

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig,
Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aruk in Brüssel, Professor Dr. Aschoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Wüdeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincg in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Ellwangen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Nath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Vergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Justizrath Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt H. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Landyndicus Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pletscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenhalb in Altenburg, Professor Dr. Ulrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Marquardsen's

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Die Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung des öffentlichen Rechts der Gegenwart, zu welcher sich die auf dem Titel genannten deutschen und außerdeutschen Gelehrten vereinigt haben, geht dahin, sowohl den Juristen, als auch den am politischen Leben beteiligten allgemeinen Kreisen neben einer Entwicklung der dieses Gebiet beherrschenden allgemeinen Lehren eine anschauliche, auf der vollständigen Einzelkenntniß beruhende Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der heutigen Staatenwelt zu bieten. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung des Stoffs liegt auf der Hand. Abgesehen von den, Generationen zurückliegenden, wissenschaftlich werthlosen und vielfach ohne jede Kritik und tiefere Sachkenntniß veröffentlichten Sammlungen von Staatsverfassungen, sind die anerkanntwerthen Beiträge dieser Art, welche sich in den lexikalisch angelegten Sammelwerken mehr oder minder allgemein litterarischer Natur finden, theils zu unvollständig, theils durch die Zeitverhältnisse veraltet, während die für das praktische Bedürfniß des Einzelstaats bestimmten Hand- und Lehrbücher wesentlich andere Zwecke verfolgen und für manche außerdeutsche Staaten solche Hülfsmittel zur Zeit gar nicht vorhanden sind.

Der sich darnach in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur ergebenden, durch die sich stets erweiternde Verkehrs- und Interessen-Gemeinschaft der deutschen und außerdeutschen Staatenwelt immer bedeutsamer werdenden Lücke soll das Handbuch abzuhefen suchen.

Durch die Vertheilung der Arbeit unter eine große Zahl von berufenen Mitwirkenden wird die rasche Vollendung des Werkes gesichert, während die Selbstständigkeit der Einzeldarstellungen es ermöglichen wird, etwaigen wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten durch Ergänzung und Umarbeitung bald gerecht zu werden. Den Vorzug, welchen nach den Absichten der Verfasser die hier gegebenen Darstellungen bieten sollen, den staatsrechtlichen Zuständen der Gegenwart als getreuer Spiegel zu dienen, wird man auf diese Weise dem Unternehmen dauernd zu erhalten wissen.

Das Handbuch erscheint in 4 Bänden, von denen jeder in zwei Halbbände zerfällt. Jedem Halbband bezw. jeder Abtheilung wird ein Register beigegeben.

Jeder Band und Halbband, sowie jede Abtheilung ist auch einzeln käuflich.

Der Preis beträgt pro Druckbogen 35 bis 40 Pfennige.

Nach dem Erscheinen des Schlußbandes tritt ein erhöhter Ladenpreis, sowohl der einzelnen Bände, als auch des ganzen Werkes ein.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., April 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Erschienen sind:

Erster Band.
Zweiter Band.

Erster Halbband.
Zweiter Halbband.

Dritter Band.
Vierter Band.

Erster Halbband.
Zweiter Halbband.

3. Abtheilung.
1. Abtheilung.
3. Abtheilung.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlags-handlung vor.

Druck von G. Saupp in Tübingen.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

2. Theilen.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Ellwangen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Aligmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Justizrath Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt H. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Landhyndicus Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Albrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht von:

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig,
Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Bearbeitet

von

Otto Büfing,
Rechtsanwalt in Schwerin.

A. Pietscher,
Landgerichtspräsident in Dessau.

H. Beder,
Landgerichtspräsident in Oldenburg.

Dr. F. Böttcher,
in Freiburg i. B.

A. Bömers,
Landrichter in Bückeburg.

A. Otto,
Land Syndicus in Braunschweig.

A. Falkmann,
Archivrath in Detmold.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

Literatur.

Eine Gesamtdarstellung des Mecklenburgischen Staatsrechtes, welche jedoch in vieler Hinsicht veraltet und überdies nicht immer zuverlässig ist, giebt Hagemeyer, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, 1793.

Eine Fülle schätzbaren Materiales findet sich in Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I. II. III. 1, Weimar 1871—1880, einem Werke, welches in überaus gründlicher Weise nicht nur die privatrechtlichen Verhältnisse des Mecklenburgischen Partikularrechts behandelt, sondern auch bei der dem ständischen Staate eigenthümlichen Verquickung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse vielfach genöthigt ist, rein staatsrechtliche Materien in den Kreis der Behandlung zu ziehen. Dieses Werk sowohl, wie eine Abhandlung desselben Verfassers: Fiscus, landesherrliches- und Landes-Vermögen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1877, sind im Folgenden umfassend benutzt worden. Im Uebrigen ist die Literatur bei den einzelnen Abschnitten angegeben.

Abkürzungen.

Hagemeister	= Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht.
Fiscus	= Böhlau, Fiscus.
Landrecht	= Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht.
L.G.G.V.	= Landes-Grund-Gesetzlicher-Erb-Vergleich vom 18. April 1755.
P.G.S.	= Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande I—V. Parchim, Hinstorff, 1835—1841. (f.g. Parchim'sche Ges.Samml.)
Publ.	= Publikandum.
Reskr.	= Allerhöchstes Reskript.
R.G.	= Reichs-Gesetz.
Raabe	= Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande, herausgegeben von H. F. W. Raabe I—VI. 1844—1859.
Schw.St.R.	= Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'scher Staats-Kalender (Jahrgang 1883).
Str.H.St.B.	= Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz (Jahrgang 1883).
V.D.	= Verordnung.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Von

Rechtsanwalt Otto Büßing in Schwerin.

Seite

Literatur	3
Abkürzungen	4
I. Abschnitt: Einleitung.	
Vorbemerkung	5
§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet	5
§ 2. Die Staatsangehörigkeit	8
II. Abschnitt: Das landesherrliche Haus.	
§ 3. Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses	10
III. Abschnitt: Die landständische Verfassung.	
I. Kapitel. Einleitung.	
§ 4. Geschichte	12
II. Kapitel. Die bestehende Verfassung.	
1. Grundlagen.	
§ 5. Allgemeines	17
§ 6. Das Domanium	19
§ 7. Die Ritterschaft	21
§ 8. Die Landschaft	23
2. Organisation der Stände.	
§ 9. a. Berechtigte Subjekte	24
§ 10. b. Die korporative Gliederung der Stände	26
§ 11. c. Landräthe und Landmarschälle	28
§ 12. d. Der engere Ausschuß	28
§ 13. e. Landtage	30
§ 14. f. Sonstige Zusammenkünfte der Stände	33
§ 15. g. Die Landesklöster	34
III. Kapitel. Die politischen Gewalten.	
§ 16. Im Allgemeinen	38
§ 17. a. Die gesetzgebende Gewalt	40
§ 18. b. Die vollziehende Gewalt	42
IV. Abschnitt: Die Organisation der obersten Staatsbehörden.	
§ 19. Mecklenburg-Schwerin	44
§ 20. Mecklenburg-Strelitz	47
V. Abschnitt: Das Landesregiment.	
§ 21. I. Die Landesgerichtsbarkeit	47
§ 22. II. Die Landespolizeigewalt	49

	Seite
§ 23. III. Finanzwesen	50
§ 24. IV. Aemterwesen	61
§ 25. V. Die Kirchengewalt	64
VI. Abschnitt: § 26. Das Fürstenthum Rakeburg	69
(Berichtigungen s. Seite X).	

Das Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg.

Von

Landgerichtspräsident **H. Beder** in Oldenburg.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung	75
§ 2. Die Verfassung	76

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 3. Das Staatsoberhaupt	78
§ 4. Die Landesvertretung	79
§ 5. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen	81
§ 6. Staatsdienst und Behördenorganismus	82
I. Im Allgemeinen	82
II. Justiz	84
III. Verwaltung	84
§ 7. Die Gemeindeverfassung	86
§ 8. Staat und Kirche	87
§ 9. Unterrichts- und Erziehungswesen	90
§ 10. Wasserbau und Deichgenossenschaften	90

Das Staatsrecht des Herzogthums Braunschweig.

Von

Landsyndicus **H. Otto** in Braunschweig.

I. Abschnitt: Einleitung.

Abkürzungen	
Litteratur	
§ 1. Geschichtliches	95

II. Abschnitt: Die Herrschaftsobjecte.

§ 2. Das Staatsgebiet	97
§ 3. Die Personen im Staate	97
I. Allgemeine Grundsätze	97
II. Grundrechte der Unterthanen nach der N.L.D.	99
III. Die juristischen Personen im Staate	101

III. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 4. Das Staatsoberhaupt.	
I. Allgemeine Grundsätze	102
II. Der Landesfürst als Gesetzgeber	103

	Seite
III. Der Landesfürst als Vertreter des Staates nach außen	106
IV. Die Regierungserbfolge	107
V. Vertretung des Landesfürsten	108
VI. Bedarf des Landesfürsten	110
§ 5. Die Staatsbehörden und ihre Functionen	110
§ 6. Die Staatsdiener	112
§ 7. Die communalen Verbände.	
I. Einleitung	114
II. Die Gemeinden	115
III. Die Kreis-Communalverbände	118
§ 8. Die Landesvertretung.	
I. Organisation und Wahl derselben	120
II. Geschäftsordnung	122
III. Rechte und Pflichten der Landesvertretung im Allgemeinen	123
IV. Mitwirkung bei der Gesetzgebung	125
V. Ausgleich von Verfassungs-Streitigkeiten	126
§ 9. Das Finanzwesen.	
I. Grundlagen und äußere Gestaltung des Landes-Finanzwesens	127
II. Mitwirkung der Landesvertretung im Finanzwesen	129
 IV. Abschnitt: Kirche und Schule im Staate.	
§ 10. Staat und Kirche	132
§ 11. Das Unterrichtswesen	133

(Berichtigungen s. Seite X).

Das Staatsrecht des Herzogthums Anhalt.

Von

Landgerichtspräsident A. Pietscher in Dessau.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliches	137
--	-----

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. Das Staatsoberhaupt	138
§ 3. Die Staatsämter	139
§ 4. Die Staatsdiener	140
§ 5. Die Staatsangehörigen	141
§ 6. Gemeindeverfassung	141
§ 7. Der Landtag. Gesetzgebung	144
§ 8. Justiz	145
§ 9. Verwaltung	146
I. Innere Verwaltung	146
II. Finanzverwaltung	146
§ 10. Versicherungswesen	147
§ 11. Die Schule	147
§ 12. Die Kirche	148

(Berichtigungen s. Seite X).

Das Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck.

Von

Dr. F. Böttger in Freiburg i. Br.

I. Abschnitt: Einleitung.

§	1. Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet	151
§	2. Accessionsverhältniß zu Preußen	152

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Functionen.

§	3. Das Staatsoberhaupt	152
§	4. Der Landtag	156
§	5. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen	158
§	6. Behördenorganismus	159
§	7. Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten	160
§	8. Die Gemeindeverfassung	161
§	9. Das Finanzwesen	162
§	10. Staat und Kirche	163
§	11. Schul- und Unterrichtswesen	164

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Von

Landrichter R. Bömers in Bückeburg.

I. Abschnitt: Einleitung.

§	1. Geschichtliches. Staatsgebiet	167
---	--	-----

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und deren Functionen.

§	2. Der Landesfürst und das Fürstliche Haus	168
§	3. Die Landstände	169
§	4. Das Finanzwesen	171
	I. Geschichtliche Entwicklung	171
	II. Die jetzige Gestaltung des Landesfinanzwesens	172
	III. Vom Domanium, einzelnen Hoheitsrechten und Finanzregalien, sowie von der Ablösungsgesetzgebung	172
§	5. Der Staatsdienst	173
§	6. Die Staatsverwaltungsbehörden	174
§	7. Gemeindeverfassung	175
§	8. Die Justizbehörden	175
§	9. Kirche und Schule	176

Das Staatsrecht des Fürstenthums Lippe.

Von

Archivrath A. Falkmann in Detmold.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliches	179
--	-----

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Functionen.

§§§§§	2. Der Fürst und das Regentenhaus	180
	3. Die Landstände	181
	4. Das Finanzwesen	182
	5. Allgemeine und Ortverwaltung	182
	Domanalverwaltung	183
§§§§	6. Die Justizbehörden	184
	7. Rechtsverhältnisse der Staatsdiener	184
	8. Kirche und Schule	184
	9. Das Militärwesen	186

(Berichtigungen s. S. X).

Alphabetisches Sachregister	187
I. Anhalt	187
II. Braunschweig	187
III. Lippe-Schaumburg	187
IV. Lippe	189
V. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	189
VI. Oldenburg	192
VII. Waldeck	193



Berichtigungen.

Mecklenburg.

- Seite 24 Zeile 11 von oben lies *z e h n* statt *acht*.
 „ 54 „ 19 „ „ „ 25% „ 20%.

Braunschweig.

- Seite 100 Zeile 3 von unten lies *B e r g g e s e z* statt *B o r g g e s e z*.
 „ 103, Anm. 4 Zeile 1 lies *E r l a s s e* statt *E r l a ß*.
 „ 114, Anm. 1 Zeile 2 lies *E n t s c h e i d u n g* statt *Entscheidung*.
 „ 127, Anm. 1 ist das „*a u ß*“ zu streichen.

Anhalt.

- Seite 139 Zeile 6 von oben ist zwischen „*Regierungs-Antritt*“ und „*über*“ einzuschalten:
des Herzogs,
 „ „ „ 9 von oben lies *b e d ü r f t i g e n* statt *bedürftigten*.
 „ „ „ 16 von unten muß es heißen: *S t a a t s s t e u e r*.
 Seite 142 Zeile 18 ist zwischen „*können*“ und „*von*“ einzuschalten: *d i e s e l b e n*.
 „ 143 Zeile 16 von oben muß es heißen: *L a n d g e m e i n d e n*.

Sippe.

- Seite 186 Zeile 5 von unten lies: *T a x i s ' s c h e n*, statt *Tagischen*.
-

Das
Staatsrecht der Großherzogthümer
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Von

Otto Büsing,

Rechtsanwalt und Pandirector in Schwerin, Mitglied des Reichstags.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Vorbemerkung. Die gemeinschaftliche Behandlung der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz findet ihre Rechtfertigung in der natürlichen und historischen Einheit des Landes, welche auch nach der Theilung desselben in zwei selbstständige, souveräne, unter der Herrschaft zweier Linien eines Fürstenhauses stehende Staaten in mannichfachen Beziehungen bei Bestand geblieben ist und in der Gemeinsamkeit der beide Staaten umfassenden landständischen Verfassung ihren hauptsächlichsten Ausdruck findet.

Die nachstehend gegebene Darstellung des Mecklenburgischen Staatsrechts will keine erschöpfende Erörterung der Materie sein. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs sind überaus verwickelte, da der in Jahrhunderte langen Kämpfen mit dem Absolutismus ausgebildete landständische Organismus, wenn er sich auch in Mecklenburg gegen die andrängende Idee des modernen Staates im Prinzip behauptet hat, doch im Einzelnen zahllose dieses Prinzip durchbrechende Konzessionen hat machen müssen, so daß das Wesen der meisten staatsrechtlichen Verhältnisse erst bei einem Zurückgehen auf die historische Entwicklung erkannt werden kann.

Uebrigens ist das im Laufe der Zeit aufgehäufte Material so umfangreich und beim Fehlen einer eigentlichen staatsrechtlichen Literatur so schwer zugänglich, daß eine gründliche Darstellung des Mecklenburgischen Staatsrechtes auf dem hier angewiesenen engen Raume völlig unmöglich sein würde.

Das hier Gegebene beschränkt sich demzufolge auf eine Skizze der hauptsächlich in Betracht kommenden Verhältnisse und kann aus den hervorgehobenen, einerseits in der Ueberfülle, andererseits in der Sprödigkeit und Unzugänglichkeit des Stoffes liegenden Gründen weder auf Vollständigkeit Anspruch machen, noch in allen Punkten als unbestritten gelten.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet** ¹⁾. Das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht im Wesentlichen aus dem Lande

1) Literatur: s. die Angaben in Landrecht I, S. 3 bei Note *.

des slavischen Stammes der Obotriten. Dasselbe wurde von Heinrich dem Löwen kolonisiert und germanisiert, zum größten Theile jedoch unter der Herrschaft des slavischen Fürstenhauses belassen, welchem die Regierung bis auf die Gegenwart verblieben ist und als dessen Stammvater Niklot — † 1060 — gilt.

Im Jahre 1229 in vier selbstständige Herrschaften: Mecklenburg, Werle (später Fürstenthum Wenden genannt), Rostock und Parchim-Riechenberg getheilt, wurde das Land allmählig (bis 1471) unter der Herrschaft Mecklenburg, welche 1348 als Herzogthum in den Lehensverband des Deutschen Reiches aufgenommen war, wieder geeinigt und durch den Erwerb der bis dahin brandenburgischen Herrschaft Stargard (1304) und der bis dahin selbständigen Grafschaften Schwerin (1358) und Dannenberg (1372) vergrößert.

Nahezu selbstständig innerhalb dieses Territoriums standen die beiden der Hanse angehörigen Seestädte Rostock und Wismar, welche erst nach langen und erbitterten Kämpfen von der Landesherrschaft unterworfen werden konnten. Die Unterwerfung Wismarks war eine vollständige, so daß die Stadt seither nur durch eine Reihe einzelner Privilegien sich auszeichnet, deren Ursprung und Umfang jedoch vielfach zweifelhaft und unbestimmbar ist. Dagegen gelang es der Stadt Rostock, in dem diese Kämpfe abschließenden Erbvertrage vom 21. September 1573, durch welchen sie der Landesherrschaft erbunterthänig wurde, sich eine vollständige Sonderstellung in politischer und kirchlicher Beziehung zu bewahren. Eine Anzahl weiterer Erbverträge aus den Jahren 1584, 1748, 1754, 1788 und 1827 hat dieser Sonderstellung ihre vertragmäßige Garantie gegeben.

Das so geeinigte Land wurde wieder getheilt, als nach dem unbeerbten Tode Herzog Heinrich des Friedfertigen (1552) das Land an die Söhne Herzog Albrecht des Schönen, Johann Albrecht I. und Ulrich, fiel. Indes beschränkte sich diese durch den s. g. wismarschen Gemeinschafts-Vertrag vom 11. März 1555 vereinbarte, und durch den s. g. ruppinschen Machtpruch vom 1. August 1556 ausgeführte Theilung auf eine Nutzungs-Theilung, da die beabsichtigte Real-Theilung auf dem Widerspruche der Landstände des gesammten Landes scheiterte, welche, durch ein im Jahre 1523 geschlossenes Bündniß, die s. g. landständische Union, zu einer einheitlichen Korporation vereinigt, die Untheilbarkeit des Landes der Substanz nach behaupteten. Erst im Jahre 1621 wurde der Widerspruch der Stände beseitigt und es erfolgte, nachdem im Jahre 1610 eine vorübergehende Konsolidation des Landes eingetreten war, durch einen fürstbrüderlichen Vergleich wegen der Landestheilung vom 3. März 1621 die Zerlegung des Territoriums in zwei selbstständige Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin umfaßte das Herzogthum Mecklenburg, einen Theil des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock, sowie die Grafschaften Schwerin und Dannenberg, während das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow aus dem übrigen Theile des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock, sowie aus der Herrschaft Stargard gebildet wurde. Von der Theilung ausbesehieden und in gemeinsamer Nutzung beider Landesherrn blieb die Stadt Rostock nebst einem im Norden des Landes belegenen Gebietstheile unter dem Namen rostocker Gemeinschaftsörter.

Ebenso setzten die Stände es durch, daß sowohl die landständische Verfassung, als eine Reihe anderer bisher gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere das Konsistorium, das Hofgericht und die Universität, gemeinschaftlich blieben.

Auf das getheilte Gebiet beschränkt sich eine für die ständische Verfassung grundlegende Einteilung des Landes in drei Kreise, von denen das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin den mecklenburgischen, das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow mit Ausnahme der Herrschaft Stargard den wendischen und die Herrschaft Stargard den stargardischen Kreis ausmacht.

Der Westphälische Friede hatte eine Veränderung des Territorialbestandes in doppelter Weise zur Folge. Mecklenburg-Schwerin verlor Stadt und Herrschaft Wismar nebst der Insel Poel an Schweden, erwarb dagegen die säkularisirten Bisthümer Schwerin und Rakeburg als weltliche reichslehnbare Fürstenthümer, jedes mit Reichs- und Kreisstandshaft.

Mecklenburg-Güstrow erwarb zwei in der Herrschaft Stargard belegene Johanniter-Komtureien Nemerow und Mirow.

Im Jahre 1695 starb die Güstrower Linie des landesherrlichen Hauses mit dem Herzoge Gustav Adolf aus und wurde das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow mit dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm als dem primogenitus lineae primogenitae des landesherrlichen Hauses wieder vereinigt. Indes wurde das Successionsrecht des Herzogs von seinem Oheim, dem Herzoge Adolf Friedrich, bestritten, welcher als dem Grade nach nächster Verwandter des verstorbenen Herzogs Gustav Adolf seinerseits auf das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow Anspruch erhob.

Die über diesen Streitpunkt gepflogenen Verhandlungen führten zu dem s. g. Hamburger Verleiche vom 8. März 1701¹⁾, welcher eine neue Landestheilung, jedoch auf völlig veränderter Grundlage, herbeiführte.

1) P. O. S. III. S. 113 ff.

Es wurden die Herrschaft Stargard und das Fürstenthum Ragueburg als selbstständiges Herzogthum Mecklenburg-Strelitz formirt und an den Herzog Adolf Friedrich abgetreten, welcher Reichs- und Kreisstandschaft jedoch nur für das Fürstenthum Ragueburg erwarb, während Schwerin die Stimme des Herzogthums Güstrow behielt. Das gesammte übrige Land, einschließlich der Stadt Rostock und der rostocker Gemeinschaftsörter, welche von jetzt der rostocker Distrikt heißen, verblieben dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Eine wichtige Territorial-Veränderung hat seitdem nur das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin erfahren, indem es durch den Malmer Traktat vom 26. Juni 1803 die im Westphälischen Frieden an Schweden verlorenen Gebiete wiedererwarb. Gegen eine Anleihe von 1 250 000 Thaler Banco erhielt Mecklenburg-Schwerin die Herrschaft Wismar nebst der Insel Poel mit allen Hoheitsrechten zum antichretischen Pfandbesitze auf 100 Jahre mit dem Vorbehalte stillschweigender Verlängerung auf weitere 100 Jahre und mit der Maßgabe, daß die Endigung dieses Verhältnisses nur von Schweden, nicht aber von Mecklenburg begehrt werden kann. Mecklenburg hat nach Artikel 16 des Traktats weiter die Verpflichtung, Wismar weder selbst zu besetzen, noch seine Befestigung durch andere Mächte zu dulden, auch sind durch Artikel 17 der Stadt Wismar alle ihre Rechte und Privilegien ausdrücklich garantirt ¹⁾.

Beide fürstliche Häuser haben seit 1815 den Titel und die Würde von Großherzogen angenommen, und es besteht gegenwärtig demnach das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aus dem Herzogthume Mecklenburg, dem wendischen Kreise des früheren Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, der Stadt Rostock mit dem rostocker Distrikte, dem Fürstenthume Schwerin und der Herrschaft Wismar. Dasselbe umfaßt ein Gebiet von 13 303,8 qkm mit (nach der Zählung von 1880) 577 055 Einwohnern. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dagegen besteht aus der Herrschaft Stargard und dem Fürstenthume Ragueburg. Das Fürstenthum Ragueburg hat jedoch, im Gegensatz zu dem Fürstenthume Schwerin, welches in dem schweriner Territorium vollständig aufgegangen ist, neben der Herrschaft Stargard eine selbstständige Existenz behauptet und ist namentlich ohne jede Theilnahme an der landständischen Verfassung des L.G.G.B. geblieben, so daß die Verbindung der Herrschaft Stargard mit dem Fürstenthume Ragueburg einen unionartigen Charakter hat und man im engeren Sinne nur die Herrschaft Stargard als Mecklenburg-Strelitz bezeichnet. Einschließlich des Fürstenthums Ragueburg ist Mecklenburg-Strelitz 2995,5 qkm groß und hat 100 269 Einwohner.

Beide Großherzogthümer traten am 15. Juni 1867 dem Norddeutschen Bunde bei.

Schon mittelst Vertrages vom 21. August 1866 waren beide Landesherrn dem zum Zwecke der Gründung des Norddeutschen Bundes geschlossenen Bündnisse vom 18. August 1866 beigetreten; sie hatten jedoch ausdrücklich die Einwilligung der Mecklenburgischen Landstände zu denjenigen Artikeln dieses Bündnisvertrages vorbehalten, welche eine bundesstaatliche, unter Mitwirkung eines Parlaments zu errichtende Bundesverfassung zum Gegenstande hatten. Die ständische Einwilligung wurde auf dem Landtage 1866 ertheilt, jedoch ständischerseits bedungen, daß der Verfassungs-Entwurf dem Landtage demnächst zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt werde. Dies geschah auf dem Landtage von 1867, auf welchem der Entwurf angenommen wurde. Doch sprachen Stände die „zuversichtliche Erwartung“ aus, daß die Landesherrn bei der unbestimmten und höchst bedenklichen Tragweite des Artikels 78, wegen Veränderung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in eine Kompetenzerweiterung des Norddeutschen Bundes, wenn etwa die Befugniß dazu aus Artikel 78 hergeleitet werden sollte, durch Abgabe ihrer Stimmen niemals ohne vorhergegangene Zustimmung der Stände willigen werden.

Auch die Seestadt Rostock suchte ihre erbvertragsmäßigen Rechte durch protokollarische Reservation thunlichst zu sichern.

In Grundlage dieses ständischen Beschlusses purifizirten beide Landesherrn ihre Beitrittserklärung und wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes in beiden Großherzogthümern durch B.D. vom 15. Juni 1867 publizirt.

Das Verhältniß beider Länder zu einander wurde im Hamburger Vergleich dahin präzisirt, daß jede der regierenden Linien des landesherrlichen Hauses in ihrem Territorium vollständige staatsrechtliche Selbstständigkeit und ausschließliche Landeshoheit genießen sollte. Insbesondere war die Trennung, soweit das Verhältniß der Herrschaft

1) Daß die Wiedervereinigung Wismars mit Mecklenburg als eine definitive anzusehen ist, bedarf nach der politischen Entwicklung Deutschlands kaum der Bemerkung.

Stargard zu Mecklenburg-Schwerin in Betracht kommt, doch keine vollständige, da die Landstände der drei Kreise auch dieser Landestheilung gegenüber die Untheilbarkeit der Landständischen Verfassung behaupteten und durchsetzten. Das Verhältniß beider Landesherrn zu der demnach fortbestehenden gemeinschaftlichen Korporation der Stände war im Hamburger Vergleiche im Einzelnen nicht geregelt; nur war bestimmt, daß die Berufung ~~der gemeinsamen Landtage~~ ausschließlich der schweriner Landesherrschaft gebühren solle. Aus diesem Rechte leitete Mecklenburg-Schwerin ein ausschließlich ihm zustehendes Hoheitsrecht zunächst gegenüber der Gesamtheit der Stände, demnächst aber gegenüber der Herrschaft Stargard selbst ab und bestritt der strelitzer Landesherrschaft insbesondere das Recht, ihrerseits den Ständen selbstständige Vorlagen zu machen (s.g. Konpropositionsrecht). Die hierüber entstandenen Streitigkeiten führten zunächst zu dem Versuche, die noch bestehende Gemeinschaft vollständig zu beseitigen, zu welchem Zwecke im Jahre 1748 zwischen beiden Landesherrn eine Auseinandersetzungs-Konvention geschlossen wurde. Allein die Durchführung derselben scheiterte an dem Widerspruche der Stände, und an Stelle derselben trat ein im Jahre 1755 unter Berücksichtigung des in diesem Jahre zwischen den Landesherrn und den Ständen zu Stande gekommenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs geschlossener Vertrag vom 14. Juli 1755¹⁾, nach welchem die Bestimmungen des Hamburger Vergleichs bei Bestand blieben und nur einer Revision unterzogen wurden. In diesem noch heute geltenden s.g. Erläuterungsvertrage entsagte die Mecklenburg-Schwerinsche Landesherrschaft allen und jeden Ansprüchen auf die Landeshoheit gegenüber der Herrschaft Stargard. Unter Anerkennung der ständischen Union wurde das Propositionsrecht dahin geregelt, daß das Recht der Berufung der Landtage ausschließlich Mecklenburg-Schwerin verblieb, das Recht, den Ständen Propositionen zu unterbreiten, aber beiden Landesherrn zustehen sollte und beide sich nur verpflichteten, sich ihre Landtagspropositionen vorher gegenseitig mitzutheilen.

Eine Verpflichtung zu einer Einigung über den Inhalt der Propositionen erwächst für die Landesherrn aus dieser s.g. hausvertragsmäßigen Kommunikation an sich nicht, wenn auch thatsächlich eine solche Einigung in den meisten Fällen erfolgt. Nur indirekt besteht eine Nöthigung für die Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen, wenn die Propositionen eine Materie betreffen, auf deren einheitliche Regelung die Stände auf Grund der Union einen verfassungsmäßigen Anspruch haben. Durch die ständische Union findet die hausvertragsmäßige Kommunikationspflicht ihre Begrenzung, da sie nur in Rücksicht auf jene eingeführt ist, und sie bezieht sich daher nur auf diejenigen Vorlagen, welche der ständischen Konkurrenz unterliegen²⁾.

Die ausschließliche und volle Landeshoheit der strelitzer Landesherrschaft über die Herrschaft Stargard, auf welche sich der ganze Streit allein bezogen hatte, ist seither nicht mehr bezweifelt worden. Doch findet das nahe Verhältniß, in welchem beide Länder von jeher gestanden haben, auch darin seinen Ausdruck, daß in Folge geschlossener Verträge eine Reihe von Behörden und Instituten für beide Länder gemeinsam fungiren³⁾.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit⁴⁾. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit war in beiden Großherzogthümern bis zum Erlasse des Reichsgesetzes

1) P.G.S. III. S. 197 ff.

2) Landrecht I. S. 385. Note 10.

3) So z. B. die Landesstrafanstalt Dreibergen, das Oberlandesgericht zu Rostock (früher das Oberappellationsgericht daselbst), das Schwurgericht zu Güstrow, das obere Kirchengericht und der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Rostock, sowie die Flußbaukommission und die Steuer- und Zoll-Direktion in Schwerin.

4) Literatur: s. d. Angaben in Landrecht II. § 124 Note 4.

über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 übereinstimmend durch eine V.D. vom 1. Juni 1853 geregelt¹⁾. Die wichtigste der durch das zitierte Reichsgesetz beseitigten Bestimmungen derselben war die Statuirung eines vollen Landsassiatz für die Eigenthümer ritterschaftlicher Güter zu der Folge, daß durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehns- beziehungsweise Homagialeides ohne Weiteres die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit erworben wurde. Seit der reichsgesetzlichen Beseitigung des Landsassiatz besteht nur noch ein indirekter²⁾ Zwang zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit, indem Nichtmecklenburger, welche ein Rittergut erwerben, von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen bis zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben. Die Landstandtschaft ruht; für die Ausübung der mit dem Rittergute verbundenen obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Befugnisse aber kann dem Befinden nach in Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium des Innern, in Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung auf Kosten des Gutbesizers ein Stellvertreter ernannt werden.

Bürger, beziehungsweise Mitglieder einer städtischen oder ländlichen politischen Gemeinde, können ebenfalls nur Personen werden, welche dem Staatsverbande des betreffenden Großherzogthums angehören, und daher können nur solche Personen an den dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes theil nehmen. Wenn Nichtmecklenburger in ein Verhältniß zu einer Ortsgemeinde treten, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritte in den Gemeinde-Verband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit³⁾.

In Bezug auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit gelten nach der V.D. vom 10. Juli 1873, durch welche die Ausführungs-V.D. zum Freizügigkeitsgesetze vom 10. Jan. 1868 ergänzt und abgeändert ist, für alle Reichsangehörigen lediglich die Bestimmungen des § 2 des Freizügigkeitsgesetzes. Die Bestimmung der V.D. vom 10. Januar 1868, wonach Mecklenburger außerdem zum Nachweise ihrer Ortsangehörigkeit verpflichtet waren, ist durch die V.D. vom 10. Juli 1873 beseitigt.

In Bezug auf die Naturalisation von Ausländern sind die Verordnungen vom 1. Juni 1853 in Kraft geblieben, wonach die Naturalisation nur dann gewährt wird, wenn der Antragende gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnt⁴⁾, während sie beim Vorliegen dieser Vor-

1) Raabe V. S. 241.

2) R.G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1, alin. 3.

3) V.D. vom 28. Dezember 1872 betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bestand in den Städten nach L.G.G.B. § 474 für Alle, die in denselben bürgerliche Nahrung treiben wollten; daneben auf Grund statutarischer Bestimmungen auch für Etmirte, wenn sie Grundeigenthum erwarben. Für die Reichsangehörigen sind diese Bestimmungen durch das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben und durch § 13 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ersetzt. Von der dort statuirten Befugniß der Gemeindebehörden ist bisher nur in den Städten Doberan und Ludwigslust Gebrauch gemacht, doch schweben seit 1878 Verhandlungen über eine allgemeine V.D. betr. das Bürgerrecht in den Städten, die indeß noch nicht zum Abschlusse gekommen sind. Eine Verpflichtung zum Erwerbe der Gemeinde-Angehörigkeit in den Domänen findet in Mecklenburg-Schwerin nach Beschluß der Gemeinde für die im Gemeindebezirke selbstständig wohnenden ortsfremden Besitzer dortiger Wohngrundstücke statt. (Revidirte Domänial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 § 4, § 5 sub 1 Absf. 4.) vgl. Landrecht III, S. 224 ff.

4) Hierher gehören in Mecklenburg-Schwerin für die Niederlassung im Domanium V.D. vom 28. Juni 1809 (Raabe II, S. 78) und vom 24. Dezember 1851 (Raabe V, S. 56), für die Aufnahme in den Städten V.D. vom 18. August 1827 (Raabe IV, S. 816); in Mecklenburg-Strelitz für die Aufnahme im Domanium V.D. vom 22. Juli 1797, 8. September 1802, 25. Februar 1817, 13. April 1835 und vom 23. April 1853.

ausscheidung nur dann versagt werden soll, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt.

Das landesherrliche Haus.

§ 3. Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses¹⁾ beruht zum Theil auf gemeinem Rechte, zum Theil auf Observanzen und Hausverträgen, welche letzteren, wie insbesondere der Hamburger Vergleich von 1701 und der Erläuterungsvertrag von 1755, aus der dem landesherrlichen Hause zustehenden autonomen Gesetzgebung hervorgegangen sind²⁾. Daneben kommt für Mecklenburg-Schwerin das ebenfalls autonome Hausgesetz vom 23. Juni 1821³⁾ in Anwendung, welchem die agnatischen Mitglieder der strelitzer Linie für den eventuellen Successionsfall durch Accessionsacten vom 12. September bez. 16. Oktober 1821 beigetreten sind.

In Bezug auf die Thronfolgeordnung⁴⁾ ist, während in früherer Zeit das Successionsrecht im fürstlichen Hause nach den Grundsätzen der Erbfolge zur gesammten Hand verstante, durch den Hamburger Vergleich in beiden Ländern die Individual-Succession nach dem Rechte der Linearererbfolge und der Primogenitur eingeführt und das gegenseitige Successionsrecht beider Linien auf den ledigen Anfall beschränkt. Damit ist die gegenwärtig bestehende Landestheilung zu einer definitiven geworden, gleichzeitig aber die Möglichkeit weiterer Landestheilungen abgebrochen.

Successionsberechtigt ist der ebenbürtige Mannsstamm, doch wird nach dem schweriner Hausgesetze das Recht auf die Thronfolge durch eine ohne Zustimmung des regierenden Großherzogs erfolgte Vermählung verloren.

Im Falle der Minderjährigkeit⁵⁾ des zur Regierung berufenen Thronfolgers tritt eine gesetzliche Vormundschaft des nächsten Agnaten ein, welche ein Recht dieses Agnaten auf die Vormundschaft in der Art involviret, daß ihm dasselbe ohne seinen Verzicht nicht einmal durch testamentarische Verfügung des verstorbenen Landesherrn entzogen werden kann. Die Tutel soll weder fructuaria noch damnosa sein. Ist die Mutter des Curanden noch am Leben, so hat sie das Recht, einen Vormundschaftsrath im Conseil zu haben⁶⁾.

1) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin I, II, 1877, 1878.

2) Landrecht I, S. 356 f.

3) Raabe IV, S. 558.

4) Sagemeister § 16.

5) Sagemeister § 17.

6) Erläuterungsvertrag von 1755 § 21 f. Ueber das Recht des nächsten Agnaten auf die Kuratel und speciell über die Frage, welche Bedeutung der im Erläuterungsvertrage § 21 gebrauchte Ausdruck habe, daß es „in regula“ bei der tutela legitima agnatorum bleibe, findet sich weiteres Material bei Sagemeister a. a. O. Note 2. Bestätigt wird die hier in Uebereinstimmung mit Sagemeister vertretene Ansicht durch den Wortlaut der §§ 1 und 2 des schweriner Hausgesetzes. Nach § 1 soll es in Ansehung der Vormundschaft bei den Bestimmungen der älteren Hausgesetze

Die Volljährigkeit des Landesherrn, sowie der übrigen Prinzen des landesherrlichen Hauses tritt in Mecklenburg-Schwerin nach hausgesetzlicher Bestimmung mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre ein, doch soll der Landesherr bis zum Ablaufe seines zweiundzwanzigsten Lebensjahres bei Allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich werden.

Für die bei gänzlicher Unfähigkeit des Landesherrn zur Führung der Regierung nothwendig eintretende Regentschaft¹⁾ giebt es besondere Bestimmungen nicht. Die Analogie des für die Vormundschaft geltenden Rechtes ergiebt ein ausschließliches Recht des nächsten Agnaten auf die Regentschaft.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Landesherrn wird das Gleiche eintreten müssen, sofern nicht der Landesherr vor Eintritt der Verhinderung Dispositionen für die Dauer derselben getroffen haben sollte²⁾.

Nach dem schweriner Hausgesetze sollen, wenn beim Abgange des regierenden Landesherrn dessen Nachfolger oder der Vormund desselben abwesend sein sollte, die Minister unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit die Regierungsgeschäfte fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Großherzoge oder dem Vormunde eingeht.

Ueber die Apanagirung³⁾ der durch die Primogenitur-Erbfolge von dem Stammgute des fürstlichen Hauses ausgeschlossenen Agnaten ist im Hamburger Vergleiche Bestimmung nicht getroffen; man wollte diese, wie es scheint, der Bestimmung jeder Linie selbst ebenso überlassen, wie die Versorgung der weiblichen Familienmitglieder.

Für Mecklenburg-Schwerin bestimmte das Hausgesetz von 1821, daß die Apanageberechtigung der Söhne und Töchter des regierenden Landesherrn mit dem Tode desselben eintreten soll. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 sollte sie dagegen schon bei Lebzeiten des Vaters mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen. Diese Bestimmung ist auch nach der Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes in Uebung geblieben, jedoch mit der Modifikation, daß die Apanageberechtigung erst mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre anfängt⁴⁾. Die Kinder apanagirter Prinzen theilen sich nach dem Absterben ihres Vaters in die Apanage desselben, so jedoch, daß die Prinzen gegenüber ihren Schwestern doppelte Portionen bekommen. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen freie Wohnung und Beköstigung in den Großherzoglichen Schlössern und erhalten außerdem bestimmte Summen für die erste Einrichtung.

verbleiben und der auf diese Bestimmung verweisende § 2 erwähnt nur die agnatische Stammesvormundschaft.

1) § a g e m e i s t e r § 49.

2) Vgl. z. B. den Erlaß vom 27. Dezember 1843 bei R a a b e V, S. 1117.

3) § a g e m e i s t e r § 19 f. B a l d, Finanzverhältnisse I, § 133—138.

4) Eine eigentliche, auf das Domanium als Stammgut des fürstlichen Hauses radizirte Apanageberechtigung kann im ständischen Staate erst mit dem Abgange des Vaters beginnen, da während seiner Regierung die Alimentation aus dem ungetheilt für die Zwecke des fürstlichen Haushaltes zu seiner Verfügung stehenden Stammgute und Chatullgute bestritten wird. Aus welcher Kasse die Zahlung erfolgt, ist daher gleichgültig. Erst wenn eine Scheidung zwischen dem, dem Nachfolger in der Regierung allein zufallenden Domanium und dem nach gemeinrechtlicher kognatischer Erbfolge sich vererbenden Chatullgute eintritt, verwandelt sich der civilrechtliche Alimentationsanspruch in eine staatsrechtliche Apanageberechtigung. (s. unten S. 50.) Unter dem Staatsgrundgesetze vom 10. Oktober 1849 lag die Sache anders, indem dieses eine vollständige Scheidung des landesherrlichen Vermögens in Staatsgut einerseits und Haus- und Chatullgut andererseits durchführte, die Apanageberechtigung aber auf das Staatsgut anwies. Rechtlich ist diese Scheidung mit dem Staatsgrundgesetze selbst beseitigt (s. auch S. 19) und die auch nach Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Bestand gebliebene Bestimmung, daß die Apanagen bis zur Volljährigkeit aus der Haushalts-Centralkasse bestritten, von da an aber auf die Renterei übernommen werden sollen, hat gegenwärtig nur administrative Bedeutung. vgl. B a l d a. a. D. §§ 22, 134 ff.

In Mecklenburg-Strelitz sind die Apanageberechtigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht geregelt. Es entscheiden lediglich Herkommen und gütliche Vereinbarung.

Ueber die Wittthümer der dem landesherrlichen Hause angehörigen Wittwen entscheiden observanzmäßig nur die Ehepacten, und das Schweriner Hausgesetz hat es dabei belassen, während das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 für die Wittve des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ebenfalls bestimmte Summen festsetzte.

Eine durchgreifende Umgestaltung der auf die Apanagen und Wittthümer sich beziehenden Grundsätze wird erfolgen, wenn die von den Landesherrn im Laufe des letzten Jahrzehnts angestrebte Reform der ständischen Verfassung zum Ziele führen sollte¹⁾.

In Bezug auf die Aussteuerung der Prinzessinnen²⁾ des landesherrlichen Hauses bei ihrer Verheirathung hat sich das im Mittelalter den Landesherrn zustehende Recht erhalten, aus Veranlassung von Familien-Ereignissen im fürstlichen Hause außerordentliche Landessteuern zu erheben. Die Aussteuerung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherrn wird im Wege einer Prinzessinnensteuer vom ganzen Lande aufgebracht. Durch die Reversalen von 1572 von der speziellen Bewilligung der Stände abhängig gemacht und durch den L.G.G.E.V. von 1755 näher bestimmt, wird sie zum feststehenden Betrage von 70 000 Mark nach dem s.g. Terzsysteme (s. darüber unten S. 18) jedesmal in beiden Ländern³⁾ zum Landkasten erhoben und aus diesem an den Landesherrn gegen Quittung gezahlt.

Nach dem Absterben des gesammten fürstlichen Hauses⁴⁾ würde die Landesherrschaft zu Folge eines mit dem Churbrandenburgischen Hause im Jahre 1442 geschlossenen mehrfach erneuerten⁵⁾ Successionsvertrages an die Krone Preußen fallen. Dieses Successionsrecht ist von den Mecklenburgischen Ständen durch eine Eventual-Erbhuldigung 1442 anerkannt, wogegen den Ständen für den Eintritt des Successionsfalles mittels eines Erbhuldigungsreverses die Belassung sämmtlicher Rechte und Privilegien ausdrücklich verheißen ist.

Dritter Abschnitt.

Die landständische Verfassung.

I. Kapitel.

Einleitung⁶⁾.

§ 4. **Geschichte.** Die landständische Verfassung Mecklenburg's hat sich in langdauernden Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherrn des Territoriums, Prälaten, Rittern und

1) Bald a. a. D.

2) Bald a. a. D. II, § 143, 165. Hagemeyer § 131.

3) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.

4) Hagemeyer § 203, 204.

5) Mecklenburg-Schwerin 1693, 1708, 1717, 1752 (Raabe V, S. 1113) 1757. Mecklenburg-Strelitz 1754 (Raabe IV, S. 425).

6) Landrecht I, §§ 9, 15, 16. 28—37, Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände bis 1555. (Rostocker Rektoratsprogramm 1856.)

Städten, entwickelt. Das Verhältniß beider zu einander war in ältester Zeit ein fest bestimmtes nicht. Den Landesherrn stand gegen die einzelnen Grundherrn eine Reihe von Herrschaftsrechten weiteren oder engeren Umfangs zu, welche den Rittern gegenüber auf dem Lehensverbande, den Stiftungen und Städten gegenüber auf dem Stiftungs- oder Gründungsvertrage beruhten. Zur Verwirklichung dieser Rechte aber, welche unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zunächst noch nicht erscheinen, stand den Landesherrn, da bis 1348 rechtlich, von da an aber wenigstens thatsächlich ein geeigneter Rechtsweg nicht vorhanden war, nur das Mittel gewaltsamen Zwanges zur Seite. Im Einzelnen beschränkten sich die landesherrlichen Rechte wesentlich auf die von den Rittern zu leistenden Hofdienste, auf die von den Hintersassen zu leistenden Kriegsdienste (Landwehr), auf die höhere Gerichtsbarkeit und eine dem Betrage nach feststehende Abgabe (Vede). Erst allmählig bildete sich die Landesherrschaft zu einem einheitlichen, dem Inhalte nach fester bestimmten Landesregimente aus, welches die Ausübung der *regalia majora* begrifflich umfaßte, so daß die Rechte der Grundherrn als Privilegien gegenüber dem an sich weiter gehenden Landesregimente erschienen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging eine ähnliche Ausbildung der ständischen Rechte selbst, welche sich im Anschlusse an eine fortschreitende korporative Organisation der Grundherrn ebenfalls zu einem einheitlichen Rechte auf eine bestimmte Theilnahme an der Regierung des Landes, *Landständschaft*, ausgestaltete. Die korporative Verfassung der Stände erreichte ihren Abschluß im Jahre 1523 mit einem zwischen den Prälaten, Mannen und Städten der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard zum Schutze ihrer Privilegien gegen Jedermann und zur Aufrechterhaltung der Einigkeit unter sich geschlossenen Bündnisse, der *s. g. landständischen Union* ¹⁾, in welcher die bis dahin in den einzelnen Landestheilen bestehenden einzelnen ständischen Verbände sich zu einer, das ganze Land umfassenden Gesamt-Korporation zusammenschlossen, welche demnächst ihre Einheitlichkeit selbst den Landestheilungen gegenüber zu behaupten mußte.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt die innere Ausbildung der ständischen Berechtigte, ebenfalls im Wege fortwährender Kämpfe und Verhandlungen mit den Landesherrn, welche durch die anhaltenden Kriege mehr und mehr in pekuniäre Bedrängniß gebracht, beim Fehlen eines Besteuerungsrechtes darauf angewiesen waren, gegen Zusicherungen von Privilegien an die ständische Korporation freiwillige Geldleistungen, insbesondere die Bewilligung von außerordentlichen Veden und Tilgungen landesherrlicher Schulden, zu erwirken. Die aus solchen Veranlassungen in feierlicher Form erteilten, meistens kaiserlich bestätigten Zusicherungen (*Asssekurationen*, *Reversalen*) bilden die Grundlage der landständischen Verfassung.

Die wichtigsten derselben sind:

Der *Asssekurations-Revers* von 1555, durch welchen die Stände ein freies Bewilligungsrecht auch für die alte ordentliche Vede erwirkten ²⁾; die *Reversalen* von 1572 ³⁾, durch welche alle früher erteilten Privilegien bestätigt wurden; der *Revers* und der *Asssekurations-Revers* vom 23. Februar 1621 ⁴⁾, durch welchen die Einheit des Landes in Bezug auf die evangelisch-lutherische Konfession, auf die Kontributionen und Landtage herbeigeführt und die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes durch Gründung einer eigenen, ausschließlich unter der Verwaltung eines ständischen Ausschusses stehenden Kasse für die Schuldentilgungen (Landkasten) wesentlich erweitert wurde.

Mit dem Jahre 1621 ist der landständische Organismus, als dessen Mitglieder nach der in Folge der Reformation eingetretenen Beseitigung des Prälatenstandes nur die Ritter und Städte (Ritter- und Landständschaft) erscheinen, wesentlich konsolidirt. Das folgende Jahrhundert stellte ihn vor die Aufgabe, sich der mehr und mehr erstarkten, absolutistischen Ziele verfolgenden Landesherrschaft gegenüber zu behaupten. Der Kampf, welcher nunmehr mit den Waffen des Prozesses vor den Schranken des Reichshofrathes geführt wurde, dauerte länger als ein Jahrhundert, während dessen eine Fluth von kaiserlichen Dekretionen, Reichshofraths-Erkenntnissen und Schiedssprüchen einer eigens *ad hoc* eingesetzten schiedsrichterlichen Hof-Kommission erging ⁵⁾, deren Vollziehung durch Exekutionstruppen das Land auch pekuniär in den Zustand völliger Erschöpfung versetzte und welche sogar, wenn auch nur vorübergehend, die Suspension des Herzogs Leopold zur Folge hatten. Endlich gelang es dem 1748 zur Regierung gelangten Herzoge Christian Ludwig, den zu einem *bellum omnium contra omnes* ausgearteten Kampf zu beendigen, und nachdem der

1) P.G.S. III, S. 80.

2) *Fiscus* S. 30; *Bald*, Finanzverhältnisse II, § 144.

3) P.G.S. III, S. 81 f.

4) P.G.S. III, S. 85 ff.

5) Die *Justissimae Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis*, 1746, eine Sammlung dieser Entscheidungen, weisen aus den Jahren 1713—1745 deren über 700 auf. (Landrecht I, S. 170, Note 3.)

Friede im letzten Augenblicke noch einmal durch den Abschluß der Auseinandersetzungs-Konvention mit Mecklenburg-Strelitz von 1748 in Frage gestellt war, (s. oben S. 8.) wurde am 18. April 1755 ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich geschlossen¹⁾, in welchem die Beziehungen beider Landesherrn zu den Ständen unter Anerkennung der unionsmäßigen Einheit der ständischen Verfassung durchgehend im Sinne des landständischen Prinzipes allseitig geordnet wurden. Dieser L.G.G.E.B., welcher trotz einer von einzelnen Ständemitgliedern gegen denselben eingelegten Appellation am 14. April 1756 die kaiserliche Bestätigung fand, bildet den Schlußstein in dem Bau der ständischen Verfassung.

Die Reversalen sowohl wie der L.G.G.E.B. sind Landesgesetze, da sie von den Landesherrn als den Trägern der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, aber darin erschöpft sich ihre Bedeutung nicht. In erster Linie sind sie Verträge des Landesherrn als des Inhabers des Landesregimentes mit den Grundherrschaften des Landes als den Inhabern obrigkeitlicher, mit dem Besitze von Grund und Boden verbundener Rechte, aus denen bei den Reichsgerichten geklagt werden konnte, und durch dieses ihnen innewohnende Moment der Klagbarkeit erst erhalten sie ihren wesentlichen Character. Eben deshalb wurde der landständischen Verfassung durch die Auflösung des Deutschen Reichs und den dadurch bewirkten Fortfall der Reichsgerichte die Spitze abgebrochen, und wenigstens in Mecklenburg-Schwerin zögerte die souverän gewordene Landesherrschaft nicht, praktische Folgerungen aus der neu geschaffenen Sachlage zu ziehen. Schon im Jahre 1808 wurden die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises zu einem *Konvokationsstage* in Rostock zusammenberufen, und auf demselben, welcher in seiner Beschränkung auf die schwerinschen Stände bereits die Absicht einer Lösung der Union erkennen ließ, den Ständen nicht viel weniger als eine vollständige Reorganisation der Landesverfassung im Sinne des modernen Staates angeschlossen. Allein wiederum gelang es den Ständen, die landständische Verfassung sowohl, als ihre unionsmäßige Einheit aufrecht zu erhalten. Beim Widerspruche derselben verzichtete die Landesherrschaft auf ihre weitergehenden Pläne, begnügte sich mit einigen finanziellen Zugeständnissen und ließ sich sogar bereit finden, in Beihalt des Artikels XIII der deutschen Bundesakte dem Mangel eines in Verfassungs-Streitigkeiten höchstentscheidenden Organes durch Schaffung einer *Kompromiß-Instanz* abzuwehren, welche nach erfolgter Vereinbarung mit den Ständen durch B. D. vom 28. November 1817 ins Leben gerufen und in der Bundestagsitzung vom 25. Mai 1818 vom Bunde garantirt wurde. Inhalts dieser Verordnung soll ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten für den Fall, daß zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft oder eine von beiden allein, Streit entsteht über die Landesverfassung, Landes-Grund-Gesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt.

Das Schiedsgericht wird je nach Uebereinkunft der streitenden Theile gebildet entweder durch ein von denselben gewähltes Gericht, oder durch drei Rechtsgelehrte, von welchen zwei durch zwei von den Parteien erwählte deutsche Landesfürsten bestellt werden, während der Dritte kooptirt wird. Ist eine Uebereinkunft der Parteien über eine dieser Bestellungsarten nicht zu erzielen, so wählt jede Partei einen resp. zwei einheimische oder auswärtige Männer ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, welche sich durch Wahl eines Obmannes kompletiren. Diese Kompromiß-Instanz ist auch gegenüber dem Bundesbeschlusse vom 30. Oktober 1834 bei Bestand geblieben und noch heute in Geltung²⁾.

Die Bewegung des Jahres 1848, welche auch Mecklenburg in ihre Kreise hinein zog, schien indeß die neu gekräftigte ständische Verfassung mit einem Schlage vernichten zu sollen³⁾. Einem

1) B.G.S. III, S. 1—61.

2) Raabe IV, S. 523 ff. Das Oberlandesgericht zu Rostock ist verpflichtet, die Entscheidung zu übernehmen, falls es gewählt wird. (Ausführungs-B.D. zur Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, § 29. vgl. Revid. Oberappell. Ger. D. vom 20. Juli 1840, § 1, N. 2a.) Für Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und der Stadt Rostock betreffs ihrer besonderen Privilegien wurde ein besonderes kompromissarisches Verfahren durch eine Vereinbarung vom 17. März 1827 eingeführt, welche jedoch durch die 1879 erfolgten Aenderungen in der Gerichts-Organisation in Wegfall gekommen und bisher nicht ersetzt ist. vgl. von Amberg, Erläuterungen zu den Mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze S. 494.

3) Der Beginn der Gährung in Mecklenburg, welche indeß erst allmählig einen politischen Charakter annahm, datirt bereits aus dem Jahre 1838. Veranlassung gab ein erbitterter Kampf der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gegen die Präntionen des eingeborenen und rezimirten Adels, welcher die Landesklöster (s. u. § 15), die Präsentationsfähigkeit für die Landrathsstellen (s. u. § 11) und die Wahlfähigkeit für den Engeren Ausschuß (s. u. § 12) als ausschließliches Recht in Anspruch nahmen. (vgl. Landrecht I, S. 200, Note 3.) Zum Folgenden vgl. die Aktenstücke bei Raabe IV, S. 599 ff. und die bei Landrecht I, S. 201, Note 7 zitierte Literatur, namentlich J. Wiggers, Verfassungsrecht des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1860).

am 26. April 1848 in Schwerin eröffneten außerordentlichen Landtage wurde von beiden Landesherren die Auflöſung der bisherigen Landesvertretung und die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande, welche nach den näheren Beſtimmungen eines proviſoriſchen Wahlgeſetzes erfolgen ſollten, proponirt. Die Stände erklärten ſich dieſen Propoſitionen gegenüber dahin, daß ſie ihre bisherigen grundgeſetzlichen Landſtandschaftsrechte zu der Folge aufgaben, daß künftig nur gewählte Repräſentanten die Ständeverſammlung bilden ſollten; jedoch nur unter der Bedingung, daß erſtens die Auflöſung der Stände als politiſch berechtigter Korporationen erſt in dem Augenblicke erfolgen ſolle, wo in Folge einer neu vereinbarten Verfaſſung die Landesherren die Ritter- und Landſchaft für aufgelöſt erklären würden, und daß zweitens auch die Seeſtädte Rostock und Wiſmar ihre bisherigen erbvertragsmäßigen Sonderrechte aufgeben würden. Die Seeſtädte erklärten nun zwar ihre Zuſtimmung zu dem Erlaſſe des proviſoriſchen Wahlgeſetzes, dagegen ſcheiterten die Verhandlungen mit denſelben über die Aufgabe ihrer Sonderrechte an der Entſchädigungsfrage, über welche eine Einigung nicht zu erzielen war.

Inzwiſchen war eine auf Grund des proviſoriſchen Wahlgeſetzes gewählte Abgeordneten-kammer am 31. Oktober 1848 in Schwerin zuſammengetreten, um ein Staatsgrundgeſetz für beide Großherzogthümer zu vereinbaren. Auch bei dieſer Gelegenheit wurde von vorne herein die Aufhebung der Union beider Länder in Ausſicht genommen, welche demnächſt durch einen Staatsvertrag erſetzt werden ſollte.

Die Vereinbarung eines Staatsgrundgeſetzes gelang der Abgeordnetenkammer nur für Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz brach aus Veranlaſſung formeller Mißgriffe der Abgeordnetenkammer die Verhandlungen im Auguſt 1849 ab und ſuchte eine leztmalige Berufung der alten Stände herbeizuführen, um die Vereinbarung einer Verfaſſung mit dieſen zu verſuchen.

Allein trotz des von Strelitz erhobenen Widerſpruchs wurden die Stände durch Mecklenburg-Schwerin'sche B.D. vom 10. Oktober 1849 für aufgelöſt erklärt und an demſelben Tage das Staatsgrundgeſetz für Mecklenburg-Schwerin publizirt ¹⁾.

Die Auflöſung der Stände wurde einem renitenten Theile der früheren Ritterschaft gegenüber mit Gewalt durchgeſetzt. Theils vor, theils unmittelbar nach Erlaß des Staatsgrundgeſetzes ergingen Proteſte gegen daſſelbe von verſchiedenen Seiten, nemlich von den Magiſtraten der Seeſtädte wegen Nichterledigung der Entſchädigungsfrage, von den Agnaten des Großherzoglichen Hauſes und von der Preußiſchen Krone wegen des dem Hamburger Vergleiche und dem Succellionsvertrage von 1442 angeblich widerſtreitenden Ueberganges der landesherrlichen Domänen auf den Staat, welcher durch das Staatsgrundgeſetz herbeigeführt war; indeſſen hatten dieſe Proteſte weiteren Erfolg nicht. Ebenſo blieb ein Rechtsſtreit, den Mecklenburg-Strelitz zum Zwecke der Beſeitigung des Staatsgrundgeſetzes zunächſt beim Verwaltungsrathe des Dreikönigsbündniſſes, dem Mecklenburg ſeit dem 28. September 1849 angehörte, und dann beim Bundesſchiedsgerichte in Erfurt anhängig machte, ohne Erledigung. Mehr Erfolg dagegen hatte das Vorgehen einer Anzahl von Mitgliedern der früheren Mecklenburgiſchen Ritterschaft, welche die Berufung eines ritterschaftlichen Konventes durch den ohne Beobachtung der Vorſchriften des L.G.G.E.B. erneuerten Engeren Ausſchuß ²⁾ herbeiführten. Derſelbe trat am 5. Oktober 1849, alſo noch vor Erlaß des Staatsgrundgeſetzes, in Rostock zuſammen und zwar ohne daß, wie es nothwendig geweſen wäre, vorher die Intimation der Berathungsgegenstände ſtattgefunden hatte. Man beſchloß, drei Deputirte zur Vertretung der Mecklenburgiſchen Ritterschaft gegenüber dem Landesherren und zur eventuellen Beſchreitung des Rechtsweges gegen denſelben zu bevollmächtigen, wählte dieſe Deputirten ſofort und dieſe beſchritten, nachdem ihnen die nachgeſuchte Audienz vom Landesherren verweigert war, demnächſt den Weg der Klage gegen denſelben bei der am 12. Dezember 1849 in Frankfurt a. M. zuſammgetretenen Bundes-Central-Kommiſſion.

Sie begehrten die Eröffnung der Kompromiß-Inſtanz nach der Verordnung vom 28. November 1817 (ſ. S. 14), um in dieſer eine Entſcheidung über die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes herbeiführen zu können, deſſen Rechtsbeſtand von den Klägern wegen des Ausfalls der Bedingungen, an welche die Stände die Aufgabe ihrer Landſtandschaft geknüpft hatten, beſtritten wurde. Nachdem die Bundes-Central-Kommiſſion entſprechend dem Antrage der Kläger dem ſchweriner Landesherren die Eröffnung der Kompromiß-Inſtanz aufgegeben hatte, mußte derſelbe ſich fügen. Durch eine Proklamtion vom 15. April 1850 ³⁾ wurde die Bevölkerung in Kenntniß geſetzt, daß der Landesherren der von der Bundes-Central-Kommiſſion zu Frankfurt an ihn ergangenen Aufforderung, den Vertretern des klagenden Theils der alten Ritterschaft den Rechtsweg durch die in der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 zugeſicherte Kompromiß-Inſtanz zu gewähren, nicht länger

1) Raabe IV, S. 664 ff.

2) S. unten § 12 und L.G.G.E.B. § 179.

3) Raabe IV, S. 760.

Widerstand entgegenzusetzen beabsichtige. Demnächst erfolgte eine Vereinbarung der Parteien über die Bildung der Kompromiß-Instanz nach § 2, N. 2 der zitierten Verordnung in der Art, daß der Landesherr den König von Hannover, die Ritterschaft den König von Preußen zum Schiedsrichter erwählte, und die von diesen Schiedsrichtern bestellten Rechtsgelehrten, für den König von Hannover der Geheime Kabinettsrath Freiherr von Scheele, für den König von Preußen der Obertribunals-Vizepräsident Dr. von Göze, zu ihrem Obmanne den sächsischen wirklichen Geheimerath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Langenn bestellten. Das so gebildete Schiedsgericht, welches nach Anordnung der Bundes-Central-Kommission zugleich über die Legitimation der Kläger zu dem Verlangen eines Schiedsgerichtes mit entscheiden sollte, trat in Freienwalde zusammen und gab am 12. September 1850 seinen Schiedspruch dahin ab ¹⁾, daß das Staatsgrundgesetz und die Schweriner V.D., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, vom 10. Oktober 1849, nichtig und die Landesherrschaft zur Berufung eines Landtages nach Maßgabe des L.G.G.E.B. von 1755 verpflichtet sei.

In Folge dieses Schiedspruches wurden durch Verordnung vom 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz und die V.D., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, wieder aufgehoben und auf den 15. Februar 1851 ein landständischer Landtag ausgeschrieben, mit dessen Zusammentritte die Wiederherstellung des früheren Zustandes vollendet war.

Seither ist der Freienwalder Schiedspruch sowohl in Hinsicht seines formellen Rechtsbestandes als in Hinsicht auf seine sachliche Begründung fortgesetzt Gegenstand der Kontroverse gewesen. Insbesondere gegen seine formelle Zulässigkeit sind die erheblichsten Gründe geltend gemacht worden. Das Schiedsgericht war berufen auf Grund der V.D. vom 28. November 1817, einer Verordnung, die mit der landständischen Verfassung selbst ohne Weiteres ihre Geltung verlieren mußte. Wollte daher das Schiedsgericht über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes urtheilen, so mußte es, um für seine eigene Existenz überhaupt nur den Boden zu schaffen, bereits von der Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes und dem daraus resultirenden Fortbestande der landständischen Verfassung ausgehen, auf welcher es selbst und seine Kompetenz beruhte. Ein von diesem Schiedsgerichte ergangenes Urtheil, die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprechend, wäre logisch undenkbar gewesen; denn nur unter der Voraussetzung der Ungültigkeit konnte es überhaupt in die Lage kommen, eine Entscheidung zu fällen.

Die weiter gegen die formelle Gültigkeit des Schiedspruches erhobenen Ausstellungen beziehen sich auf die Legitimation beider Parteien. Die Legitimation der Kläger fehlte, weil die V.D. vom 28. November 1817 die Kompromiß-Instanz nur dem gesammten Korps der Stände gewährt, sofern es sich, wie in diesem Falle, um eine Angelegenheit handelt, welche das Interesse beider Stände berührt, während die Kläger nur Vertreter eines Standes, der Ritterschaft, und auch in dieser Eigenschaft schwerlich legitimirt waren, da der Konvent, auf welchem sie bevollmächtigt waren, weder von ordnungsmäßig bestellten Organen, noch in gesetzlicher Art und Weise berufen war (s. oben S. 15).

Die Legitimation des beklagten Landesherrn aber ermangelte um deswillen, weil derselbe sich durch Emanation des Staatsgrundgesetzes an konstitutionelle Schranken gebunden hatte, durch welche ihm die einseitige Disposition über das den Gegenstand des Streites bildende Staatsgrundgesetz entzogen war.

Auf die Gründe des Freienwalder Schiedspruches, welcher sich wesentlich auf die Defizienz der Suspensivbedingungen stützt, unter welchen die Stände auf die Landstandschaft verzichtet hatten, näher einzugehen, liegt eine Veranlassung nicht vor. Nicht so sehr der materielle Inhalt dieser Gründe, als das Unternehmen an sich, Institutionen, welche auf der Idee des modernen Staates beruhten, in Bezug auf ihre Gültigkeit mit dem Maßstabe der civilrechtlichen Vertragstheorie zu messen, ist Beweis dafür, daß es sich bei dem ganzen Kompromißverfahren um einen leeren Schein handelte. Das Staatsgrundgesetz entnahm den Rechtsgrund seiner Geltung aus seinem thatsächlichen Bestehen, es verlor seine Gültigkeit, sobald seine thatsächliche Geltung dauernd ausgeschlossen war. Als dauernd ausgeschlossen aber muß diese Geltung angesehen werden, seitdem seit über dreißig Jahren die landständische Verfassung sich thatsächlich wieder in Übung befindet. Nicht die Begründetheit des Freienwalder Schiedspruches, sondern die faktische Wiederherstellung enthält auch für die fortdauernde Geltung der landständischen Verfassung den Rechtsgrund, welcher Anerkennung fordert, wenn man es auch bedauern mag, daß die Wiederherstellung, zu welcher der Landesherr nur unter dem zwingenden Drucke äußerer Gewalt die Hand bot, den Schein des Rechtes annehmen durfte.

Aus dem hervorgehobenen Grunde sind denn auch Petitionen aus Mecklenburg-Schwerin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, als des in Mecklenburg „gültigen“ Rechtes, welche unter

1) Raabe IV, S. 764.

Verufung auf die Eingangsworte der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 an den Reichstag gerichtet und von diesem nach Artikel 76 der Verfassung dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen wurden, von letzterem verworfen worden ¹⁾.

Bei dieser Sachlage kann eine Reform der Landesverfassung nur im Wege einer freien Vereinbarung der Landesherrn mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen Vereinbarung von Reichswegen nur auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Der Versuch, eine Reform der Verfassung mit den Ständen zu vereinbaren, ist von den Landesherrn beider Großherzogthümer seither wiederholt gemacht worden, jedoch bisher ohne Erfolg, da die dahin gehenden Propositionen, welche den Ständen in den Jahren 1872 und 1874 unterbreitet wurden, ständischerseits abgelehnt sind ²⁾. Eine Aenderung der Reichsverfassung in dem angedeuteten Sinne durch einen Zusatz zu Artikel 3 derselben ist durch Mecklenburgische Abgeordnete im Reichstage wiederholt beantragt und von demselben angenommen worden, an der Ablehnung des Bundesrathes indessen gescheitert ³⁾.

II. Kapitel.

Die bestehende Verfassung.

1. Grundlagen.

§ 5. **Allgemeines.** Die Basis der landständischen Verfassung bildet das „echte“, d. i. das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigenthum am Grund und Boden. Alle staatsrechtlichen Befugnisse stehen im ständischen Staate nicht den einzelnen Personen als solchen zu, sondern sind in der Form von publizistischen Realrechten an das Grundeigenthum geknüpft, so daß sie mit demselben auf jeden Erwerber als solchen ohne Weiteres übergehen. Nahezu alleiniger Träger dieses echten Eigenthums war ursprünglich das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben (Domanium) in ältester Zeit fast das ganze Territorium erschöpfte, welches während der slavischen Zeit nur zum ge-

1) Beschluß vom 31. Mai 1869: „in Erwägung, daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß“. Die aus Veranlassung dieser Petitionen vielfach verhandelten Vorfragen, ob in Mecklenburg eine Verfassungsstreitigkeit zwischen der Landesherrschaft und den einzelnen Unterthanen überhaupt denkbar ist, m. a. W. ob die Petenten legitimirt waren, als „ein Theil“ im Sinne des Artikel 76 der Verfassung den Bundesrath anzurufen, und weiter, ob nicht der Bestand der Kompromiß-Instanz die Zuständigkeit des Bundesrathes von vorne herein ausschloß, können gegenüber der auf die Sache eingehenden Entscheidung des Bundesrathes unerörtert bleiben.

2) Die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen von 1872, deren Inhalt übrigens sachlich nicht ganz übereinstimmte, zielten auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung durch Schaffung eines dritten Standes aus den bäuerlichen Grundbesitzern des zu diesem Zwecke neu zu organisirenden Domaniums. Sie wurden nach erfolgter Ablehnung landesherrlicherseits zurückgezogen. Die Reformvorschläge von 1874 verließen diese Basis dagegen prinzipiell und schlugen eine Wahlvertretung für das ganze Land vor. Seit ihrer wiederholten Ablehnung 1875 ruht die Angelegenheit, und es kann nicht verkannt werden, daß der Inhalt der landesherrlichen Vorschläge es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob auf diesem Wege eine zur Verständigung geeignete Grundlage überhaupt zu finden ist.

3) Der Antrag bezweckte die Aufnahme der Bestimmung: „in jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist“. Ein solcher Antrag war schon bei Verathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und bei der Neuredaktion derselben als Verfassung für das Deutsche Reich von dem Abg. Wiggers gestellt, jedoch vom Reichstage abgelehnt, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen der ganzen Verfassung hätte in Frage stellen können. Der Antrag wurde als Antrag Büsing 1871 und 1873, als Antrag Baumgarten 1874 wiederholt und mit großer Majorität angenommen. Der Bundesrath beschloß dagegen in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht zu ertheilen, sprach jedoch die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren. Der Mecklenburgische Bevollmächtigte hat sich in einer der folgenden Bundesrathssitzungen mit dieser Erwartung einverstanden erklärt.

ringsten Theile urbar gemacht war. Allmählig erst kam ein großer Theil des Landes im Wege landesherrlicher Verleihung und zwar als „echtes“ Eigenthum in den Besitz der drei privilegierten Stände. Der in geistliche Hände gelangte Theil kam indeß mit der in Folge der Reformation eintretenden Säkularisation des Kirchengutes wieder an den Landesherrn zurück, so daß als Träger echten Eigenthums neben dem Landesherrn nur Ritter und Städte blieben. Das ganze Land zerfiel demnach, je nachdem es im Eigenthume des landesherrlichen Hauses verblieben war, oder als lehnbare oder allodiale Rittergüter an schöffenbar Freie verliehen, oder endlich den Städten bei ihrer Gründung angewiesen war, in drei Theile, und diese ursprünglich rein äußere Unterscheidung hat sich allmählig zu einer inneren staatsrechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile umgestaltet. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete der Modus der Erhebung der ebenfalls am Grund und Boden haftenden öffentlichen Abgaben. Diese wurden von altersher von den drei Ständen auf dem Wege der Kontingentirung in der Art aufgebracht, daß jeder derselben ein Drittel kontribuirte (s.g. Terzsystem), während die Repartition auf die einzelnen Mitglieder, bez. die Subrepartition auf die Hinterlassen, den einzelnen Ständen überlassen blieb. Als aber mit der Säkularisation die Kirchengüter zum größten Theile in die Hand der Landesherrn zurückfielen, wurden letztere als in die Terz des Prälatenstandes ohne Weiteres eingetreten betrachtet, und zwar in der Art, daß dieselbe auf dem gesammten Domanium lastete. Demnach mußte es im Interesse sowohl der Landesherrn als der einzelnen Stände liegen, eine Verminderung ihrer Gebietstheile und die dadurch herbeigeführte Erhöhung des auf die Einzelnen entfallenden Antheiles an der zu repartirenden Terz vermieden zu sehen. Namentlich für die Stände lag die Gefahr einer übermäßigen Vergrößerung des Domaniums nahe, während eine entsprechende Gefahr der Verminderung desselben für die Landesherrn durch die Unveräußerlichkeit des Domaniums und seine Vereinigung in einer Hand so gut wie ausgeschlossen war. Dieses Verhältniß hatte zur Folge, daß die in den Händen der beiden Stände befindlichen Landestheile sich zu festen, gegen einander und gegen das Domanium abgeschlossenen Komplexen ausbildeten, deren einzelne Grundstücke ihre Zugehörigkeit zu denselben unabhängig von jedem Wechsel des Besitzers und namentlich auch in der Hand des Landesherrn behielten, so daß diese Zugehörigkeit zu einer dauernden staatsrechtlichen Eigenschaft des Grund und Bodens selbst wurde, welche nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geändert werden kann. Unterstützt wurde dieser Prozeß, als dessen Resultat die Unterscheidung eines verschiedenen an den Grundstücken stattfindenden ritterschaftlichen und städtischen Eigenthums erscheint, durch mehrere andere Gründe. Zunächst entsprach der Dreitheilung des Landes ein allgemeiner Gegensatz der Interessen, welcher um so mehr im Stande war, sich Geltung zu verschaffen, als diese Interessen in den Ständen, d. i. den korporativ organisirten Interessenten selbst, eine geeignete Vertretung fanden. Für die Abschließung der Städte gegen das übrige Land aber kam als weiterer Grund hinzu der den vorigen Jahrhunderten eigenthümliche, namentlich durch die städtischen Gewerbe-Privilegien herbeigeführte Gegensatz zwischen Stadt und Land, welcher noch im L.G.G.E.B. von 1755 eine ganz besonders scharfe Ausprägung erfuhr ¹⁾).

Der L.G.G.E.B. fand diese Dreitheilung des Landes im Wesentlichen bereits als eine feststehende vor. Nur die Abgrenzung des ritterschaftlichen Landestheils vom Domanium erforderte eine positive Regelung, welche dahin getroffen wurde, daß alle seit 1748 von den Landesherrn erworbenen Rittergüter (s.g. *Inkamerata*) ihren staatsrechtlichen Charakter auch in der Hand der Landesherrn behalten sollten, während alle früher acquirirten vollständig im Domanium aufgingen ²⁾).

1) L.G.G.E.B. Artikel XIV.

2) L.G.G.E.B. §§ 96, 97, 218, 444 f.

Die Dreitheilung des Landes in domanialen, ritterschaftlichen und städtischen, d. i. zu Stadtrecht liegenden, Grundbesitz (Domanium, Ritterschaft und Landschaft) ist, da das platte Land nur aus Domanium und ritterschaftlichen Landgütern besteht, eine das gesammte Territorium völlig erschöpfende, so daß nach der bestehenden Verfassung z. B. für ein bäuerliches Eigenthum im Lande kein Raum ist.

§ 6. Das Domanium ¹⁾, etwa zwei Fünftel des ganzen Landes umfassend und durchgehends für den Ackerbau bestimmt, ist in beiden Ländern Eigenthum des landesherrlichen Hauses. Es hat den Charakter eines dem splendor familiae dienenden Familienfideikommisses, verstammt nach dem Hamburger Vergleich von 1701 ebenso wie die Landesherrschaft innerhalb des gesammten fürstlichen Hauses im Wege agnatischer Individual-Succession und liegt in Folge dessen, so lange die Landesherrschaft dem fürstlichen Hause zusteht, stets in der Hand der jeweiligen Landesherrn. Die dadurch herbeigeführte enge Beziehung des Domaniums zur Landesherrschaft ist rechtlich insofern von den wichtigsten Folgen, als auf ihr die Verpflichtung der Landesherrn beruht, mit den Einkünften aus dem Domanium außer den Kosten des fürstlichen Haushaltes auch die Kosten der Landesherrschaft zu bestreiten, eine Verpflichtung, die lediglich eine Folge der Vereinigung des Domaniums und der Landesherrschaft in einer und derselben Hand ist. Nur eine vorübergehende Aenderung dieses Zustandes wurde für Mecklenburg-Schwerin durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 herbeigeführt. Dieses beließ nur den kleineren Theil des Domaniums in dem bisherigen Verhältnisse und bestimmte ihn ausschließlich für die Kosten des fürstlichen Haushaltes; der bei weitem größere Theil dagegen wurde zu einem lediglich staatlichen Zwecken dienenden Staatsgute umgeschaffen. Mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes hat diese Scheidung ihre rechtliche Bedeutung wiederum verloren; thatsächlich ist sie als Administrativ-Maßregel für die Finanzverwaltung beibehalten worden, woraus sich für Mecklenburg-Schwerin eine Unterscheidung zwischen den Domänen i. e. S. und den Domänen des Großherzoglichen Haushaltes (Hausgut i. e. S.) ergibt ²⁾.

Die Vergrößerung des Domaniums durch Neuerwerbungen steht den Landesherrn frei ³⁾; die Veräußerung domanialer Grundstücke ist dagegen durch den § 4 des Hamburger Vergleichs von 1701 hausgesetzlich untersagt und unterliegt somit, wenigstens bezüglich des schon damals vorhandenen Domanialbesitzes ⁴⁾, der Beschränkung durch die Rechte der Aduaten.

Eine staatsrechtliche Beschränkung der Veräußerlichkeit des Domaniums den Ständen gegenüber ist dagegen in den Landesgrundgesetzen nirgends anerkannt ⁵⁾. Völlig freie Hand haben die Landesherrn bezüglich der s.g. Administrativverkäufe, deren Gegenstand nicht sowohl das Eigenthum als ein dingliches Nutzungsrecht am Grund und Boden

1) Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Schw.St.R. II, S. 3 ff. Str.ß.St.B. II, S. 203 ff.

2) Balck, Finanzverhältnisse I, §§ 4, 5, 19, 27, 29, 133—138. Schw.St.R. II, S. 61 ff.

3) Balck, a. a. D. § 24.

4) Hagemeyer S. 220.

5) Balck a. a. D. § 26. Hagemeyer a. a. D. Landrecht III, S. 46, Note 8. Eine Veräußerung erheblicher Bestandtheile des Domaniums ohne Zustimmung der Stände würde indeß doch aus dem Grunde unausführbar sein, weil die Einkünfte des Domaniums verfassungsmäßig für die Kosten der Landesherrschaft haften, mithin nicht durch einseitige Handlungen der Landesherrn vermindert werden dürfen (s. unten S. 51). Diese Erwägung hat denn auch die schweriner Landesherrschaft veranlaßt, die durch die im Wege des Administrativverkaufs vorgenommene allgemeine Vererbpachtung der domanialen Bauernländereien flüßig gewordenen Kapitalien (Erbschaftsgelder, Kaufpreise für Gebäude und Inventarien) in einem Domanial-Kapital-Fonds zu konserviren, so daß dessen Zinsen an die Stelle der Erträgnisse des vererbpachteten Grundbesitzes treten (s. u. S. 21 und 57).

bildet ¹⁾. Die Verschuldbarkeit des Domaniums unterliegt ebenfalls, wenigstens in Mecklenburg-Schwerin, hausgesetzlichen Beschränkungen, indem eine Verschuldung lediglich zu bestimmten, den Interessen des Landes dienenden Zwecken erfolgen darf; dagegen findet eine Konkurrenz der Stände landesgrundgesetzlich auch hier nicht statt ²⁾.

Der Landesherr vereinigt im Domanium die landesherrlichen und die grundherrlichen Befugnisse in einer Hand und ist in der Ausübung derselben so völlig unbeschränkt, daß für staatsrechtliche Befugnisse der Domanal-Einwohner nach keiner Richtung hin Raum ist und diese vielmehr in jeder staatsrechtlichen Beziehung als durch den Landesherrn vertreten erscheinen. Sowohl in Bezug auf das Gesetzgebungs- als auf das Besteuerungsrecht ist der Landesherr daher absolut, und nur auf die Ausübung des letzteren hat er temporär verzichtet (s. unten S. 51).

Die Verwaltung des Domaniums war, seitdem die alten Bauerngemeinden mit der Entwicklung der Leibeigenschaft in Auflösung verfallen waren ³⁾, eine rein bürokratische. Erst in neuester Zeit ist die Reorganisation selbstständiger domanialer Gemeinden in beiden Großherzogthümern ⁴⁾ erfolgt und in Mecklenburg-Schwerin gleichzeitig eine allgemeine zwangsweise Verwandlung des bisherigen kündbaren bäuerlichen Kolonatrechtes in ein dingliches Erbpachtrecht vorgenommen ⁵⁾. Mit dieser Vererbpachtung des Domaniums ist ein von der Landesherrschaft schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts gehegter Plan zur Verwirklichung gelangt, die wirtschaftliche Lage des Domaniums durch Schaffung eines selbstständigen Bauernstandes zu heben. Bis dahin standen die Domanal-Bauern in einem reinen Zeitpachtverhältnisse zu ihren Stellen, und wenn sie auch der humanen Handhabung der landesherrlichen Administration eine gewisse Stabilität ihrer wirtschaftlichen Lage verdankten, so war doch ihre Abhängigkeit von der Beamten-Bürokratie eine sehr weitgehende und sie entbehrten der Natur der Sache nach des Real-Kredites ganz. Ein dingliches Rechtsverhältniß an dem, dem Ackerbau dienenden Domanal-Boden fand, abgesehen von einzelnen Fällen einer der gemeinrechtlichen Emphyteuse entsprechenden Erbpacht, nur an den Büdnereien statt, d. h. kleinen, mit Wohngebäuden versehenen Grundstücken von so geringem Umfange, daß ihr Ertrag die Naturalbedürfnisse einer Familie regelmäßig nicht übersteigt und die Besitzer wenigstens theilweise auf Handarbeit angewiesen bleiben. Daneben bestand ein dingliches Nutzungsrecht nur an den Häuslereien, d. h. ländlichen Wohngrundstücken, mit welchen nur ein geringfügiges, dem Gartenbau dienendes Areal verbunden zu sein pflegt ⁶⁾.

Die seit dem Jahre 1869 erfolgte Umwandlung fast des gesammten domanialen Bauernlandes in Erbpachtstellen hat eine fundamentale Umgestaltung der wirtschaftlichen

1) Außer der in der vorigen Note erwähnten Vererbpachtung der Domänen (seit 1869) gehört aus neuerer Zeit namentlich der im Jahre 1873 erfolgte Verkauf des Seebades Heiliger Damm hierher. *Balck*, Finanzverhältnisse II, § 205.

2) *B.D.* vom 11. Mai 1805, *Fiscus* S. 99 ff. *Balck a. a. D.* § 25. Bei der Uebernahme der Tilgung landesherrlicher Schulden bedangen sich indeß die Stände regelmäßig den Verzicht des Landesherrn auf eine Verschuldung der Domänen für die Dauer der Schuldentilgung aus; so noch durch die Vereinbarung vom 21./25. April 1809, *Fiscus*, S. 122 ff.

3) *Balck a. a. D.* I, § 23.

4) In Mecklenburg-Strelitz durch *B.D.* vom 2. August 1864; in Mecklenburg-Schwerin durch *B.D.* vom 31. Juli 1865, revidirt mit Rücksicht auf die Freizügigkeitsgesetzgebung des Norddeutschen Bundes, und jetzt als Revidirte Domanal-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 in Geltung. Eine besondere Gemeindeorganisation mit theilweise abweichenden Statuten ist in den größeren Ortschaften (Domanialflecken) eingeführt. Vgl. über die Domanal-Gemeinden außer *Balck* *Domaniale Verhältnisse: Landrecht* III, S. 208—265.

5) *Balck*, Finanzverhältnisse § 56 ff.

6) *S. Balck* I, § 59, 60. Auch die Domanal-Flecken mit zum Theil über 2000 Einwohnern bestehen aus Büdnereien und Häuslereien; bis vor Kurzem gehörten auch die demnächst mit Stadtrecht bewidmeten Ortschaften Doberan und Ludwigslust mit resp. 4000 und 6500 Einwohnern hierher. (s. darüber unten S. 23.)

Verhältnisse des Domaniums herbeigeführt. Es ist durch dieselbe den Bauern ein dingliches Recht am Grund und Boden gegeben, welches ihnen im Wesentlichen alle Befugnisse gewährt, welche mit dem aus staatsrechtlichen Rücksichten gebotenen Fortbestande des landesherrlichen Eigenthums am Domanium vereinbar sind. Die Erbpacht-Grundstücke sind sowohl vererblich als hypothekarisch verschuldbar und, vorbehältlich eines landesherrlichen Konfirmations- und Vorkaufsrechtes, frei veräußerlich. Die auf den Stellen ruhenden Lasten (Kanon) wurden nach zuvoriger Kapitalisirung als hypothekarische Schuld zu Grund- und Hypothekenbuch eingetragen; das Gleiche geschah mit den von den Bauern als Aequivalent für die Vererbpachtung nach bestimmten Normen zu zahlenden Erbstandsgeldern, sowie den Kaufgeldern für die den Erbpächtern überlassenen Gebäude und Inventarien. Alle diese Schulden sind seitens der Erbpächter kündbar und demnach beliebig ablöslich, auch werden dieselben wenigstens theilweise im Wege allmählicher Amortisation getilgt, welchem Zwecke eine Quote der jährlichen Verzinsung zu dienen bestimmt ist.

Zur Verwaltung der auf diese Weise der schweriner Landesherrschaft zufließenden Kapitalien ist eine besondere Behörde, die Kommission zur Verwaltung des Domanial-Kapital-Fonds, eingesetzt, und die Größe dieses im steten Steigen begriffenen Fonds, welcher gegenwärtig bereits siebenzig Millionen Mark annähernd erreicht, bietet einen Maßstab für die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen.

Die neu geschaffenen Dorfgemeinden genießen jedoch lediglich ein durch das Aufsichtsrecht der landesherrlichen Verwaltungsbehörden nicht unerheblich beschränktes Selbstverwaltungsrecht in vermögensrechtlicher Beziehung, welches sie durch einen Gemeinde-Vorstand unter Leitung eines Schulzen und unter der Kontrolle einer Dorfsammlung üben. Obrigkeitliche Befugnisse sind ihnen dagegen nicht beigelegt. Diese sind vielmehr bei den Verwaltungsbehörden verblieben, als welche Domanial-Aemter unter Leitung der Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegien in Schwerin und Neustrelitz fungiren.

Der Versuch, dem Domanium Theilnahme an der landständischen Verfassung zu verschaffen, ist zwar von den Landesherrn unternommen, allein bisher ohne Erfolg (s. oben S. 17 Note 2).

§ 7. Die Ritterschaft besteht aus denjenigen Grundstücken, welche im Jahre 1755 als zu derselben gehörig anerkannt waren, einschließlich der Inkamerata, nemlich aus den lehnbaren und allodialen Hauptgütern der drei Kreise nebst ihren Pertinenzen, ferner aus den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Distrikts, den Landgütern der Herrschaft Wismar und den im Eigenthume der Städte resp. der städtischen Kirchen stehenden, der Stadtfeldmark nicht einverleibten Gütern, den s.g. Kammerei- und Oekonomiegütern. Entscheidend für die Qualität eines ritterschaftlichen Gutes als solchen ist die Anwendlichkeit des ritterschaftlichen Hufensteuer-Modus und die Aufnahme in das ritterschaftliche Hufen-Kataster.

Durch L.G.G.E.B. § 8 ist der Begriff der Hufe, welche von Alters her die Einheit für die Erhebung der Grundsteuer bildete, zu 300 Scheffeln Ausjaat festgestellt. Die Ermittlung der Hufenzahl sollte demgemäß auf Grund einer vorzunehmenden allgemeinen Vermessung und Bonitirung erfolgen. Es sind jedoch nur die Hauptgüter c. p. der 3 Kreise vermessen und bonitirt; die Rostocker Distrikts-, sowie die Kammerei- und Oekonomiegüter sind nur vermessen aber nicht bonitirt, die Klosterhufen weder vermessen noch bonitirt, sondern diese alle zu einem averfionellen Hufenstande veranschlagt (Reskr. vom 24. Juli, 4. August und 16. Dezember 1777).

Von altersher aber wurde die ritterschaftliche Hufensteuer nur von den ursprünglich im Besitze von Bauern befindlichen Hufen entrichtet. Das eigentliche Hoffeld war wegen der darauf ruhenden Roß- und Mannendienste davon befreit. Da zur Zeit des L.G.G.E.B. aber in Folge der vielfachen Bauernlegungen eine genaue Scheidung von Bauerland und Hofland nicht durchführbar war, so wurde (L.G.G.E.B. § 6. 7) festgesetzt, daß die eine Hälfte der ritterschaftlichen Hufen als Hofland steuerfrei, die andere dagegen als Bauerland steuerpflichtig sein sollte.

Nur die steuerpflichtige Hufenzahl, faktisch also nur die Hälfte des ganzen Hufenstandes, ist demnächst in das nur für Steuerzwecke angelegte General-Hufen-Kataster aufgenommen. Im Jahre 1808 gab die Ritterschaft in Mecklenburg-Schwerin gegen Erlaß der Roß- und

Manddienste die Steuerfreiheit des Hoffeldes auf. Eine Aenderung des Hufen-Katasters erfolgte jedoch nicht; es wurde nicht die Anzahl der einmal darin aufgenommenen Hufen, sondern ihr bisheriger Inhalt von 300 bonitirten Scheffeln auf 600, gleichzeitig auch der Steuerfuß für solche s. g. katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln verdoppelt. Bald a. a. O. II. §. 148. Hagemeister § 16. Roth, Mecklenburgisches Lehnrecht § 31.

Wesentliche Eigenschaften des ritterschaftlichen Eigenthums sind die grundherrschaftliche Stellung gegenüber den Hintersassen und im Prinzip auch die Landstandtschaft, d. i. die Vertretung des Grund und Bodens gegenüber dem Landesherrn. Diese Vertretung umfaßte, so lange der Hörigkeitsverband bestand, auch die Vertretung der Hintersassen, welche nur als Pertinenzen des Grund und Bodens in Betracht kamen. Mit dem Wegfalle der Leibeigenschaft verlor daher auch dieses Vertretungsverhältniß seinen Boden. Allein indem man unter Verkennung des historischen Zusammenhanges die Stellung der Gutbesitzer gegenüber den Hintersassen als eine vom Hörigkeitsverbande unabhängige obrigkeitliche Stellung auffaßte und gleichzeitig die Landstandtschaft auf diese obrigkeitliche Stellung als ihre Quelle zurückführte, erschien die Landstandtschaft nicht mehr ausschließlich als eine Vertretung des Grund und Bodens, sondern zugleich als eine Personal-Vertretung der freien Hintersassen¹⁾.

Während die obrigkeitlichen Rechte allen ritterschaftlichen Landgütern zustehen, ist die Landstandtschaft aus historischen Gründen einem Theile derselben versagt geblieben. Ohne Landstandtschaft sind zunächst die Güter des Rostocker Distrikts und der Herrschaft Wismar, weil sich die Organisation der Stände ausschließlich innerhalb des Gebietes der drei Kreise ausgebildet hat, welchem der Rostocker Distrikt niemals und die Herrschaft Wismar nur bis 1648 angehört hat (s. oben S. 6). Ohne Landstandtschaft sind weiter die städtischen Kammerei- und Dekonomiegüter, sowie die Klostergüter; erstere weil sie in den ohnehin im Besitze der Landstandtschaft befindlichen Kommunen bereits eine ausreichende Vertretung hatten, letztere in Folge ihres eigenthümlichen Verhältnisses zu der ständischen Gesamt-Korporation, welche als Organ der Klöster auch in staatsrechtlicher Hinsicht dieselben vertritt (s. unten § 15).

Denjenigen Gütern aber, welche im Besitze der Landstandtschaft einmal sind (Landtagsfähige Güter), steht sie für immer als ein unverlierbares Recht zu, so daß sie aus Gründen, welche in der Person des jeweiligen Eigenthümers liegen, wohl zeitweise ruhen kann (s. unten S. 25), mit der Beseitigung des hindernden Umstandes aber wieder ins Leben tritt. Das Gebiet der landtagsfähigen Rittergüter ist demnach ein geschlossenes; dagegen ist die Zahl derselben keine feststehend begrenzte. Vielmehr können mit landesbez. lehnherrlicher Genehmigung Nebengüter und Theile eines Hauptgutes zu selbstständigen landtagsfähigen Hauptgütern erhoben werden, ohne daß es dazu der Zustimmung der Stände selbst bedarf. Voraussetzung einer solchen Erhebung ist nur, daß sowohl der zurückbleibende als der abzutrennende Theil des Gutes, bez. das zum Hauptgute zu erhebende Nebengut, eine Größe von mindestens zwei katastrirten Hufen hat. Veräußerungen kleinerer Gutstheile sind zwar in der Art zulässig, daß die abgetheilten Stücke einem anderen Gute einverleibt werden, jedoch ebenfalls mit der Beschränkung, daß das dem zertheilten Gute verbleibende Areal durch die Veräußerung nicht unter zwei katastrirte Hufen sinken darf. Die Veräußerung kleinerer Gutstheile zu selbstständigem freiem Eigenthume ist dagegen gänzlich ausgeschlossen und selbst die Parzellirung in der Form der Bestellung dinglicher Erbziinsrechte unterliegt der Beschränkung, daß von Gütern, deren Größe weniger als zwei katastrirte Hufen beträgt, nur zwei Prozent des Areals, von größeren Gütern aber der zwei katastrirte Hufen übersteigende Theil, niemals jedoch mehr als zwei katastrirte Hufen, zu Erbziinsstellen umgeschaffen werden können²⁾.

1) Fiscus, S. 94 und unten S. 39.

2) Patent-B.D. vom 26. Februar 1827 (R a a b e IV, S. 900) B.D. zur Abänderung der-

Eine *Gemeinde-Organisation* besteht in dem ritterschaftlichen Landestheile nicht, da die alten Bauerngemeinden auch hier längst untergegangen sind, die ritterschaftlichen Grundherrschaften aber von jeher im Gegensatze zu den Landesherrn die möglichste Verminderung der ritterschaftlichen Bauernstellen durch ausgedehnte Legungen der, einer dinglichen Berechtigung an ihren Stellen entbehrenden Bauern angestrebt haben. Die gesammten lokal-obrigkeitlichen und -administrativen Funktionen sind in der Hand der Gutsbesitzer vereinigt ¹⁾.

§ 8. Die *Landtschaft* ²⁾, d. h. die in den Städten und innerhalb der Stadtfeldmark zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, unterliegen dem freien Eigenthume der städtischen Grundbesitzer. Die grundherrschaftlichen Rechte haben sich jedoch in den Städten vom Grundeigenthume losgelöst. So lange die Städte Realgemeinden, d. h. Korporationen der städtischen Grundeigenthümer, waren, übten diese die Grundherrschaft über das Stadtgebiet mittelbar durch von ihnen bestellte obrigkeitliche Korporationsorgane aus. Die Ausübung der grundherrschaftlichen Befugnisse ist den Städten als solchen aber auch verblieben, nachdem sie ihren Charakter als Realgemeinden verloren und sich zu Personal-Gemeinden, d. h. Korporationen der städtischen Einwohner, umgestaltet haben. Die städtischen Organe fungiren seitdem nicht mehr als Vertreter der Gesamtheit der städtischen Grund-Eigenthümer, sondern ausschließlich als Obrigkeiten der städtischen Einwohner. Nachdem endlich auch bezüglich der Städte die Auffassung zur Herrschaft gelangt ist, daß die Landstandtschaft eine aus der obrigkeitlichen Stellung folgende Berechtigung sei ³⁾, erscheinen die Bürger und Einwohner der Städte durch die städtischen Obrigkeiten in gleicher Weise vertreten, wie die ritterschaftlichen Hintersassen durch ihre Gutsherrschaften. Das Eigenthum an städtischen Grundstücken gewährt gegenwärtig auch nicht einmal mittelbare staatsrechtliche Befugnisse.

Während die obrigkeitliche Stellung allen Städten zukommt, ist das Gleiche rückfichtlich der Landstandtschaft nicht der Fall. Die Stadt *Neustrelitz*, welche erst 1733 zu einer solchen erhoben ist, besitzt Landstandtschaft nicht, und ebenso hat *Wismar* auch seit seiner Wiedervereinigung mit Mecklenburg im Jahre 1803 die Landstandtschaft nicht erlangt. Andererseits sind in letzter Zeit zwei Domanialflecken: *Ludwigslust* (1876) und *Doberan* (1879) durch die schweriner Landesherrschaft zu Städten erhoben und 1880 bez. 1881 mit der Landstandtschaft bewidmet.

Die Städte sind von altersher im Besitze einer weitgehenden Selbstverwaltung gewesen, welche nur durch ein auf vertragsmäßiger Grundlage beruhendes landesherrliches Oberaufsichtsrecht in den durch die Stadtverfassungen gezogenen Grenzen beschränkt war.

Bersuche der Landesherrn, wenigstens die Landstädte zu staatlichen Verwaltungskörpern herabzudrücken, sind in Mecklenburg-Schwerin an der Fähigkeit der ständischen Organisation gescheitert und haben weiteren Erfolg, als eine gewisse Erweiterung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes nicht gehabt. Ihren Abschluß erreichten diese Bersuche im Jahre 1827 durch kommissarisch-deputatistische Verhandlungen in Doberan, in Grundlage deren eine Vereinbarung zu Stande kam, welche, in Form eines Erlasses an die Magistrate der *Vorder-Städte* ⁴⁾ Parchim und Güstrow publizirt, den Landstädten allgemein ihr inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens garan-

selben vom 27. Mai 1868; Publ. vom 30. Mai 1837 (R a a b e IV, S. 905), Erläuterung dazu vom 30. Januar 1855 (R a a b e V, S. 1165). Notifikatorium vom 25. Oktober 1839.

1) Ueber die Geschichte des Bauernstandes vgl. *B a l k' a. a. D.* § 50—52, wo sich die Literatur verzeichnet findet. Ueber das geltende Recht in Bezug auf die Bauernlegungen s. *B. D.* vom 13. Januar 1862.

2) Landrecht III, S. 97—208.

3) *S. Schw. St. R.* seit 1816 (I, S. 330); übereinstimmend *Str. h. St. B.* (II, S. 180).

4) *S. u. S.* 26.

tirte ¹⁾. In Mecklenburg-Strelitz dagegen ist es der Landesherrschaft gelungen, wenigstens an der Polizeiverwaltung direkten Antheil zu gewinnen, indem in den städtischen Polizeikollegien ²⁾ neben den Mitgliedern der Magistrat landesherrliche Kommissarien fungiren.

Als Organ der Städte dient überall das Magistrats-Kollegium (Bürgermeister und Rath), welches in den einzelnen Städten je nach der Größe verschieden zusammengesetzt ist und in den kleineren Städten nur aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister und zwei nicht rechtsgelehrten Rathmännern besteht, während in den größeren Städten die Zahl der Rathmänner eine entsprechend größere ist und dieselben wenigstens theilweise ebenfalls Rechtsgelehrte sind. „Ein Ehrbarer Rath“ der Stadt Rostock besteht aus zwei rechtsgelehrten und einem nicht rechtsgelehrten Bürgermeister, einem Syndikus und ~~acht~~ zum Theil rechtsgelehrten Rathsherrn (Senatoren). Der „Hochedle Rath“ der Stadt Wismar wird gebildet durch einen rechtsgelehrten und einen nicht rechtsgelehrten Bürgermeister, sowie durch sieben zum Theil rechtsgelehrte Rathsherrn.

Die Mitglieder der Magistrat werden in den Seestädten gewählt ³⁾. In den Vorderstädten und einigen andern Landstädten werden sie theils mit, theils ohne landesherrliche Bestätigung gewählt, in den übrigen aber von der Landesherrschaft ernannt ⁴⁾.

Als Kontrolorgane der Stadtkorporationen als Vermögenssubjekte stehen den Magistraten mit verschieden begrenzten Befugnissen und in verschiedenartigster Zusammensetzung Bürger-Repräsentationen (Bürger-Ausschüsse) zur Seite. In Rostock liegt die Vertretung der Bürgerschaft in den Händen des Kollegiums der Hundertmänner, welches, seit 1584 bestehend und durch ein Regulativ vom 25. August 1770 neu organisiert, in zwei selbstständig neben einander stehende „Quartiere“ gespalten ist, so daß zur Gültigkeit eines Beschlusses die Uebereinstimmung des Rathes und beider Quartiere erforderlich ist. In Wismar beruht die Organisation der Stadtgemeinde auf einem Bürgervertrage vom 19. März 1600; jedoch ist sie neuerdings durch die s.g. Stadtverfassung vom 29. Dezember 1830 und durch Statute vom 26. Oktober 1853 und vom 14. Juli (19. August) 1874 neu geordnet, durch welche die früher auch hier bestehende Theilung der Bürgervertretung in zwei Quartiere beseitigt ist. Streitigkeiten zwischen beiden Organen werden, soweit die Zuständigkeit der Oberaufsichtsbehörde reicht, durch das Staatsministerium entschieden. In allen anderen Fällen würde an sich, sofern die Streitsache für denselben sich eignet, nur der Rechtsweg übrig bleiben. Für die Landstädte gibt indeß L.G.G.B. § 369 die Bestimmung, daß zunächst ein gütlicher Ausgleich durch Vermittlung der resp. Vorderstadt versucht werden soll ⁵⁾.

2. Organisation der Stände.

§ 9. a. **Berechtigte Subjekte** ⁶⁾. Zur Landstandtschaft berechtigt sind

1. die Eigenthümer der landtagsfähigen lehnbaren und allodialen Rittergüter ⁷⁾ (Ritterschaft);

2. die Obrigkeiten der 47 Städte (Landschaft)

der drei Kreise einschließlich des Fürstenthums Schwerin, dessen Ritterschaft 1772 und 1775, dessen Landschaft 1851 theils dem mecklenburgischen, theils dem wendischen Kreise inkorporirt worden ist;

1) Bestimmungen zur Städteordnung vom 20. August 1827 (Raabe IV, S. 818 ff.). Nur in den beiden Residenzstädten Schwerin und Ludwigslust bestehen neben den die Polizei ausübenden städtischen Behörden besondere Großherzogliche Kommissarien für die Polizei-Angelegenheiten.

2) Str. §. St. B. II, S. 115 f.

3) Rostock: Rathswahlordnung vom 7. November 1853; Wismar, Stadtverfassung vom 29. Dezember 1830 § 4, 5.

4) Vgl. die Zusammenstellung in Landrecht III, S. 161. Schw. St. R. I, S. 337 ff.

5) Landrecht III. S. 190—192.

6) Schw. St. R. I, S. 330 ff.; Str. §. St. B. II, S. 180 ff. Bürgermeister § 31, 37.

7) Die Zahl dieser Güter beträgt etwa 1200, die Zahl der Eigenthümer etwa 700.

3. die Seestadt Rostock,

welche indeß, soweit nicht ihre Sonderrechte zur Frage stehen, mit zur Landschaft gerechnet wird.

Von den Mitgliedern der Ritterschaft werden zugleich ihre Bauern und Hinterlassen, von den Städten ihre Bürger und Einwohner repräsentirt. Ohne selbst Landstandschaft zu besitzen, stehen innerhalb des ständischen Verbandes die Güter des Rostocker Distrikts, welche von der Stadt Rostock, und die Landesklöster, welche von gesammter Ritter- und Landschaft vertreten werden ¹⁾; außerhalb der ständischen Verfassung dagegen stehen die Städte Wismar und Neustrelitz, sowie das Fürstenthum Rügenburg.

Die Landstandschaft der Rittergutsbesitzer ist ein mit dem Besitze des Gutes verbundenes publizistisches Realrecht, welches mit dem Grundstücke auf jeden Erwerber übergeht und dessen Ausübung zu Folge der korporativen Organisation der Stände in der Form einer Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der ständischen Korporation erfolgt. Der bürgerliche oder adelige Stand als solcher ist für die Landstandschaft nicht von Bedeutung; nur der dem eingeborenen und rezipirten Adel angehörige Theil der adeligen Ritterschaft genießt besondere Vorrechte, welche hauptsächlich in der ausschließlichen Theilnahme an den Landesklöstern (s. unten § 15) und in der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit für die Landrathsstellen bestehen (s. unten § 11) ²⁾. Das religiöse Bekenntniß ist seit dem R.G. vom 3. Juli 1869 ebenfalls für die Ausübung der Landstandschaft gleichgültig.

Von mehreren Miteigenthümern eines Gutes kann nur einer die Landstandschaft ausüben, welcher sich durch Entfagungs-Akten der übrigen Miteigenthümer legitimiren muß.

Das gleiche Verfahren findet auch auf diejenigen sechs Rittergüter Anwendung, welche im Besitze freier Bauernschaften stehen ³⁾.

Die Kämmerer- und Oekonomie-Güter werden von ihren resp. Kommunen vertreten. Stiftungen und Kommunen sind landesgrundgesetzlich vom Erwerbe von Rittergütern ausgeschlossen, doch kann die Landesherrschaft von dieser Bestimmung dispensiren; nur zum Erwerbe von Rittergütern durch die Landesklöster ist die Zustimmung der gesammten Ritter- und Landschaft erforderlich ⁴⁾. Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ist der Erwerb nur im Zwangsversteigerungs-Verfahren und unter der Voraussetzung gestattet, daß ihnen eine hypothekarische Forderung am Gute zusteht; sie sind jedoch von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen, mit dem Gute verbundenen Rechten ausgeschlossen und verpflichtet, die von ihnen erworbenen Güter innerhalb dreier Jahre nach dem Erwerbe wieder zu veräußern ⁵⁾. Eine Bestimmung des L.G.G.G.B. ⁶⁾, wodurch die Veräußerung von Rittergütern an auswärtige Potentiores, d. i. an regierende Fürsten und deren ebenbürtige Familienmitglieder, verboten wurde, hat durch die Freizügigkeits-Gesetzgebung ihre Geltung verloren.

Unter Umständen tritt ein Ruhen der Landstandschaft aus Gründen, welche in der Person des Eigenthümers liegen, ein; von der Landstandschaft sind nemlich ausgeschlossen: die Landesherrn rücksichtlich der Zukamrata, die Kommunen und Klöster rücksichtlich der seit 1755 von ihnen etwa erworbenen Rittergüter, bevormundete Personen für die Dauer der Vormundschaft, Nichtmecklenburger bis zum Erwerbe der Mecklen-

1) L.G.G.G.B. § 137.

2) Der Begriff des eingeborenen und rezipirten Adels hat sich so ausschließlich mit Rücksicht auf die Klosterfähigkeit entwickelt, daß es zweckmäßig schien, dem die Landesklöster behandelnden Abschnitte (unten § 15) auch das Nähere über den eingeborenen und rezipirten Adel vorzubehalten.

3) Vgl. darüber Refr. an den G.N. vom 1. Oktober 1846 (R a a b e V, 1163), R o t h, Meckl. Lehnrecht § 15, Note 41. Landrecht III, S. 268 ff.

4) L.G.G.G.B. §§ 131, 471, 472.

5) B.D. vom 22. Mai 1876.

6) L.G.G.G.B. §§ 471, 472, Deklarator-B.D. vom 2. Mai 1842 (R a a b e IV, S. 908).

burgischen Staatsangehörigkeit ¹⁾, im Konkurse befindliche Personen, ferner Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Frauen ²⁾.

Die Landstandschafft der Städte wird an sich von den Magistraten als den Organen der Städte durch einen oder mehrere Deputirte ausgeübt, zu welchen fast ausnahmslos die Bürgermeister bestellt werden ³⁾. In Mecklenburg-Schwerin ist sogar durch neuere, unter landesherrlicher Konkurrenz erlassene, Stadtre regulative ⁴⁾ für eine Reihe von Städten die Ausübung der Landstandschafft unbedingt den Bürgermeistern als solchen zugewiesen, so daß sie Instruktionen weder vom Magistrate noch von der Bürgerschaft annehmen, sondern diesen vielmehr nur Bericht erstatten. Für diejenigen Städte, in welchen diese Bestimmung gilt, ist, da die Bürgermeister zum großen Theile vom Landesherrn ernannt werden (s. oben S. 24), das städtische Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Landstandschafft, welches zu den wesentlichen Grundlagen der landständischen Verfassung gehört, beseitigt. Auch da, wo die Bürgermeister als Deputirte ihrer Magistrate erscheinen, bedürfen sie regelmäßig einer besonderen Vollmacht nicht; die Stadt Rostock ist der Ritter- und Landschaft gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, zum ersten Landtagsdeputirten allemal einen Bürgermeister zu bestellen ⁵⁾. Die sieben Städte stargardischen Kreises üben, obwohl auch sie jede einen Deputirten senden dürfen, die Landstandschafft der Ersparung von Kosten wegen durch einen Deputirten der Vorderstadt Neubrandenburg und zwei gemeinschaftliche Deputirte für die sechs übrigen Städte ⁶⁾ aus.

§ 10. b. Die korporative Gliederung der Stände. Jeder der beiden Stände ist korporativ organisiert und nach den drei Kreisen gegliedert. Die Kreisverbände der Ritterschafft zerfallen weiter in Ämter ⁷⁾. Als Organe der einzelnen Stände fungiren für die Ritterschafft der Ritterschafftliche Engere Ausschuß (s. unten § 12 i. f.), für die Landschaft die an der Spitze der städtischen Kreisverbände stehenden Vorderstädte: Parchim für den mecklenburgischen, Güstrow für den wendischen und Neubrandenburg für den stargardischen Kreis ⁸⁾.

Eine Verbindung beider Stände besteht sowohl innerhalb der einzelnen Kreise als für die drei Kreise insgesammt. Die Verbindung der Stände aller drei Kreise beruht auf der landständischen Union von 1523 und hat ihren gegenwärtigen Inhalt durch den L.G.G.E.B. von 1755 erhalten ⁹⁾. Diese Verbindung ist eine doppelte: es stehen die drei ständischen Kreisverbände der Ritter- und Landschaft in einer s.g. Union der Provinzen und es ist weiter die gesammte Ritterschafft aller drei Kreise mit der gesammten Landschaft aller drei Kreise durch die s.g. Union der Stände verbunden.

1) S. oben § 2.

2) Auch den Juden, welche bis zum Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 vom Erwerbe der Rittergüter nach § 377 L.G.G.E.B. ausgeschlossen waren, sollte nach der B.D. vom 23. Januar 1868 betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden, wenigstens die Ausübung der Landstandschafft und der übrigen mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse verschlossen bleiben. Erst das R.G. vom 3. Juli 1869 hat diese Bestimmung beseitigt.

3) Sagemeyer § 63. Vergleich zwischen den Vorderstädten des mecklenburgischen und wendischen Kreises und den übrigen Städten vom 31. März 1789.

4) Namentlich sind dies die in den Jahren 1832—1840 unter kommissarischer Leitung des Regierungsrathes Boccius vereinbarten Regulative. vgl. Landrecht III, S. 104, 137.

5) Revers vom 30. November 1794 (Raabe V, 1130).

6) Vergleich zwischen den Städten des stargardischen Kreises vom 5. Januar 1791.

7) Im Gegensatz zu den übrigen ständischen Verbänden beruht die Eintheilung nach ritterschafftlichen Ämtern, deren im mecklenburgischen Kreise 11, im wendischen Kreise 10, im stargardischen Kreise 3 vorhanden sind, nicht auf ausschließlich geographischer Grundlage. Bei der Landestheilung von 1621 (s. oben S. 6) wurden, um die völlige Gleichheit der einzelnen Ämter herzustellen, vielfach Güter aus ihrem Amte herausgenommen und einem anderen, räumlich davon getrennten, zugelegt, wobei es bis jetzt geblieben ist. vgl. Schw.St.R. II, S. 71.

8) Ueber die Stellung der Vorderstädte vgl. die in Note 3 und 6 citirten Vergleiche.

9) L.G.G.E.B. Artikel IV, (§ 138—144).

Als Organ der gesammten Ritter- und Landschaft fungirt der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft (s. unten § 12). Die Union der Provinzen wahrt die Einheitlichkeit der ständischen Verfassung gegenüber der bestehenden Landestheilung. Sie soll nach L.G.G.E.W. § 140 dahin verstanden werden: „daß die Eingefessenen von Ritter- und Landschaft in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises in einer unverrückbaren Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden; dergestalt, daß obgedachte drei Kreise nach einerlei Gesezen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Konsistorio, so auch an den Landtagen und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landesklöstern nach Inhalt des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 § 8, 9 und 10, folglich an allen anderen Rechten, Vorzügen und Freiheiten einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen mit Rath und That nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen haben sollen und mögen.“

Anlangend die Union der Stände, so soll dieselbe nach § 141, 142 L.G.G.E.W. „in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrigen Städte an ihrer Konkurrenz zu den Landtagen, zum Hofgericht und Engern Ausschuß, zu den Klöstern und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtigt, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen. Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein soll, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.“

Die Union der Provinzen¹⁾ ist der Unbestimmtheit ihres Inhaltes wegen ungeeignet, eine feste Grundlage der landständischen Verfassung zu bilden, vielmehr findet diese Verfassung in der Union der Stände ihre fundamentale Basis.

Auf ihr beruht das Recht jedes der beiden Stände, in jeder Angelegenheit, welche sein Interesse angeht, an Stelle der regelmäßig eintretenden Abstimmung nach Köpfen, die Abstimmung nach Ständen herbeizuführen, so daß, wenn Stand gegen Stand stimmt, ein Beschluß nicht zu Stande kommt. Dieses Recht der *Itio in partes* bildet den verfassungsmäßigen Schutz des Standes der Landschaft, welcher hinter der Ritterschaft der

1) Die „Bemerkungen“ mit denen die schweriner Regierung im Jahre 1849 den der Abgeordnetenkammer vorgelegten Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin begleitete, sprechen sich über die Union der Provinzen folgendermaßen aus: „Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war zulezt nur noch ein empirischer, und würde dessen Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder anderen Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Konsequenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur, und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis auf die neueste Zeit. So oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung nachweist, das Unions-Verhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeinlich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfs, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen“. In den Motiven zu dem Strelitzer Entwurfe wird auf diese Bemerkungen, als auch für Strelitz zutreffend, Bezug genommen. vgl. W i g g e r s, Verfassungsrecht S. 132. Beweisend für die Richtigkeit dieser Bemerkungen ist die getrennte Entwicklung des Finanzwesens in beiden Großherzogthümern seit dem Konvokationstage von 1808 (s. oben S. 14 und unten S. 54).

Zahl, Unabhängigkeit und Macht nach so sehr zurücksteht, daß er von derselben ohne diesen Schutz vollständig erdrückt werden würde ¹⁾.

§ 11. c. **Landräthe und Landmarschälle** ²⁾. Die Landräthe und Landmarschälle üben eine Reihe von Funktionen innerhalb der ständischen Verfassung aus, ohne eigentlich Organe der Stände zu sein.

Die **Landräthe** sind Mittelspersonen zwischen den Landesherrn und den Ständen, welche mit ihrem Rathe das Wohl beider Theile fördern sollen, indem ihnen obliegt, sowohl auf Erfordern der Landesherrschaft oder der Stände, als auch ihrem Ermessen nach von Amtswegen! Berichte, Gutachten und Vorstellungen an die Landesherrn zu richten, welche verheißen haben, sich ihres Rathes zu bedienen. Die Zahl der Landräthe beträgt acht, und zwar entfallen je vier auf die Herzogthümer Schwerin und Güstrow. Sie werden nach vorgängiger Präsentirung dreier Mitglieder aus dem eingeborenen und rezipirten Adel durch die Stände des betreffenden Herzogthums landesherrlich bestellt und beeidigt.

Die Bestellung und Beeidigung der vier Landräthe des Herzogthums Schwerin, sowie von drei Landräthen des Herzogthums Güstrow erfolgt durch die schweriner Landesherrschaft; der vierte Landrath des Herzogthums Güstrow wird durch den strelitzer Landesherrn auf Grund einer Präsentation der Stände des stargardischen Kreises bestellt und beeidigt, doch wird er durch einen Eventual-Eid auch der schweriner Landesherrschaft verpflichtet ³⁾.

Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besonderen Landrätlichen Collegii ist ihnen ausdrücklich untersagt. Ueber ihre Stellung im Engern Ausschusse und im Landtags-Direktorium s. unten § 12 und 13.

Die **Landmarschälle** sind Anführer und Redner der Ritter- und Landschaft, auch sind sie, wie die Landräthe, den gesammten Ständen beiräthig. Sie vermitteln den Verkehr der Stände mit den Landesherrn (s. unten S. 30) und bilden vorzugsweise die ständischen Deputationen, deren Absendung als besonderes Deputationsrecht von den Ständen betrachtet wird und denen die Landesherrschaft gebührendes Gehör und Antwort verheißen hat ⁴⁾. Sie vertreten die Stände bei feierlichen Anlässen, bei denen eine Repräsentation der Stände üblich ist (Gratulationen, Kondolenzen, Begrüßungen), gegenüber den Landesherrn oder sonstigen fürstlichen Personen, und sind zur Uebernahme solcher Deputationen verpflichtet.

Das Amt der Landmarschälle steht in jedem der drei Kreise einer dem eingeborenen Adel angehörigen Familie erblich zu ⁵⁾. Ueber ihre Stellung im Landtagsdirektorium s. unten § 13.

Landräthe und Landmarschälle erhalten aus ständischen Mitteln (der s.g. Nothessarienkasse) Diäten und Reisekosten erstattet.

§ 12. d. **Der Engere Ausschuss** ⁶⁾. Der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft, konstituirt durch Vollmacht vom 27. Juni 1620, bildet das Organ der Gesamtheit der Stände außerhalb der ständischen Zusammenkünfte, und ist als ein die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Kollegium in seiner jetzigen Verfassung von

1) Ueber die Grenzen der Itio in partes vgl. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft vom 29. November 1781 § 4.

2) Hagemeister § 51, 52, 53. L.G.G.E.B. Artikel VI (§ 166—175).

3) Erläuterungsvertrag von 1755, § 20.

4) Fürstlicher Affekurations-Revers vom 2. Juli 1572.

5) Im mecklenburgischen Kreise steht das Landmarschall-Amt der Familie von Lückow-Sichhof, im wendischen Kreise der Freiherrlichen Familie von Malkan-Benzlin, im stargardischen Kreise der Gräflichen Familie von Hahn-Plötz zu.

6) Hagemeister § 54—58.

der Landesherrschaft durch den L.G.G.E.B. ¹⁾ bestätigt. Der Engere Ausschuß hat seinen Sitz in Rostock und besteht aus zwei Landrätthen, je einem aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, drei ritterschaftlichen Deputirten, drei Magistratsmitgliedern der Vorderstädte als Deputirten der Landschaft, und einem Deputirten der Stadt Rostock. Diese Mitglieder erhalten für die Zeit, während welcher sie wirklich beschäftigt sind, Diäten und Reisekosten aus der Rejessarienkasse; die Zahl der Mitglieder kann von jedem Stande, wie wohl auf eigene Kosten, beliebig vermehrt werden.

Als juristischer Beirath des Engeren Ausschusses fungiren zwei rechtsgelehrte Landshyndici, von denen einer speziell für den stargardischen Kreis bestellt wird.

Die Landrätthe und ritterschaftlichen Deputirten werden auf drei Jahre, die Deputirten der Landschaft auf sechs Jahre gewählt ²⁾, und zwar müssen die Wahlen auf allgemeinen Landtagen oder gemeinsamen Konventen beider Stände erfolgen. Die Prätension, daß zu ritterschaftlichen Deputirten nur Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels wählbar seien, ist von diesem Adel auf dem Landtage 1843 ausdrücklich aufgegeben ³⁾. Der Gewählte wird beeidigt und introduzirt, das ganze Kollegium aber wird als solches bei jedem Wechsel in der Regierung von dem Landesherrn ausdrücklich bestätigt, und es gilt die Bestätigung als ipso jure erfolgt, sobald das Kollegium dieselbe nur schriftlich bei der Landesherrschaft nachgesucht hat. Den Vorsitz führt der im Kollegium älteste Landrath. Der Engere Ausschuß dient zunächst zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Landesherren und Ständen, indem er die Stände, so lange dieselben nicht selbst versammelt sind, den Landesherrn gegenüber vertritt, wobei er jedoch lediglich Mandatar der Stände und deswegen an deren Instruktionen gebunden ist. Daß er die Vertretung des einen Standes gegenüber dem anderen nicht übernehmen darf, folgt aus seiner Stellung als Vertreter der gesammten Stände.

Für den Fall der Gefahr im Verzuge ist der Engere Ausschuß auch ohne spezielle Vollmacht zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für Ritter- und Landschaft generell potestivirt ⁴⁾. Weiter liegt demselben die Besorgung der inneren Korporationsangelegenheiten der Stände ob, ferner die Verwaltung des Landkastens (s. unten S. 53) und der übrigen ständischen Kassen unter Kontrolle der Landtage und Konvente, die Berufung und Leitung der allgemeinen ständischen Konvente und die Vertretung der Stände in Prozessen. Endlich gehört zu seinen Pflichten auch die Entgegennahme und Intimation von Anträgen zu den Landtagen und Konventen; seiner mandatarischen Stellung aber völlig widersprechend ist es, daß der Engere Ausschuß, wenn auch nicht ohne Widerspruch, das Recht übt, Anträge als verfassungswidrig von der Intimation auszuschließen und so dem Plenum zu präjudiziren ⁵⁾.

Die Abstimmung im Engeren Ausschusse erfolgt nach Köpfen oder auf Erfordern eines Standes nach Ständen im Wege der Itio in partes. Für Angelegenheiten, welche nur die Ritterschaft angehen oder sich auf die innere Organisation der Ritterschaft beziehen, bilden die dem Engeren Ausschusse angehörigen Landrätthe und ritterschaftlichen Deputirten unter Beziehung eines ritterschaftlichen Syndikus einen besonderen ritterschaftlichen Engeren Ausschuß, welchem u. A. die Verwaltung ritterschaftlicher

1) L.G.G.E.B. Artikel VII, (§ 176—190).

2) Vgl. Vergleich zwischen den Landstädten und Vorderstädten vom 17. Juni 1846 (R a a b e IV, S. 863).

3) Vgl. R a a b e IV, S. 908.

4) Seit dem Jahre 1813, vgl. die Aktenstücke bei R a a b e IV, S. 495 ff. und Landrecht I, S. 198, 292. Ausgenommen von dieser General-Vollmacht sind Steuerbewilligungen aller Art.

5) Vgl. S c h n e l l e, Ritter- und Landschaft Mecklenburgs, Berlin 1861, S. 81 ff. M a n e d e - D u g g e n k o p p e l, die Nothwendigkeit einer Prüfung der Vereinsakte des Mecklenburgischen Adels, Berlin 1860, Anl. E, F, sowie das daselbst Anl. G abgedruckte Erachten der Syndici.

Rassen, die Berufung ritterschaftlicher Konvente und die Vertretung der Ritterschaft in Prozessen obliegt ¹⁾).

§ 13. e. Landtage ²⁾. Die Landtage sind Versammlungen sämtlicher Mitglieder der Stände aller drei Kreise, welche alljährlich mindestens einmal im Herbst, den Umständen nach jedoch auch öfter, von der Schweriner Landesherrschaft berufen werden (ordentliche, außerordentliche Landtage). Die ordentlichen Landtage finden abwechselnd in Malchin und Sternberg statt.

Die Berufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Landtage, und zwar in der Art, daß sämtliche Mitglieder der Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises unter Mittheilung der landesherrlichen Vorlagen (capita propositionis) und unter dem Präjudiz, daß die Richterschiedenen durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden werden, mittels besonderen Schreibens einzeln eingeladen werden ³⁾. Die Einladung der Stände stargardischen Kreises wird durch Vermittlung der strelitzer Landesherrschaft in der Weise bewirkt, daß diese, nachdem ihr die Propositionen und der Eröffnungstag hausvertragsmäßig kommuniziert sind (s. oben S. 8), die einzelnen Ständemitglieder unter Hinzufügung der speziell für die Stände des stargardischen Kreises bestimmten strelitzer Propositionen in gleicher Weise einzeln einladet. Ihre Propositionen hat sie ihrerseits bis acht Tage vor der Eröffnung des Landtages der schweriner Landesherrschaft ebenfalls hausvertragsmäßig zu kommunizieren. Daneben steht jedoch den Landesherrn das Recht zu, während des Landtages noch weitere Vorlagen mittelst einfacher Reskripte den Ständen zu unterbreiten, und es hängt von dem Belieben des Landtags ab, dieselben sofort ohne vorherige Intimation zur Verhandlung und Beschlußfassung zu bringen. Der Verkehr der Landesherrn mit den Ständen ressortirt zu den resp. Staatsministerien und erfolgt durch landesherrliche Kommissarien. Diese Kommissarien sind jedoch zu einer Vertretung der landesherrlichen Propositionen nicht bestimmt; ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die landesherrlichen Propositionen und Reskripte an die Stände zu Händen der Landmarschälle „herauszugeben“ und erst durch diese werden sie zur Kenntniß der Landtagsversammlung gebracht. Ebenso werden auch die Antworten der Stände in schriftlicher Form von den Landmarschällen den Kommissarien übergeben und von diesen an die resp. Staatsministerien weiter befördert. Der Verkehr zwischen den Landesherrn und der Landtagsversammlung ist demnach ein ausschließlich schriftlicher; eine Theilnahme der Kommissarien an den Verhandlungen der Landtage findet überhaupt nicht statt und nur ausnahmsweise werden die Kommissarien zur Abgabe bestimmter Erklärungen Namens der Landesherrn im Voraus ermächtigt. Verfassungsmäßig müssen auf allgemeinen Landtagen verhandelt werden alle Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und

1) Ein dem Ritterschaftlichen Engeren Ausschusse entsprechendes Organ der Landschaft besteht nicht; die Vertretung derselben in Prozessen steht den Magistraten der Vorderstädte zu.

2) *S a g e m e i s t e r* § 61—67. *L. G. G. E. B.* Art. V (§ 145—165).

3) Und zwar nach folgendem Formulare: „Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in unserer Stadt Malchin (Sternberg) halten und denselben am — eröffnen zu lassen; citiren, heißen und laden euch demnach hiermit gnädigst, und wollen, daß ihr Abends vorher, nemlich am —, euch all dort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publizierende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagschlusse ohne erhebliche Ursache von dannen nicht entfernen sollt. Ihr mögt nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch in Gnaden gemogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium“.

Pflichten antreffen (L.G.G.E.B. § 165), eine Bestimmung, welche durch die ständische Union ihren näheren Inhalt erhält.

Es haben jedoch beide Regierungen das Recht, jeder Zeit während des Landtags mit den Ständen ihres Territoriums in Verhandlungen über solche Gegenstände einzutreten, welche von der Union nicht ergriffen werden, und es bildet die Regel, daß alle derartigen Angelegenheiten auf den allgemeinen Landtagen mit erledigt werden. Endlich dienen die Landtage auch zur Erledigung einer Reihe von internen Angelegenheiten der Stände oder einzelnen Kreise, wie insbesondere von Klosterangelegenheiten (s. darüber unten § 15) und zur Revision der Jahresrechnungen des Engeren Ausschusses, soweit dieselben nicht den allgemeinen Konventen vorbehalten sind. Falls diese Angelegenheiten einer Intimation bedürfen, erfolgt diese, wenn die Sache beide Stände angeht, durch besondere Propositionen des Engeren Ausschusses und des Landtagsdirektoriums (s. u.), wenn die Sache nur die Ritterschaft betrifft, durch Propositionen des Ritterschaftlichen Engeren Ausschusses.

Die Eröffnung des Landtags geschieht durch einen Schweriner Kommissar, worauf zunächst im Direktorialzimmer (s. u.) die Verlesung der Landesherrlichen Propositionen erfolgt, an welche sich die Verlesung der Propositionen des Direktoriums, des Engeren Ausschusses und des Ritterschaftlichen Engeren Ausschusses anschließt. Darauf wird zur Konstituierung der Kommitten geschritten, an welche üblicherweise die Vorlagen zur Vorberathung vertheilt werden.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt das Landtags-Direktorium, welches aus den drei Landmarschällen, den acht Landrathen und einem Deputirten der Stadt Rostock gebildet wird und unter dem Präsidium des ältesten anwesenden Landrathes steht, welcher das Protokoll dirigirt und vor Andern zur Führung des Wortes berechtigt ist. Das Direktorium geht den Berathschlagungen und Abstimmungen des Plenums mit einem Votum consultativum voran. Ferner hat es Anträge, welche auf den Landtagen gestellt werden, entgegenzunehmen und dem Plenum zum Zwecke der Beschlußfassung oder zur Intimation für den folgenden Landtag zu unterbreiten. Wie der Engere Ausschuss nimmt jedoch auch das Direktorium das Recht in Anspruch und übt es thatsächlich aus, mißliebige Anträge als „verfassungswidrig“ von der Vorlage an das Plenum auszuschließen¹⁾. Der Sitz des Direktoriums ist das Direktorialzimmer, in welchem überhaupt alle Geschäfte erledigt werden, welche nicht eigentlich zur Berathung und Abstimmung gehören. Berathungen und Abstimmungen erfolgen in einem eigenen Deliberationszimmer und werden nur unter dem Vorbehalte zuweilen im Direktorialzimmer vorgenommen, daß auf bezüglichen Antrag im Deliberationszimmer darüber delibirirt und abgestimmt werden solle, ob im Direktorial- oder im Deliberationszimmer weiter zu delibiriren sei. Die Verhandlung und Entscheidung über die den Kommitten überwiesenen Gegenstände erfolgt in Grundlage der Kommittenberichte, wenn die betreffende Kommitte sich über einen solchen geeinigt hat, sonst in Grundlage der abgegebenen Separatvota. Die Kommittensitzungen sind geheim.

Die Kommittentenberichte werden nicht gedruckt, vielmehr erst in derjenigen Sitzung durch Verlesung zur Kenntniß der Versammlung gebracht, in welcher über die Vorlage berathen und abgestimmt werden soll, worauf dann unter Umständen die Versammlung zunächst den Druck der Kommittenberichte anordnet. Eine Beschlußfähigkeitsszahl besteht nicht. Ebensowenig existirt eine Geschäftsordnung, ja auch eine Tagesordnung und eine Rednerordnung sind dem Mecklenburgischen Landtage

1) Die Bedeutung dieses „Rechtes“ erhellt aus dem Umstande, daß die sämtlichen Mitglieder des Direktoriums mit alleiniger Ausnahme des Rostocker Deputirten dem eingeborenen und recipirten Adel angehören. vgl. M a n e c k e a. a. O. (s. oben S. 29 Note 5) Anl. C.

fremd. Jeder der intimirten Gegenstände kann auf Antrag eines Einzelnen jederzeit zum Gegenstande der Berathung und Beschlußfassung gemacht werden; und da in jedem Augenblicke auch neue Regierungsvorlagen mittelst Reskriptes eingehen können, so weiß nicht einmal das Direktorium vorher, was in der bevorstehenden Sitzung möglicherweise verhandelt werden kann.

Bei der Berathung spricht jeder nach Belieben; falls durch das gleichzeitige Reden Mehrerer der geordnete Fortgang der Verhandlungen bedroht erscheint, haben die Landmarschälle durch Aufstoßen mit den Marschallstäben auf den Boden für die Wiederherstellung der Ordnung zu sorgen. Soweit möglich sucht der Vorsitzende als Resultat der Debatte eine „allgemeine Beliebung“ herauszufinden, welche dann niedergeschrieben und der Abstimmung, sofern eine solche überhaupt erforderlich erscheint, zu Grunde gelegt wird. Deliberation und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die Abstimmung über eine abgelehnte Vorlage kann auf demselben Landtage beliebig oft wiederholt werden. Die Abstimmungen erfolgen stets durch Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt, solange nicht ein Stand im Wege der *Itio in partes* auf Standes-Vota provoziert. Für die Beschlüsse genügt einfache Majorität, doch steht es jedem Einzelnen frei, Proteste und Reservationen zum Protokolle schriftlich zu überreichen oder mündlich als Diktamen zum Protokolle abzugeben. In allgemeinen ständischen Angelegenheiten ist jedes Mitglied der Ritterschaft und der Landschaft (d. i. jede Stadt) zum Stimmen berechtigt; in Angelegenheiten, welche nur einen Stand, oder nur einen Kreis angehen, z. B. Wahlen, Kontrolle der Kassen, nehmen nur die Betheiligten an den Verhandlungen und Abstimmungen theil; in Klostersachen endlich stimmen von der Ritterschaft nur die Mitglieder des eingeborenen und rezipirten Adels. In solchen Sachen, welche das Interesse der Landesherrn unmittelbar angehen, sind diejenigen Ständemitglieder, welche: „in wirklichen Funktionen, Diensten und Besoldung der durchlauchtigsten Landesherrn stehen“, die s. g. *Aulici*, von der Abgabe ihrer Stimmen ausgeschlossen ¹⁾. Daß wohlervorbene Rechte Einzelner durch Majoritätsbeschlüsse nicht gekränkt werden können, versteht sich von selbst. Insbesondere wird die Stadt Rostock durch Landtagsbeschlüsse, welche ihren Privilegien zuwiderlaufen, nur verbunden, wenn sie mit ihrer Zustimmung ergangen sind. Sie ist jedoch unter dem Präjudiz des Konsenses verpflichtet, das Privilegium, auf Grund dessen sie einem Landtagsbeschlusse widersprechen zu können glaubt, sofort anzugeben, vorausgesetzt, daß ihr die Propositionen ausreichend spezifizirt mitgetheilt waren, um eine vorherige Instruktion der Rostocker Deputirten zu ermöglichen. Andernfalls können sich die Deputirten damit begnügen, den Beschluß *ad referendum* zu nehmen ²⁾.

Die gefaßten Beschlüsse werden von einer Kommitte schriftlich formulirt. Zu ihrer Gültigkeit ist es erforderlich, daß sie noch einmal vor dem Direktorialische verlesen, genehmigt und durch Vorsehung einiger Namen von Anwesenden bekräftigt werden. Dem Direktorium steht ein Recht der Sanktion gegenüber gefaßten Beschlüssen nicht zu ³⁾. Die Antworten der Stände werden, falls die Sache nicht ohne Weiteres zum Abschlusse reif ist, durch schriftliche Erklärungen abgegeben und von den Landesherrn durch Reskripte beantwortet, bis eine Einigung erfolgt oder das Nichtzustandekommen einer solchen feststeht. Die definitive Antwort der Stände auf die landesherrlichen Propositionen wird in Grundlage der gefaßten Beschlüsse in die Form eines Memorials gebracht, von dem ältesten Landrathe und dem ersten Deputirten der Stadt Rostock unterschrieben, und von den

1) Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und den Aulicis vom 24. Oktober 1789.

2) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 43 ff. (vgl. Erbvertrag von 1573 v. v. Es soll und will), s. auch Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock vom 27. Juni 1793 (P. G. S. III, S. 98. 210. 246 ff.).

3) Landtagsprotokoll vom 30. November 1774 (Raabe V, 1146).

Landmarschällen den Landtags-Kommissarien mit der Erklärung übergeben, daß die Stände beabsichtigen, hienach die Antwort ad Caput abzugeben. Die Staatsministerien ermächtigen demnächst die Kommissarien zur Entgegennahme der ständischen Antwort, sie sind jedoch auch befugt, die Beschlüsse als ungeeignet zu bezeichnen, um danach die Antwort auf die Landtagspropositionen entgegenzunehmen, wodurch die Stände zu einer erneuten Prüfung der Sache veranlaßt werden. Weitere Zwangsmittel haben die Regierungen, da der Landtag seiner Natur nach nicht auflösbar ist, den Ständen gegenüber nicht. Erfolgt eine Einigung demnächst nicht, so bleibt, falls beide Theile das Zustandekommen einer solchen für wünschenswerth halten, der Versuch, außerhalb des Landtags eine solche durch kommissarisch-deputatische Verhandlungen zwischen landesherrlichen Kommissarien und ständischen Deputirten anzubahnen. Der Abschluß des Ueberkommens bleibt in solchen Fällen dem nächsten Landtage oder dem zu solchem Zwecke bevollmächtigten Engeren Ausschusse vorbehalten.

Der Schluß des Landtages erfolgt nach Erledigung aller Geschäfte. Verfassungsmäßig soll die ständische Erklärung ad Caput spätestens am dritten Tage abgegeben werden, so daß jedesmal eine Befristung über diesen Termin hinaus erbeten und ertheilt wird.

Die Schließung erfolgt in der Art, daß die Landmarschälle zu den Landtags-Kommissarien entboten werden, welche ihnen unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft die landesherrlichen Landtags-Abschiede, Schriftstücke, in denen die ständischen Beschlüsse recapitulirt sind, mit der Erklärung einhändigen, daß der Landtag beendet sei. Mit der Verlesung der Abschiede in der Landtagsversammlung erreicht der Landtag sein formelles Ende.

Diäten beziehen die Mitglieder der Ritterschaft während der Dauer des Landtags nicht. Nach uraltem Herkommen erhalten jedoch die Landräthe und die Landmarschälle während des Landtags aus den landesherrlichen Kassen täglich 4 Rthlr. mekl. Valeur ¹⁾. Die Deputirten der Landschaft erhalten Reisekosten und Diäten aus einer besonderen städtischen Steuer-Erhöhungskasse (s. u. S. 53) ²⁾.

Strafrechtlich privilegiert sind die Stände während der Dauer der Landtage nicht ³⁾. Dagegen ruhen während der Dauer der Landtage gegen die Mitglieder der Ritterschaft die Zwangsvollstreckungen wegen öffentlicher Abgaben ⁴⁾.

§ 14. f. **Sonstige Zusammenkünfte der Stände.** Landesherrlich berufene Stände-Versammlungen sind außer den Landtagen die *Konvokations- und Deputations-tage* ⁵⁾. Erstere sind Versammlungen der sämtlichen Mitglieder der Stände eines oder einzelner Kreise; letztere Versammlungen, zu welchen außer den Landräthen und Landmarschällen nur Deputirte der Ritter- und Landschaft erscheinen. Ihre Berufung steht jedem der Landesherrn rücksichtlich der unter seiner Landeshoheit stehenden Stände zu. Den Gegenstand der Verhandlung können alle Angelegenheiten bilden, welche nicht verfassungsmäßig allgemeinen Landtagen vorbehalten sind ⁶⁾. Die Berufung von Konvokations- und Deputations-Tagen ist übrigens nicht üblich.

Auf Grund eines verfassungsmäßig den Ständen zustehenden freien Versammlungsrechtes haben die Stände das Recht, auch ohne landesherrliche Berufung auf ständischen

1) Resolut. ad grav. de 1701, vgl. Balck, Finanzverhältnisse II. § 296.

2) Balck a. a. D. II. § 159.

3) v. Amberg, S. 283 (vgl. § 6 No. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

4) B.D. betr. die Zwangsvollstreckungsordnung für die Landesrezeptur-Kasse von: 5. Juli 1881. Desgl. für den Landkasten von demselben Datum.

5) Hagemeyer § 68, welcher jedoch irrigerweise Konvokationstage und Deputations-tage identifizirt, vgl. Landrecht I. S. 193. Note 39.

6) L.G.G.B. § 164.

Konventen zur Erledigung ständischer Angelegenheiten zusammenzutreten¹⁾. Man unterscheidet Landes-Konvente, ritterschaftliche und städtische Konvente, je nachdem beide Stände oder nur einer derselben daran Theil nimmt. Weiter zerfallen die Konvente in allgemeine Konvente und Kreis-Konvente, zu denen im mecklenburgischen und wendischen Kreise noch ritterschaftliche Amts-Konvente hinzutreten, während diese letzteren im stargardischen Kreise nicht üblich sind. Den Landesherrn wird die Abhaltung ständischer Konvente angezeigt; nur bezüglich der Amts-Konvente ist dies nicht erforderlich.

Die Landes-Konvente (auch Landes-Deputationstage genannt) werden vom Engeren Ausschusse berufen. Der Konvent besteht aus dem Landtags-Direktorium, dem Engeren Ausschusse, sowie aus Deputirten der Ritter- und Landschaft. Es erscheint aus jedem der ritterschaftlichen Aemter des mecklenburgischen und wendischen Kreises, sowie aus dem stargardischen Kreise ein ritterschaftlicher Deputirter. Die Landschaft ist durch Deputirte der drei Vorderstädte, sowie durch drei anderweitige Deputirte vertreten. Diäten und Reisekosten trägt die Mezzessarienkasse. Die Wahlen für die Landeskongvente und die Instruktion der Deputirten werden auf ritterschaftlichen bezw. städtischen Konventen vorgenommen.

Die Leitung der Verhandlungen steht dem ältesten Landrathe zu; den Gegenstand der Berathungen bilden alle Arten von gemeinsamen Landesangelegenheiten, die Vornahme von gemeinsamen Wahlen, Aufbringung von Geldmitteln für ständische Zwecke, sowie die den Konventen zugewiesene Kontrolle der vom Engeren Ausschusse geführten Jahresrechnungen über die f. g. Anlagen (f. u. S. 53). Ein Landes-Konvent, f. g. Ante-Komital-Konvent, findet alljährlich vor dem Landtage nach erfolgter Berufung desselben statt, welcher namentlich auch zu einer vorläufigen Stellungnahme gegenüber den landesherrlichen Propositionen und zur Intimation der Propositionen des Engeren Ausschusses und des Direktoriums für den nächsten Landtag bestimmt ist.

Die ritterschaftlichen Konvente werden, wenn sie allgemeine sind, vom ritterschaftlichen Engeren Ausschusse, sonst regelmäßig von den Landrathen mittelst Zirkulars ausgeschrieben. Zu den ritterschaftlichen Amtskonventen erscheint jeder in Person; ebenso auf den stargardischen Kreis-Konventen. Zu den Kreis-Konventen des mecklenburgischen und wendischen Kreises dagegen erscheinen nur Deputirte.

Die städtischen Konvente werden von den Vorderstädten berufen und geleitet. Auf denselben sind die Städte durch Deputirte vertreten.

Ritterschaftliche und städtische Konvente dienen zur Erledigung der Angelegenheiten der einzelnen Stände, namentlich zur Vornahme von Wahlen und Ertheilung von Instruktionen für die Landes-Konvente und allgemeinen Konvente, Aufbringung von Geldmitteln innerhalb der einzelnen Stände, Kontrolle der Kassenrechnungen, Entscheidung über die Führung von Prozessen u. dgl. mehr.

§. 15. g. Die Landesklöster²⁾. Von der Säkularisation der Kirchengüter durch die Landesherrschaft blieben die drei Jungfrauenklöster Malchow, Dobbertin und Ribnitz mit einem überaus werthvollen, mehr als vier Quadratmeilen großen Grundbesitze ausgenommen, welche, zu Klöstern Augsburgischer Konfession umgestaltet, von der Landesherrschaft im Jahre 1572 der Ritter- und Landschaft als Aequivalent für die Tilgung einer landesherrlichen Schuld von 400,000 fl. und die Uebernahme weiterer landesherrlicher Schulden „zur christlichen ehrbaren Aufzucht inländischer Jungfrauen“ überwiesen wurden³⁾ und mit kurzer Unterbrechung im Besitze derselben verblieben sind. Durch den

1) § a gemeister § 69—72. L.G.G.B. Art. IX. § 201—203.

2) Bierack, Rechtsverhältnisse der mecklenburgischen Jungfrauen-Klöster 1875. I. II. (Beilagen.)

3) Ueber das weiter bei Bestand gebliebene, hier nicht interessirende Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock s. Bierack a. a. O. S. 84 ff., 98 ff., 130 ff., 149 ff., 204 ff.

Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 nämlich wurden sie der freien landesherrlichen Disposition überlassen, kamen indeß in Folge einer Entsagungsvereinbarung vom 22. April 1809 gegen eine Geldleistung aus den Mitteln der Klöster (s. S. 36) wieder an die Stände zurück. Die zur Schuldentilgung im Jahre 1572 erforderlichen Mittel wurden durch allgemeine Abgaben von allen Einwohnern des Landes aufgebracht, und so wenig daher der Vertrag über die Klöster als ein zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenes Kaufgeschäft angesehen werden kann, so wenig ging durch ihn das Eigenthum der Klöster auf die Stände über. Vielmehr behielten die Klöster, welche seit der Reformation ihren kirchlichen Charakter verloren hatten und zu weltlichen Versorgungsanstalten geworden waren, ihre juristische Persönlichkeit als Stiftungen bei ¹⁾ und nur die Verwaltung der Klöster und die Disposition über die Nutzungen derselben wurden der ständischen Gesamt-Korporation, als dem Organe der Stiftungen, übertragen.

Die Verwaltung der Klöster erfolgt durch ständische Beamte, nämlich Kloster-Provisoren und Kloster-Hauptleute, von denen erstere auf vier, letztere auf sechs Jahre auf allgemeinen Landtagen gewählt werden. Sie stehen unter der Kontrolle der Stände, welche durch die Landtagsversammlung geübt wird, und werden von der schweriner Landesherrschaft bestätigt, unter deren ausschließlicher Landeshoheit alle drei Klöster stehen. Die Nutzungen der Klöster werden in der Art verhandelt, daß dieselben theils in Natur, theils in Geld unter eine bestimmte Anzahl von Konventualinen vertheilt werden. Je nach der Größe der den Einzelnen zustehenden Kompetenz unterscheidet man ganze, halbe und viertel Hebungen ²⁾. Die Konventualinnen jedes Klosters, welche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen ³⁾, bilden einen Konvent, an dessen Spitze eine Domina steht, welche vom Konvente gewählt und vom Landesherrn und den Provisoren bestätigt wird. Ihre Befugnisse beschränken sich auf die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung.

Die Ueberweisung der Klöster war zunächst an die Gesamt-Korporation beider Stände erfolgt. Allein von vorne herein war die Theilnahme der Ritterschaft eine so überwiegende, daß die Landschaft zeitweise fast gänzlich von denselben ausgeschlossen blieb. Als dann später im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Städte ihre Ansprüche wieder in vollem Umfange durchzusetzen suchten, gelang es der Ritterschaft, eine Theilung des Antheils beider Stände herbeizuführen, inhalts deren den Städten eine bestimmte und zwar ganz minimale Zahl von Hebungen aus den einzelnen Klöstern bewilligt wurde, während im Uebrigen die Klöster ausschließlich in die Hände der Ritterschaft übergingen ⁴⁾. An den Wahlen der Klosterbeamten nimmt die Landschaft aktiv, nicht aber passiv theil ⁵⁾ (s. unten S. 37 Note 1).

Da im sechzehnten Jahrhundert die Mitglieder der Ritterschaft nahezu ausschließlich dem Adel angehörten und es natürlich war, daß diese die zu ihrer Disposition stehenden Konvents-Stellen regelmäßig ihren eigenen Angehörigen zuwandten, so kamen thatsächlich die Kloistereinkünfte ausschließlich Adelligen zu Gute. Dieses Verhältniß gewann jedoch eine juristische Bedeutung erst dann, als die Ritterschaft durch die Einwanderung fremder Adelsfamilien und durch das Eindringen bürgerlicher Elemente ihre ursprüngliche Exklusivität verlor. Denn nun wurde mit der Behauptung, daß die Ueberweisung der Klöster im Jahre 1572 nicht an die poli-

1) Landrecht III. S. 69.

2) Vgl. Schw. St.R. I. S. 211 ff., Str. u. St.B. II. S. 185 ff.

3) Biered I. S. 174.

4) Vertrag vom 14. November 1737. L.G.G.E.B. § 125. Ueber den Versuch der Städte, gegen die letztere Bestimmung im Rechtswege in integrum restitutio zu erlangen, s. Biered, I. S. 275 ff. (Beilage XX. V. [II. S. 127]).

5) Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft vom 4. Mai 1804, vergl. Biered Beil. XX. W. [II. S. 129], Raabe IV. S. 787.

tischen Stände der Ritter- und Landschaft, sondern an den Adel und die Bürger des Landes als Geburtsstände erfolgt sei, als Vorbedingung der Theilnahme an dem ritterschaftlichen Kloster-Antheile die Zugehörigkeit zum eingeborenen Mecklenburgischen Adel aufgestellt¹⁾. Dieser Begriff des eingeborenen Adels, welcher bis dahin ein schwankender gewesen war, wurde dann auf dem Landtage 1764 dahin präzisirt, daß darunter diejenigen Familien zu verstehen seien, welche im Jahre 1572 im Lande Güter besaßen²⁾. Allein diese Beschränkung der Klosterfähigkeit, worunter namentlich die Fähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an den Wahlen der Klosterbeamten und die Fähigkeit zum Erwerbe der Konventsstellen verstanden wird, war in diesem Umfange auf die Dauer nicht durchführbar. Insbesondere war es die Landesherrschaft, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegen die vom eingeborenen Adel prätendirten Indigenats-Rechte, zu denen außer der Klosterfähigkeit namentlich das Recht gezählt wurde, selbst über die Zugehörigkeit anderer Familien zum eingeborenen Adel ausschließlich zu kognoszieren, energisch vorging, indem sie das Bestehen solcher Rechte gänzlich in Abrede nahm³⁾. Diesen Angriffen gegenüber suchte der Adel durch gemeinsames Vorgehen sich zu behaupten; indeß erschien es als unabweislich nothwendig, die Zahl der Gegner des bestehenden Zustandes durch eine Erweiterung der Klosterfähigkeit zu verringern, um durch dieses partielle Zugeständniß wenigstens den größeren Theil der bisher geübten Rechte zu behaupten. Die aus dieser Veranlassung zunächst heimlich geschlossene Vereinsakte des Adels vom 3. December 1795⁴⁾ erweiterte daher den Begriff des eingeborenen Adels dahin, daß zu demselben auch diejenigen adeligen Familien zu zählen seien, welche hundert Jahre hindurch ununterbrochen im Lande mit einem Rittergute ansässig und vom eingeborenen Adel als zu ihm gehörig agnoszirt seien, eine Bestimmung, welche später dahin abgeändert wurde, daß schon fünfzigjähriger Besitz eines und desselben Landgutes zur Agnition berechtigt⁵⁾. Daneben war es von altersher üblich gewesen, daß die Rechte des eingeborenen Adels gegen bestimmte Gegenleistungen vom eingeborenen Adel auch solchen adeligen Familien ertheilt werden konnten, welche, obwohl nicht zu demselben gehörig, die Rezeption in denselben nachsuchten. Als Bedingungen der Rezeption wurden nach der Vereinsakte vom 3. Dezember 1795 die Ansässigkeit mit einem Rittergute und die Zahlung von 1500 Rthlr. N^o 3 an die Landesklöster aufgestellt⁶⁾. Bei diesen Bestimmungen hat es sein Verwenden behalten, da die Landesherrschaft in ihrem Vorgehen erlahmte und durch eine in der Entfugungs-Konvention von 1809 ihr zugestandene Geldzahlung von 80000 Rthlr. sowie durch die Gewährung von 4 vollen und 2 halben Hebungen im Kloster Malchow an Großherzogliche Pensionaristinnen beschwichigt wurde⁷⁾. Agnitionen und Rezeptionen erfolgen ausschließlich auf den allgemeinen Landtagen und zwar durch die dem „eingeborenen und rezipirten Adel“ angehörigen Mitglieder der Ritterschaft mittels einfacher Abstimmung durch Stimmzettel⁸⁾.

1) Landtagsresolution vom 11. Januar 1702 und Konklusum vom 16. Oktober 1714. Biered. Beil. XVIII. B.E. [II. S. 95. 96.]

2) Landtagsprotokoll v. 8. November 1764. Biered., Beil. XXI. K. [II. S. 139].

3) Refr. an den G.A. vom 17. März 1789 und vom 18. November 1793. Biered., Beil. XXI. N.O. [II. S. 140 ff.]

4) Biered., Beil. XXI. P. [II. S. 156 f.], vgl. Beschluß des eingeborenen Adels auf dem Landtage 1798, Biered., Beil. XXI. Q. [II. S. 153], Raabe V. 1152.

5) Beschluß des eingeb. Adels auf dem Landtage 1845, Biered., Beil. XXI. Y. [II. S. 166], gegen welchen jedoch ein Theil der Ritterschaft, die Landschaft und die Seestadt Rostock protestirt hat.

6) S. die Citate in Note 4.

7) Auch die Mecklenburg-Strelitzer Landesherrschaft erhielt durch ständische Bewilligung vom 23. Dezember 1809 zwei ganze und eine halbe Hebung.

8) Bericht des Eng. Ausschusses vom 16. Oktober 1843, Biered., Beil. XXI. U. [II. S. 156.]

Die Verwaltung der Klöster liegt, abgesehen von der Konkurrenz der Landschaft, ausschließlich in den Händen des dem eingeborenen und rezipirten Adel angehörigen Theiles der Ritterschaft. Die bürgerlichen und nicht rezipirten adeligen Mitglieder sind von allen auf die Klöster Bezug habenden Verhandlungen und Abstimmungen, sowie von der Theilnahme an den Wahlen der Klosterbeamten sowohl aktiv wie passiv ausgeschlossen, obwohl alle diese Handlungen verfassungsmäßig nur auf allgemeinen Landtagen vorgenommen werden können. Wählbar zu den Stellen der Klosterbeamten sind ausschließlich Angehörige des eingeborenen und rezipirten Adels, während aktiv an den Wahlen auch die Landschaft theil nimmt ¹⁾.

Ein noch eigenthümlicheres Verhältniß hat sich jedoch in Bezug auf die Nutzungen der Klöster entwickelt. Nachdem zunächst dem eingeborenen und rezipirten Adel die ausschließliche Fähigkeit, zu den Konventsstellen zu gelangen, beigelegt war, hat sich aus dieser Fähigkeit später ein Recht der Familien des eingeborenen und rezipirten Adels auf die Klosterstellen in der Art gebildet, daß durch Einschreibung in ein Exspektantienbuch durch die Provisoren der Anspruch auf die frei werdenden Konventsstellen nach der Priorität der Einschreibung begründet wird ²⁾. Da aber weiter das Recht auf die Konventsstellen nicht nach Gütern, sondern nach Familien zusteht ³⁾, so kommen die Klosterstellen auch solchen Familien des eingeborenen und rezipirten Adels zu gute, welche mit Rittergütern nicht mehr ansässig und daher zur Ritterschaft nicht zu rechnen sind ⁴⁾.

Dieser thatsächlich bestehende Zustand ist ein unbestrittener nie gewesen ⁵⁾. Die historisch jedenfalls richtige Ansicht, daß die Verwaltung der Klöster und die Disposition über die Nutzungen derselben unter Beobachtung des reversalmäßigen Zweckes den Ständen als politischen Korporationen überwiesen seien, eine ausschließliche Berechtigung auf die Konventsstellen aber überhaupt Niemandem zustehet, ist abgesehen von dem vorübergehenden Einschreiten der Landesherrschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts namentlich in den Jahren 1838—1845 von den an den Nutzungen nicht theilnehmenden Mitgliedern der Ritterschaft vertreten worden, jedoch ohne Erfolg. Die Versuche der nicht zum eingeborenen und rezipirten Adel gehörigen Ritterschaft, die Theilnahme an den Klosterwahlen zu erzwingen, sind daran gescheitert, daß ihre Stimmzettel vom Direktorium einfach zurückgewiesen wurden ⁶⁾. Die Landesherrschaft aber begnügt sich seit 1809 mit einem bloßen Oberaufsichtsrechte ⁷⁾.

1) S. oben S. 35.

2) Biered I. S. 216. Bezüglich der städtischen Stellen wird ein solches Exspektanzrecht erst erworben durch Ertheilung eines Konzeptionscheines der Magistrate der Vorderstädte, welcher auf Grund eines städtischen Konventsbeschlusses und regelmäßig nur für Angehörige der Magistrate ausgestellt wird, vgl. Vergleich zwischen den Vorderstädten und den übrigen Städten vom 31. März 1789. Biered, Beil. XVIII. M. [II. S. 103]. Ueber die Theilnahme der Städte stargardischen Kreises s. Biered I. S. 165. Ueber die Beschränkung auf Magistratsmitglieder: Landtagsprotokoll vom 30. November 1771. Biered, Beil. XVIII. L. [II. S. 101.]

3) Konvents-Protokoll v. 16. November 1715. Biered, Beil. XVIII. G. [II. S. 97.] Landtags-Protokoll vom 6. März 1727. Biered, Beil. XXI. D. [II. S. 135.]

4) Das Erforderniß der Zugehörigkeit zur Ritterschaft ist durch Beschluß des eing. und rezip. Adels aufgestellt für die Nachkommen der seit 1822 Rezipirten, Biered, Beil. XVIII. N. [II. S. 104] und — wiewohl unter Protest — für die Nachkommen der seit 1845 Agnoszirten, s. oben S. 36 Note 5, Biered, Beil. XXI. Y. [II. S. 160.]

5) S. die Literatur-Übersicht bei Biered I. S. 295.

6) Vgl. Reskr. an die Erblandmarschälle vom 25. Oktober 1845. Raabe V. 1158.

7) Entfugungs-Vereinbarung vom 22. April 1809. Biered, Beil. XXIII. E. [II. S. 168.]

Die Stellung der Landesherrschaft zur Klosterfrage ist seither eine sehr schwankende gewesen. In den Konflikten der Jahre 1838—1845 nahm sie offen für den Adel Partei. (Landesherrl. Erklärungen vom 6. November 1841, 23. November 1843, 24. Oktober 1845. Biered, Beil. XXI. V. W. X. [II. S. 158 f.]. Raabe IV. S. 909 ff.) Während sie sich dann 1849 auf den historischen Standpunkt stellte und aus der Auflösung der Ritter- und Landschaft als politischer Korporationen den Heimfall der Klöster an den Staat folgerte, (wiewohl unter Vorbehalt der Entscheidung über

Eine juristische Begründung ¹⁾ der vom eingeborenen und rezipirten Adel präterdirten Rechte ist bisher nicht gelungen. Die am nächsten liegende Auffassung, daß die Stellung eines Organs der Klöster von der politischen Korporation der Ritterschaft auf eine Privatkorporation der Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel übergegangen sei, wird abgesehen von der Frage, ob ein solcher Uebergang im Wege der Objervanz überhaupt juristisch möglich sein würde, dadurch widerlegt, daß das Bestehen einer Korporation des eingeborenen und rezipirten Adels von diesem selbst, als der unionsmäßigen Einheit der Ritterschaft widersprechend, mit Bestimmtheit in Abrede gestellt wird ²⁾. Weiter aber widersprechen einer solchen Auffassung die Umstände, daß alle Verhandlungen in Klostersachen ausschließlich auf allgemeinen Landtagen erfolgen müssen, daß alle Beschlüsse Namens der gesammten Ritter- und Landschaft ergehen und schließlich, daß der Engere Ausschuß, welcher zweifellos nur Organe der politischen Stände-Korporationen ist, auch in Klostersachen fungirt. Endlich würde aber diese Auffassung auch die ausschließliche Berechtigung des eingeborenen und rezipirten Adels auf die Konventsstellen immer noch nicht erklären, da diese Berechtigung, wie hervorgehoben, auf die Angehörigen der Ritterschaft nicht beschränkt ist. Der von anderer Seite gemachte Versuch aber, neben dem zur Verwaltung berufenen Organe ein zweites Rechtssubjekt als Träger des Anspruchs auf die ausschließliche Theilnahme an den Nutzungen zu konstruiren, muß schon an dem Bedenken scheitern, daß ein solcher Anspruch jedenfalls als ein rechtlich verfolgbarer nicht besteht. Insbesondere kann eine Abänderung und namentlich eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch die Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel erfolgen, ohne daß der an den Nutzungen theilnehmende, aber nicht zur Ritterschaft gehörige Theil des Adels der durch eine solche Vermehrung der Berechtigten herbeigeführten Schmälerung seiner Rechte irgendwie widersprechen könnte. Daß aber etwa die Ritterschaft vom eingeborenen und rezipirten Adel als Vertreterin der übrigen nicht zur Ritterschaft gehörigen Familien anzusehen sei, wird man beim Fehlen jedes historischen Grundes nicht ohne Weiteres annehmen können.

Einen Weg, die Frage der Prärogativen des eingeborenen und rezipirten Adels rechtlich zum Austrage zu bringen, scheint allerdings die bestehende Verfassung nicht zu gewähren ³⁾.

III. Kapitel.

Die politischen Gewalten.

§ 16. **Im Allgemeinen.** Dem ständischen Staate ist der Begriff einer einheitlichen öffentlichen Staatsgewalt, welche, unabhängig von ihren jeweiligen Trägern bestehend, in diesen nur ihre Organe sieht, fremd. Eine abstrakte Staatsgewalt in diesem Sinne besteht im ständischen Staate vielmehr überhaupt nicht, und insofern das Dasein einer solchen für den Begriff des modernen „Staates“ wesentlich erscheint, ist Mecklenburg kein Staat. Der ständische Organismus kennt nur einen Komplex persönlicher Befugnisse, welche unter den

die vom Adel präterdirten Rechte im Rechtswege), steht die landesherrliche Proposition zur Verfassungsreform von 1874 auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkte, indem sie die Ritter- und Landschaft als Privat-Korporationen „für ihre korporativen Angelegenheiten z. B. Klostersachen“ bei Bestand lassen will, vgl. Motive zum § 120 des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849, *Biereck*, Beil. XXIV. [II. S. 170] und § 26 der Propositionen von 1874, *Biereck*, Beil. XXV. [II. S. 173]. Die Ausübung der Oberaufsicht steht nach Schw.St.R. I. 213 dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten zu. *Biereck* I. S. 232 hält lediglich das Staatsministerium für den Ständen gegenüber zuständig.

1) Vgl. *Biereck* I. S. 170 ff. 242 ff.

2) *Biereck*, Beil. XXI. Z. [II. S. 161.]

3) *Biereck* I. S. 168 ff.

Einzelpersonen der durch Vertrag verbundenen Landesherrschaft und Stände vertheilt sind und von den Berechtigten kraft eigenen, auf patrimonialer Grundlage beruhenden Rechtes ausgeübt werden ¹⁾. Das Landesregiment des Landesherrn beruht historisch im Domanium auf dem allodialen Eigenthume des fürstlichen Hauses, im übrigen Lande auf einer lehnbaren Gewere am Territorium, welche auf die Ausübung der regalia majora beschränkt war und aus welcher sich erst in neuester Zeit eine Art unverseller Landeshoheit zu entwickeln begonnen hat. Das Objekt des Landesregimentes ist demnach das Territorium als solches, beziehungsweise die Summe der ständischen Grundherrschaften, welche ihren Grund und Boden einschließlich der denselben bewohnenden Hintersassen vertreten. Ein direktes Verhältniß des Landesregimentes zu der Gesamtheit der Unterthanen des Landes besteht daher, vom strengen Standpunkte des ständischen Prinzipes aus betrachtet, nicht, und so wenig das Landesregiment selbst ein politisches Recht ist, so wenig kennt es politische Staatsbürgerrechte der Unterthanen als solcher. Vielmehr übt der Landesherr die politischen Gewalten als ein ihm zustehendes, in seiner Person sich erschöpfendes, wohlervornenes Recht aus, welches seiner Natur nach ein ausschließliches ist. Eine Theilung der Gewalten ist, wie dem Deutschen Staatsrechte überhaupt, so auch dem Mecklenburgischen Rechte unbekannt; selbst die den Seestädten Rostock und Wismar von altersher zustehende Autonomie wird gegenwärtig auf Grund landesherrlicher Privilegien geübt ²⁾, so daß sie wenigstens zur Zeit eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsätze nicht mehr enthält, und viel weniger noch besteht eine Theilung der Gewalten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, welche letztere alle ihnen zustehenden Rechte vom Landesherrn selber ableiten ³⁾. Dagegen ist die Ausübung der politischen Gewalten, der gesetzgebenden sowohl wie der vollziehenden, zwischen dem Landesherrn und den Ständen getheilt, und zwar üben letztere den ihnen zustehenden Antheil kraft eigener auf vertragsmäßiger Grundlage beruhender Rechte aus, so daß nach außen hin der Landesherr voller Inhaber der politischen Gewalten auch der Ausübung nach ist, während seine Beschränkung durch ständische Rechte lediglich ein Internum zwischen ihm und den Ständen bleibt.

Aus dieser Natur der ständischen Rechte aber folgt weiter, daß die Stände keineswegs politische Vertreter der Einwohner sind. Sie vertreten in erster Linie ihren Grund und Boden, in zweiter Linie die Bewohner und Hintersassen desselben, weil sie wegen der ihnen zukommenden obrigkeitlichen Stellung auf Grund einer Fiktion als Vertreter derselben angesehen werden; weiter aber reicht ihre Vertretung nicht. Und auch soweit die Stände danach als Vertreter von Personen in Betracht kommen, hat dieses Vertretungsverhältniß keinen politischen Charakter. Denn dasselbe gründet sich nicht, wie das politische Repräsentationsverhältniß im modernen Staate, auf ein Mandat der Vertretenen, welches den Mandatar seinen Auftraggebern gegenüber wenigstens politisch verantwortlich macht, sondern auf ein eigenes Recht des Vertreters, welchem nicht einmal politische Pflichten gegenüber den Vertretenen korrespondiren.

Dieses Verhältniß soll sich nach der Ansicht Böhlau's (Fiscus S. 115) seit dem Konvokationstage von 1808 geändert haben. Durch die hier zum ersten Male erfolgte Besteuerung der Unterthanen als solcher auf Grund einer „unbestrittenen Real- und Personal-Steuerpflicht gesammter Unterthanen“ sei das ständische Prinzip durchbrochen, und indem die Landesherrschaft zu der Ausübung dieses Besteuerungsrechtes die Einwilligung der Stände eingeholt habe, seien die Stände zu einer staatlichen, zu einer Vertretung der Landeseinwohner geworden. Daß dies keine Fiktion sei, folgert er daraus, daß die Stände den Unterthanen — nicht sich selbst — für gewisse Fälle ein Steuerverweigerungsrecht vorbehalten haben. Allein dies würde nur dann richtig sein,

1) Landrecht III. S. 2.

2) Landrecht I. S. 362.

3) Das. I. S. 306 vgl. mit S. 286. Sagemeyer S. 119. Resolut. ad Grav. de 16. Juli 1701. 9 Class. 6 addit. L.G.G.E.B. § 423 vgl. mit § 419. v. Nettebladt, Rechtsprüche des D.A.G. zu Parchim IV. S. 150 ff., vgl. noch Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820. Art. LVII.

wenn den Unterthanen aus dem Vertrage des Landesherrn mit den Ständen direkte Rechte erwachsen wären, was nicht der Fall ist, eben weil die Stände Vertreter der Unterthanen nicht waren. Hätte die Landesherrschaft den Ständen die Stellung von Repräsentanten der gesammten Landeseinwohner einräumen wollen, was übrigens namentlich rücksichtlich des Domaniums zweifellos ihre Absicht nicht war, so wäre dies in der That eine reine Fiktion gewesen, da die Unterthanen selbstständige politische Rechte durch eine solche Abmachung nicht erwarben, ihnen gegenüber der Landesherr vielmehr — soweit nicht ständische Rechte entgegenstanden — nach wie vor absolut blieb. Uebrigens beschränkte sich der Konvokationstag von 1808 auf Mecklenburg-Schwerin und man müßte daher annehmen, daß die Stellung der Stände in beiden Großherzogthümern seit 1808 eine fundamental verschiedene geworden wäre, was schon der Union wegen nicht angehen würde. Auch durch die demnächst erfolgte analoge Entwicklung des Finanzwesens in Mecklenburg-Strelitz (s. u. S. 58.) würde diese Anomalie nicht gehoben sein, da die Gleichartigkeit der Entwicklung in beiden Ländern nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen ist und daher äußerlich als etwas zufälliges erscheint.

§ 17. a. Die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn ¹⁾ wird durch ständische Konkurrenz, entsprechend der Natur der ständischen Rechte, nur insoweit beschränkt, als ständische Rechte und ständisches Gebiet in Frage kommen. Soweit dies nicht der Fall ist, wie namentlich im Domanium, ist der Landesherr absoluter Gesetzgeber ²⁾. Andererseits hat die vertragsmäßige Natur der ständischen Rechte zur Folge, daß dieselben nur mit Zustimmung der Berechtigten, d. h. im Wege eines neuen Vertrages, abgeändert und aufgehoben werden können. Diese Verträge kleiden sich gegenwärtig in die Form eines ständischen Konsens zu den landesherrlichen Gesetzesvorlagen, soweit diese die ständischen Rechte berühren. Jedes Gesetz, welches in ständische Rechte eingreift, und zu diesen gehören namentlich auch diejenigen, welche eine Erweiterung der landesherrlichen Gewalt über den Kreis des eigentlichen, auf die regalia majora beschränkten, Landesregiments hinaus bezwecken, — ist materiell als ein solcher Vertrag anzusehen. Der ständische Konsens, wenn auch zu einem internen Stadium der Gesetzgebung geworden, erscheint als ein wahrer Vertrags-Konsens, so daß eine Verletzung dieses Konsensrechtes der ständischen Korporation Veranlassung zur Beschreitung des Rechtsweges durch Anrufung der Kompromiß-Instanz bietet. Insoweit folgt die Theilnahme der Stände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt aus der Natur der ständischen Rechte. Wenn den Ständen darüber hinaus eine beratende Theilnahme auch an denjenigen Akten der Gesetzgebung grundgesetzlich zusteht, welche die wohlerworbenen Rechte der Stände unberührt lassen, so ist dieses Theilnahmerecht an sich zwar etwas zufälliges; so bald es aber einmal entstanden ist, nimmt es ebenfalls den Charakter des klagbaren, wohlerworbenen Rechtes an. Der L.G.G.E.B. ³⁾ regelt den Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt völlig dementsprechend. Während der Landesherr, abgesehen vom Domanium, auch in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die landesherrlichen Diener angehen, absolut ist, wird bezüglich derjenigen Gesetze ⁴⁾, welche die gesammten Lande mit Einschluß der Ritter- und Landschaft angehen, unterschieden. Berühren dieselben die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landschaft oder eines der beiden Stände, so bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung der gesammten Stände oder des betheiligten Standes ⁵⁾; für den Fall der

1) Landrecht I. S. 125, 292, 308. Hagemeister § 78 ff. Trotsche, Mecklenburgischer Civil-Proceß I. § 7.

2) Außer im Domanium ist der strelitzer Landesherr absolut in Neustrelitz (s. oben S. 23) und er war es im Fürstenthume Rügen bis zum Erlasse der Verfassung von 1869, deren Destruirung eben auf Grund der absoluten Stellung des Landesherrn erfolgte, s. unten S. 68 ff. Der schweriner Landesherr würde in Wismar absolut sein, wenn nicht die im Artikel XVII. des Malmöer Traktates gegebene Garantie für den Fortbestand der städtischen Privilegien entgegenstände (s. oben S. 7).

3) L.G.G.E.B. Artikel VIII. (§ 191—200).

4) Der Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen hat in Mecklenburg keine Bedeutung. Landrecht I. S. 311.

5) Berührt das Gesetz nur die Rechte eines Standes, so wird dessen Zustimmung für ausreichend gehalten. Landrecht a. a. O. Berührt das Gesetz die Rechte nur eines einzelnen Standes-

Gefahr im Verzuge genügt der Konsens des Engeren Ausschusses (s. oben S. 29). Stehen ständische Rechte nicht zur Frage, sondern handelt es sich um s.g. „gleichgültige“, d. h. für die ständischen Gerechtfame gleichgültige Gesetze, so soll von den Ständen ein „rathames Erachten und Bedenken“ eingeholt werden, welches, sofern es rechtzeitig eingeht, als schätzbares Material dient; bei Gefahr im Verzuge soll wenigstens das Erachten der Landräthe und des Engeren Ausschusses eingeholt werden. Diese Normen geben den Grenzen der landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt ihre gemessene Bestimmung¹⁾, und ein ohne Berücksichtigung des ständischen Theilnahmerechtes erlassenes Gesetz ermangelt der Rechtsbeständigkeit. Allerdings aber ist es nicht ohne Weiteres unverbindlich; denn, da die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung ein reines Internum ist, so genießen die Akte des Landesherrn unter allen Umständen formelle Gültigkeit bis zu ihrer Aufhebung durch den Landesherrn selbst, und die Stände sind genöthigt, diese Aufhebung durch Beschreitung der Kompromiß-Instanz nach der V.D. vom 28. November 1817 (s. oben S. 14) herbeizuführen.

Dieses auch in anderer Beziehung wichtige „Manutenenzrecht“ des Landesherrn (vgl. § 527 L.G.G.E.B.), welches in der V.D. vom 28. November 1817 sub. XII. ausdrücklich anerkannt ist, nöthigt die Stände unter allen Umständen in die Klägerrolle. Die Kompromiß-Instanz steht nur den ständischen Korporationen, nicht den einzelnen Mitgliedern offen (Reskr. vom 11. November 1844, Kaabe V. S. 1157); es steht aber dem Korps der Stände zu, wenn in dem Rechte des Einzelnen zugleich das Recht der Allgemeinheit getränkt erscheint, die Sache aufzunehmen und durchzuführen. Angelegenheiten, welche auch in diesem Sinne nicht als allgemeine Landesbeschwerden anzusehen sind, unterliegen im Allgemeinen der ständischen Vertretung nicht; nur wenn die Landesherrn entgegen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung und ihrer ausdrücklichen Zusage (Neben-V.D. zur Revid. Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Juli 1840 § 12) sich weigerten, Unterthanen aus Privatverhältnissen vor den Gerichten des Landes zu Recht zu stehen und zu diesem Zwecke einen Prokurator zu bestellen, konnten die Stände die Vertretung übernehmen, jedoch nur zum Zwecke der Eröffnung des Rechtsweges (vgl. den Bericht des Eng. Ausschusses vom 31. Oktober 1851, Kaabe IV, 777). Nach den in Grundlage des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozessordnung § 5 erlassenen Bestimmungen im § 19 der Mecklenburgischen V.D. zur Ausführung des G.B.G. vom 19. Mai 1879, und § 1—3 der V.D. zur Ausf. der C.P.D. vom 21. Mai 1879, sowie nach der V.D. vom 23. Mai 1879 betr. die Vertretung der landesherrlichen Behörden, ist die Bestellung eines Prokurators nicht mehr erforderlich, und damit ist das ständische Vertretungsrecht in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden.

Ueber die Kompromiß-Instanz der Stadt Rostock s. oben S. 14 Note 2.

Den Gerichten steht dagegen eine Kognition über die verfassungsmäßige Beobachtung des ständischen Theilnahmerechtes bei dem Erlasse eines anzuwendenden Gesetzes nicht zu, und die Erwähnung der ständischen Konkurrenz in der Publikationsformel ist, wenn auch üblich, doch nirgends vorgeschrieben. Gesetze, welche statt der Unterschrift des Landesherrn die Unterschrift des Staatsministeriums mit dem Zusage: Ad mandatum Serenissimi proprium [s. speciale] tragen, gelten als vom Landesherrn selbst erlassen, da für das Bestehen eines bezüglichen landesherrlichen Auftrages an das Staatsministerium eine praesumptio juris spricht, ohne daß es eines weiteren Beweises bedarf²⁾.

Die autonome Gesetzgebung der Seestädte³⁾ beruht in Wismar auf einem Privilegium aus dem Jahre 1266 und ist von der Stadt Rostock durch den Erbvertrag von 1788 § 45 ebenfalls als Gnaden-Verleihung der Landesherrschaft unterthänigst anerkannt. Diese autonome Gesetzgebung besteht neben der landesherrlichen und schließt letztere demzufolge keineswegs aus, so daß allgemeine Landesgesetze ohne Weiteres auch in Rostock und Wismar gelten⁴⁾, ebenso wie umgekehrt autonome Satz-

Mitglieds (z. B. Stadtverfassungen), für welchen Fall L.G.G.E.B. eine ausdrückliche Bestimmung nicht trifft, so muß unter analoger Anwendung des Artikels VIII. L.G.G.E.B. dessen Zustimmung für erforderlich und ausreichend gelten. Landrecht I. S. 366.

1) L.G.G.E.B. § 191.

2) Landrecht I. S. 286.

3) Das. I. S. 362.

4) Insbesondere ist die Publikation durch den Rath Erforderniß der Gültigkeit nicht. Das. I. S. 290.

ungen der Seestädte der landesherrlichen Bestätigung nicht unterliegen. Die Autonomie umfaßt das gesammte Gebiet des öffentlichen und privaten Lokalrechtes, soweit nicht Beschränkungen ausdrücklich festgesetzt sind; nur für den Fall eines Mißbrauchs der Autonomie ist landesherrliches Einschreiten vorbehalten, und von selbst versteht es sich, daß die autonomische Gesetzgebung der Seestädte an der Reichsgesetzgebung überall ihre Schranke findet. Ueber die Ausübung der Autonomie entscheiden die Stadt-Verfassungen.

Nicht auf der städtischen Autonomie beruht das Recht der Stadt Rostock, die *venia aetatis* an Rostocker zu ertheilen. Dieses Recht wird vielmehr vom Rathe kraft einer in perpetuum ertheilten landesherrlichen Delegation ausgeübt ¹⁾.

Weitere Fälle wahrer Autonomie giebt es in Mecklenburg, abgesehen von der autonomischen Gewalt des landesherrlichen Hauses, nicht ²⁾.

§ 18. b. Die vollziehende Gewalt des Landesherrn ist ebenfalls zwischen den Landesherrn und den Ständen der Ausübung nach getheilt. Die Lokal-Obrigkeit, insbesondere Patrimonial-Gerichtsbarkheit und Polizeigewalt, wird von den einzelnen Grundherrn in ihrem Gebiete in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes geübt. Die Eigenthümlichkeit dieses Zustandes tritt bei den Städten am wenigsten zu Tage, weil diese auch in konstitutionellen Staaten mehr oder weniger im Besitze obrigkeitlicher Stellung sich behauptet zu haben pflegen; dagegen kommt sie bei den ritterschaftlichen Gutsherrn, einschließlich der Kommunen und Klöster in Ansehung der von ihnen besessenen ritterschaftlichen Güter, rein zur Anschauung. Hier erscheint die obrigkeitliche Stellung als ein mit dem Besitze eines jeden ritterschaftlichen Allodial- oder Lehngutes verbundenes publizistisches Realrecht, welches ganz nach Art eines Privatrechtes mit dem Grundbesitze ohne Mitwirkung des Landesherrn erworben und übertragen wird ³⁾. Wie die Landstandschafft ⁴⁾, so war auch die grundherrschaftliche Stellung gegenüber den hörigen Hinterlassen, welche die obrigkeitlichen Befugnisse ohne weiteres mitumfaßte und aus welcher sich die Obrigkeit entwickelt hat, ausschließlich ein Recht, dem Pflichten nicht gegenüber standen. Erst seit mit dem Schwinden des Hörigkeitsverhältnisses der Begriff der ständischen Obrigkeit prinzipiell ein anderer geworden ist, können den obrigkeitlichen Rechten obrigkeitliche Pflichten korrespondiren, zwar nicht gegenüber den der Obrigkeit unterworfenen Personen, wohl aber gegenüber der Landesherrschaft. Aus diesem Grunde kann die Obrigkeit nicht, wie die Landstandschafft, ruhen, wenn ihre Ausübung durch den Gutsherrn zeitweilig unmöglich wird. Die obrigkeitlichen Pflichten erheischen unter allen Umständen Erfüllung, und wo eine geeignete Vertretung des Gutsherrn nicht schon durch die Verhältnisse selbst gegeben ist, wie z. B. im Falle einer Vormundschaft, wird von der Landesherrschaft für die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte ein besonderer Vertreter bestellt ⁵⁾.

Gleichwohl sind die Inhaber ständischer Obrigkeit keine Beamten, denn „die Ausübung eines eigenen wohl erworbenen Rechtes, auch wenn dieselbe nicht ohne die Anerkennung und Erfüllung der schwersten und heiligsten Pflichten gedacht werden kann, ist kein Dienst“ ⁶⁾.

1) Rostocker Erbvertrag 1788. § 273.

2) Man hat solche irrigerweise beigelegt den Landstädten, der Ritter- und Landschafft, den Zünften und der Landes-Universität, vgl. darüber Landrecht I. S. 356. 367.

3) Vgl. den Bericht des Oberappell.G. zu Rostock vom 9. Dezember 1872 bei v. Amberg, S. 202.

4) Vgl. oben S. 39.

5) Z. B. B.D. vom 28. Dezember 1872 betr. die meckl. Staatsangehörigkeit. B.D. vom 22. Mai 1876 betr. die Befugniß der Handelsgesellschaften und eing. Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum.

6) S. den bei v. Amberg S. 202 zitierten Bericht des D.A.G. zu Rostock vom 9. Dezember 1872.

Allerdings aber steht ihnen nur die Lokal-Obrigkeit zu; sie sind daher einem landesherrlichen Obergaufsichtsrechte unterworfen und ihre Verfügungen und Handlungen unterliegen der Aufhebung im regelmäßigen Instanzenzuge. Da die Gutsherrn als Obrigkeiten in eigenem Namen handeln, so werden durch ihre Handlungen auch sie allein verpflichtet. Die Landesherrschaft haftet für solche Handlungen nur, sofern ihr Mängel in der Obergaufsicht zur Last fallen; ja schon das erscheint als etwas Anormales, daß solche Handlungen, wie es der Fall ist, insofern als Handlungen der Obrigkeit in abstracto gelten, als sie für die Singular-Successoren im Besitze des Gutes verbindlich sind, und daß mithin wenigstens insofern der Obrigkeit eine von der Person des Inhabers unabhängige Existenz beigelegt wird¹⁾. Daß die Inhaber der ständischen Obrigkeit dieser selbst nicht unterliegen können²⁾, folgt aus der Natur der Obrigkeit als eines Rechtes von selbst; ebenso müssen alle Gesetzesvorschriften auf die ständischen Obrigkeiten ohne Anwendung bleiben, welche für Beamte besondere wissenschaftliche oder persönliche³⁾ Qualifikationen fordern, oder welche, zum Schutze der obrigkeitlichen Organe bestimmt, gerade die beamtliche Eigenschaft derselben wesentlich voraussetzen⁴⁾. Ebenso werden die gegen ständische Obrigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten zulässigen Zwangsmittel wesentlich durch den Charakter der Obrigkeit als eines privaten Rechtes bestimmt, indem die Landesherrschaft gegen die Obrigkeiten in solchen Fällen nicht im Verwaltungswege, sondern nur im Rechtswege vorgehen kann. Klagen des Landesherrn gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen (s.g. fiskalische Klagen) werden im Wege des Civil-Prozesses nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung verhandelt und entschieden⁵⁾, die wegen Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder observanzmäßig eintretenden Disziplinarstrafen dagegen werden auf Grund eines nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung sich regelnden Strafverfahrens erkannt⁶⁾.

Das Bestehen eines landesherrlichen Obergaufsichtsrechtes wird durch den privatrechtlichen Charakter des obrigkeitlichen Rechtes nicht ausgeschlossen. Wohl aber findet dieses Obergaufsichtsrecht an dem materiellen Inhalte der obrigkeitlichen Rechte überall seine Grenze, welche nur durch Gesetz unter Zustimmung der Stände verändert werden kann. Das eigenthümliche Verhältniß zwischen der Landesherrschaft und den ständischen Obrigkeiten ist demnach von bestimmendem Einflusse auch auf die Ausbildung der Grenzen

1) Landrecht III. S. 35 ff., vgl. B u d d e und S c h m i d t, Entscheidungen des D.A.G. Rostock VII. N. 64.

2) S. unten S. 49 und 50.

3) So ist z. B. die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bedingt, da § 34 Nro. 3 des Strafgesetzbuches auf ständische Obrigkeiten keine Anwendung findet. Ob das Gleiche von der Ausübung der Landstandtschaft zu gelten habe, kann zweifelhaft erscheinen, doch dürfte sich der § 34 Nro. 4 St.G.B. (v. v. „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen“) auf die Landstandtschaft in der That beziehen lassen.

4) z. B. die Vorentscheidung aus § 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vgl. Medl. Ausf.B.D. zu § 11 cit vom 5. Mai 1879 und v. A m s b e r g S. 201 ff.

5) Ausführungs-B.D. zur R.G.B.D. vom 23. Mai 1879 § 30, vgl. v. A m s b e r g S. 515 mit S. 29. 30.

6) Ausführungs-B.D. zur R.St.B.D. vom 28. Mai 1879 § 86, vgl. von A m s b e r g S. 358 und S. 354 ff. mit S. 29. 30., wo sich die Nachweisungen über das bis zum 1. Oktober 1879 geltende Recht finden. Zu beachten ist übrigens, daß die Städte ihre Obrigkeit nur durch Organe ausüben können, welche im Verhältnisse zu der Stadt Beamte allerdings sind. Insofern die Nichterfüllung bez. Verletzung obrigkeitlicher Pflichten auf ein pflichtwidriges Verhalten städtischer Beamten zurückzuführen ist, findet gegen diese seitens der vorgesetzten Behörde im Verwaltungswege disziplinäre Ahndung statt. Auch genießen diese Beamten den Schutz des § 11 G.B.G., vgl. von A m s b e r g S. 201. II. Ebenso sind die von den Trägern der Obrigkeit (Gutsherrn, Landesklöstern, Magistraten) zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte angestellten Personen gleichfalls Beamte. Daß sie als öffentliche Beamte im Sinne des § 11 G.B.G. anzusehen sind, bestimmt die Medl. Ausf.B.D. (s. S. 61 Note 5) § 6 ausdrücklich.

zwischen Justiz und Verwaltung gewesen, da das Interesse der Stände an einer möglichst weitgehenden Zulässigkeit des Rechtsweges auf der Hand liegt. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung besteht indeß nicht; nur in einer Fülle von Einzelbestimmungen ist für bestimmte Fälle die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen ¹⁾. Für die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist, wie wohl erst nach anfänglicher Weigerung der Stände, seit dem 1. Oktober 1879 ein Kompetenz-Gerichtshof geschaffen, an dessen Besetzung die Stände durch ein vom Engeren Ausschusse geübtes Präsentationsrecht theilnehmen ²⁾. Derselbe fungirt für beide Großherzogthümer gemeinsam.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der obersten Staatsbehörden.

§ 19. **Mecklenburg-Schwerin.** Eine Organisation der obersten Staatsbehörden mit ressortmäßiger Eintheilung der Geschäfte besteht nur in Mecklenburg-Schwerin und ist auch hier erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 eingeführt, während bis dahin eine kollegialische Behandlung der Regierungsgeschäfte die Regel bildete, wie dies in Mecklenburg-Strelitz noch heute der Fall ist.

In Mecklenburg-Schwerin erfolgte die Organisation von Fachministerien gleichzeitig mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes und mit Rücksicht auf dieses durch B.D. vom 10. Oktober 1849. Als aber nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes die Stände auch die Beseitigung dieser B.D. forderten, wies die Landesherrschaft dieses Ansinnen mit dem Hinweise zurück, daß den Ständen ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der obersten Staatsbehörden verfassungsmäßig nirgends eingeräumt sei und daß daher alle darauf bezüglichen Anordnungen lediglich zum Ermessen des Landesherrn ständen ³⁾. In der Folge ist dann die Organisation der Ministerien zwar einer Revision unterzogen, allein die auf Grund derselben erlassene B.D. vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien, welche im Wesentlichen noch heute in Geltung sich befindet, ist ebenfalls ohne Konkurrenz der Stände erlassen. Der staatsrechtliche Charakter der Ministerien hatte sich allerdings schon durch das Wegfallen des Staatsgrundgesetzes von selbst vollständig geändert. Während sie unter Geltung des Staatsgrundgesetzes Staatsbehörden mit selbstständiger Verantwortlichkeit gewesen waren ⁴⁾, sind sie bei Wiederherstellung der ständischen Verfassung wieder zu landesherrlichen Ver-

1) Vgl. darüber *Trotzsch*, Meckl. Civil-Prozeß I. § 11 ff.

2) Vgl. Ausführungs-B.D. zum § 17 G.B.G. vom 19. Mai 1879 und v. *Amberg* S. 212 ff.

3) Reftr. an die Landtags-Kommissarien vom 10. Dezember 1851. *Raabe* IV. S. 784.

4) St.G.G. §§ 127—135. *Raabe* IV. S. 678.

waltungsbehörden geworden, welche, nur dem Landesherrn verantwortlich, unbedingt an dessen Instruktionen gebunden sind und sich von anderen Behörden staatsrechtlich nicht unterscheiden.

Es bestehen in Mecklenburg-Schwerin vier Departements-Ministerien ¹⁾: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, der Finanzen und der Justiz, deren Vorstände in einem kollegialisch formirten Staats-Ministerium zusammen wirken. Die Ministerien dienen in erster Linie der Ausübung des landesherrlichen Landesregimentes innerhalb des durch ihre Bezeichnungen angedeuteten Gebietes. Daneben aber fungiren sie zugleich als höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete ihrer Ressorts, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dessen Betriebe Verwaltungsgeschäfte nicht mehr verbunden sind, seit die ursprünglich demselben zustehende Militär-Verwaltung zunächst einer besonderen Abtheilung des Ministeriums, dann einer eigenen Behörde, dem Militär-Departement, zugewiesen ist ²⁾.

Als Verwaltungsbehörden stehen die Ministerien regelmäßig direkt über den einzelnen Lokalbehörden, da eine mittlere Instanz dem Verwaltungs-Organismus ursprünglich ganz fehlte, ein Verhältniß, welches durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs allerdings weitgehende Modifikationen erlitten hat, indem für die in Bundes- bez. Reichs-Gesetzen den Mittel-Behörden zugewiesenen Funktionen besondere Behörden geschaffen werden mußten ³⁾. Der Instanzenzug ist dadurch ein einigermaßen komplizirter geworden.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zu den einzelnen Bundesstaaten, den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und die Abschließung von Staatsverträgen, sowie die Anstellung und Instruktion der diplomatischen Agenten, Konsuln und Handelsagenten.

Das Ministerium des Innern, mit welchem eine besondere Abtheilung für Gewerbe- und Handelsachen verbunden ist, ist bestimmt für die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte, insoweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihres Ressorts oder durch spezielle Anordnung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Ministerium des Innern zu die Oberaufsicht über sämtliche Civilobrigkeiten des Landes (Kommunalsachen, Kognition in Bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimaths- und Niederlassungssachen), über die Standesämter, über alle Behörden und Institute der Sicherheitspolizei (Gendarmerie, Landarbeitshaus in Güstrow, Domanial-Arbeitshaus in Wickendorf) und der Wohlfahrtspolizei (Wege-, Chaussee- und Eisenbahn-Sachen, Behörden und Institute zur Hebung von Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und Schifffahrt). Das Ministerium des Innern ist weiter Landespolizeibehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs ⁴⁾, Centralbehörde und regelmäßig auch höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Gewerbe-Ordnung ⁵⁾, höhere

1) Schw. St. R. I. S. 34 ff.

2) B. D. vom 5. Januar 1849. Raabe V. S. 598. B. D. vom 13. April 1853. Raabe V. S. 578.

3) Dahin gehören im Ressort des Ministeriums des Innern u. A. die Civilstandskommission (Ausf. B. D. zum R. G. vom 6. Februar 1875 [vom 14. August 1875]), die Gewerbe-Kommission (B. D. betr. die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben vom 25. September 1869); im Ressort des Finanz-Ministeriums die Steuer- und Zoll-Direktion. Im Ressort des Staatsministeriums fungiren als Mittelbehörden auch die Magistrate der Seestädte als Rekursbehörden für die Registerbehörden. (B. D. vom 28. März 1881 betr. die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten.)

4) B. D. betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 22. Dezember 1870.

5) B. D. vom 25. September 1869, Note 3. Soweit die Entscheidung in erster oder zweiter

Verwaltungsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ¹⁾ und des Sozialistengesetzes ²⁾ und dritte Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren ³⁾, auch liegen ihm die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung ob. Endlich bildet es die Beschwerde- (Rekurs-) Instanz für alle Anordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden, insbesondere für die polizeilichen Strafbefehle, jedoch mit Ausnahme der Seestädte, in welchen die Magistrate die Rekursbehörden sind ⁴⁾.

Das Ministerium der Finanzen hat die Leitung des gesammten Etat-, Rassen- und Revisions-Wesens, sowie der landesherrlichen und Landesschulden, ferner die Oberaufsicht und Leitung über die Verwaltung aller direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Zölle, einschließlich der Entscheidung von Rekursen, insbesondere gegen die Strafbefehle der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ⁵⁾, und endlich die obere Leitung der Verwaltung der Domänen und des Domanial-Kapital-Fonds, mit Ausnahme der Domänen und des Fonds des Großherzoglichen Haushalts.

Dem Ministerium der Justiz, mit welchem für die Ausübung der Kirchenhoheit eine besondere Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, und für die Oberaufsicht im Gebiete des Schul- und Gesundheits-Wesens besondere Abtheilungen für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verbunden sind, steht zu die Oberaufsicht über die gesammten Organe der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, sowie über die Lehn- und Fideikommissachen, das Dispensationswesen auf dem Gebiete der Eheschließung, und die Entscheidung von Rekursen im Gebiete der Justiz und der Administrativ-Justiz (Gehöfts- und Hypothekensachen im Domanium und in den Klöstern, Strandungssachen u. s. w.) mit Ausnahme der dem Staatsministerium und den Gerichten zugewiesenen Fälle.

Das Staatsministerium wird gebildet durch die Vorstände der Departements-Ministerien (Staatsräthe) unter dem Voritze entweder des Landesherrn selbst oder des von ihm aus der Zahl der Mitglieder ernannten Präsidenten (Staatsminister). In militärischen Angelegenheiten hat der Chef des Militär-Departements Sitz und Stimme im Staatsministerium; andere Personen können, wiewohl nur mit beratender Stimme, vom Landesherrn zugezogen werden. Zur Kompetenz des Staatsministeriums gehört die gesammte Gesetzgebung, der gesammte Verkehr mit den Ständen und den ständischen Repräsentationen, die hausvertragsmäßige Kommunikation mit Mecklenburg-Strelitz, die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen den einzelnen Ministerien, die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Organisation der Landesverwaltung, die Beschlußnahme in wichtigeren Beziehungen des Landes zum Deutschen Reiche und über wichtigere Maßregeln der auswärtigen Politik, die Theilnahme an der Ministerial-Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren und die Entscheidung von Rekursen, soweit ihm dieselbe ausdrücklich beigelegt ist, namentlich in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerchaftlichen Repräsentationen über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse, in Beschwerdesachen gegen die Entscheidungen der Kommission für Heimathswesen und gegen nachgesetzte Behörden wegen verweigerter Eröffnung des Rechtsweges. Rekursbehörde für die übrigen Ministerien ist das Staatsministerium dagegen nicht ⁶⁾.

Instanz durch eine Kollegial-Behörde erfolgen muß (G.D. § 21), schiebt sich als Mittelbehörde die Gewerbe-Kommission ein.

1) Ausf.B.D. vom 14. August 1875.

2) Ausf.B.D. vom 24. Oktober 1878.

3) Wehrrordnung vom 25. September 1875 § 2 sub 3d.

4) Ausf.B.D. zur R.St.P.D. vom 28. Mai 1879 § 27 ff.

5) Das. § 65 ff.

6) Doch sind nach der Ausf.B.D. zum Sozialistengesetz (s. oben Note 2) Beschwerden gegen das Ministerium des Innern in Form einer Vorstellung anzubringen und werden auf Grund eines

Bei dem Staatsministerium findet eine kollegialische Berathung und Beschlußfassung statt; der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. Dasselbe gilt vom Militär-Departement.

§ 20. **Mecklenburg-Strelitz.** In Mecklenburg-Strelitz¹⁾ einschließlich des Fürstenthums Ragueburg erfolgt die gesammte Verwaltung der landes- und lehnherrlichen Rechte durch eine Centralbehörde, welche ihren Sitz in Neustrelitz hat und unter dem Namen eines Staatsministeriums die auswärtigen Angelegenheiten, die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche, zu Mecklenburg-Schwerin und zum Auslande leitet, als Lehnkammer die administrativen Lehnsfachen, und als Landesregierung alle übrigen Regierungsgeschäfte ausübt, mit Ausnahme der einer Finanzkommission übertragenen Aufsicht über das landesherrliche Kassenwesen. Daneben besteht in Bezug auf das Finanzwesen noch eine selbstständige Behörde, die Geheime Kommission zur Verwaltung des Schuldenwesens. Dieselbe ist durch einen fürstbrüderlichen Hausvertrag vom 28. November 1772 zur Abbürdung landesherrlicher Chatull- und Kammer Schulden ins Leben gerufen und seitdem dauernd bei Bestand geblieben. Sie dependirt direkt vom Landesherrn und reffortirt auch nur zu ihm; ihre Interna sind geheim.

Bezüglich der Funktionen der obersten Staatsbehörden als höherer Verwaltungsbehörden gilt das Gleiche wie für Mecklenburg-Schwerin; ebenso ist auch in Bezug auf die Organisation der mittleren Instanzen die Entwicklung in beiden Großherzogthümern eine gleichmäßige gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Das Landesregiment.

§ 21. I. **Die Landesgerichtsbarkeit**²⁾. Die landesherrliche Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege wird in Mecklenburg-Schwerin durch das Justizministerium, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung und zwar im Allgemeinen ohne Konkurrenz der Stände geübt. Nur die Visitation des beiden Großherzogthümern gemeinsamen Oberlandesgerichtes erfolgt durch eine eigene, von beiden Landesherrn gemeinsam eingesezte Visitations-Kommission, in welcher auch die Stände durch Deputirte vertreten sind. Außerdem nehmen die Schweriner Stände an der Visitation des Kriminalgefängnisses in Bülow theil.

Im Besitze eines Begnadigungsrechtes sind außer den Landesherrn die Seestädte Rostock und Wismar, doch ist dasselbe durch die Reichs-Justizgesetzgebung in

Beschlusses entschieden, der von dem in dieser Beziehung mit den Funktionen der Aufsichtsbehörde betrauten Staatsministerium einzuholen ist.

1) Str. G. St. B. II. S. 45 ff.

2) Trotsche, Meckl. Civilprozeß I. § 15. 20. 21. 33 ff. Ausf. B. D. zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vgl. von Amberg nam. S. 48 ff.

demselben Maße beschränkt worden wie die städtische Gerichtsherrlichkeit, auf welcher sie beruht. Es beschränkt sich nemlich gegenwärtig auf Strafen, welche durch polizeiliche Strafbefehle, gegen die auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen ist, rechtskräftig erkannt sind ¹⁾.

Alle Gerichtsbarkeit geht von den Landesherren aus; sie wird zwar in gewissem Umfange von den Ständen kraft eigenen Rechtes als *Patrimonialgerichtsbarkeit* ausgeübt, aber auch diese ist auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen ²⁾. Für den Inhalt sowohl wie für die Organisation der Patrimonialgerichtsbarkeit ist die Emanation des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes ein entscheidender Wendepunkt geworden ³⁾.

Bis zum 1. Oktober 1879 beruhte die gesammte Niedergerichtsbarkeit des Landes auf patrimonialer Grundlage. Sie wurde im Domanium durch die von den Landesherren als Domanial-Grundherren bestellten Domanial-Amtsgerichte, in den Städten durch die städtischen Obrigkeiten, in den Klöstern durch die Kloster-Amtsgerichte, und endlich in der Ritterschaft durch die Gutsherrn geübt, welche letztere sich zwar in der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und einzelner Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch eigene Patrimonialgerichte vertreten lassen mußten, den größeren Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber persönlich ausübten ⁴⁾. Die höhere Gerichtsbarkeit lag nahezu ausschließlich in den Händen der Landesherren; die Stände nahmen an derselben nur durch Ausübung von Präsentationsrechten Theil, und nur die Seestädte Rostock und Wismar waren im Besitze höherer patrimonialer Gerichtsbarkeit. Der § 15 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes hat die gesammte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausschließlich den Staatsgerichten zugewiesen, die Patrimonialgerichtsbarkeit insoweit beseitigt und die bestehenden Präsentationsrechte aufgehoben. Dagegen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit, soweit sie freiwillige Gerichtsbarkeit ist, durch das Gerichts-Verfassungs-Gesetz direkt nicht berührt worden und, wenn auch mit vielfachen durch die Neugestaltung des streitigen Gerichtswesens bedingten Veränderungen in der Organisation und Kompetenz, wenigstens zum größeren Theile bei Bestand geblieben.

Aufgehoben ist die Patrimonialgerichtsbarkeit im Domanium; die von den patrimonialen Domanial-Amtsgerichten geübte freiwillige Gerichtsbarkeit ist den neu geschaffenen, nicht patrimonialen Amtsgerichten übertragen worden. Den Ständen dagegen ist ihre Patrimonialgerichtsbarkeit verblieben. Die Städte haben ihre freiwillige Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange behalten und es steht ihnen demnach zu: die Führung der Stadtbücher, die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen, die Aufnahme gerichtlicher Urkunden und die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente ⁵⁾. Ihre Organisation ist ganz unverändert geblieben. Die ritterschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit dagegen ist in Bezug auf Umfang und Ausübung einschneidenden Veränderungen unterworfen. Die früheren Patrimonialgerichte sind aufgehoben und die allein noch in Frage kommenden einzelnen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit denen sie befaßt waren, den neu geschaffenen Amtsgerichten übertragen. Im Uebrigen aber üben die Gutbesitzer die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihren Gütern persönlich und in einem gegen früher sogar noch erweiterten Umfange aus. Es steht ihnen zu: die Ober-

1) S. darüber von *Amberg*, S. 9 ff.

2) S. oben S. 39 Note 3.

3) Ausführungs-B.D. zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 17. Mai 1879, § 50—64, von *Amberg*, S. 48 ff.

4) Patrimonialgerichtsordnung vom 21 Juli [Strelitz: 23. Juli] 1821. *Raabe* II. S. 243.

5) Dem Magistrate zu Rostock sind daneben noch richterliche Funktionen bei der Adoption sowie die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testaments-Exekutoren verblieben.

vormundschaft, die Versiegelung und Entsigelung von Nachlässen, die Regulirung von Erbschaften, sowie die Ausstellung von Erbenzeugnissen, soweit es sich um Erbschaften und Kuratelen handelt, welche den Betrag von 1500 M. nicht übersteigen.

Lasten sind bei dieser Sachlage gegenwärtig mit der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsbesitzer nicht mehr verbunden, während früher die den Gutsherrn betreffenden Kosten der Patrimonialgerichte nicht unerhebliche waren. Während sie demzufolge früher ebensosehr als Onus wie als Recht erschien, überwiegt h. z. T. ihr Charakter als bloßes Recht so entschieden, daß die Gesetzgebung keinen Anstand genommen hat, einen Verzicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit zuzulassen, in welchem Falle die Funktionen derselben auf das im Uebrigen zuständige Amtsgericht übergehen.

Den Landesklöstern endlich ist die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe verblieben, daß sie verpflichtet sind, dieselbe durch zum Richteramte qualifizierte Personen ausüben zu lassen.

Die höhere Gerichtsbarkeit anlangend, so ist die ständische Konkurrenz mit dem Wegfalle der bisherigen Präsentationsrechte von selbst beseitigt und nur den Magistraten der Seestädte Rostock und Wismar ist von ihrer höheren Gerichtsbarkeit ein, wenn auch minimaler, Theil verblieben, insofern in einigen wenigen Fällen die Magistrate als Beschwerde-Instanzen fungiren.

Daß die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit dieser selbst nicht unterliegen können, ist bereits oben bemerkt. Während sich hieraus jedoch früher eine vollständige Exemption von der Niedergerichtsbarkeit ergab, beschränken sich die Folgen dieses Umstandes gegenwärtig darauf, daß die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betreff der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, sowie ihrer Ehegatten und minderjährigen Kinder, von den höheren Gerichten, nemlich von den damit betrauten Landgerichten, wahrgenommen werden.

§ 22. II. Die Landespolizeigewalt¹⁾. Die landesherrliche Landespolizeigewalt, in dem weitesten Sinne des Wortes, in welchem sie die gesammte innere Staatsverwaltung mitumfaßt, wird in Mecklenburg-Schwerin, soweit sie nicht aus praktischen Gründen in einzelnen Beziehungen einem andern Ministerium zugewiesen ist, vom Ministerium des Innern, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. Eine ständische Konkurrenz bei Ausübung derselben findet in der Art statt, daß die Stände in einer Reihe der diesem Ressort unterstehenden Behörden und Institute durch Deputirte vertreten sind²⁾.

Die Ausübung der Lokal-obrigkeitlichen Funktionen dagegen, einschließlich der Lokal-Polizei, stehen im Domanium den Landesherrn als Domonial-Eigenthümern, in den übrigen Landestheilen den Städten und ritterschaftlichen Grundherren als patrimonialen Ortsobrigkeiten ohne Rücksicht auf die Landstandtschaft zu. Sie werden im Domanium durch die Domonial-Aemter, in den Städten durch die Stadtmagistrate, bez. in Mecklenburg-Strelitz durch die Polizei-Kollegien (s. oben S. 24 Note 2), in den Klöstern durch die Klosterämter und in den ritterschaftlichen Gütern von den Guts-eigenthümern selbst geübt. Letztere mußten sich indeß in den wichtigeren obrigkeitlichen Geschäften durch die Patrimonialgerichte und die Justitiare vertreten lassen und bedienten sich dieser Vertretung thatsächlich in den meisten Fällen auch da, wo es sich um solche Funktionen handelte, welche, wie die Polizei str a f g e w a l t, ihrer persönlichen Ausübung vorbehalten waren.

1) Ausf. B. D. zur Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879. B. D. betr. die Errichtung von ritterschaftlichen Polizeiämtern vom 2. April 1879, vgl. von Amberg S. 49. 291 ff.

2) So in der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses (B. D. vom 26. April 1864), in den Wegebesichtigungsbehörden (B. D. vom 3. Februar 1829), in der Kommission für die Entwässerung der Ländereien (B. D. vom 31. Juli 1846), in den Tax-Kommissionen für Expropriationen (Gesetz vom 3. Januar 1837), in der Kommission zur Beschaffung der Landlieferungen im Kriege (B. D. vom 28. Juli 1869) und endlich in der zum Justizministerium ressortirenden Fideikommißbehörde (B. D. vom 16. Juni 1842).

Nachdem in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung die Patrimonialgerichte aufgehoben sind, sind für die Ausübung der bisher den Patrimonialgerichten oder den Justitiaren obliegenden nicht richterlichen Funktionen Behörden ins Leben gerufen, welche von den Gutsobrigkeiten unter dem Namen *Ritterschaftliche Polizeiamter* für die einzelnen Güter oder für mehrere gemeinsam einzusetzen sind. Durch diese Behörden haben sich die Gutsbesitzer auch dann vertreten zu lassen, wenn sie an der Ausübung der ihnen verbleibenden Polizeistrafgewalt gesetzlich verhindert sind (s. oben S. 42 Note 5), oder nach dem bisherigen Rechte bei der Wahl ihrer Vertretung ausschließlich auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar angewiesen waren. Ueber diese Grenzen hinaus sind die Gutsobrigkeiten nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Ausübung der Polizeistrafgewalt, sei es allgemein, sei es für einen bestimmten Fall, auf ihre Polizeiamter zu übertragen.

Die patrimoniale Polizeistrafgewalt hat durch die Einführung der Reichs-Strafprozeßordnung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Bis zum 1. Oktober 1879 stand den Lokal-Obrigkeiten eine polizeiliche Strafgewalt einschließlicly der Strafvollstreckung im weitesten Umfange zu. So weit diese Kompetenz der Polizeibehörden reichte, schloß sie jedes gerichtliche Einschreiten unbedingt und definitiv aus. Die Reichs-Strafprozeßordnung (§ 453 ff.) hat die Kompetenz der Polizeibehörden in erheblichem Maße eingengt, ihre Ausschließlichkeit beseitigt, die Strafvollstreckung von ihr ausbeshieden und sie durch unbedingte Zulassung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilich erkannten Strafen zu einer bloß vorläufigen umgestaltet. Mit den dadurch gegebenen Modifikationen aber ist die patrimoniale Polizeistrafgewalt bei Bestand geblieben. Da die Träger der Ortsobrigkeit dieser selbst nicht unterliegen können (s. oben S. 43), so mußte bei der früheren Ausschließlichkeit der polizeilichen Kompetenz für die Fälle, in denen die Inhaber der Ortsobrigkeit selbst strafbare Handlungen begangen hatten, welche der polizeilichen Ahndung unterlagen, ein anderweitiges Verfahren eintreten. Diesem Zwecke diente ein Strafprozeß vor den Justizkanzleien (fiskalischer Prozeß), welche als höhere Landesgerichte die Obrigkeiten der Rittergutsbesitzer bildeten. Seitdem aber die Reichs-Strafprozeßordnung in allen Fällen neben der polizeilichen Kompetenz auch die Kompetenz des örtlich zuständigen Amtsgerichtes statuiert hat, werden Polizei-Uebertretungen der Gutsobrigkeiten ausschließlich von den Amtsanwälten und zwar ganz nach allgemeinen Grundsätzen verfolgt.

§ 23. III. **Finanzwesen** ¹⁾. Das Mecklenburgische Finanzwesen beruht noch heute auf dem ständischen Grund-Prinzip, daß, da das Landesregiment ein persönliches Recht des Landesherrn ist, diesem persönlich auch alle mit demselben verbundenen Einnahmen zufallen, ebenso aber auch alle durch das Landesregiment verursachten Kosten den Landesherrn persönlich und zwar ausschließlich treffen. Dabei ist das Landesregiment jedoch in dem beschränkten Sinne zu verstehen, in welchem es lediglich die Ausübung der s.g. *regalia majora* umfaßt. Dem entsprechend bestritt der Landesherr ursprünglich die gesammten Kosten des Landesregimentes, des fürstlichen Haushaltes und seine persönlichen Bedürfnisse ungetheilt aus den gesammten ihm zu Gebote stehenden Einnahmen, welche sich aus den Erträgnissen des *Domaniums*, der *Herrschaft*, d. h. der nutzbaren Herrschaftsrechte (Beden, Strafgelder u. dergl.) und des von ihm als Privatperson besessenen *Chatul-(Kabinetts-)Vermögens* zusammensetzten. Diese drei Vermögensbestandtheile bildeten bei Lebzeiten des Landesherrn in seiner Hand eine vollkommene Einheit ohne jede Unterscheidung und wurden einheitlich in der fürstlichen Central-Kasse, der *Renterei*, verwaltet. Erst beim Tode des Landesherrn trat eine Scheidung der einzelnen Vermögenstheile ein, indem *Domanium* und *Herrschaft* ausschließlich auf die

1) *Balck*, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin; nam. II. § 144 ff., *Fiscus*, und *Landrecht* I. S. 184 ff. III. S. 18—64. *Hagemister* § 115 ff.

Ugnaten des Hauses — ursprünglich zur gesammten Hand, seit dem Hamburger Vergleich von 1701 aber durch Individual-Succession — verstammten, während das Chatullgut der gemeinrechtlichen Erbfolge und der Testirfreiheit unterlag, so daß an ihm auch die Cognaten des Erblassers theilnahmen. Dieser Trennung des landesherrlichen Vermögens brauchte eine entsprechende Scheidung der landesherrlichen Schulden an sich nicht nothwendig zu entsprechen; indeß bildete sich eine solche doch allmählig aus. Während nach wie vor der Grundsatz unwandelbar bei Bestand blieb, daß der Landesherr, so lange er lebte, persönlicher Schuldner aller von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Ausnahme blieb, ließ man bei seinem Tode diejenigen Schulden, welche aus Veranlassung und für die Zwecke des Landesregimentes kontrahirt waren, mit dem Domanium, welches seiner fideikommissarischen Bestimmung nach gerade dem Glanze, d. h. der Herrschaft des landesherrlichen Hauses, zu dienen bestimmt war, ausschließlich auf den Nachfolger in dem Landesregimente übergehen, während das Chatullgut insoweit von der Haftung für die landesherrlichen Schulden frei wurde¹⁾. Nachdem so zunächst die für die Zwecke des Landesregimentes kontrahirten Schulden in eine spezielle Beziehung zu der Substanz des Domaniums getreten waren, bildete sich ein ähnliches Verhältniß zwischen den für das Landesregiment erforderlichen laufenden Ausgaben und den Einkünften des Domaniums. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildeten die Schuldentilgungs-Verhandlungen mit den Ständen²⁾. Die Uebernahme und Tilgung landesherrlicher Schulden durch die Stände war seit dem 16. Jahrhundert zu einem regelmäßigen Faktor der Finanzwirthschaft geworden, da die Stände, obwohl zu solchen Leistungen nicht verpflichtet, doch regelmäßig dazu bereit waren, so lange sie in der Erwirkung landesherrlicher Privilegien und Freiheiten ein ausreichendes Aequivalent fanden. Indeß erfolgten solche Schuldentilgungen nur, wenn es sich um Schulden handelte, welche für das Landesregiment aufgenommen und somit indirekt dem Lande zu gute gekommen waren, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Einnahmen aus der Herrschaft und dem Domanium, nachdem zuvor aus beiden die laufenden Regiments-Ausgaben bestritten waren, zur Tilgung der Schulden unzureichlich erschienen. Der Landesherr wurde mithin für verpflichtet gehalten, nicht bloß die Herrschafts-, sondern auch die Domanial-Einnahmen, so lange Bedürfnisse des Landesregimentes vorhanden waren, zunächst für diese, einschließlich der Kosten des fürstlichen Haushaltes, welche als Theil des Landesregimentes selbst erschienen, zu verwenden, so daß nur der etwa sich ergebende Ueberschuß seiner freien Disposition verblieb. Diese Verpflichtung des Landesherrn ergiebt sich bezüglich der Herrschaft aus dem Begriffe derselben selbst; sie ruht auf derselben als dauerndes Onus und folgt derselben in jede neue Hand; bezüglich des Domaniums ist sie dagegen beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Erträge des Domaniums, so daß das Eigenthum des fürstlichen Hauses an der Substanz des Domaniums in keiner Weise davon berührt wird. Vielmehr unterliegt das Domanium einer vollständig selbstständigen Verwaltung, und nur die Netto-Erträge desselben kommen dem Regimente zu gute³⁾.

Ein Besteuerungsrecht stand dem Landesherrn ursprünglich nicht zu. Zwar hatte er völlig freie Hand, im Domanium Abgaben in beliebiger Höhe zu erheben; allein diese Befugniß folgte aus seiner Stellung als Domanial-Grundeigenthümer. Als Landesherr den Ständen gegenüber, welche mit ihrem Grund und Boden zugleich ihre Hinterlassen vertreten, war er auf die Forderung gewisser, dem Betrage nach feststehender Abgaben (Beden) beschränkt, welche von den Ständen im Wege der Kontingentirung nach dem T e r z s t e m e (s. oben S. 18) aufgebracht, seit dem Affekurations-Reverse von 1555

1) Fiscus S. 1—22.

2) Das. S. 23—48.

3) Fiscus S. 19 f. Landrecht III. S. 21, 41 Note 3, 46 Note 10.

aber von spezieller Bewilligung der Stände abhängig gemacht waren. Hinzu kamen allenfalls die zum Zwecke der Schuldentilgungen bewilligten außerordentlichen Kontributionen, welche jedoch von den Ständen selbst in einer ständischen Kasse, dem Landkasten, unter Leitung des Engeren Ausschusses ohne landesherrliche Kontrolle gesammelt und verwaltet wurden. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts schien sich der Landesherrschaft Gelegenheit für die Ausbildung eines eigentlichen Besteuerungsrechtes zu bieten, als durch den J ü n g s t e n R e i c h s - A b s c h i e d v o n 1654 und einige ihm folgende Reichsgesetze eine Reihe von Steuern, welche bis dahin von Reichs wegen zur Erhaltung des Reichskammergerichtes (Kammerzieler) und zu Garnisons-, Fortifikations-, Landes-Defensions- und Legationskosten erhoben waren, den Reichsständen zur selbstständigen Erhebung in ihren Territorien zugewiesen wurden¹⁾. Allein der Versuch der Landesherrschaft, dieses f. g. jus collectandi zu einem durchgreifenden Besteuerungsrechte umzugestalten, scheiterte an dem Widerstande der Stände, und der L. G. G. E. B. von 1755, welcher die lang dauernden Kämpfe zwischen Landesherrschaft und Ständen auch nach dieser Richtung hin zum Abschlusse brachte und zum ersten Male ein erschöpfendes Finanz-System aufstellte, beruht vollständig auf dem ständischen Prinzip der persönlichen Verpflichtung des Landesherrn, die Kosten des Landesregiments aus den Einkünften der Herrschaft und des Domaniums zu bestreiten. Die Herrschaftseinnahmen aber bestanden zunächst in den Erträgnissen der gesammten landesherrlichen Verwaltung, und weiter in den averfionellen Beiträgen der Stände. Diese Beiträge erhielten durch den L. G. G. E. B.²⁾ die Form einer regelmäßigen jährlichen K o n t r i b u t i o n an die landesherrlichen Centralkassen beider Landestheile³⁾, welche ihrem Betrage nach derart bemessen wurde, daß sie, zusammen mit den Domonial- und Verwaltungs-Einnahmen, zur Bestreitung der gesammten Kosten des Landesregimentes genüigten und daher die Beden und Schuldentilgungen sowohl, wie das jus collectandi abforbirten. Nur die alte Prinzeffinnensteuer wurde bei Bestand gelassen (s. oben S. 12) und von selbst verstand es sich, daß die den Landesherrn überhaupt nicht zu gute kommenden Reichs- und Kreissteuern durch den L. G. G. E. B. unberührt blieben⁴⁾. Für diese ließ man auch das alte Terzsystem bei Bestand, während es für die ordentliche Kontribution aufgegeben und durch einen für beide Stände fest normirten Erhebungs-Modus ersetzt wurde. Die ordentliche Kontribution⁵⁾ wurde alljährlich von den Ständen ausdrücklich bewilligt und in einem Kontributions-Edikte verkündigt. Sie wurde in der Ritterschaft nach dem H u f e n - M o d u s erhoben, in der Art, daß von jeder kontribuablen (d. i. Bauern-) Hufe ein feststehender Betrag zu zahlen war. Im Wege der Fiktion wurde angenommen, daß die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen kontribuables Bauernland sei, während die andere Hälfte als immunes Hofland steuerfrei blieb (s. oben S. 21, 22). Die in der Ritterschaft wohnenden, aber nicht ansässigen Personen wurden nach einem aufgestellten N e b e n - M o d u s mit einer Personalsteuer belegt. In den Städten wurden die Häuser und die städtische Feldmark nach feststehenden Sätzen zu einer Haus- und L ä n d e r e i s t e u e r herangezogen und daneben Personal- und K o n s u m t i o n s - S t e u e r n (Vieh-, Schlacht-, Mahl-, Handels- und Erwerbs-Steuer) erhoben. Die Landesherrn selbst endlich, als Empfänger der Kontribution, konnten, abgesehen von den Zukameraten, zu derselben nichts beitragen; doch verpflichteten sie sich, auch im Domanium Abgaben für allgemeine Zwecke zu erheben, und zwar m i n d e s t e n s nach den von der Ritterschaft gezahlten Sätzen⁶⁾. Dieselben wurden nach einem D o m a n i a l - H u f e n - u n d N e b e n-

1) Fiscus S. 83 ff.

2) L. G. G. E. B. Art. I. (§ 1—100.)

3) Erläuterungsvertrag von 1755. § 14.

4) L. G. G. E. B. Art. II. (§ 101—120.)

5) B a l d II. § 147—158.

6) L. G. G. E. B. § 69.

Modus in einem besonderen Edikte separat verkündigt. Das Recht der Landesherrn, auf Grund ihrer absoluten Herrschaft im Domanium Abgaben zu höheren Beträgen zu erheben, blieb denselben dabei ausdrücklich vorbehalten. Rostock nahm an der ordentlichen Kontribution überhaupt nicht Theil. Hier war die Landesherrschaft im Wesentlichen auf eine Accise beschränkt, an welcher die Stadt jedoch selbst einen Antheil hatte ¹⁾.

Die Erhebung der Kontribution erfolgte auf verschiedene Weise. Während sie von den einzelnen Städten durch die Steuerstuben, an deren Stelle später in Mecklenburg-Schwerin die Zollämter und einzelne damit betraute Subalternbeamte, in Mecklenburg-Strelitz die Magistrate getreten sind, erhoben und an die landesherrlichen Central-Kassen, in Mecklenburg-Schwerin die Renterei, in Mecklenburg-Strelitz die Rentei, abgeführt wurde, wurde die ritterschaftliche Kontribution zunächst von den einzelnen Gutsherrn an den Landkasten gezahlt, und von diesem als Leistung der Korporation der Ritterschaft an die Centraalkassen der beiden Landesherrn entrichtet ²⁾. Auch die Landesherrn entrichteten für die Infamerata die Kontribution zunächst an den Landkasten; die Kontribution aus dem Domanium dagegen wurde von den Domanialämtern erhoben und den landesherrlichen Kassen mit den übrigen Erträgnissen des Domaniums in der Form von Netto-Überschüssen der Verwaltung zugeführt. Eine Steuer kann die Kontribution nur uneigentlich genannt werden; gegen ihre Eigenschaft als solche spricht vielmehr eines Theils die Unabänderlichkeit ihres Betrages, anderen Theils aber der Umstand, daß sie nicht auf einer Verpflichtung der Landes-Einwohner beruht, an der Tragung der Kosten des Landesregimentes theilzunehmen, sondern daß sie ein Beitrag ist, welchen die Stände an die zur Bestreitung dieser Kosten grundsätzlich allein verpflichteten Landesherrn zahlen ³⁾. Durch die Kontribution war für die Kosten des Landesregimentes in einstweilen ausreichender Weise gesorgt; allein das Landesregiment in seiner Beschränkung auf die regalia majora erschöpfte die öffentlichen Bedürfnisse in ihrer Gesamtheit nicht. Insbesondere fanden die mannigfachen Kulturzwecke der Neuzeit in dem Landesregimente als solchem keine Befriedigung, da die landesherrliche Kostenpflicht sich auf das Gebiet des eigentlichen Landesregimentes beschränkte. Vielmehr fanden diese Bedürfnisse, soweit sie rein lokaler Natur waren, in den einzelnen Grundherren als Lokalobligationen ihre natürliche Vertretung. Soweit sie dagegen allgemeineren Charakter hatten, konnten sie nur durch die Gesamtheit der Lokalobligationen, einschließlich der Landesherrn als domanialer Obligationen, Befriedigung erlangen ⁴⁾. Für die Bestreitung derartiger Bedürfnisse bedurfte es daher besonderer Bestimmung und der L.G.G.E.B. traf diese in doppelter Weise. Soweit der Kreis der zu berücksichtigenden Zwecke sich derzeit übersehen ließ, sollten dieselben durch Aufbringungen gedeckt werden, welche den Namen ordentliche Rezesjarien führen ⁵⁾. Dieselben werden von beiden Ständen zu gleichem Betrage, aber in verschiedener Weise getragen. Während sie in der Ritterschaft durch einen entsprechenden Zuschlag zu der Hufensteuer herbeigeschaft werden sollten, wurde der Beitrag für die Landstädte auf Grund spezieller Vereinbarung von den beiden Landesherrn geleistet und zwar in der Form eines jährlichen Uberschusses, welches für Mecklenburg-Schwerin auf 6000 Rthlr. Court., für Mecklenburg-Strelitz auf 1000 Rthlr. Gold festgesetzt wurde. Die Seestadt Rostock sollte selbstständig 2000 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ beitragen. Für die Domänen schossen die Landesherrn ebenfalls feste Beiträge von 6000 Rthlr. bez. 1000 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ ein. Zugleich wurde für den Fall unvorhergesehener Bedürfnisse die Aufbringung weiterer außerordent-

1) Rostocker Erbvertrag von 1748. Bald a. a. D. § 161.

2) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.

3) Fiscus S. 88 f.

4) S. vor. Note.

5) L.G.G.E.B. Art. XII. (§ 221—231.) Landrecht I. S. 190. III. S. 24. Bald I.

licher Rezeffarien vorbehalten, und bezüglich dieser bestimmt, daß für sie das alte Terzsystem in Geltung bleiben, Rostock aber den zwölften Theil des Ganzen tragen sollte.

Die Verwaltung der Rezeffarien aber wurde den Ständen allein ohne jede landesherrliche Kontrolle überlassen und für diesen Zweck die unter Leitung des Engeren Ausschusses bereits bestehende Kasse, der Landkassen, zu einer selbstständigen, beiden Ländern gemeinsamen ständischen Centralkasse erweitert.

Endlich verblieb den Ständen das ihnen von altersher zustehende Recht, zur Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers und für ihre internen Angelegenheiten unter sich Beiträge aufzubringen (Voluntarien, Anlagen)¹⁾, welche, wenn sie sich auf die gesammte Ritterschaft oder auf die gesammte Ritter- und Landschaft beziehen, auf den allgemeinen Landtagen und Konventen bewilligt werden müssen, während die Bedürfnisse der ritterschaftlichen Ämter auf den Amts-Konventen, die der Städte auf den städtischen Konventen festgestellt werden. Die gemeinschaftlichen Anlagen beider Stände — wenn sie sich auf alle drei Kreise erstrecken, Landesanlagen genannt — werden von beiden Ständen zu gleichem Betrage aufgebracht; Rostock zahlt auch hier ein Zwölftel des Ganzen. Die Ritterschaft bringt dieselben ebenfalls nach Hufen zur Erhebung, die Landschaft leistet sie aus einer besonderen Kasse, der Steuererhöhungs-Kasse, welche seit 1781 besteht und welche durch den s. g. fünften Pfennig gespeist wird, d. h. einen Aufschlag von 20 Procent, welchen die Städte auf die ordentliche Kontribution zu legen berechtigt waren²⁾.

Die von den Gütern des Rostocker Distrikts und den Klostergütern gezahlten Beiträge zu den Anlagen kommen beiden Ständen zu gleichen Theilen zu gute; der Antheil der Kämmergeüter bleibt den Städten allein. Die Landesherrn nehmen an den Anlagen nur für die Zukamerata Theil, für die sie wie die Ritterschaft zahlen. Die gemeinschaftlichen und Landes-Anlagen werden wie die Rezeffarien im Landkassen, und zwar in einzelnen Unterabtheilungen desselben (s. g. Balancen) verwaltet³⁾.

Um das Landesregiment in Grundlage des Finanzsystems des L.G.G.E.B. führen zu können, vernothwendigten sich, namentlich in Mecklenburg-Schwerin, zunächst Maßregeln, um die Ertragsfähigkeit der Domänen zu erhöhen, welche zufolge der dem L.G.G.E.B. vorausgehenden Reichsrekutionen zum Theil vollständig erschöpft, zum Theil sogar noch in den Händen hannoverscher und preussischer Rekutionstruppen sich befanden⁴⁾. Die Reluktion dieser Domänial-Ämter bildete demnach die erste Aufgabe der Landesherrschaft und sie erfolgte vermitteltst aufgenommenen Anleihen, deren Tilgung durch allmähliche Amortisation aus den Einnahmen der reluirten Ämter 1750 einer Reluktions-Kasse unter Leitung einer landesherrlichen Reluktions-Kommission übertragen wurde.

Ferner wurde 1751 eine vollständige Trennung der Verwaltung des Chatullguts von der Renterei vorgenommen, so daß letzterer nur die Verwaltung von Domanium und Herrschaft verblieb, und endlich die Verschuldbarkeit der Domänen durch hausgesetzliche Bestimmung⁵⁾ ausschließlich auf bestimmte öffentliche Zwecke beschränkt und damit auch der Kreditwerth der Domänen den Zwecken des Landesregiments ausschließlich dienstbar gemacht.

Schon im Anfange dieses Jahrhunderts indeß wurde der Bestand des ganzen Landesgrundgesetzlichen Finanzsystems in Frage gestellt, weil dasselbe sich als unzureichend

1) L.G.G.E.B. Art. XI. (§ 207—220.)

2) Balck II. § 159.

3) Dieselben werden durch Buchstaben und Zahlen bezeichnet, (Bal. A. 3. B. 1. C. 2. 2c.) vgl. auch Landkassen-Reglement vom 22. November 1756. Sagemeyer § 121. Mecklenb. Vaterlandskunde II. S. 225 ff.

4) Landrecht I. S. 157 ff. III. S. 25 ff.

5) B.D. vom 11. Mai 1805 (Raabe I. S. 1), Fiscus S. 98 f.

erwies, für die gewaltigen, durch die andauernden Kriege nothwendig gewordenen Geldbedürfnisse genügende Deckung zu schaffen. Vielmehr mußte man, um der dadurch geschaffenen Nothlage zu entgehen, den Kredit des Landes in einer bisher nicht vorgekommenen Weise verwerthen, indem man auf den Kredit des Landes fundirte *B o n s* ausgab, für deren demnächstige Einlösung eine eigene *L a n d e s - K r e d i t - K o m m i s s i o n* (1807) ins Leben gerufen wurde.

Bei dieser Sachlage war es begreiflich, daß die schweriner Landesherrschaft die Gelegenheit benutzte, welche die neuerworbene Souveränität ihr bot, um, gestützt auf das in der Rheinbunds-Acte statuirte *droit d'impôt*, eine Reorganisation des gesammten Finanzwesens im Sinne eines modernen Besteuerungs-Systemes herbeizuführen. Dabei beschränkte sie sich auf die Zuziehung der Stände ihres Landes, da die strelitzer Landesherrschaft sich zurückhielt, und Mecklenburg-Schwerin ohnehin damals der Lösung des bestehenden Unionsverhältnisses nicht abgeneigt war. Seither hat sich das Finanzwesen in beiden Ländern selbstständig, wenn auch durchweg übereinstimmend entwickelt. In *M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n* wurden im Jahre 1808 die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises zu einem *K o n v o k a t i o n s t a g e* in *R o s t o c k* zusammenberufen ¹⁾, und es erfolgte auf demselben, wenn auch nach anfänglicher Weigerung der Stände, ohne Zuziehung des stargardischen Kreises zu verhandeln, eine Einigung, welche allerdings nur zum Theil den landesherrlichen Erwartungen entsprach. An Stelle einer durchgreifenden einheitlichen Reorganisation des alten Finanzsystemes trat eine komplizirte Vermischung desselben mit modernen Elementen. Die finanziellen Ergebnisse des Konvokationstages von 1808 sind besonders nach zwei Richtungen hin wichtig. Zunächst wurde die ordentliche Kontribution des *L. G. G. B.* dauernd verdoppelt, indem die Ritterschaft gegen Erlaß der Lehndienste die bisherige Steuerfreiheit der Hofhufen aufgab, (s. oben S. 21, 22), während in den Städten die Steuerfreiheit der Grimirten wegfiel und die Städte auf gewisse, ihnen gezahlte s. g. Bauhilfsgelder, Rostock aber auf seinen Antheil an der landesherrlichen Accise verzichteten ²⁾. Weiter aber wurde eine allgemeine Schuldentilgung beschlossen, welche die Schulden des Landesherrn mit Ausnahme der Reliquionskassen-Schulden und gewisser unablöslcher Rentereischulden, ferner die Schulden der Landes-Kredit-Kommission, des Landkastens und der Seestädte umfassen sollte. Für die Zwecke dieser Schuldentilgung wurde, außer einigen indirekten Steuern, eine außerordentliche Kontribution auf den Zeitraum von 30 Jahren bewilligt, innerhalb dessen die Schuldentilgung beschafft sein sollte. Diese außerordentliche Kontribution, welche nach einem feststehenden Edikte auf dem platten Lande als Hufen- und Personalsteuer, in den Städten als Grund- und Konsumtionssteuer, und daneben im ganzen Lande als Einkommensteuer erhoben werden sollte, wurde fundirt auf die zum ersten Male bei dieser Gelegenheit anerkannte „unbezweifelte Personal- und Real-Steuerpflicht aller Unterthanen.“ Sie war demnach eine wahre Steuer, die mit der ordentlichen Kontribution nur den Namen gemein hatte, während sie sich von den außerordentlichen Mezzarien namentlich durch die Unanwendlichkeit des Terzsystemes unterschied. Für die Verwaltung dieser außerordentlichen Kontribution wurde eine neue Kasse, die *L a n d e s - R e z e p t u r - K a s s e*, gegründet, welche unter die Verwaltung einer landesherrlich-ständischen *L a n d e s - R e z e p t u r - D i r e k t i o n* gestellt wurde. Der Geschäftskreis dieser Landes-Rezeptur-Kasse aber wurde in höchst eigenthümlicher Weise bestimmt. Ihre Thätigkeit sollte sich nemlich lediglich auf die Sammlung der außerordentlichen Kontribution und die Vertheilung derselben an die Klassen der an der Schuldentilgung theilnehmenden Schuldner beschränken, die Schuldentilgung aber

1) *Fiscus* S. 101 f., vgl. die Aktenstücke bei *R a a b e* IV. S. 454 ff.

2) *B a l d* II. § 167 ff., vgl. *Fiscus* S. 114 ff.

durch diese letzteren selbst vorgenommen werden. Indesß wurde auch dies Verfahren nicht konsequent durchgeführt. Die Stände trugen Bedenken, der Renterei die Tilgung der landesherrlichen Schulden ohne ständische Konkurrenz anzuvertrauen, und während im Uebrigen die außerordentliche Kontribution an die Landes-Kredit-Kommission, den Landkassen und die Seestädte floß, wurde die Tilgung der Rentereischulden einer eigens für diesen Zweck neu gegründeten, durch eine landesherrlich-ständische Kommission verwalteten Schuldentilgungs-Kasse überwiesen. Damit war neben die Renterei und den Landkassen eine dritte finanzielle Centralstelle getreten, welche in zwei Klassen, die einnehmende Landes-Rezeptur- und die ausgebende Schuldentilgungs-Kasse gespalten, von Einigen für eine landesherrlich-ständische Sozietäts-Kasse angesehen, von Anderen aber mit gutem Grunde als das Fundament eines mit selbstständiger Persönlichkeit ausgerüsteten und unter landesherrlich-ständischer Verwaltung stehenden Staatsfiskus angesehen wird, welcher sich in die ständische Finanzverfassung als einzelnes und fremdes Glied hineingeschoben hat. Für letztere Ansicht spricht insbesondere der Umstand, daß die Landes-Kredit-Kommission, der Landkassen und die Schuldentilgungs-Kasse eine Hypothek an der Landes-Rezeptur-Kasse erhielten ¹⁾.

Die Beschränkung der Reform von 1808 auf die augenblicklich nothwendigsten Bedürfnisse rächte sich schon nach wenigen Jahren. Die nach der Auflösung des Deutschen Reiches erforderliche Einrichtung eines Oberappellationsgerichtes, sowie die sich daran anschließende Reorganisation der höheren Landesgerichte (Justizkanzleien) und die Einrichtung eines Kriminalkollegiums, sowie die Schaffung eines Landarbeitshauses erforderten Ausgaben, die an sich dem Landesregimente zufallen mußten, und deren Aufbringung im Systeme des L.G.G.E.W. nicht vorgesehen war. So mußte wieder ad hoc ein Ausweg gefunden werden ²⁾. Man einigte sich (1818) dahin, daß diese Kosten von allen Obrigkeiten des Landes gemeinsam getragen werden sollten, in der Art, daß der Landesherr seinen Antheil direkt an die einzelnen Institute zahlte, während die Stände den ihrigen als Jurisdiktions-Anlagen zunächst im Landkassen sammelten, von wo aus er seiner Bestimmung zugeführt wurde. Juristisch lassen sich diese Vereinigungen der Obrigkeiten nur als Sozietäten auffassen, deren Aufbringungen sich von den außerordentlichen Nothwendigkeiten namentlich dadurch unterscheiden, daß sie Angelegenheiten betreffen, welche an sich innerhalb des Landesregiments liegen.

Nach der ursprünglichen Absicht sollten Landes-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse nach der Beendigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben wieder eingehen. Allein die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens waren zu sehr gestiegen, als daß eine Zurückziehung des Finanzwezens auf den Standpunkt des L.G.G.E.W. möglich gewesen wäre. Außer den ursprünglich zu tilgenden Schulden waren im Laufe der Zeit wiederholt neue Schulden kontrahirt, welche auf die Landes-Rezeptur-Kasse fundirt und der Verwaltung der Schuldentilgungs-Kasse unterstellt wurden; so insbesondere (1843) eine Anleihe bei dem Bankhause Salomon Heine in Hamburg zum Zwecke der Förderung des Baues der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch Uebernahme von Aktien, und sehr erhebliche Anleihen zu Chaussée- und Wasser-Bauzwecken. Ueberhaupt war die Landes-Rezeptur-Kasse eine Handhabe für Beschaffung solcher Staatsbedürfnisse geworden, welche durch die zwischen Fürst und Ständen bestehenden Verträge über die Aufbringung des ordentlichen Staatsbedarfs und über die dazu zu leistenden ordentlichen Steuerhülfen nicht vorgesehen waren.

Als daher die ursprünglichen Schulden, deren Tilgung sich aus verschiedenen Gründen verzögert hatte, im Jahre 1846 wesentlich beseitigt waren, erfolgte eine Einigung zwischen Landesherrschaft und Ständen, inhaltß deren außerordentliche Kontribution, Lan-

1) So nam. Fiskus S. 111. Landrecht III. S. 28.

2) Fiskus S. 130. Landrecht III. S. 30. Balck II. § 166.

des-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse zu dauernden Einrichtungen des Finanz-Organismus wurden ¹⁾. Anormal und aus einer gewissen Abneigung der Stände gegen die Fiskus-Natur der Landes-Rezeptur-Kasse erklärlich, blieb nur, daß die Landes-Rezeptur-Kasse auch jetzt lediglich auf die Ansammlung und Vertheilung der außerordentlichen Kontribution an andere Kassen beschränkt bleiben und demnach alljährlich völlig geleert werden, von allen direkten Zahlungen aber ausgeschlossen bleiben sollte. Erst in neuester Zeit ist auch dieser Grundsatz durch Uebertragung einer Reihe von direkten Zahlungen auf die Landes-Rezeptur-Kasse durchbrochen.

Seither hat das Finanzwesen in Mecklenburg-Schwerin abermals eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Nachdem bereits im Jahre 1863 im Anschlusse an eine Reorganisation des Zollwesens eine durch die Ereignisse demnächst überholte Umgestaltung der Personal- und Konsumtionssteuern erfolgt war, machte der Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich neue Veränderungen nothwendig, da die dem Landesregimente allein zur Last fallenden Matrikularbeiträge der Landesherrschaft eine sehr erhebliche Ausgabenlast aufbürdeten, welcher in den vom Reiche entfallenden Ueberschüssen der Verwaltungseinnahmen nur eine minimale Erhöhung der Einnahmen gegenüber stand. Diesen Verhältnissen entsprang eine *Steuervereinbarung*, welche am 30. Juli 1870 zwischen der Landesherrschaft und den Ständen aller drei Kreise zu Stande kam, sich jedoch wiederum als ein provisorisches Kompromiß zwischen den weiter gehenden Reformplänen der Regierung und dem Widerstreben der Stände darstellt ²⁾.

Namentlich ist es auch diesmal der Landesherrschaft nicht gelungen, das Finanzsystem des L.G.G.B. gänzlich zu beseitigen, sondern abermals blieb man bei einer Mischung alter und moderner Prinzipien stehen.

Zunächst wurde das Edikt der außerordentlichen Kontribution einer so fundamentalen Reorganisation unterzogen, daß die auf dem neuen, demnächst im Jahre 1874 noch einmal wesentlich modifizirten Edikte beruhende s.g. *ediktmäßige Kontribution* als eine ganz neue, die außerordentliche Kontribution ersetzende Steuer angesehen werden muß. Sie wird nach zuvoriger Bewilligung auf dem Landtage je nach Bedürfniß zum vollen ediktmäßigen Betrage oder nach Zehntelquoten des Ediktes von den einzelnen Lokal-Obrigkeiten erhoben und an die Landes-Rezeptur-Kasse abgeliefert. Sie ist zunächst eine *landwirthschaftliche Steuer*, welche von den Rittergütern, einschließlich der Inkamerata, der Rostocker Distrikts-, der Klöster- und der Dekonomie- und Kammerei-Güter, als Hufensteuer erhoben wird, von den Erbpächtern und Bauern des ganzen Landes, einschließlich des Domaniums, aber nach einer mit der Größe des Grundbesizes von 10 zu 10 Scheffeln steigenden Stala in entsprechender Höhe geleistet wird. Ob die Grundstücke verpachtet sind oder nicht, macht keinen Unterschied, doch wird von dem verpachteten Theile des Domaniums nur eine jährliche Abrentsumme aus der Renterei gezahlt. Die Pächter steuern ebenfalls, und zwar nach prozentualen Theilen der jährlichen Pachtsumme. Von den Vermiethern städtischer Grundstücke wird eine *Mietsteuer* erhoben. Weiter kommt die ediktmäßige Kontribution zur Hebung als *Gewerbesteuer*, *Wesoldungs-*, *Erwerb-*, *Lohn-*, *Zinsen-* und *Hundesteuer*, zu welcher durch B.D. vom 22. Januar 1881 eine Gewerbesteuer der bis dahin von derselben befreiten Eisenbahnen hinzugetreten ist. An der ediktmäßigen Kontribution nehmen auch die *Seestädte* Theil, mit denen unterm 20. Juli 1870 besondere Vereinbarungen getroffen waren, doch werden sie für die Aufgabe ihrer finanziellen Sonderstellung durch Renten aus der Landes-Rezeptur-Kasse entschädigt ³⁾.

1) Fiskus S. 139 f., 149 f.

2) Fiskus S. 166 f. Landrecht III. S. 29. 30. Balck II. § 172 ff.

3) Der Etat der Landes-Rezeptur-Kasse balancirt für das Etat-Jahr 1883—1884 mit 3 343 950 M.

Die ordentliche Kontribution des L.G.G.E.B. ist, soweit sie nicht reine Grundsteuer ist und als solche einen reallastartigen Charakter hat, durch Artikel I der Vereinbarung aufgehoben und demnach nur als ordentliche ritterschaftliche und Domaniel-Hufensteuer und als erbvergleichmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien bei Bestand geblieben. Sie wird nach alter Weise theils direkt, theils durch Vermittlung des Landkastens an die Renterei abgeführt.

Für den ausfallenden Theil der ordentlichen Kontribution und für die Uebernahme der Matrikular-Beiträge wird die Landesherrschaft nach Artikel II der Vereinbarung durch eine aus der Landes-Rezeptur-Kasse zu zahlende Rente entschädigt, welche, so lange der Betrag der Matrikularbeiträge zwischen 900 000 M. und 1 800 000 M. sich bewegt, unwandelbar zur Höhe von jährlich 532 921 M. festgesetzt ist, von der jedoch der Betrag des Schwerin'schen Antheils am Reichs-Spielfartenstempel in Abzug kommt. Für den Fall des Sinkens unter den bezeichneten Minimalbetrag von 900 000 M. wurde weitere Vereinbarung vorbehalten, und diese im Jahre 1873 auf dem Landtage zu Malchin dahin getroffen, daß dann die Rente aus der Landes-Rezeptur-Kasse immer vorweg um 150 000 M. und weiter um so viel zu kürzen ist, als die Differenz zwischen dem gezahlten Matrikularbeiträge und der Minimalsumme von 900 000 M. ausmacht.

Die bestehenden indirekten Steuern, hauptsächlich eine Kollateral-Erbsteuer und eine Papierstempel-Steuer, sowie eine Gewerbesteuer, sind nach Artikel IV der Landes-Rezeptur-Kasse in bisheriger Weise verblieben.

Das Verhältniß des Domaniums zur Renterei ist nach wie vor dasselbe. Das Eigenthum des landesherrlichen Hauses an der Substanz desselben besteht ebenso fort, wie die ausschließliche Bestimmung der Netto-Einkünfte für die Zwecke der Renterei, nur hat die Landesherrschaft für die Dauer der Steuer-Vereinbarung von 1870 (Artikel II) auf die Ausübung ihres unbeschränkten Besteuerungsrechtes im Domanium für allgemeine Zwecke verzichtet. Ferner sind nach einzelnen Richtungen hin im Laufe der Zeit Aenderungen der Verwaltung eingetreten. Seit 1832 rechnet die Renterei nicht mehr mit den einzelnen Domaniel-Ämtern ab, sondern an ihrer Stelle mit einer Haupt-Kammer- und Forst-Kasse, welche als Domaniel-Centralkasse über den Domaniel-Ämtern steht¹⁾. Weiter sind seit 1849 (s. oben S. 19) die für den fürstlichen Haushalt erforderlichen Kosten ausschließlich auf einen zu diesem Zwecke unter die besondere Verwaltung einer Haushalts-Centralkasse gestellten Theil der Domänen, die Domänen des Großherzoglichen Haushalts, gelegt, eine Scheidung, die indeß nur administrative Bedeutung hat. Die wichtigste Veränderung ist endlich dadurch herbeigeführt, daß in letzter Zeit neben die Natural-Verwaltung des Domaniums eine Kapital-Verwaltung getreten ist, indem eine Reihe von Kapitalwerthen, welche als Erbstandsgelder und Kaufgelder für Gebäude und Inventarien der vererbpachteten Theile des Domaniums, als Kaufgeld für die Mecklenburgische Eisenbahn und für das Seebad Heiliger Damm, sowie endlich aus der Ablösung des Elbzolls flüßig wurden, als ein Domaniel-Kapital-Fonds durch eine besondere Kommission verwaltet werden²⁾. Dieser Kapitalverwaltung sind eine Reihe von domanialen Ausgaben zugewiesen, der Netto-Ueberschuß fließt ebenfalls der Renterei zu.

Die passive Verwaltung des Domaniums erfolgt durch die Relukations-Kommission aus den Einnahmen der relukirten Ämter im Wege der Verzinsung und allmählichen Amortisation. Der dadurch der Renterei entgehende Betrag wird, soweit er auf die Amortisation entfällt, aus dem Domaniel-Kapital-Fonds der Renterei vergütet³⁾.

1) Fiscus S. 126. Landrecht III. S. 29. 46. Balck I. § 8.

2) Balck II. § 202—206, Landrecht III. S. 29.

3) Balck I. § 98. 106. II. § 286. 287. 300. Ueber den gegenwärtigen Renterei-Stat

Die Rezeffarien und Anlagen sind ebenfalls im Ganzen auf der Grundlage des L.G.G.B. von Bestand geblieben. Nur wurde durch Artikel V der Vereinbarung von 1870 bestimmt, daß die Jurisdiktionsanlagen (Balancen C. 1, 2, 3) und die feststehenden Anlagen für die privativen Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises (Balance B. 3) von der Landes-Rezeptur-Kasse bestritten werden sollten, indem die betr. Beträge aus dieser an die entsprechenden Balancen des Landkastens gezahlt werden. Die Steuererhöhungs-Kasse endlich ist nach Artikel IX der Vereinbarung durch eine Renterei-Rente für den Ausfall entschädigt, den sie am f. g. fünften Pfennig durch die theilweise Beseitigung der ordentlichen Kontribution erleidet.

Seit dem Jahre 1870 ist eine Aenderung des Finanzwesens bereits nach zwei Richtungen in größerem Maße wieder erfolgt. Zunächst wurde eine solche veranlaßt durch den in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung eingetretenen Uebergang der gesammten streitigen Gerichtsbarkeit auf den Landesherrn und die daraus folgende Uebertragung der Jurisdiktionskosten auf das Landesregiment. Von den zur Aufbringung der Jurisdiktions-Anlagen bestehenden Sozietäten fielen diejenigen, welche die Justizkanzleien und das Kriminal-Kollegium betrafen, mit diesen Instituten von selbst weg. Dagegen einigte man sich 1879 provisorisch dahin, daß die das Oberappellationsgericht betreffende Sozietät auf das Oberlandesgericht übergehen und ebenso wie die auf das Landarbeitshaus bezügliche einstweilen unverändert bei Bestand bleiben sollte¹⁾. Bezüglich aller übrigen Kosten der Organisation und Verwaltung der Justiz aber wurde auf das alte Prinzip der landesherrlichen Kostenpflicht rekurriert und dem Landesherrn nur ein Uebersum zugewilligt.

Die zweite Veränderung ist herbeigeführt durch die in Folge der Reichsgesetze vom 15. Juli 1879 und 1. Juli 1881 beliebte Ueberweisung der Ueberschüsse aus den neuen Reichs-Steuern, Zöllen und Stempelabgaben an die Einzelstaaten. Die Zahlung der auf Mecklenburg-Schwerin entfallenden Beträge erfolgt als Rückzahlung auf die von der Landesherrschaft gezahlten Matrikularbeiträge zunächst an die Renterei. Da aber diese durch die Rente aus der Landes-Rezeptur-Kasse für die Uebernahme der Matrikularbeiträge bereits entschädigt ist, so werden die Reichs-Ueberschüsse unter Einbehaltung des für die Justizverwaltung zu zahlenden Uebersi von der Renterei an die Landes-Rezeptur-Kasse gezahlt, bez. auf das von dieser an jene zu zahlende Uebersum bis zu dessen Erschöpfung verrechnet.

Als Ergebnis der historischen Entwicklung des Finanzwesens in Mecklenburg-Schwerin ergibt sich demnach das Nebeneinanderbestehen von drei selbstständigen Faktoren, der Landesherrschaft (Renterei), der Stände (Landkasten) und des Fiskus (Landes-Rezeptur-Kasse und Schuldentilgungs-Kasse), welche die Funktionen einer Staatskasse unter sich theilen. Alle drei aber stehen völlig unabhängig neben einander, so daß zwischen ihnen sowohl Rechtsgeschäfte als Prozesse möglich sind¹⁾.

In Mecklenburg-Strelitz²⁾ nahm die Entwicklung des Finanzwesens seit 1808 zwar einen selbstständigen Gang, allein dieselbe hat sich vollständig in derselben Weise vollzogen, wie in Mecklenburg-Schwerin.

Schon während der Kriegsjahre im Anfange dieses Jahrhunderts hatte man auch in Mecklenburg-Strelitz zur Abwendung einzelner Nothfälle mit der Erhebung einer auf die Steuerkraft der Landeseinwohner fundirten außerordentlichen Kontribution vorgehen

stehen zuverlässige Angaben nicht zu Gebote; jedenfalls übersteigt derselbe den Etat der Landes-Rezeptur-Kasse bei weitem.

1) Landrecht III. S. 56.

2) Landrecht III. S. 62 f.

3) Vgl. v. Dittmar, Sammlung von Gesetzen und Urkunden, welche auf das Mecklenburgische Staatsrecht Bezug haben, Band 2. S. 113 ff. sub XII.

müssen, für deren Verwaltung eine der schwerinschen Landes-Rezeptur-Kasse entsprechende, von einer landesherrlich-ständischen Central-Steuer-Direktion verwaltete Central-Steuer-Kasse in Neubrandenburg ins Leben gerufen wurde¹⁾. Dagegen hoffte man zunächst, daß den landesherrlichen Anforderungen für d a u e r n d erhöhte Bedürfnisse des Landesregimentes durch eine Modifikation bez. Erhöhung der ordentlichen Kontribution des L.G.G.E.B. genügt werden könne. Demzufolge wurden durch eine V e r e i n b a r u n g vom 24. Mai 1810 die gleichen Aenderungen der ordentlichen Kontribution beliebt, welche in Mecklenburg-Schwerin auf dem Konvokationstage von 1808 eingeführt waren: Beseitigung der Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hofhufen, der städtischen Bauhülfsfelder und der Steuerfreiheit der Eximirten. Da sich jedoch schon im Laufe der nächsten Jahre ergab, daß es dem ordentlichen Kontributions-Modus an der für die wesentlich erhöhten Bedürfnisse erforderlichen Elastizität durchaus fehlte, so fügte man sich der Nothwendigkeit, auch für dauernde Zwecke die Steuerkraft aller Landeseinwohner gleichmäßig heranzuziehen. Es geschah dies zuerst durch eine V e r e i n b a r u n g vom 14. N o v e m b e r 1822, betreffend die Erhaltung des Bundes-Kontingentes, welche zunächst nur für die Zeit vom 1. Juli 1822/23 abgeschlossen, in der Folge aber beständig prolongirt wurde. Diese Vereinbarung bezielte zunächst nur die Aufbringung eines Beitrages zu den Kosten der fraglichen Unterhaltung zum jährlichen Betrage von 24 000 Rthlr. Gold, und es wurde dabei bestimmt, daß dieser Beitrag durch eine allgemeine Steuer aufgebracht werden solle, deren Modus durch ein Steuer-Edikt festgestellt wurde. Nachdem man aber einmal diesen Weg für die Aufbringung regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse beschritten hatte, kamen auch in Mecklenburg-Strelitz die außerordentlichen Nothwendigkeiten des § 228 L.G.G.E.B. ganz außer Gebrauch. Die Central-Steuer-Kasse wurde im Laufe der Zeit mit einer Reihe von theils vorübergehenden theils dauernden Leistungen belastet, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung fern lagen. Wenn die Aufkunft der ediktmäßigen Steuer nicht ausreichte, schritt man, wie in Mecklenburg-Schwerin, zu Anleihen, welche auf den Kredit des Landes basirt wurden, indeß wurde deren Verwaltung nicht, wie in Mecklenburg-Schwerin, einer besonderen Schuldentilgungs-Kommission überwiesen, sondern verblieb der Central-Steuer-Direktion. Abweichend von Mecklenburg-Schwerin trat die Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hofhufen, sowie der Anspruch der Städte auf Bauhülfsfelder mit der Vereinbarung von 1822 wieder in Kraft. Nur die Eximirten-Steuer behielt Bestand und verblieb den landesherrlichen Kassen. Auf die Bauhülfsfelder haben die Städte anlässlich der Zoll- und Steuer-Reform von 1863 verzichtet, dagegen ist die Steuerfreiheit der Ritterhufen noch gegenwärtig in Geltung.

In Bezug auf die i n d i r e k t e n S t e u e r n gilt für Mecklenburg-Strelitz wesentlich das Gleiche, wie für Mecklenburg-Schwerin; nur wird eine Papierstempel-Steuer in Mecklenburg-Strelitz nicht erhoben. Die indirekten Steuern fließen der Central-Steuer-Kasse zu.

Daß die noch in Geltung befindlichen Reste des alten erbvergleichsmäßigen Finanzsystems (ordentliche Kontribution, Nothwendigkeiten, Anlagen, Prinzessinnen-Steuer) auch auf Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, versteht sich von selbst. Als landesherrliche Centralkasse entspricht die Großherzogliche Kasse zu Neustrelitz in allen Punkten der schweriner Kasse. Wenn sich im Uebrigen auch die Details in beiden Ländern verschieden gestaltet haben, so ist doch die Gleichförmigkeit im Prinzip namentlich seit dem Jahre 1870 wieder hergestellt. Die strelitzer Landesherrschaft schloß am 28./29. Juli dieses Jahres und zwar ebenfalls mit den Ständen aller drei Kreise ein A b k o m m e n,

1) So das Kriegsteuer-Edikt vom 28. April 1808, Edikt von 1810 zur Aufbringung der Kosten der Organisation, Reorganisation und Unterhaltung des Militärs bis zum 1. Juli 1809 und Edikt von 1814 zur Erhaltung des Husaren-Regimentes.

welches in allen wesentlichen Punkten der Schweriner Steuer-Vereinbarung konform ist. Ausdrücklich wurde dabei anerkannt, daß, wenngleich diese Vereinbarung mehrere durch die augenblicklichen Verhältnisse in beiden Landestheilen bedingte Abweichungen von der Schweriner Vereinbarung enthalte, doch im Uebrigen es bei der verfassungsmäßigen Gleichheit der Gesetzgebung in beiden Landestheilen, und insbesondere im gesammten Kontributionswesen und bei dem § 140 L.G.G.B., allen Inhaltes sein Bewenden behalte. Auch über den Einfluß der Schwankungen der Matrikularbeiträge auf die Höhe des aus der Central-Steuer-Kasse an die Rentei zu zahlenden Rente, welche, so lange die Matrikularbeiträge für Mecklenburg-Strelitz excl. Røgebürg zwischen 195 000 M. und 234 000 M. sich bewegen, 45 000 M. beträgt, ist durch das Malchiner Abkommen 1873 eine entsprechende Vereinbarung erzielt. Wenn die Matrikularbeiträge unter die Summe von 195 000 M. hinabgehen, so kommt das jedesmalige Minus bis zur Höhe von 45 000 M. der Central-Steuer-Kasse zu gute; steigen sie über 234 000 M., so wird das Plus zu drei Viertheilen von der Central-Steuer-Kasse, zu einem Viertel von der Landesherrschaft getragen. Die durch die Reform der Justiz-Organisation und die Ueberweisung der Reichs-Steuern, Zölle und Stempelabgaben erforderlich gewordenen Modifikationen endlich sind durchgehend in Mecklenburg-Strelitz in dem gleichen Sinne wie in Mecklenburg-Schwerin erfolgt.

Für beide Großherzogthümer bedarf es endlich der kurzen Berührung eines bisher übergangenen Punktes, nemlich des Verbleibes der auf die Großherzogthümer entfallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung¹⁾. Die Zahlung derselben erfolgte zunächst an die landesherrlichen Centralkassen, Renterei bez. Rentei, und es muß anerkannt werden, daß ein Rechtsgrund, wegen dessen man die dem ständischen Prinzip entsprechende ausschließliche Berechtigung der Landesherren auf diese Summen bezweifeln könnte, nicht besteht. Allein die Landesherren selbst haben sich 1873 bereit erklärt, über die Verwendung der Kriegsentchädigung mit den Ständen eine „Verständigung“ zu suchen und damit die gegenwärtig noch bestehende Verwaltung derselben durch die Renterei bez. Rentei als ein Provisorium anerkannt, welchem eine definitive Entscheidung über die Verwendung der Entschädigung erst folgen soll. Eine solche Verständigung über die gesammten Summen ist einstweilen noch nicht erforderlich geworden, für diejenigen Verwendungen, welche bisher aus denselben gemacht sind, ist jedesmal die Zustimmung der Stände eingeholt worden. Ein Theil der Kriegskosten endlich ist in beiden Großherzogthümern als ein selbstständiger Fonds konstituirt worden, welcher den Namen Kirchenfonds führt und zur Abfindung der Geistlichen wegen des Wegfalls der Stolgebühren bestimmt ist. Er wird in Mecklenburg-Schwerin von der Schuldentilgungs-Kasse verwaltet, und ist, außer mit einem Theile der Kriegsentchädigung, mit Schuldverschreibungen der Schuldentilgungs-Kasse von erheblichem Betrage dotirt; in Mecklenburg-Strelitz ist die Verwaltung der Administration des Gesamt-Kerars der Kirchen landesherrlichen Patronates unter Aufsicht des Konsistoriums übertragen²⁾.

§. 24. IV. Aemterwesen. Somenig es in Mecklenburg einen einheitlichen Staatsbegriff gibt, so wenig kann es Staatsbeamte im eigentlichen Sinne geben. Die in öffentlichen Diensten stehenden Personen sind vielmehr je nach der Verschiedenheit ihrer Konstituenten Landesherrliche oder ständische Beamte. Indes finden, soweit nicht besondere Gründe oder ausdrückliche Bestimmungen entgegen stehen, die gemeinrechtlich für den s.g. Staatsdiener-Vertrag geltenden Normen entsprechende Anwendung³⁾.

1) Balck II. § 207. Fiscus S. 168 ff. Landrecht III. S. 33, berichtigt das. S. 50.

2) Schw. St.R. I. S. 45. Str.H.St.B. II. S. 75.

3) Die Bezeichnung Beamte kommt sowohl für landesherrliche als für ständische Angestellte vor. Erstere werden daneben als landesherrliche Diener, letztere technisch als Landesbediente be-

Allgemeine Bestimmungen über den Inhalt des Staatsdiener-Vertrages in Mecklenburg giebt es nicht. Solche bestehen nur für einzelne Beamtenklassen; insbesondere sind die Anstellungsverhältnisse der richterlichen Beamten unter Beobachtung der durch den ersten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Garantien durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordnet ¹⁾. Weiter bestehen solche Bestimmungen für diejenigen Post- und Telegraphen-Beamten, welche nach Artikel 50 der Reichsverfassung von den Landesherrn zu ernennen sind und auf welche nach einer 1874 mit der Oberpostdirektion in Schwerin geschlossenen Uebereinkunft die Bestimmungen des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873 Anwendung finden ²⁾. Endlich sind die Verhältnisse der Mecklenburgischen Militärpersonen durch die mit Preußen geschlossene Militär-Konvention vom 19. Dezember 1872 geregelt. Im Uebrigen ist jede Anstellung nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt ist, und subsidiär nach gemeinem Staatsrechte zu beurtheilen. Die Landesherrlichen Beamten gelten, soweit sie nicht unter ausdrücklichem Vorbehalte der Kündigung angestellt sind, was bei den Domanial-Beamten die Regel bildet ³⁾, als auf Lebenszeit angestellt ⁴⁾. Diese Dauer der Anstellung gibt den Beamten jedoch keinen Anspruch auf bleibende Ausübung der amtlichen Funktionen, sondern lediglich auf dauernden Bezug der bei der Anstellung zugesicherten Besoldung und sonstigen Emolumente, ein Anspruch, welcher sich im Falle des Eintritts unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit in das Recht auf ehrenvolle Entlassung (*missio honesta*) unter Belassung einer angemessenen Pension umwandelt. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Pensionirung vorliegen, sowie die Entlassung von Beamten aus disziplinarischen Gründen stehen unter Ausschluß des Rechtsweges ausschließlich zur Kompetenz der höchsten Verwaltungsbehörden ⁵⁾. Im Erlasse von Disziplinar-Vorschriften haben die Landesherrn völlig freie Hand ⁶⁾. Ein Disziplinarverfahren findet nur statt, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, nemlich gegenüber richterlichen Beamten und Geistlichen ⁷⁾.

Die subsidiäre Haftung der Landesherrn für die Handlungen ihrer Beamten besteht prinzipiell im gemeinrechtlichen Umfange; für einzelne wichtige Fälle ist sie speziell ausdrücklich anerkannt ⁸⁾.

zeichnet, vgl. v. Nettelbladt, R. Sprüche IV. S. 142 ff. Der Begriff der Landesbedienten umfaßt alle Personen, welche aus dem Landkasten besoldet werden.

1) B. D. betr. die Dienstvergehen der Richter, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 22. April 1879. B. D. betr. die Pensionirung der im Justizdienst angestellten Beamten vom 25. April 1879.

2) Balck, Finanzverhältnisse II. § 199. 200. Die Anstellung der Unterbeamten, sowie die Versetzung aller dahin gehörigen Beamten ist nach der bezeichneten Konvention ebenfalls der Oberpostdirektion überlassen.

3) Balck a. a. O. II. § 282. Die Kündigung erfolgt in Mecklenburg-Schwerin nur auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums. (B. D. vom 4. April 1853 betr. die Organisation der Ministerien § 10 h.).

4) Vgl. v. Nettelbladt a. a. O. IV. S. 123 ff., 142 ff.

5) Balck, Finanzverhältnisse II. § 282. Buchka u. Budde Entsch. des D. N. G. Rostock I. S. 228 ff.

6) Dahin gehört in Mecklenburg-Schwerin namentlich das Verbot, ohne spezielle Gestattung Nebengeschäfte zu treiben, (B. D. vom 15. November 1856 und 26. Januar 1880), sowie die durch ein Publ. vom 7. Januar 1876 ausgesprochene „Erwartung“, daß die Beamten sich der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nicht entziehen werden.

7) S. Reversalen von 1621 Art. IV., vgl. unten S. 68 u. 69. Ueber die Entlassung des Professor Baumgarten aus seinem Amte als Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock vgl. Anl. Nr. 72 zu den Verhandlungen des Reichstages II. Session 1871.

8) Vgl. Trosche, Meckl. Civilprozeß I. § 14. v. Nettelbladt a. a. O. III. S. 162. Buchka u. Budde Entsch. des D. N. G. Rostock II. No. 19. Schwer. und Str. B. D. z. Ausf. der R. Civil. P. D. vom 21. Mai 1879 § 3. B. D. betr. die Vertretung der landesherrlichen Behörden vom 23. Mai 1879. Speziell: Rev. Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 § 38, 3. Domanial-Hypothekenordnung vom 2. Januar 1854 § 53, 3. Rev. Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 § 52. B. D. vom 22. April 1881 betr. die gerichtliche Hinterlegung.

Das Recht, innerhalb des Kreises ständischer Befugnisse ständische Beamte anzustellen, steht sowohl den Ständen als Korporation als den einzelnen ständischen Obrigkeiten zu ¹⁾, welche dabei prinzipiell nur durch ein landesherrliches Obergaufsichtsrecht beschränkt sind. Indes sind für einzelne Klassen ständischer Beamten die Modalitäten der Anstellung im gesetzlichen Wege geregelt ²⁾. Ob und in wie weit die ständischen Angestellten zu den Staatsbeamten zu rechnen sind, ist eine wiederholt aufgeworfene Frage, welche ausdrückliche Beantwortung nur in einzelnen bestimmten Beziehungen durch gesetzliche Bestimmung gefunden hat. Bejaht ist sie bezüglich der Unwiderruflichkeit der Anstellungen, soweit nicht die Kündbarkeit speziell vereinbart ist oder nach gesetzlicher Regel eintritt ³⁾. Ebenso gelten die ständischen Beamten als öffentliche Beamte im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, so daß die nach der Ausführungs-Verordnung zum § 11 cit. vom 5. Mai 1879 erforderliche Vorentscheidung auch auf sie Anwendung findet ⁴⁾. Endlich werden sie auch in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung (Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9) als im mittelbaren Staatsdienste stehend von der Mecklenburgischen Ausführungs-Verordnung zu diesem Reichsgesetz vom 28. Dezember 1872 § 4 ausdrücklich anerkannt. Die Gleichstellung der ständischen Beamten mit den in landesherrlichen Diensten stehenden, in staatsrechtlicher Beziehung, kann sich jedoch der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Beamten erstrecken, deren Thätigkeit sich auf die den Ständen als Korporationen oder einzelnen Obrigkeiten als solchen zustehenden Befugnisse bezieht, nicht dagegen auf diejenigen, welche lediglich für private Zwecke der ständischen Korporationen oder obrigkeitlichen Personen bestellt sind ⁵⁾. Während das Verhältniß der letzteren Angestellten zu dem Ansteller ein lediglich privatrechtliches ist, wird bezüglich der für öffentliche Zwecke von Guttsbesitzern angestellten Personen geradezu präsumirt, daß die Anstellung von der Obrigkeit als solcher erfolgt ist, und daß demnach die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten ohne weiteres auch auf jeden Singular-Successor im Besitze des Gutes übergehen.

Insofern die ständischen Angestellten hiernach als öffentliche Beamte anzusehen sind, wird auch das Erforderniß der Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Landeskirche, soweit ein solches für ständische Angestellte früher bestand ⁶⁾, als durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt angesehen werden müssen.

1) Dieses der speziellen Begründung kaum bedürftige Recht wird auf eine besondere Freiheit der Ritter- und Landschaft, in Ansehung der in ihren privaten Domesticis zu machenden Dispositionen zurückgeführt. Vgl. Wolff, Repertorium der meckl. Landesangelegenheiten S. 99. Sagemeyer S. 112. 118.

2) Ueber die Anstellung der früheren Patrimonialrichter s. Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 § 12; über die ritterschaftlichen Polizeirichter s. B.D. vom 2. April 1879 § 12; über die ritterschaftlichen Lehrer s. B.D. vom 3. April 1879 § 2. Die Verhältnisse der städtischen Angestellten werden durch die einzelnen Stadtregulative festgesetzt. Das Recht vorläufiger Entlassung ständischer Rassenbeamten wegen Unterschleiß ist in Mecklenburg-Schwerin durch besondere Bestimmung dem Staatsministerium übertragen. Vgl. B.D. vom 31. Januar 1817 (R a a b e II. S. 520). Vgl. B.D. vom 31. März 1813 (R a a b e II. S. 518) und vom 5. Juni 1784, (P. G. S. I. S. 254); s. auch Publ. vom 6. Juni 1855.

3) Kaiserliches Concluseum vom 30. Oktober 1732, vgl. v. Nettelbladt a. a. D. IV. S. 123 f., 142 f., 160. Vgl. die in Note 3 citirten B.D. betr. ritterschaftliche Polizeirichter und Lehrer.

4) v. Amberg S. 205 ff.

5) Vgl. v. Nettelbladt a. a. D. IV. S. 162 ff., wo als solche nur Privatziwecken dienende Angestellte namentlich die ritterschaftlichen Amts-Einnehmer und die Beamten des ritterschaftlichen Kredit-Vereines bezeichnet werden.

6) Vgl. die Verhandlungen auf dem Landtage 1852, (Zöpfel, Grundzüge des gem. D. Staatsrechts 5. Aufl. II. S. 852 Note 3), insbes. den Landtagsbeschuß vom 11. Dezember, nach welchem die Landräthe, Deputirte zum Engeren Ausschusse, Syndici u. A. m. der lutherischen Kirche angehören sollten.

Für die Handlungen ständischer Angestellter haftet der Konstituent nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Der Landesherr dagegen haftet zwar für ordnungsmäßige Ausübung seines Oberaufsichtsrechtes, weiter aber reicht seine Haftungspflicht nicht ¹⁾).

§ 25. V. Die Kirchengewalt ²⁾). Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Großherzogthümern die ausschließlich berechnigte Landeskirche, da die übrigen christlichen Konfessionen im Normaljahre 1624 einen Besitzstand in Mecklenburg nicht hatten, eine generelle Zulassung derselben durch einen Akt der Landesgesetzgebung aber über die Duldung der devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen hinaus nicht erfolgt ist. Nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzeption bestehen in Mecklenburg-Schwerin katholische Gemeinden in Schwerin und in Ludwigslust, sowie eine reformirte Gemeinde in Bülow. Außerdem ist während des Pfingstmarktes in Rostock und alljährlich einmal in Bülow die Abhaltung öffentlichen katholischen Gottesdienstes gestattet. In Mecklenburg-Strelitz bestehen katholische und reformirte Gemeinden in Neustrelitz, sowie eine reformirte Gemeinde in Neubrandenburg.

Die Juden ³⁾ endlich, welche bis zur Freizügigkeits-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in beiden Landestheilen nur als Schutzjuden, in den Seestädten Rostock und Wismar aber gar nicht geduldet wurden, sind in Bezug auf die Ausübung ihres Gottesdienstes gleichfalls ausschließlich auf die ihnen von den Landesherrn freiwillig eingeräumten Befugnisse beschränkt ⁴⁾).

Die Eingehung gemischter Ehen zwischen Angehörigen der Landeskirche und Nicht-Christen ist vom kirchlichen Standpunkte aus verboten; zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholiken ist sie mit der Maßgabe gestattet ⁵⁾), daß die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber von den Brautleuten selbst abgeschlossen worden sind.

Die Alleinberechnigung der lutherischen Kirche ist den Ständen gegenüber durch die Affekurations-Reverse vom 4. Juli 1572 und vom 23. Februar 1621 landesgrundgesetzlich garantirt; sie ist weder durch den Eintritt Mecklenburgs in den Rheinbund, noch durch Artikel 16 der Deutschen Bundes-Akte, noch durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechnigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, beseitigt.

Durch die Rheinbunds-Akte übernahmen die Einzelstaaten nur staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber ihren Kompazizenten, Rechte der Unterthanen wurden dadurch nicht begründet; vgl. Buchka und Budde, Entsch. des D. N. G. Rostock I. S. 214 ff. Daß der Artikel 16 der Bundes-Akte sich auf kirchenrechtliche Verhältnisse nicht beziehe, wurde aus Veranlassung einer von dem Freiherrn von der Nettenburg gegen den Landtagsbeschuß vom 11. Dezember 1852 (s. ob. S. 63 Note 6) beim Bundestage erhobene Beschwerde durch Beschuß vom 9. Juni 1853 (Protokolle § 152) ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. auch: die katholische Religionsausübung in Mecklenburg, Jena 1852 und Böpfl, Staatsrecht II. S. 852. — Daß das Deutsche Reich zum Eingreifen in das Gebiet des Kirchenrechtes nicht kompetent ist, ergibt Art. 4 der Reichsverfassung. Auf dieses

1) Landrecht III. S. 39, vgl. Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 § 5. Für die Klosterbeamten haften demnach die Klöster selbst. Klosterhypothekenordnung vom 8. Dezember 1852 § 29.

2) Siggelkow, Handbuch des mecklenb. Kirchenrechtes 1783. Meyer, Kirchenrecht 2. Aufl. 1856. Hagemeyer § 170 ff., vor dessen Angaben in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten indeß in einem Reskr. vom 8. April 1794 (P. G. S. II. S. 304) eigens gewarnt ist.

3) v. Kampz, Handbuch des mecklenburgischen Civilrechtes § 163. Landrecht II. § 124; weitere Literaturangaben das. in Note 1.

4) Mecklenburg-Schwerin: Landesherrl. Statut vom 14. Mai 1839, modifizirt durch B. D. vom 24. Mai 1853 und B. D. vom 27. Dezember 1875; B. D. betr. die Gemeinde-Verhältnisse und Civilstandsregister der Juden vom 26. März 1873. Synagogenordnung vom 29. April 1843. Mecklenburg-Strelitz: B. D. vom 28. Januar 1868. Das Schutzgeld der Juden ist seit 1847 aufgehoben. (B. D. vom 9. November 1846. Raabe IV. S. 199.)

5) B. D. vom 30. März 1821, vgl. B. D. vom 25. Januar 1811, (Raabe IV. S. 95. 97.)

Gebiet aber sind gegenwärtig die Wirkungen der Zugehörigkeit zur Landeskirche durch das cit. R. G. in der That beschränkt. Ueber das landesherrliche jus reformandi s. unten S. 66. Außerdem waren früher eine Reihe öffentlicher Aemter den Angehörigen der Landeskirche allein zugänglich. Namentlich mußten nach den Reversalen von 1621 der Landeskirche angehören sämmtliche Professoren und Lehrer, sowie die Mitglieder des Hofgerichtes; später auch die Mitglieder der Justizkanzleien, während beim Oberappellationsgerichte christlicher Glaube genügte. (Trotzsch, Medl. Civilprozeß I. S. 171.) Die Unfähigkeit der Juden zu den meisten öffentlichen Aemtern z. B. zum Richteramte, folgte schon aus ihrer Stellung als Schutzjuden. Ueber die ständischen Beamten s. oben S. 63.

Die Stellung der Landesherrn zur Landeskirche hat sich auf wesentlich territorialistischer Grundlage entwickelt. Außer der eigentlichen Kirchenhoheit (jura circa sacra) steht ihnen auch das Kirchenregiment im engeren Sinne (jura in sacra) zu. Auch letzteres bildet einen integrierenden Bestandtheil der Staatsgewalt selbst, und daraus ergibt sich namentlich als Folge, daß die Ausübung des Kirchenregimentes durch die Zugehörigkeit des Landesherrn zur Landeskirche nicht bedingt wird¹⁾. Aus der territorialistischen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse erklärt es sich auch, daß für die kirchliche Gesetzgebung besondere Grundsätze nicht gelten, vielmehr bei ihr die Konkurrenz der Stände ganz im gewöhnlichen Umfange stattfindet, ohne Unterschied, ob die Erlassung eines auf die Kirchenhoheit oder auf das Kirchenregiment zurückzuführenden Gesetzes zur Frage steht, während andererseits eine Theilnahme kirchlicher Elemente an der Gesetzgebung nicht stattfindet. Soweit daher die kirchlichen Verhältnisse des Landes in ihrem Bestande den Ständen gegenüber landesgrundgesetzlich fixirt sind, bedarf jede Aenderung derselben des ständischen Konsenses. Dies gilt nach § 483 L. G. G. B. insbesondere von den kirchlichen Grundgesetzen, der Kirchenordnung von 1602 (wiederholt publizirt 1650), der Konsistorialordnung von 1570 und der Superintendentenordnung von 1571, so daß auch die in diesen Gesetzen normirten rein internen kirchlichen Einrichtungen, wie namentlich das Ritual, nur mit Einwilligung der Stände abgeändert werden können²⁾. Die gesammte kirchliche Gesetzgebung ist, soweit die Stände an derselben Antheil haben, durch L. G. G. B. § 510 ausschließlich den allgemeinen Landtagen vorbehalten. In den beiden Seestädten Rostock und Wismar stehen Kirchenhoheit und Kirchenregiment der schweriner Landesherrschaft und zwar ausschließlich zu, doch ist beiden Städten landesherrlicherseits die Unabänderlichkeit der lutherischen Kirchenverfassung ebenfalls garantirt³⁾. Mit der dadurch gegebenen Beschränkung wird die kirchliche Gesetzgebung daselbst ebenfalls von dem Landesherrn ausschließlich geübt, nur erfolgt die Publikation kirchlicher Verordnungen in Rostock nicht direkt, sondern durch Vermittlung des geistlichen Ministeriums⁴⁾.

Die Ausübung der Kirchenhoheit und des Kirchenregimentes gebührt nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 jedem der beiden Landesherrn in seinem Lande allein, nur sollte nach diesem Vergleiche das Konsistorium in Rostock, welches außer seinen Funktionen als Kirchengenricht auch sehr weitgehende weltliche Jurisdiktionsbefugnisse, namentlich in Ehe- und Unzucht-Sachen, übte, beiden Ländern gemeinsam bleiben. Indes hat sich später ein zweites Konsistorium in Neustrelitz gebildet, welches ursprünglich auf Justiz- und Privatprozeß-Sachen beschränkt bleiben sollte⁵⁾, gegenwärtig aber auch als Kirchengenricht für Mecklenburg-Strelitz fungirt⁶⁾. Zu demselben ressortirt

1) Mejer § 69, Note 38. Sagemeister § 171, 172 Note 5.

2) So ist z. B. die Neuordnung der kirchlichen Tauf- und Trau-Formulare im Jahre 1867 dem ständischen Konsense unterbreitet.

3) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 55 ff. Konvention des Landesherrn mit der Stadt Wismar vom 10. März 1829 (Raabe IV. S. 1 ff.) § 20.

4) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 64, 76, 79. Wism. Konvention von 1829 § 11, 12.

5) Erläuterungsvertrag von 1755 § 18.

6) S. darüber Mejer, Kirchengenricht und Konsistorial-Kompetenz nach Meckl. Rechte 1854, S. 178 f. vgl. v. Amberg S. 718.

seit 1842 auch das Fürstenthum Rügenburg. Die früher bestehenden städtischen Konsistorien in Rostock und Wismar sind aufgehoben und in dem landesherrlichen Konsistorium zu Rostock aufgegangen, doch bilden die Prediger der Seestädte als geistliche Ministerien besondere Kollegien unter dem Vorsteher eines director ministerii, als welcher der städtische Superintendent oder im Falle der Vakanz oder Behinderung der älteste Prediger fungirt, und üben als solche einzelne konsistoriale Befugnisse ¹⁾).

Endlich ist im Jahre 1818 das bis dahin für das Fürstenthum Schwerin bestehende, mit der Justizkanzlei in Schwerin verbundene besondere Stifts-Konsistorium aufgehoben und auch dessen Kompetenz auf das Konsistorium zu Rostock übergegangen ²⁾).

Eine Trennung der den Landesherren als Inhabern der Kirchenhoheit zustehenden Funktionen von denjenigen, welche sie als Träger des Kirchenregimentes übten, bestand früher nicht. Erst die Bewegung des Jahres 1848, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche anzubahnen schien, hat eine solche, wiewohl nicht ohne ständischen Widerspruch, herbeigeführt. Indem die Landesherren das Kirchenregiment unter den Gesichtspunkt eines von der Landesherrschaft verschiedenen besonderen oberbischöflichen Amtes stellten, wurden in beiden Ländern besondere Organe dieses Amtes geschaffen, welche unabhängig von den staatlichen Behörden direkt unter den Landesherren selbst stehen. In Mecklenburg-Schwerin wurde zu diesem Zwecke eine eigene Behörde, zunächst provisorisch als Kirchen-Kommission, dann definitiv als Oberkirchenrath ins Leben gerufen ³⁾; in Mecklenburg-Strelitz dagegen wurde dem Konsistorium zu Neustrelitz die Ausübung der landesherrlichen Episkopalrechte übertragen ⁴⁾. So wenig aber durch diese Verwaltungs-Maßregeln die historisch auf territorialistischer Basis beruhende Stellung der Landesherren ihre innere Natur ändern und wirklichen bischöflichen Charakter im Sinne des Episkopal-Systems annehmen konnte, so wenig hat die Schaffung besonderer Behörden eine erhöhte innere Selbstständigkeit der Landes-Kirchen herbeigeführt; denn die Mitglieder dieser Behörden sind landesherrliche Diener, welche von den Landesherren frei ernannt werden und bezüglich ihrer disziplinarischen Verhältnisse den übrigen Verwaltungsbeamten gleichstehen. (s. oben § 24.)

Die Kirchenhoheit wird in Mecklenburg-Schwerin durch die mit dem Justizministerium verbundene Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung geübt. Sie umfaßt die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, insbesondere auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeindeverhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die nicht kirchlichen Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken. Weiter steht den Landesherren, und zwar der Schweriner Landesherrschaft auch für die Seestädte, das gesammte Dispensationswesen, insbesondere auf dem Gebiete des Eherechtes, zu, wozu namentlich auch das landesherrliche Recht der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu rechnen ist, welche jedoch nur auf Antrag beider Theile und bei nachgewiesener Vermögens-Auseinanderetzung gewährt wird. Außerdem würde an sich das landesherrliche jus reformandi hierher gehören ⁵⁾. Seit dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 und dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberech-

1) S. S. 65 Note 4.

2) Publikations-B.D. zur D.A.G.-Ordnung vom 1. Juli 1818 § 14.

3) Refkr. vom 14. Dezember 1848. Raabe IV. S. 6. B.D. vom 19. Dezember 1849. Raabe V. S. 1072.

4) B.D. vom 16. Dezember 1848 und 31. Oktober 1868.

5) vgl. Buchka u. Budde, Entsch. des D.A.G. zu Rostock I. S. 214 ff.

tigung der Konfessionen, beschränkt sich dieses Recht jedoch gegenwärtig auf das Verbot der unerlaubten Religionsausübung, welches erforderlichen Falls durch weltliche Strafen aufrecht zu erhalten ist, auf die nach Maßgabe des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu erkennen sein würde.

Das Kirchenregiment wird in Mecklenburg-Schwerin durch den Oberkirchenrath, in Mecklenburg-Strelitz durch das Konsistorium zu Neustrelitz geübt; letzteres fungirt zugleich als Kirchengericht, während als solches in Mecklenburg-Schwerin das Konsistorium zu Rostock besteht. Für die Zwecke der Verwaltung des Kirchenregimentes ist Mecklenburg-Schwerin¹⁾ in fünf Superintendenturen (Schwerin, Parchim, Malchin, Güstrow und Doberan) getheilt, zu denen zwei Superintendenturen der Seestädte hinzukommen, während in Mecklenburg-Strelitz nur eine Superintendentur (Neubrandenburg) besteht, welche auch das Fürstenthum Rügen umfaßt²⁾.

Die Superintendenten, mit Ausnahme des Rostocker Superintendenten, werden von dem resp. Landesherrn frei ernannt. In Rostock erfolgt die Bestellung im Wege der Wahl aus den Geistlichen der Stadt durch ein Wahl-Kollegium, welches aus den Geistlichen und sechs Mitgliedern des Magistrates besteht. Landesherrliche Bestätigung ist auch hier erforderlich³⁾.

Die Superintendenturen zerfallen in Präposituren, innerhalb deren alljährlich Synoden der Geistlichen unter dem Vorzuge landesherrlich ernannter Präpositi zusammentreten⁴⁾. Diese Synoden können nach Befinden von den Landesherrn zu erachtlichen Aeußerungen über Angelegenheiten des Kirchenregimentes herangezogen werden, im Uebrigen dienen sie der Besprechung von wissenschaftlichen und Gemeinde-Angelegenheiten, ohne von erheblicher kirchenrechtlicher Bedeutung zu sein. In Mecklenburg-Schwerin steht den Synoden ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Präpositus zu.

Die Anstellung der Geistlichen erfolgt durch die Landesherrn, doch sind dieselben bei einem großen Theile der Kirchen durch ständische Patronatsrechte beschränkt, welche im § 474 L.G.G.E.B. landesgrundgesetzliche Anerkennung gefunden haben. Den Gemeinden steht entweder nur ein Votum negativum⁵⁾ oder, was bei Pfarren ständischen Patronates nach L.G.G.E.B. § 475 die Regel bildet, die Wahl zwischen drei vom Patrone Präsentirten zu. In Rostock werden die Geistlichen von den Gemeinden gewählt, durch das geistliche Ministerium dem Landesherrn nominirt und von diesem confirmirt⁶⁾; in Wismar werden die drei Hauptgeistlichen nach Präsentation zweier qualifizirter Personen durch den Rath landesherrlich ernannt, die Nachmittagsprediger dagegen von der Gemeinde aus zwei Präsentirten des Rathes gewählt⁷⁾.

Das Kirchengut⁸⁾, und zwar Pfarrgut sowohl wie Aerar, ist nach Mecklenburgischem wie nach gemeinem Rechte Vermögen der kirchlichen Einzelstiftungen. Dasselbe wird unter Oberaufsicht des Oberkirchenrathes in Schwerin bez. des Konsistoriums in Neustrelitz und unter Aufsicht der zuständigen Superintendenten verwaltet, welchen zu

1) B.D. vom 2. Oktober 1848. Raabe IV. S. 27.

2) B.D. vom 14. Mai 1766.

3) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 79; betr. Wismar s. Konvention von 1829 § 12.

4) Mecklenburg-Strelitz: Synodalordnung vom 14. August 1839; Mecklenburg-Schwerin dgl. vom 29. Dezember 1842. vgl. B.D. vom 15. Februar 1847, Raabe IV. S. 26. Im Fürstenthum Rügen fungirt der Domprobst zugleich als Präpositus; seine Stellung und Geschäftskreis sind durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 1859 bestimmt.

5) Vgl. darüber Reversalen von 1621, Art. XII.

6) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 77, 78.

7) Konvention von 1829 § 12, 13.

8) Siggelkow, Titel 8. Landrecht III. S. 64 ff. Ueber das aerarium commune ecclesiarum in Mecklenburg-Strelitz s. B.D. v. 7. März 1832 und vom 24. November 1834.

diesem Zwecke Kirchensekretäre zur Seite stehen. Als Verwaltungsorgane bestehen in den Städten eigene Beamte (Kirchenökonomien, Provisoren), in Rostock ein Kirchenökonomie-Kollegium unter Leitung landesherrlicher und rätthlicher Provisoren, in Wismar ein Hebungs-Departement. Bei den Landkirchen führt der Prediger unter Aufsicht des Patrons die Verwaltung, wobei dem Patrone die gemeinrechtlichen Befugnisse zustehen ¹⁾. Im Domanium fungiren neben den Predigern Kirchenjuraten, die aus der Gemeinde auf Vorschlag der Domanial-Aemter vom Prediger gewählt und vom Superintendenten bestätigt werden.

Allgemeine Kirchen-Visitationen sind nur in der Reformationzeit (1534, 1540—42, 1571) erfolgt. Seitdem haben sich die Visitationen auf einzelne Superintendentur-Sprengel beschränkt, sind aber auch in dieser Ausdehnung nicht mehr üblich. Visitationen des ganzen Landes oder ganzer Superintendenturen unterliegen der Theilnahme der Stände, welche jedoch nicht durch ständische Deputirte, sondern durch oberbischöfliche Vertrauenspersonen aus der Mitte der Stände geübt wird ¹⁾. Ueber die Kirchen-Visitationen in Rostock und Wismar bestehen besondere Bestimmungen ²⁾. Die Berichterstattungspflicht der Geistlichen ist gesetzlich nach verschiedenen Richtungen hin geregelt. Zunächst haben die Superintendenten Lehre und Wandel der Geistlichen ihres Sprengels zu überwachen und darüber alljährlich an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, während sie vierteljährlich einen gleichen Bericht an die Konsistorien einsenden sollen. Außerdem hat jeder Geistliche zu den Synoden einen schriftlichen Bericht über das kirchliche Leben in seiner Gemeinde mitzubringen und dem Präpositus einzuhändigen, welcher ihn dem Superintendenten zuschickt, von welchem er nach genommener Kenntniß an den Oberkirchenrath in Schwerin bez. das Konsistorium in Neustrelitz eingeschendet wird ³⁾.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ⁴⁾ der Konsistorien beschränkt sich auf ein kirchengerichtliches Einschreiten gegen evangelisch-lutherische Kirchendiener in Disziplinar-, Ceremonial- und Doktrinal-Sachen, d. h. in Angelegenheiten, welche die Lehre und das Leben der lutherischen Geistlichen und unteren Kirchendiener betreffen. Die den Konsistorien früher zustehende allgemeine Personal-Kompetenz über die Geistlichen sowohl, wie eine weitgehende Real-Kompetenz über Laien ist denselben im Laufe des vorigen Jahrhunderts bereits entzogen ⁵⁾, und es würden seitdem die Konsistorien Laien gegenüber

1) Rev. Kirchenordnung Fol. 135. L.G.G.E.B. § 487—489. Siggelkow, Titel 3. Landrecht III. S. 72.

2) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 85. vgl. E.B. von 1584 § 11. Wismarsche Konvention von 1829 § 27.

3) Siggelkow § 134. B.D. vom 16. Februar 1784, erneuert durch B.D. v. 27. April 1795, B.D. vom 29. Januar 1795. vgl. die oben (S. 67 Note 4) citirten Synodalordnungen.

4) Vgl. Mejer, Kirchenzucht und Konsistorial-Kompetenz nach mecklenburgischem Recht.

5) B.D. vom 30. November 1756, Refr. vom 24. Juli 1758, vom 15. April 1773, B.D. vom 20. Juni 1776 und Deklarator-B.D. vom 8. Januar 1777. Vgl. über das sehr komplizirte Verhältniß dieser Verordnungen zu einander Mejer a. a. O. S. 102 ff. Die letztcitirte B.D. weist dem Konsistorium zu Rostock — welchem damals in thesi allein kirchengerichtsbarekeit zustand, s. oben S. 65, Note 6 — neben seiner Kompetenz über Lehre und Lebenswandel der Geistlichen auch die Pflicht zu, alle grobe Skandale und ärgerliche Ausbrüche der Laster, alle grobe Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel und überhaupt alles, was gegen das in der Kirchenordnung in geistlichen und kirchlichen Sachen Festgesetzte ist, „stricke zu rügen“. Die Bedeutung dieses Rügerechtes ist nie klar gestellt. Eine Anfrage des Konsistoriums wurde am 1. Februar 1827 durch Regierungs-Reskript dahin beantwortet, das Konsistorium habe die Sache qua factum vollständig zu instruiren, demnächst aber die Akten zum Zwecke weiterer vorbehaltener Kognoszirung und Abfassung des Definitiv-Erkenntnisses an die Regierung einzusenden, deren sämtliche gerichtliche Funktionen jedoch demnächst mit dem 1. Oktober 1818 auf die Justizkanzleien übergegangen sind. Weil sich dieses Reskript nur auf einen bestimmten Fall bezog, so ist die allgemeine Geltung desselben bezweifelt und von Anderen die Ansicht vertreten, daß die Rüge nur als eine Denunziation an die Landesgerichte aufzufassen sei. Da es sich bei diesem Rügerechte um weltliche Strafen handelt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß h. z. T. das Konsistorium auf Denunziation beschränkt ist, während die Entscheidung zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte steht.

nur noch bei Ausübung der Kirchengewalt thätig werden können; indeß ist die Kirchengewalt schon so lange außer Übung, daß, „wenn sie durch Gewohnheit abgeschafft werden kann, die Thatsache ihrer Abschaffung unzweifelhaft wäre“ ¹⁾. Die Konsistorien sind mit theologischen und juristischen Mitgliedern besetzt, welche selbstverständlich sämmtlich der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen ²⁾. Das Verfahren wird durch die Konsistorialordnung von 1570 und die Interimsordnung vom 2. April 1755 normirt, ist aber in einzelnen Beziehungen dem geltenden ordentlichen Strafprozeß angepaßt ³⁾.

Gegen alle in erster Instanz von den Konsistorien erlassenen Endurtheile findet die Berufung, gegen alle anderen Entscheidungen die Beschwerde statt. Die Rechtsmittel führen an das für beide Großherzogthümer gemeinsam errichtete obere Kirchengengericht zu Rostock ⁴⁾, welches, ebenfalls aus Juristen und Theologen, welche der Landeskirche angehören müssen, bestehend, in der Besetzung von sieben Richtern entscheidet. Die zu erkennenden Strafen sind die gemeinrechtlichen Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der nicht üblichen Freiheitsstrafen.

Außerdem aber kann wegen dogmatischer Irrthümer die Entsetzung aus dem Amte erfolgen, doch ist diese keine Disziplinarstrafe, sondern Folge der durch die Irrthümer begründeten Unfähigkeit zur Bekleidung des geistlichen Amtes.

Auf die Geistlichen der Seestädte erstreckt sich die Kompetenz des Konsistoriums zu Rostock nicht; diese stehen vielmehr direkt unter der Schweriner Landesherrschaft in erster und letzter Instanz ⁵⁾.

Sechster Abschnitt.

Das Fürstenthum Rakeburg.

§ 26. Das von Heinrich dem Löwen gegründete, im 16. Jahrhundert säkularisirte Bisthum Rakeburg kam durch den westphälischen Frieden (Inst. Pac. Osn. XII)

1) Mejer a. a. D. S. 70. Dieser freilich ist der Ansicht, daß die von der Kirchenordnung und Konsistorialordnung vorgeschriebene Kirchengewalt durch eine Gewohnheit deshalb nicht abgeschafft werden konnte, weil diese Gewohnheit nicht rationabilis sein würde. Als Mittel der demnach noch in Geltung befindlichen Kirchengewalt bezeichnet er: gemeine Bußpredigt nach Fol. 231 f. der Rev. K.D., geheime Abweisung von den Sakramenten nach Titel 12 § 4 Konsist.D.; ferner bei notorischen Sündern (in Mecklenburg-Schwerin nach erfolgter Entscheidung des Konsistoriums über die Notorietät), wenn sie sich, wiederholter Vermahnung ungeachtet, hartnäckig erweisen: Exkommunikation, welche auf Grund eines dahin gehenden Urtheils des Konsistoriums vom kompetenten Geistlichen ausgesprochen wird; Konsist.D. Titel 12 § 12. vgl. Mejer a. a. D. S. 71, 72.

2) Reverfalen von 1621 Art. VI.

3) B.D. betr. das Verfahren in Konsistorialsachen und das obere Kirchengengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener vom 2. Januar 1880. s. v. Amberg S. 718 ff.

4) Bis zum 1. Oktober 1879 fungirte das Oberappellationsgericht zu Rostock als oberes Kirchengengericht. Seine Kompetenz beschränkte sich jedoch auf die Disziplinar-Strafsachen (Rechtsmittelgesetz vom 15. Januar 1861 § 45), während im Uebrigen die Konsistorial-Erkenntnisse inappellabel waren. Namentlich galt dies von denjenigen, welche auf Amtsenthebung aus dogmatischen Gründen gingen. Die Verbindung des oberen Kirchengengerichtes mit dem an Stelle des D.L.G. getretenen Oberlandesgerichte war aus dem Grunde nicht möglich, weil das christliche Bekenntniß nicht mehr ein Erforderniß für die Anstellung beim D.L.G. bildet. Zugleich schien es angemessen, in allen Konsistorial-Sachen die zweite Instanz zu eröffnen. Reskr. vom 4. Dezember 1878. (v. Amberg S. 722.)

5) Rostocker Erbvertrag von 1788 § 76. Wismarische Konvention von 1829 § 11.

als weltliches Fürstenthum an Mecklenburg-Schwerin und bildet seit dem Hamburger Vergleiche von 1701 zusammen mit der Herrschaft Stargard das gegenwärtige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Es umfaßt ein Gebiet von 381,94 qkm, hat etwa 17 000 Einwohner und besteht aus dem Domhofs bei Rakeburg, der amtsässigen Stadt Schönberg, drei allodialen Rittergütern, welche weder vermessen noch bonitirt sind und von welchen zwei außerhalb der Grenzen des Fürstenthums liegen, sowie aus domanialem Gebiet, welches in fünf Voigteien zerfällt und zum Theil in den Händen von Pächtern sich befindet, zum größeren Theile aber im bäuerlichen Eigenthume steht. Das Fürstenthum Rakeburg ist mit der Herrschaft Stargard nicht zu einem einheitlichen Staatsganzen verschmolzen, sondern hat sich neben derselben eine selbstständige Existenz bewahrt. Während seine Regierung und Verwaltung ausschließlich der Landesherrschaft von Mecklenburg-Strelitz zusteht¹⁾, nimmt es an der auf dem L.G.G.B. von 1755 beruhenden landständischen Verfassung beider Großherzogthümer nicht Theil und genießt in Folge dessen auch in finanzieller Hinsicht eine besondere Behandlung. Bis zum Jahre 1869 war die Regierung des Fürstenthums eine absolute, da eine besondere Verfassung für das Fürstenthum nicht bestand. Im Jahre 1869 ist auf Anregung des Bundesrathes dem Lande von der Landesherrschaft eine Verfassung oktroyirt worden, doch hat dieselbe bisher nicht in Vollzug gesetzt werden können, da die Mehrzahl der in Grundlage derselben vorgenommenen Wahlen ausgesprochenermaßen nur zu dem Zwecke erfolgt ist, damit die gewählten Vertreter durch ihr Nichterscheinen die Beschlußunfähigkeit der Landesvertretung herbeizuführen vermögen, um dadurch die Durchführung einer Verfassung zu hindern, welche nach Ansicht der Mehrzahl der Einwohner diesen Namen nicht verdient, weil sie nicht einmal den Erfordernissen des Artikel XIII der ehemaligen Deutschen Bundes-Acte entspricht.

Eine diesbezügliche Erklärung ist von 11 Mitgliedern der aus 21 Mitgliedern bestehenden Landesvertretung ausdrücklich abgegeben und sowohl dem Bundesrath mittelst Vortrags vom 11. Februar 1870 als auch dem Vorsitzenden der Landesvertretung mittelst Schreibens vom 7./9. Juni 1870 mitgetheilt.

Schon im Jahre 1867 hatte der Justiz-Ausschuß des Bundesrathes auf Grund eingegangener Petitionen den Antrag gestellt, der Bundesrath wolle beschließen: die Regierung des Großherzogthums sei zu ersuchen, in das Fürstenthum Rakeburg auf dem einen oder dem anderen Wege eine solche Verfassung einzuführen, welche den Anforderungen des Art. XIII der Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes zu genügen geeignet sei. Das Plenum des Bundesrathes war über seine Kompetenz nicht unbedenklich und beschloß, als der Mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, die Regierung sei zur Einführung einer Verfassung ohnehin entschlossen, die Angelegenheit als durch diese Erklärung erledigt anzusehen, worauf dann der Erlaß einer Verfassung am 6. November 1869 erfolgte.

Ueber die Fortdauer der durch Art. XIII. der D. B.A. begründeten landesherrlichen Verpflichtungen s. Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1869) S. 403.

Wiederholte in den Jahren 1871 und 1872 theils direkt, theils durch die Vermittlung des Reichstages an den Bundesrath gerichtete Beschwerden über die Verfassung sind, nachdem die strelitzer Regierung die S. 71 in Note 2 referirte Erklärung abgegeben hatte, in Erwägung, daß eine Verfassungsfreitigkeit im Sinne des Art. 76 der Bundesverfassung nicht vorliege, durch Bundesrathsbeschluß vom 1. Juni 1870 als ungerechtfertigt zurückgewiesen und diese Entscheidung durch Beschluß vom 11. März 1873 aufrecht erhalten.

Das staatsrechtliche Verhältniß des Fürstenthums zum übrigen Großherzogthume ist ein durchaus unklares. Nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß einerseits die Verbindung beider Landestheile nicht als eine Personal-Union anzusehen ist, andererseits aber die entgegengesetzte Auffassung, daß das ganze Fürstenthum ein Bestandtheil des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Domaniums sei, ebensowenig haltbar ist²⁾.

1) Str. S. St. B. Theil III.

2) Das Verhältniß beider Bestandtheile des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz ist in den Reichstags-Verhandlungen eingehend erörtert, namentlich mit Rücksicht auf die Frage, ob das Fürstenthum überall einen Anspruch auf eine dem Art. XIII. der D. B. A. entsprechende Verfassung habe,

Gegen die erstere Ansicht spricht, abgesehen von der Untrennbarkeit beider Landestheile und der Gemeinsamkeit der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere der Umstand, daß Rakeburg zu keiner Zeit die Eigenschaft eines selbstständigen Bundesstaates gehabt hat. Sowohl die Wiener Kongreß-Acte als auch die Verfassung des Deutschen Reiches kennen nur ein Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und thun des Fürstenthums Rakeburg nicht einmal Erwähnung. Die zweite Ansicht aber wird durch das Dasein einer städtischen Kommune und ritterschaftlicher, im Besitze obrigkeitlicher Befugnisse befindlicher Güter widerlegt.

Die Regierung und Verwaltung des Fürstenthums erfolgt durch die oberen Behörden in Neustrelitz: Staatsministerium, Landesregierung, Lehnkammer und Finanz-Kommission. Die Lokal-Obrigkeit wird durch die Landvoigtei zu Schönberg ausgeübt, welche durch herzogliches Reskript vom 14. Juli 1814 als untere obrigkeitliche und administrende Behörde des Fürstenthums in allen Regiminal- und Polizeisachen eingesetzt ist und zur Landesregierung in Neustrelitz ressortirt ¹⁾. Für die ökonomischen und Kameral-Geschäfte fungirt sie als Domainen-Amt der Landvoigtei und steht insoweit zunächst unter dem Kammer- und Forst-Kollegium in Neustrelitz. Die kirchlichen Verhältnisse des Fürstenthums sind bereits oben berührt; vgl. S. 66 f. Die Verfassung vom 6. November 1869 ordnet eine aus 21 Personen bestehende Landesvertretung an, welche jedoch bisher ebensowenig wie die Verfassung selbst in aktuelle Wirksamkeit getreten ist. Der Landesvertretung sollen verfassungsmäßig angehören: die Eigenthümer der drei Rittergüter, drei von der Synode des Fürstenthums aus ihrer Mitte zu wählende Pastoren, drei aus dem Magistrate und den angeessenen Bürgern zu wählende Vertreter der Stadt Schönberg, neun von den Bauernschaften der fünf Voigteien und drei von den Domanial-Pächtern aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete. Den Vorsitz soll der jeweilige Vorstand der Landvoigtei führen. Die Zustimmung dieser Landesvertretung soll erforderlich sein zur Abänderung der bestehenden und Aufserlegung neuer Steuern, soweit nicht die Abänderung oder Auflage durch die Reichsgesetzgebung oder ein für das ganze Großherzogthum erlassenes Gesetz erfolgt.

Von der Mitwirkung beim Erlasse der zur Geltung für das ganze Großherzogthum bestimmten Gesetze ist die Landesvertretung vollständig ausgeschlossen ²⁾.

Das Gleiche gilt von den kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums. Die durch die Verfassung festgesetzte Konkurrenz der Landesvertretung bei der speziellen Gesetzgebung des Fürstenthums beschränkt sich auf die Erstattung eines vor Erlaß des Gesetzes von ihr zu erfordernden Erachtens. Durch einen ständigen, aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß soll die Vertretung die Verwaltung eines neu errichteten Landes-Fonds (s. u.) ausüben, jedoch mit der Maßgabe, daß Bewilligungen aus demselben der landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Endlich sind der Landesvertretung

eine Frage, deren Bejahung das Bestehen einer Personal-Union voraussetzen würde. Vgl. Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871 II. Session (Nr. 72 B. S. 182 der Anlagen), 1872 (Nr. 120 S. 537 der Anl. und S. 943 der stenographischen Berichte).

1) Der Landvoigtei sind durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1879 bis auf Weiteres auch die Funktionen des früheren Patrimonialgerichtes über eines der drei Rittergüter übertragen, während die beiden anderen Güter an das ritterschaftliche Polizeiamt zu Wittenburg (Meckl.-Schwerin) angeschlossen sind.

2) Die Mecklenburg-Strelitzer Regierung hat im Bundesrathe die Erklärung abgegeben, (s. oben S. 70) daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalte anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem anderen mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit thunlich, vor Emanation von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum betreffen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde.

verfassungsmäßig eine Reihe kommunaler Geschäfte zugewiesen, welche ebenfalls durch den ständigen Ausschuß geübt werden sollen; namentlich ist derselbe bestimmt, als Land-Armenbehörde zu fungiren und eine Mitwirkung bei dem Bau und der Erhaltung der Chaussees, Landstraßen und sonstigen Wege, sowie auf dem Gebiete des Militair-, Schul- und Versicherungswesens zu üben. Für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ist das Oberlandesgericht zu Rostock ¹⁾ bestimmt, welches zur Abgabe der Entscheidung verpflichtet ist. Uebrigens ist die Aenderung der Verfassung zum Zwecke des näheren Anschlusses des Fürstenthums an das übrige Land, namentlich im Hinblick auf die schwebende Frage der Reform der ständischen Verfassung, ausdrücklich vorbehalten.

Das Finanzwesen anlangend, so wird eine ordentliche Kontribution nach der B.D. vom 3. Oktober 1859 erhoben und zur Rakeburger Hauptkasse abgeführt. Weiter wird eine außerordentliche Kontribution nach dem Edikte vom 5. Oktober 1853 erhoben, welche verfassungsmäßig dem Landes-Fonds überwiesen ist, jedoch unter Abzug eines Betrages von 12 000 M., welche für die Großherzogliche Kasse zurückbehalten werden, als Ersatz für den auf Rakeburg entfallenden Antheil an dem vom Landesherrn zu zahlenden Matrikularbeiträge. Reichen die Einkünfte des Landes-Fonds nicht aus, so sollen die erforderlichen Mittel, wenn es sich um Armenlasten handelt, durch Beiträge der Armen-Distrikte, zu denen die Landesherrschaft wegen des Domaniums ein Viertel beisteuert, für andere Ausgaben durch Beiträge der Einwohner des Fürstenthums aufgebracht werden. Kommt über den Aufbringungs-Modus ein landesherrlich zu genehmigender Beschluß nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung desselben durch die Landesregierung. Eine Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen wird in Gemäßheit einer B.D. vom 19. Dezember 1879 unter Leitung der Gewerbe-Kommission von der Landvoigtei erhoben und zur Rakeburger Hauptkasse abgeführt. In Bezug auf die Reichs-Steuern und Zölle steht das Fürstenthum, wie das übrige Großherzogthum, unter der Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin; als Lokal-Behörde fungirt die Steuer-Rezeptur in Schönberg.

1) Str. Ausführungs-B.D. zur Reichs-Civilprozeßordnung § 28.

Das
Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg.

Von

H. Becker,

Landgerichtspräsident in Oldenburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Beim Antritt seiner Regierung erklärte der Nachfolger des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, Paul Friedrich August, unter Annahme des im Art. 34 der Wiener Congress-Acte für das Herzogliche Haus anerkannten Großherzoglichen Titels durch Patent vom 28. Mai 1829: daß sämtliche Oldenburgische Lande — das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und das Fürstenthum Birkenfeld — hinfür unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden sollten.

Von den vereinigten Landestheilen hatte das Stammland, das alte Herzogthum Oldenburg nie eine ständische Verfassung gehabt. Es hatte an den Ursachen gefehlt, welche in anderen deutschen Landen zur Beschränkung der landesherrlichen Macht, zu einer landständischen Controlle führten. Das Land war fast nur von freien Bauern bewohnt, und ein mächtiger Adel fehlte. Das regierende Fürstenhaus war wohlhabend und wohlwollend, verlangte keine neuen Steuern und kontrahirte keine Landes- oder Domanial-Schulden. Von den nach und nach mit dem alten Herzogthum vereinigten Landestheilen gilt seit ihrer Vereinigung dasselbe und dieselben Ursachen ließen auch nach der Verheißung im Art. 13 der Deutschen Bundesacte und selbst nach der durch die Pariser Julirevolution von 1830 in andern deutschen Landen hervorgerufenen Volksbewegung nur bei einzelnen Einsichtigen den Ausdruck des Wunsches nach einer Verfassung laut werden.

Zu diesen Einsichtigen gehörte der Großherzog selbst. Er ließ in den Jahren 1830 bis 1833 Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen ausarbeiten mit der Absicht: in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung zu gewinnen. Die mit dem Beschlusse des Großherzogs:

„dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen
„zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegen-
„heiten mit freier Selbstthätigkeit zu wirken und solche durch selbstgewählte Vertreter nach
„bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften unter gesetzlicher Ober-
„aufsicht besorgen zu lassen“

veröffentlichte Gemeinde-Ordnung enthielt auch Normen, nach welchen für mehreren Gemeinden gemeinsame Angelegenheiten größere Vertretungen des Amtes und Kreises zu bilden waren, deren Beschlüsse durch Genehmigung der Regierungsbehörde für das Amt, durch Bestätigung des Landesherrn für den größern Kreis verbindend wurden.

Weitere vom Fürsten veranlaßte und bis zu vollständigen Entwürfen einer Verfassung vorgeschrittene Arbeiten blieben bis zu dem auch die ruhigen Oldenburger aufregenden Sturme der Pariser Februarrevolution des Jahres 1848 bloße Entwürfe. Ihr Inslebentreten scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruch befreundeter größerer Staaten.

Das Jahr 1848 schaffte freie Bahn. Von gewählten Abgeordneten wurden zunächst allgemeine Grundsätze einer das ganze öffentliche Recht des Großherzogthums befassenden constitutionellen Verfassung und einer Wahlordnung für den zu berufenden vereinbarenden Landtag angenommen, und sodann mit dem hiernach berufenen aus 35 Abgeordneten bestehenden Landtage das Staatsgrundgesetz (St.G.G.) vereinbart, und am 18. Februar 1849 veröffentlicht.

Es konnte nicht anders sein, als daß dieses St.G.G. sich an die Beschlüsse der Frankfurter

Nationalversammlung anschloß, welche Beschlüsse, insbesondere diejenigen über die Grundrechte des deutschen Volkes, nebst den erlassenen Reichsgesetzen in die Oldenburgische Gesetzsammlung aufgenommen und damit als Oldenburg verbindende Gesetze anerkannt waren, wie solches einen Monat später auch in Betreff der Reichsverfassung geschah. Im Uebrigen entsprach das St.G.G. den demokratischen Anforderungen der damaligen Zeit; doch war ein nur suspensives Veto des Großherzogs bei Erlaß von Gesetzen mit 4 Stimmen Mehrheit vom Landtage abgelehnt und wurden mehrfach nur allgemeine Grundsätze aufgestellt, die erst später durch die ordentliche Gesetzgebung zur Ausführung gebracht werden sollten, — z. B. Civilehe ist einzuführen —, wie dies ja ebenfalls in den deutschen Grundrechten geschehen war.

Der Verlauf der dem vereinbarenden Landtage folgenden 4 ersten ordentlichen Landtage, 1849 und 1850, war wenig befriedigend und mögen wohl zum Theil in Wort und Geist der Verfassung selbst die Gründe gesucht werden müssen, welche einem einmüthigen Wirken der Landesregierung und Vertretung entgegentraten. Wenigstens erklärten sich 1852 Staatsregierung und Landtag übereinstimmend in diesem Sinne. Die zu wiederholter Auflösung des Landtags führenden Konflikte hatten indessen ihren Grund nicht im Mangel einer Uebereinstimmung in inneren Angelegenheiten, sondern in der vom Landtage bestrittenen Nothwendigkeit, einem Gebote der Reichsregierung, betr. Stellung eines Reiterregiments Folge zu leisten und in der Bethheiligung der Regierung an den Unionsbestrebungen, insbesondere dem Beitritt Oldenburgs zu dem Dreikönigsbündnisse (1849 Juli 13.)

Inzwischen trat die Deutsche Bundesversammlung wieder in anerkannte Wirksamkeit, hob die Grundrechte des Deutschen Volkes, deren einzelne Bestimmungen fast sämmtlich in das Oldenburgische St.G.G. übergegangen waren, auf und beschloß, die einzelnen Bundesstaaten aufzufordern, die namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken. Hierbei behielt sich die Bundesversammlung die eventuelle Einwirkung auf die Verfassungen der Einzelstaaten vor und stellte bei eintretendem Hinderniß die Absendung von besonders zu instruirenden Commissarien in Aussicht.

Für die so gebotene Aenderung des St.G.G. sprachen auch schwerwiegende innere Gründe, von denen nur erwähnt werden mag, daß viele Bestimmungen des St.G.G. zu ihrer gedeihlichen Ausführung der Einigung von Staatsregierung und Landtag bedurften, daß andere für das kleine Land nur dann wirksam ausgeführt werden konnten, wenn ihnen die jetzt fehlende Reciprocität in den übrigen deutschen Staaten gesichert war, und daß noch andere, z. B. der Art. 48 des St.G.G.:

„Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisiert werden,
 „zur Vertheidigung des Vaterlandes, sowie zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und
 „Sicherheit.“

ganz unausführbar geworden waren.

§ 2. **Die Verfassung.** In Würdigung dieser äußeren und inneren Gründe entschlossen sich Staatsregierung und Landtag 1852 zu einer *Revisio*n des St.G.G., welche den Zweck haben sollte, die zwischen der ersten Erlassung des St.G.G. und dem Zeitpunkte der Revision gemachten Erfahrungen und gewonnenen Einsichten zur Verbesserung des Gesetzes zu benutzen und aus den mehr theoretischen Principien des Jahres 1848 einen für Oldenburg praktisch brauchbaren Niederschlag zu gewinnen. Aus dieser in gesetzlichem Wege sich vollziehenden Revision ging das noch heute geltende St.G.-Gesetz vom 22. November 1852 hervor. Es gehört zu denjenigen Verfassungen deutscher Staaten, welche der freien Selbstbestimmung des Volkes die geringsten Schranken setzen. Manche weitergehende Revisionsanträge der Staatsregierung hatten beim Landtage keine Annahme gefunden, doch erklärte erstere ihre Zustimmung, weil sie einen größeren Werth auf eine selbständige Durchführung der gebotenen Revision in Einklang mit der Volksvertretung lege, und zudem hoffe, daß der gesunde Sinn des Oldenburgischen Volkes die gehegte Besorgniß: ob nicht auch das neue St.G.G. noch eine allzurasche Entwicklung der öffentlichen Institutionen des Großherzogthums im Vergleich mit dessen politischen Zuständen vor 1848 in sich begreife, beseitigen werde.

Mag dieser Wunsch nun in Erfüllung gegangen, oder mag die Besorgniß grundlos gewesen sein, das revidirte St.G.G. ist ins Leben getreten und in allen seinen wesentlichen Verheißungen ausgeführt worden, ohne je zu einem nachhaltigen Conflict zwischen Staatsregierung

und Vertretung des Volkes geführt zu haben. Es hat sich für Oldenburgs Verhältnisse bewährt, und gute Frucht getragen, wenn hiezu auch weniger seine besondere Vortrefflichkeit, als die Fortdauer derjenigen Zustände beigetragen haben mag, welche wie oben bemerkt, bis zum Jahre 1848 für Oldenburg auch die monarchisch-bürocratische Regierung zufriedenstellend erscheinen ließen.

Dem Großherzog Paul Friedrich August folgte 1853 Febr. 27 sein Sohn Nicolaus Friedrich Peter in der Regierung, gleich Deutschen Sinnes, mit gleicher Einsicht und gleichem Wohlwollen für Alle. Die Staatsdiener behielten ihre altherkömmlich gemäßigt freisinnige Richtung bis in die neueste Zeit; es wurden daher zur Ausführung der Bestimmungen des St.G.G. eine Reihe wichtiger Organisationsgesetze erlassen, mit deren Principien und ihrer Durchführung sich die Landtage im Wesentlichen von vorn herein einverstanden erklärten.

Dies führte in weiterer Mitwirkung der Umstände, daß dem Lande Adelsmacht und Großkapital fehlten, die Industrie gering blieb, in Städten nur ca. 17 Procent der Bevölkerung wohnten und mehr als die Hälfte aller Landeseinwohner ihre Nahrung bei Landwirthschaft und Viehzucht fand, allmählich dahin, daß unter den fast nur aus Staatsdienern und Landleuten bestehenden Abgeordneten zu den Landtagen die Staatsdiener weniger nöthig schienen, daß diese in den fast allein zu Diffensen mit der Staatsregierung Anlaß gebenden Geldfragen dem sparsamen und hier zu Mißtrauen geneigten Landmann nicht zuverlässig genug erschienen und daß bei den Wahlen mit Erfolg dahin gestrebt wurde, dem Bauernstande eine sichere Mehrheit zu verschaffen.

Alles dies wurde selbstverständlich, als der wichtigste Theil der Gesetzgebung an den Norddeutschen Bund, dessen Präsidium 1868 auch das Postregal, soweit es nicht bereits an Preußen übergegangen war, abgetreten wurde, dann an das Deutsche Reich übergang, und einzelne hervorragende Führer unter den Landleuten es zu lernen versuchten, die Landtagsberichte ohne Hülfe der schriftgewandten Staatsdiener abzufassen. Die Minister verschwanden ganz aus den Landtagen, der Staatsdiener in denselben wurden immer weniger, vereinzelte Vertreter des grundbesitzenden Adels und des Handelstandes fühlten sich dort unbehaglich, und der Landtag wurde zum Bauernlandtag.

Es leuchtet ein, daß bei solcher Entwicklung die Verfassung des nur 114,63 Quadratmeilen großen Landes mit 337 478 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 — von denen 263 648 auf das Herzogthum Oldenburg, 35 145 auf das Fürstenthum Lüneburg und 38 685 auf das Fürstenthum Birkenfeld fallen — und die Bewährung dieser Verfassung keinen Beitrag zu liefern vermögen zur Lösung von Fragen kulturgeschichtlicher Entwicklung der Menschheit, ja kaum zu dem vollgiltig nur in größeren Staaten zu liefernden Beweise der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer parlamentarischen Regierung, die jetzt von dem konstitutionellen Systeme feindlichen Parteien wieder in Frage gestellt werden, obgleich keine dieser Parteien über die Negation hinauskommt und dem parlamentarischen ein anderes haltbares System, eine andere der heutigen Civilisation in Deutschland entsprechende Form der Regierung, entgegenzustellen vermag.

Außer dem Resultate, daß bei dem vorhandenen guten Willen der Regierung, verfassungsgemäß zu regieren, die Oldenburgische Verfassung selbst unter den gegebenen beschränkten Verhältnissen die Bevölkerung im Allgemeinen befriedigt und selten Besseres verhindert hat, mag hier noch hervorgehoben werden, daß vieles Gute in einer Ausdehnung zu Stande gekommen ist, wie solche einer Regierung ohne Mitwirkung einer repräsentativen Versammlung zu gewagt erschienen sein möchte, daß insbesondere für Hebung der Landwirthschaft und Viehzucht, für Chaussees und Eisenbahnen vorzüglich gesorgt ist, sodann, daß durch den Gebrauch der Verfassung die Einzelnen den Blick auf ein größeres Ganze zu richten gelernt und begriffen haben, daß dessen Förderung zugleich jeden Einzelnen fördert, endlich, daß vorkommenden Falls — 1854 bei Abtretung einzelner Gebietstheile an Preußen zum Zweck der Anlage eines Kriegshafens mit dem Wunsche: es möge dieses Werk in kräftiger Entwicklung auch dem Deutschen Vaterlande zum Segen gereichen; 1866 durch Zustimmung zu dem Bündnißvertrage, welcher die völkerrechtliche Grundlage für das Deutsche Reich bildet — der Landtag auch deutsch-patriotische Gesinnung und Einsicht bewährt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen ¹⁾.

§ 3. **Das Staatsoberhaupt.** Das Großherzogthum Oldenburg „bildet einen nach den Bestimmungen des St.G.G. „vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat“. Diese Bestimmung des St.G.G. ist dadurch veranlaßt, daß der Großherzog schon bei Veröffentlichung des St.G.G. von 1849 dasselbe nur für sich und seine Nachkommen rechtsverbindlich erklärte, während er durch dasselbe den etwaigen Rechten der Agnaten des Oldenburgischen Fürstenhauses nicht habe Eintrag thun wollen, und daß die Frage dahin gestellt bleiben sollte: ob altes Staatsrecht und ihm entsprechende Verträge, welche die Möglichkeit zuließen, daß jetzt mit dem alten Herzogthum Oldenburg vereinigte, ihm aber nicht förmlich incorporirte Landestheile einer getrennten Succession unterliegen könnten, nach dem zeitigen und künftigen Staatsrecht noch Wirksamkeit beanspruchen könnten.

Bestimmungen über die mit vollendetem 18. Jahre eintretende Großjährigkeit des Fürsten, die Unverletzlichkeit seiner Person, seine Pflicht, in allen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht zu nehmen und zu geben, über Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers, über Eintritt, Beendigung, Rechte und Pflichten einer Regentschaft bedürfen hier beim Mangel besonderer Eigenthümlichkeit keiner weiteren Mittheilung. Nur die Bestimmung des St.G.G. mag hervorgehoben werden, daß vom Regenten eine Veränderung der Verfassung nur beantragt werden darf, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlangt hat.

Ein mit Zustimmung der sämmtlichen volljährigen successionsberechtigten Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlassenes, dem Landtage zur Kenntnißnahme und, soweit nöthig, Zustimmung vorgelegtes „Hausgesetz“ vom 1. September 1872 enthält eine umfassende Neuordnung des Familienrechts des Großherzoglichen Hauses. Dasselbe regelt insbesondere die Machtbefugnisse des Großherzogs und eines die Gesamtheit des Hauses vertretenden, sich regelmäßig alle zwei Jahre versammelnden Familienrathes innerhalb der Familie und über das Hausfideicommiß, enthält sodann Bestimmungen über das Privatvermögen der Mitglieder des Hauses, über Erbrecht, Vormundschaft u. s. w. — Die Rechte der regierenden Familie an dem Domonialvermögen werden durch dieses Hausgesetz nicht berührt.

Kraft einer besonderen Vereinbarung mit dem Landtage von 1849 verblieben dem Großherzoge die Schlösser und deren Pertinenzen. Von dem gesammten, früher von den Staatsbehörden verwalteten Domonialbestande sind ferner einzelne Grundstücke nach ihrem Pachtwerth, damals 85 000 Rthlr., für von Staats- — nicht Gemeinde- — Steuern freies Arongut der regierenden fürstlichen Familie im Besiß des Großherzogs erklärt. Dieser erhält außerdem eine auf das Domonialvermögen radicirte Civilliste von baar 85 000 Rthlren. Das gesammte übrige Domonialvermögen ist für Staatsgut erklärt. — Das Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums

1) Dem Wunsche des Herausgebers entsprechend habe ich dasjenige Verfassungsrecht, welches sich im Wesentlichen in allen Staaten mit wahrhaft constitutioneller Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung und Besteuerung wiederfindet, hinweggelassen oder doch nur kurz berührt, und mich auf das Oldenburg mehr oder weniger Eigenthümliche beschränkt, auch hierbei vorzugsweise das Herzogthum Oldenburg im Auge behalten.

stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die auf ihm ruhenden Lasten und den Genuß seiner Aufkünfte in 3 nach den 3 Provinzen gesonderten Massen, aus denen zu den Gesamtkosten des Großherzogthums nach mit dem Landtage vereinbarten Procenten beigetragen wird. Diese betragen jetzt und bis 1887 für Oldenburg 76, Lübeck 16 und Birkenfeld 8 Procent.

§ 4. Die Landesvertretung. In Oldenburg konnte wegen seiner geringen Größe und der vorhandenen socialen Verhältnisse nur das Einkammersystem als möglich angesehen werden; schwierig aber war die Lösung der Frage: wie bei der Zusammenfassung des Großherzogthums aus drei räumlich weit getrennten, nach Stamm der Bevölkerung, nach Sitte, Gesetzgebung und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sehr ungleichartigen Landestheilen eine den Verhältnissen entsprechende Verfassung herzustellen sei. Nach dem St.G.G. von 1849 sollte für gemeinsame Angelegenheiten ein das ganze Großherzogthum vertretender allgemeiner Landtag, und für die besonderen Angelegenheiten jedes der 3 Landestheile ein Provinziallandtag die Gesetze berathen, beschließen, die Steuern bewilligen u. s. w. Es ist nicht einmal zu einem ernstlichen Versuche gekommen, diese 4 Landtage, jeden mit selbständigen legislativen und finanziellen Befugnissen, ins Leben zu rufen; im Fürstenthum Birkenfeld wurde sogar die Wahl zu den ersten beiden allgemeinen Landtagen verweigert, weil Birkenfelds staatliche Selbstständigkeit durch solches St.G.G. verletzt gehalten wurde. Bei der Revision des St.G.G. siegte der Gedanke der Staatseinheit. Das St.G.G. von 1852 kennt nur einen beschließenden Landtag zur gleichen Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Volksrechte für alle Gegenstände und alle Landestheile. Außerdem ward in jedem der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ein aus gewählten Mitgliedern bestehender Provinzial-Rath eingerichtet, dessen Beirath für alle Gesetze, Staatsverträge und Theile der Voranschläge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, nothwendig ist, welchem die Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben mitzutheilen sind und welchem das Recht zusteht, in allen die Interessen der Provinz betreffenden Angelegenheiten Anträge und Beschwerden nicht bloß an die Provinzial-Regierung, sondern auch an die Staatsregierung, und falls sie hier ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen zu lassen. Die Provinzialräthe versammeln sich jährlich wenigstens einmal, verhandeln öffentlich in parlamentarischer Weise, und sind ihre in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebenen Gutachten dem Landtage mitzutheilen.

Daß eine solche Einrichtung nach allen Seiten hin Befriedigung gewährt hat, wird sich nicht behaupten lassen, doch sind Verbesserungswünsche nicht laut geworden. Die Betheiligung der Urwähler an den allgemeinen Wahlen war regelmäßig in Lübeck und Birkenfeld größer, als in Oldenburg. Die Gutachten der Provinzialräthe wurden beim Landtage durch die dem betreffenden Fürstenthum und meistens auch dem Provinzialrathe angehörigen Abgeordneten vertreten und fanden volle Berücksichtigung. Die Mitberathung und Abstimmung auf dem Landtage in Angelegenheiten einer fremden Provinz hat sich nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikularer Natur.

Der jetzt aus 34 in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern bestehende Landtag tritt, wenn nicht Regierungs-Erledigung oder Landtagsauflösung eine außerordentliche Berufung nothwendig macht oder das Bedürfniß eine solche zweckmäßig erscheinen läßt, nur alle 3 Jahre, im letzten Jahre der dreijährigen Finanzperiode zusammen, und wird für jeden ordentlichen Landtag, sowie im Fall einer Auflösung, eine Neuwahl vorgenommen. Baldigst nach der Schließung oder Auflösung eines jeden Landtags verkündet der Großherzog im Gesetzblatt seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch einen „Landtagsabschied“. — Die Abgeordneten erhalten Tagegelder. — Während der Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, tritt ein von dem-

selben aus seiner Mitte gewählter, aus dem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender ständiger Landtagsausschuß in Wirksamkeit, welcher die Bestimmung hat, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und das sonstige Interesse des Landtags wahrzunehmen, auch eintretenden Falls die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Seine Hauptwirksamkeit hatte dieser Ausschuß bisher in Fällen der Begutachtung von neuen Gesetzen oder Ausgaben, welche dringend, d. h. einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag nicht zulassend, aber nicht wichtig genug erschienen, um die Berufung eines außerordentlichen Landtages zu rechtfertigen. — Bei einem Landtage, in welchem politische Parteien vertreten wären, könnten Bedenken entstehen, ob durch bejahende Gutachten eines solchen Ausschusses nicht die Verantwortlichkeit der Minister beeinträchtigt, oder die zur fortdauernden Gültigkeit des neu Angeordneten erforderliche Zustimmung des Landtags in ihrer Freiheit gehemmt werden könnte, aber Differenzen politischer Art zwischen Landtag und Staatsregierung kommen kaum vor, und politische Parteien giebt es im Oldenburger Landtage nicht mehr.

Aus dem Wirkungskreise des Landtags dürfte folgendes Besondere hervorzuheben sein. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. Bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen Staatsregierung und Landtag über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags oder über eine Auslegung des St.G.G. entscheidet ein vereinbartes Schiedsgericht oder als Schiedsgericht der Staatsgerichtshof. Dieser ist auch für Anklagen der Minister Seitens des Landtags zuständig, und zwar nicht bloß wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung, sondern auch wegen Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen und wegen einzelner besonders genannter Verbrechen oder Vergehen im Amte. Ueber eine die Unabhängigkeit dieses Gerichtshofes sichernde Einrichtung desselben sind besondere staatsgrundgesetzliche Bestimmungen getroffen, und das Verfahren bei demselben später durch Gesetz geregelt, praktisch indessen nicht erprobt.

Der dreijährige Voranschlag des Staatsbedarfs, für Oldenburg in der Regel ausreichend, wird mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit aufgestellt, und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen. Für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste dienen besondere, wie ein Gegenstand der Gesetzgebung zu behandelnde, Regulative als Norm der Bewilligung. Das neueste Regulativ ist vom Januar 1879 und mag aus demselben als Beispiel angeführt werden, daß erhalten sollen die Mitglieder der Landgerichte und die Amtsrichter jeder 2400 bis 6500 Mark, jedoch soll im Durchschnitt jeder von ihnen nicht über 4450 Mark, und können nur zehn über 6000 Mark erhalten. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, soweit dieselben zur Führung einer den Reichspflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf reichs- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Auch darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen. Wenn es einmal vorkommen sollte, daß Staatsregierung und Landtag sich über die erwähnten Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel nicht einigen, so soll Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder den Staatsgerichtshof erfolgen.

Nach dem Finanzgesetze von 1882/4 betragen durchschnittlich jährlich in abgerundeter Summe:

die Central-Einnahmen und Ausgaben: 1 Million Mark. Die Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 5 Millionen Mark, des Fürstenthums Lüneburg 600,000 Mark und das Fürstenthum Birkenfeld 550,000 Mark.

die Einnahmen des Herzogthums insbesondere:

vom Staatsgut 1 Million Mark;

Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten, insbesondere Eisenbahnen: 1,900,000 Mark;

Grundsteuer: 746,000 Mark;

Gebäudesteuer: 152,000 Mark;

Einkommensteuer: 987,000 Mark

Erbchaftssteuer: 81,000 Mark;

Stempel: 95,000 Mark;

vermischte Einnahmen: 200,000 Mark;

Die Ausgaben des Herzogthums insbesondere:

für Verwaltung des Innern: 1,250,000 Mark, der Justiz: 600,000 Mark, der Kirchen und Schulen: 425,000 Mark, der Finanzen: 2 Millionen Mark, darunter die Landes-schulden und Cautionen: 1,500,000 Mark.

§ 5. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Von dem sehr reichen Inhalte der Bestimmungen über die „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“, im älteren St.G.G. „Grundrechte des Volkes“ genannt, soll der auf die Religion sich beziehende später im Zusammenhange mit der Stellung des Staates zur Kirche besprochen werden. Von dem übrigen ist wenig mitzutheilen, da derselbe jetzt größtentheils durch die Reichsgesetze geordnet ist.

Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.

Das Petitionsrecht ist keiner Beschränkung unterworfen. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen nicht bloß die Entscheidungsgründe angeführt werden, sondern sogar die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingelegenen Berichte demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Die Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht der Staatsbürger stimmen auch im revidirten St.G.G. mit den entsprechenden der deutschen Grundrechte überein.

Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband ist für immer aufgehoben. Die von solchem Verbands befreiten Grundstücke sind in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen, welcher daran ein vererbliches Kolonat-recht hatte. Die aus dem frühern guts- und schutzherrlichen Verbands entsprungenen, auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeden Ursprungs sind theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung aufgehoben. Alle sonstigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer und Mühlendienste, mit Ausnahme der eigentlichen Servituten und der Staats-, Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben, sind nach gesetzlich bestimmten Normen auf Antrag der Verpflichteten, kleinere Lasten seit 1870 auch auf Antrag der Berechtigten, ablösbar, und soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und die Fischereigerechtigkeit in fremden Gewässern sind ohne Entschädigung aufgehoben und dürfen nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Es wurde bestritten, daß diese Aufhebung sich auch auf vom Staate vertragsweise erworbene Gerechtigkeiten auf dessen Boden und Gewässer beziehe, von den Gerichten ist jedoch auch solche Aufhebung als mitbefaßt erkannt worden. Ein Jagdgesetz von 1870 regelt die Ausübung der Jagd durch die Grundeigenthümer und deren Jagdpächter, ein Fischereigesetz von 1879 die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern des Herzogthums.

Lehnverband, Familienfideicommiss, d. i. Fideicommiss, welche nicht bloß eine einmalige Substitution enthalten, und Stammgüter sind aufgehoben. Jeder Grundbesitzer kann jedoch seinen Grundbesitz oder Theile desselben durch bloße Erklärung vor dem Amte zu einer Grunderbstelle machen mit der Wirkung, daß diese Stelle einem seiner Intestaterben erster oder zweiter Klasse als Eigenthum zufällt mit einem Voraus bei der Erbtheilung, welches in den meisten Marschdistrikten 15 Procent, in den übrigen Landes- theilen des Herzogthums 40 Procent des schuldenfreien Werthes der Stelle beträgt. Die Stelle behält diesen Charakter einer Grunderbstelle so lange, bis irgend ein Besitzer derselben eine widerrufende Erklärung abgibt.

Alle Beschränkungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums sind aufgehoben; nur bezüglich der aus unkultivirten Staatsgründen mit einer zehnjährigen Steuerbefreiung eingewiesenen sog. „Anbauerstellen“ ist während der ersten 30 Jahre nach erfolgter Einweisung oberliche Genehmigung zur Theilung oder Abtrennung von Parzellen erforderlich. Privatholungen unterliegen seit Erlaß des St.G.G. keiner staatlichen Aufsicht mehr; bei Gemeindefolungen bedarf die unforstmäßige Abholzung größerer Forsten einer staatlichen Genehmigung.

Die Grundsätze für Expropriationen sind gesetzlich normirt bei Deich-, Sied-, Wege- und Eisenbahnanlagen, mit einzelnen durch den Zweck der Enteignung gebotenen Verschiedenheiten (Ges. v. 1855, 1861 und 1867).

Vermessung und Katastrirung des Landes sind beendet. — Die Preussischen Gesetze von 1872 über den Erwerb und die Belastung des Grundeigenthums nebst Grundbuchordnung haben Oldenburgischen Gesetzen zum Vorbild gedient, doch kann ihr neues Recht erst dann in volle Wirksamkeit treten, wenn das schwierige Werk einer Ermittlung des Eigenthumstitels und der dinglichen Belastung für sämtliche Grundstücke vollendet ist.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefasten sind aufgehoben und können weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

Eine Verpflichtung aller Staatsbürger auf Beobachtung der Verfassung kennt das Oldenburgische Recht nicht. Für Staatsdiener, Beamte der Gemeindeverwaltung, Landtags-Abgeordnete ist diese Verpflichtung in den allgemeinen Eid der Treue aufgenommen.

§ 6. Staatsdienst und Behördenorganismus. I. Im Allgemeinen. Ein revidirtes Staatsdienergesetz von 1867 regelt ausführlich die Verhältnisse aller im Civilstaatsdienste Angestellten, insbesondere:

ihre Anstellungsfähigkeit, ihre Anstellung, die für alle Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, nach Ablauf von regelmäßig 3 Jahren, für andere nach regelmäßig 18 Jahren erprobter Dienstzeit unwiderruflich werden soll;

ihr Dienst Einkommen, die Zulässigkeit von Nebengeschäften und die Beziehungen zu fremden Staaten: „Kein Civilstaatsdiener darf ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen“;

ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit: „Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich; hat jedoch derselbe nach Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein;

ferner die Disciplinargewalt, Versetzung an andere Stelle, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Suspension vom Dienste und Austritt aus demselben.

Eine allgemeine Bestimmung über die Haftpflicht des Staates für die Versehen seiner Beamten kennt das besondere Oldenburgische Staatsrecht nicht. Einzelne Gesetze enthalten jedoch in Betreff besonderer Anstalten zur Förderung des Wohles von Privat-

personen eine Uebernahme der Garantie für die Handlungen der Beamten, z. B. der Wittwenkasse: 1779 und 1861, der Depositentkaffe 1830, der Ersparungskaffe 1865 und der Bodenkreditanstalt 1883. Einen besonderen Fall normirt das St.G.Gesetz: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet“.

Es gab schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich in Oldenburg keine *Ausnahmegerichte* und keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter (St.G.G. Art. 38 und 95). Auch die in § 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichte existiren in Oldenburg nicht. Ferner kennt man hier keine Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Der Art. 48 des St.G.G. bestimmte: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen“; es wird jedoch hinzugesetzt (Art. 96), daß die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werde, und hiervon ist in späteren Gesetzen ein umfangreicher Gebrauch gemacht. Während früher nur gegen zuständige Verfügungen der Reich-Ablösungs- und Markentheilungsbehörden der Rechtsweg versagt war, ist später u. A. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen (Wegeordnung von 1861 Art. 18), ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer (Wasserordnung von 1868 Art. 5), sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer Seitens der Steuerpflichtigen (Ges. v. April 1864) lediglich von den Verwaltungsbehörden entschieden werden, und im Gesetze vom Juli 1868, betr. Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen heißt es sogar (Art. 11): „Weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt“. Ein praktisches Bedürfniß zur allgemeinen Regelung der Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nicht anerkannt, „da Zweifel selten vorkämen und auf Grund der vorhandenen Gesetze und wissenschaftlich festgestellten allgemeinen Principien ohne wesentliche Schwierigkeit zu entscheiden seien“ (Motive zum Gesetze vom 24. März 1870).

Ueber *Kompetenzkonflikte* zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden soll staatsgrundgesetzlich eine durch Gesetz zu bestimmende Behörde entscheiden. Nachdem diese (1859) für constituirert erklärt und ihr Verfahren (1864) vorläufig geregelt worden, ist 1870 ein ausführliches Gesetz, betr. die Kompetenzkonflikte, erlassen, dessen Bestimmungen 1879 mit denjenigen des § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit nöthig, in Uebereinstimmung gebracht sind. Die Kompetenzkonfliktbehörde besteht hiernach aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern desselben Gerichts und drei Ministerialräthen. Sie entscheidet unanfechtbar über einen positiven Kompetenzkonflikt, wenn solcher durch einen Kompetenz-Einspruch von Seiten der Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen Gericht anhängige Streitsache erhoben ist und das Gericht sich für seine Zuständigkeit ausspricht, ferner über einen negativen Kompetenzkonflikt auf Antrag eines Betheiligten. Ihre Thätigkeit war keine erhebliche. Von nur 6 zulässig befundenen Kompetenzeinsprüchen sind 4 für begründet, einer für unbegründet und einer für theilweise begründet, theilweise unbegründet erkannt.

Daß diese Gesetzgebung Oldenburgs auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege keine muster-gültige ist, wird Niemand bezweifeln, aber es fehlte an einem dringenden Bedürfniß, der Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung näher zu treten. Was in andern Deutschen Ländern hauptsächlich hierzu Veranlassung gab: zu verhütender Mißbrauch einer Parteidregierung zu einer parteiischen Verwaltung, existirte bisher in Oldenburg nicht. Bedenklich erscheint indessen, daß die Verwaltung allein mitunter, besonders in Erbschaftssteuersachen, über schwierige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den Einzelnen zu entscheiden hat.

II. **Justiz.** Ordentliche Gerichte für das Großherzogthum sind 19 Amtsgerichte; davon 14 im Herzogthum, 3 in Lübeck und 2 in Birkenfeld, besetzt mit 32 Amtsrichtern, 25 im Herzogthum, 4 in Lübeck und 3 in Birkenfeld. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte erstreckt sich auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, da ein Notariat nicht existirt. Es besteht sodann für das Herzogthum ein Landgericht, ohne Handelskammern, für die hier das Bedürfniß fehlt, ferner für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg. Für das Fürstenthum Lübeck besteht ein mit der freien Hansestadt Lübeck gemeinschaftliches Landgericht in Lübeck; Oberlandesgericht ist das Hanseatische in Hamburg. — Das königlich Preussische Landgericht in Saarbrücken und das Oberlandesgericht in Köln sind zugleich für das Fürstenthum Birkenfeld bestellte Gerichte.

Begründet sind diese Einrichtungen vorzugsweise durch die Erwägung, daß eine gute praktische Anwendung der Deutschen Civilproceßordnung so große Collegialgerichte erfordert, daß sich bei denselben ein tüchtiger Richter- und Anwaltsstand erhalten kann. Dies war für Lübeck und Birkenfeld allein nicht zu erwarten: ihre Verbindung mit den Gerichten des Herzogthums verbot die Entfernung. Dagegen sprachen für erheblich größere Oberlandesgerichtsbezirke, als sie für ein Landgericht erforderlich sind, nur untergeordnete Gründe, die zur Zeit durch das Bedürfniß der Rechtsprechung inländischer Richter über particulares Recht und der Verwendung der Mitglieder des Oberlandesgerichts zu anderen Zwecken, als denen der Rechtsprechung: Theilnahme an der Gesetzgebungs-Commission, Prüfungskommission, Aufsicht über die Justizverwaltung u. s. w., überwogen wurden. Mit dem Inslebentreten eines deutschen Civilgesetzbuches und hoffentlich auch einer Deutschen juristischen Prüfungscommission wird auch die Frage eines Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an ein größeres Oberlandesgericht neu zu erwägen sein.

Das Schwurgericht in Oldenburg versammelt sich regelmäßig dreimal im Jahre auf wenige Tage. Zu seiner Zuständigkeit gehören auch die, seit 25 Jahren übrigens nur zweimal vorgekommenen, Hauptverhandlungen und Erkenntnisse über Preßverbrechen und solche Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich über die für den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen kommen auch für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst im Großherzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die erste Prüfung geschieht nur schriftlich von einem Senate des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Für die zweite, schriftliche und mündliche Prüfung treten demselben zwei Räte des Staatsministeriums hinzu. Von dem dreijährigen Vorbereitungsdienste darf ein Jahr im Dienste bei den Verwaltungsbehörden verwendet werden.

III. **Verwaltung.** Bis zum Mai 1869 bestanden in jeder der drei Provinzen collegialisch eingerichtete obere Verwaltungsbehörden: Regierung, Kammer &c. Die selben sind für das Großherzogthum Oldenburg aufgehoben, und ihre Geschäfte, zu denen insbesondere auch die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der untern Verwaltungsbehörden gehörte, sind hier an das Staatsministerium übergegangen.

Das Gesamtministerium besteht aus den drei Departementsvorständen der Justiz, des Innern und der Finanzen, denen nach besonderer Bestimmung des Großherzogs Kirchen-, Schulen-, Haus- und auswärtige Angelegenheiten zugewiesen werden. Soweit nicht einzelne Angelegenheiten, wie Verfassungsfragen, Gesetze und Verordnungen, Anstellungen, diesem Gesamtministerium zugewiesen sind oder der Entschliessung des Großherzogs unterliegen, steht dem Vorstande in Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu. Wer sich durch eine solche Entscheidung oder Verfügung beschwert erachtet, kann jedoch — innerhalb 8 Tagen — eine Revision derselben beantragen, welche beim Gesamtministerium erfolgt. Daß hievon kein großer

Gebrauch gemacht wird, ist erklärlich; einzelne Abänderungen haben in dieser Revisionsinstanz, insbesondere in Fragen des Unterstützungswohnhauses, stattgefunden. Soweit nicht die Departementsvorstände selbst die Geschäfte zu bearbeiten übernehmen, wird ihnen von Ministerialräthen Vortrag gehalten. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sind die Regierungskollegien in Wirksamkeit geblieben.

Untere allgemeine Verwaltungsbehörden sind:

im Herzogthum 12 Aemter, deren jedem ein Amtshauptmann mit alleiniger Entscheidungsbefugniß vorsteht, welcher rechtskundig und unwiderruflich angestellt sein muß; in Birkenfeld 5 Bürgermeister, gleichfalls Staatsdiener, aber nichtstudirte, während in Lübeck unter dem Regierungs-Collegium keine staatliche Verwaltungsbehörde existirt.

Mannigfaltigkeit genug, die wohl hauptsächlich in lokalen Umständen und Neigungen ihren Grund hat. Die Meinungen über den Vorzug sind getheilt, beeinflusst weniger durch verschiedene praktische Bewährung als durch theoretisch verschiedene Ansichten über den Vorzug persönlicher und collegialer Entscheidung in Verwaltungssachen und über die Grenzen der staatlichen und Selbstverwaltung.

Die finanziellen Geschäfte des Staates werden in Gemäßheit eines mit der Oldenburgischen Landesbank abgeschlossenen Vertrages vorzugsweise dieser Anstalt übertragen, wogegen der Staat an deren Reingewinn Theil nimmt.

Die durch Gesetz vom 29. März 1883 neu organisirte Verwaltung der Eisenbahnen des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der in Ausführung verschiedener Staatsverträge auf Preussischem, Bremischem und Niederländischem Gebiet erbauten Strecken — auf Preussischem Gebiete 94,74, auf Bremischem 8,33 und auf Niederländischem 0,88 Kilometer —, ferner einschließlich der laut Staatsvertrag von 1864 unter Oldenburgische Betriebsverwaltung gestellten Preussischen Eisenbahn Oldenburg-Wilhelms-hafen, ist einer besonderen oberen Verwaltungsbehörde, „Eisenbahn-Direktion“, übertragen, welche auch die Dienstbehörde sämmtlicher für die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen angestellten Personen bildet. Diese Eisenbahnen, sämmtlich normalspurig, mit einer Bahnlänge von 346,41 Kilometer, sind Staatsbahnen. Die am 1. September 1876 dem Betrieb übergebene schmalspurige Eisenbahn Acholt-Westerstadel, mit einer Länge von 7 Kilometer, welche in Deutschland vielseitige Beachtung fand, ist mit Unterstützung des Staates von der Staatsverwaltung für Rechnung einer Privatgesellschaft erbaut. — Die das Fürstenthum Birkenfeld durchschneidende Rhein-Nahabahn gehört jetzt dem Preussischen Staate, die Eisenbahn im Fürstenthum Lübeck einer Privatgesellschaft.

Durch den Staat wurden alle erheblichen Häfen erbaut und unterhalten.

Dem ganzen Großherzogthum gehört an eine staatliche Wittwen- und Waisenkasse, errichtet 1779, reorganisirt durch Gesetz vom Juni 1861. Dieselbe zerfällt in eine Beamtenwittwenkasse, der alle verheirathete Angestellte beizutreten verpflichtet sind, ferner eine allgemeine Wittwen- und eine Waisen- und Leibrentenkasse, zu denen der Zutritt allen Staatsangehörigen freisteht. Das Bruttovermögen dieser Anstalt beträgt jetzt reichlich vier Millionen Mark.

Für den größten Theil des Herzogthums besteht seit 1764 die „Oldenburgische Brandkasse“ als staatliche Zwangsanstalt für Versicherung von Immobilien gegen Feuergefährdung.

Ihre vielangefochtenen Grundlagen sind bis heute im Wesentlichen unverändert geblieben. Ein Antrag der Stadt Oldenburg: daß die Größe des Beitrages bei den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden künftig nach der größeren oder geringen Feuergefährlichkeit abgestuft werden solle, ward 1855 vom Landtage abgelehnt. Der für alle verpflichteten Gebäude, zu denen Kirchen, Windmühlen, Theater und andere besonders feuergefährliche nicht gehören, im Wesentlichen gleiche Umlagefuß ward auch in den einzelnen Bestimmungen der alten Verordnung von 1764 modifi-

cirenden Gesetze vom August 1861 beibehalten, ebenso die wirthschaftlich noch bedenklichere Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung auf demselben Plage innerhalb 5 Jahre verwandt werden müssen, wenn nicht eine besonders erteilte obrigkeitliche Erlaubniß hiervon dispensirt. Eine zweite Immobilienbrandversicherungs-Anstalt für Jever kennt keinen Zwang zur Theilnahme, und hinsichtlich der Mobilienversicherung ist der Privatthätigkeit im ganzen Herzogthum freie Hand gelassen; nur ist Doppelversicherung verboten und muß für jede einzelne Versicherung aus sicherheitspolizeilichem Interesse die Erlaubniß der Polizei eingeholt werden.

Zur Ausführung der Deutschen Seemanns-Ordnung sind drei Seemanns-Ämter für die Distrikte der Weser, Jade und Ems errichtet.

Strand-Ämter im Sinne der §§ 1 und 2 der Deutschen Strandungs-Ordnung sind die vier Verwaltungsämter, in deren Bezirken Strandungen vorkommen können.

Zur Untersuchung der Seeunfälle nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 ist ein Seeamt in Brake errichtet.

In der Militärconvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 hat Oldenburg von der Stellung eines selbständigen Contingentes und folgeweise einer eigenen Militärverwaltung abgesehen.

Die Oldenburgischen Truppen sind in die preußische Armee eingereiht, doch erhalten die Wehrpflichtigen des Herzogthums innerhalb der Grenzen desselben ihre ständige Garnison. Die Rechtsverhältnisse der hier garnisouirenden Truppen sind besonders geordnet. Der Großherzog steht zu ihnen in dem Verhältnisse eines commandirenden Generals, und verfügt über dieselben zum Zweck des innern Dienstes.

Die Aushebung erfolgt preußischerseits unter Mitwirkung der oldenburgischen Civilbehörden. — Zum Freiwilligendienst Berechtigte werden gegenseitig zugelassen, die oldenburgischen einjährig Freiwilligen in Oldenburg ohne Beschränkung. —

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Auch bei Störungen der öffentlichen Ruhe soll ein selbständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde nicht statthast sein. — Das Begnadigungsrecht von den Militairgerichten verurtheilter Personen steht dem Könige von Preußen zu; dieser überläßt dieselbe jedoch in Fällen der Verurtheilung oldenburgischer Staatsangehöriger wegen nicht militairischer Vergehen dem Großherzoge.

§ 7. Die Gemeindeverfassung. Die Organisation der politischen Gemeinden ist durch besondere Gesetze für die 3 Provinzen geregelt, für das Herzogthum durch die revidirte Gemeindeordnung vom 15. April 1873. Verschiedenheiten derselben beruhen auf der Berücksichtigung lokaler Zustände, für Birkenfeld z. B. auf dem viel kleineren Umfang der Einzelgemeinden. Im Herzogthum fallen die Gemeindebezirke im Wesentlichen mit den alten Kirchspiel-Bezirken zusammen; es sind 116, durchschnittlich eine Fläche von 0,8 metrischer Quadratmeile einnehmend.

Die Revision war bestrebt, an Stelle einer freieren, von der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter getragenen, aus diesem Grund freilich mannigfaltiger gestalteten Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch gesetzliche Beschränkung und staatliche Aufsicht größere Gleichförmigkeit und Centralisation herbeizuführen.

Die Gemeinden werden durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet. Letzterer ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk, und zugleich das Organ der Staatsbehörde in Landesangelegenheiten, insbesondere für die örtliche Polizeiverwaltung.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von allen selbständigen Gemeindebürgern auf 4 Jahre, so daß alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet, frei gewählt, doch müssen zwei Drittheile mit einem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz — soweit nicht auf statutarischem Wege Aenderungen zugelassen werden — zu mindestens 15 Mark Grund- und Gebäudesteuer oder mindestens 6 Mark Gebäudesteuer angesetzt sein. — Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderath auf 8 Jahre gewählt, sein Vorsteher bedarf jedoch der staatlichen Bestätigung, die unter Angabe von Gründen verjagt werden kann. In den Städten heißt der Vorsteher Bürgermeister und wird in den Städten I. Classe, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, während die Städte II. Classe gleich den übrigen Gemeinden unter den Verwaltungsämtern stehen, auf Lebenszeit gewählt.

Ferner geschieht die Wahl des Vorstandes in den Städten in vereinigter Versammlung des Vorstandes und der Vertretung; es muß sogar in allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung der Vertretung — des Stadtraths — erforderlich ist, die Verathung und Abstimmung beider Collegien gemeinschaftlich stattfinden, wenn eine derselben dies beantragt hat. Weitere frühere Verschiedenheiten zwischen der Verfassung von Stadt- und Landgemeinden sind durch die Revision zum Nachtheil der freien Selbstverwaltung der Städte möglichst beseitigt. Ein Protest der Stadt Oldenburg fand naturgemäß beim Oldenburger Landtage wenig Berücksichtigung. Für andere allgemeine Beschränkungen früherer Selbständigkeit, von denen hier nur erwähnt werden mag:

daß die revidirte Gemeindeordnung den Repartitionsmodus der zur Deckung der Gemeindeausgaben erforderlichen Umlagen nicht mehr den Gemeindeorganen überläßt, sondern allgemein gesetzlich festsetzt;

daß, wenn Vorstand und Vertretung im Einverständniß zu handeln haben, und sich nicht einigen, die Entscheidung auf die staatliche Aufsichtsbehörde übergeht;

sollte die Ueberlassung der Verwaltung der örtlichen Polizei an den Gemeindevorstand auch in den ländlichen Gemeinden als Ersatz dienen.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege wird durch eine besondere Armencommission geführt, welche aus dem Gemeindevorsteher, von der Vertretung gewählten Mitgliedern und den für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrern besteht, sich auch mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch andere bereitwillige Gemeindebürger verstärken kann. Neben dieser weltlichen existirt vielfach eine kirchliche Armenpflege ohne Zwangspflicht. Dieselbe soll den Charakter einer verborgener Noth abhelfenden Privatwohlthätigkeit haben, ist aber dieser Bedeutung nicht immer treu geblieben.

Die Standesamtsbezirke sind 1875 in wesentlichem Anschluß an die Gemeindebezirke gebildet. Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Vorstand des betreffenden Departements im Staatsministerium.

§ 8. **Staat und Kirche.** Im Großherzogthum Oldenburg besteht keine Staatskirche, aber die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religion in Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden. Durch das religiöse Bekenntniß werden die bürgerlichen, sowie die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten weder bedingt noch beschränkt. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen die Erziehungsrechte zustehen. Zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit soll Niemand gezwungen werden, und jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Eine Folge der so gewährleisteten Religionsfreiheit ist, daß neue Religionsgesellschaften sich bilden dürfen, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf. Religionsgenossenschaften werden sie durch gesetzliche Verleihung von Korporationsrechten. Sie ordnen und verwalten dann ihre Angelegenheiten im Wesentlichen selbständig, und darf ihr Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden. Die von ihnen angeordnete Aufbringung von Abgaben und Lasten zu ihren Zwecken genießt aber einer gleichen Behandlung und gleicher Vorzüge, wie die Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden nur dann, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind. Auch erfordert die ihnen zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener eine Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze und Verträge. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften ist gleichberechtigte Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein, insbesondere zur Tragung kirchlicher Umlagen einer anderen Confession nicht gezwungen werden.

Der evangelischen Kirche im Großherzogthum sind im revidirten St.G.G. Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen. — Im Herzogthum befaßt die evangelische Kirche Lutheraner, Reformirte und Evangelische Unirte, beinahe $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung. Zwischen ihnen wohnen ungefähr eintausend Sektirer: Baptisten, Methodisten und Mennoniten, die keine Korporationsrechte haben. Auf den Antrag des Landtags von 1868: verschiedenen Baptistengemeinden Corporationsrechte zu verleihen, hat die Staatsregierung einzugehen für bedenklich erachtet. Für die evangelische Kirche des Herzogthums gab zunächst die Bestimmung des § 17 der Deutschen Grundrechte: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“ Veranlassung zu einer gänzlichen Veränderung ihrer Stellung zum Staate. Eine Verordnung vom 31. Januar 1849 berief eine von den Geistlichen und den weltlichen Gemeinden gewählte Synode zur Berathung und Beschlußfassung über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche. Das von dieser Synode beschlossene, August 1849 veröffentlichte Verfassungsgesetz enthält nichts von einem landesherrlichen Kirchenregimente, ordnet die Vertretung der Kirche durch eine Landessynode, deren Beschlüsse durch die einem von ihr gewählten Oberkirchenrath obliegende Verkündung Gesetzes Kraft erhalten und deren Schluß oder Vertagung nur von ihr selbst beschloffen werden kann. Nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung machten sich indessen so viele widerstrebende Elemente geltend, daß in dem revidirten St.G.G. die Bestimmung getroffen wurde, daß „die nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen werden sollen“. In Lübeck und Birkenfeld waren die früher bestandenen organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft geblieben; im Herzogthum aber ward nunmehr vom Großherzoge eine Revision der Kirchenverfassung angeordnet, und auf Grund derselben sowie der Erklärungen der ordentlichen Landessynode und des Oberkirchenraths am 11. April 1853 die neue Kirchenverfassung verkündet. Nach Inhalt derselben ordnet und verwaltet die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, und hat der Großherzog das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen der Verfassung, wonach insbesondere Gesetze auf dem Gebiete des Kirchenwesens nur in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen werden können. Die Landeskirche bleibt jedoch ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt ihr nicht zu. Die Landessynode besteht aus 5 vom Großherzoge und 30 von 7 Kreissynoden gewählten Abgeordneten. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, des Oberkirchenraths, werden vom Großherzoge ernannt. Eine Generalsuperintendentur besteht nicht. Die Organisation der Pfarrgemeinden entspricht derjenigen der politischen Gemeinden. Die allgemeinen Kircheng Ausgaben, soweit sie nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sollen von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden. Die für die evangelische Kirche früher aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen wurden in Gemäßheit einer Verordnung von 1849 in der bisherigen Weise geleistet, bis es 1870 zu einem Abkommen mit dem Staate kam, wonach der evangelischen Kirche vom Staate eine Pauschsumme unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde, von denen die bedeutendste war, daß das Abkommen erlöschen solle, wenn die Kirche mit solcher Pauschsumme nicht auskomme und sich veranlaßt finde, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Kirchensteuer auszusprechen. Diese Bedingungen sind 1874 fallen gelassen, sollen jedoch wiederaufleben, sobald die in die Kirchenverfassung aufgenommene Bestimmung wegfällig werde, nach welcher diejenigen Mitglieder der Synode, welche als Geistliche gewählt sind, nur eine

berathende Stimme haben, wenn es sich um die Besteuerung der Gemeinden und die Bewilligung von Ausgaben handelt.

Die Pauschsumme beträgt jetzt 48,600 Mark; für das katholische Kirchenwesen leistet der Staat einen Zuschuß von 22,600 Mark; und zu den Kosten des Jüdischen Kultus eine Beihilfe von 1500 Mark.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg sind, nachdem in den päpstlichen Circumscriptionsbullen für die Preussischen und Hannoverschen Staaten alle katholischen Oldenburger dem Bischof zu Münster zugewiesen, durch eine mit dem päpstlichen Vollzieher dieser Bullen, Fürstbischof von Ermeland, abgeschlossene Convention (1830) geordnet, welche „als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg angesehen und befolgt werden sollte“. Dieselbe ist nach landesherrlicher Genehmigung, ohne daß eine besondere Genehmigung des Papstes für erforderlich gehalten wurde, im Oldenburgischen Gesetzblatt verkündet und zur Ausführung gebracht. In Gemäßheit ihrer Bestimmungen wurde in der Oldenburgischen Stadt Wechta in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster ein mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs, soweit nicht einige Geschäfte demselben ausdrücklich vorbehalten blieben, betrautes, aus dem vorsitzenden Official, zwei geistlichen und zwei rechtsgelehrten Mitgliedern bestehendes Officialat eingerichtet, und bei demselben ein landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt, der zugleich als Anwalt der geistlichen Güter fungirt. Die aus dem Anschlusse an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse wurden durch einen Staatsvertrag mit Preußen vom 10. Mai 1837 näher bestimmt, u. A. auch dahin, daß der Bischof zu Münster beim Antritt seines Amtes einen ihn dem Großherzoge und den Gesetzen Oldenburgs verpflichteten Revers ausstellen werde.

Diese Verhältnisse blieben seitdem fast unverändert in Wirksamkeit; nur wurden das bisher vom Staate in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Placet und Visum, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben. Eine weitere Veränderung wurde wegen der grundgesetzlichen Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, vom Bischof von Münster eine Zeitlang dahin in Anspruch genommen, daß die Bestimmung der Convention keine Gültigkeit mehr haben könne, nach welcher bei Besetzung der Pastorate der nach Vorschrift des Concils zu Trient durch Concurrs, an dem aber ohne Genehmigung des Großherzogs Fremde nicht Theil nehmen dürfen, Ermittelte durch den Official der Regierung zu präsentiren ist, und nach landesherrlicher Approbation die Verleihungsakte vom Officialat, die Institution vom Bischof erhält. Dieser Anspruch des Bischofs wurde indessen später zwar nicht principiell oder ausdrücklich, aber thatsächlich, tolerirend, aufgegeben, und damit der einzige erhebliche Konflikt zwischen der Staatsregierung und der katholischen Kirchengewalt außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Cultusangelegenheiten der Juden sind zugleich mit den Unterrichtsangelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz von 1858 geregelt. Die aus ungefähr 1000 Personen bestehende jüdische Religionsgesellschaft im Herzogthum zerfällt in 9 Synagogengemeinden mit gewählten Vertretungen. Sämmtliche Synagogengemeinden bilden die jüdische Landesgemeinde, welche vertreten wird durch den jüdischen Landesgemeinde-Rath. Dieser besteht aus dem auf seinen Vorschlag vom Großherzoge ernannten Landrabbiner und den 9 Vorstehern der Synagogengemeinden.

Mit solchen staatskirchlichen Zuständen ist man im Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen durchaus zufrieden und die religiöse Duldsamkeit läßt hier wenig zu wünschen übrig. Abweichungen sind bemerkbar geworden bei katholischen Geistlichen, seit 1847 Schüler des collegium germanicum in Rom zuerst nach Oldenburg kamen, und in neuester Zeit seit ihrer Heimkehr von einzelnen Universitäten bei sonst begabten Jünglingen, leider

auch Juristen, da wohl nichts mehr geeignet ist, das Gerechtigkeitsgefühl zu beeinträchtigen, als religiöse Unduldsamkeit. Aber es sind vereinzelte Ausnahmen geblieben.

§ 9. **Unterrichts- und Erziehungswesen.** Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum haben unter Aufsicht des Staatsministeriums zwei Oberschulkollegien, eine evangelische und eine katholische, deren Mitglieder derjenigen Confession angehören sollen, deren Unterrichtswesen vom betreffenden Oberschulkollegium geleitet wird. Unter ihnen muß mindestens ein Geistlicher und ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Wegen der besonderen Regelung des Unterrichtswesens der Juden verweise ich auf das beim Cultus Bemerkte.

Eine Landesuniversität hat Oldenburg nicht; die Gymnasien und eine Navigationschule in Elsfleth sind Staatsanstalten. Einen Vorschlag der Staatsregierung, die Realschule, früher höhere Bürgerschule der Stadt Oldenburg, zur Staatsanstalt zu erheben, hat der Landtag abgelehnt. Solche höhere Schulen und die Volksschulen, in denen eine religiös confessionelle Bildung stattfinden soll, sind Gemeindeanstalten, die Ausgaben für dieselben von den Gemeinden zu bestreiten; doch hat das Bedürfniß wachsende Staatszuschüsse gefordert.

Die Organisation der einzelnen Schulgemeinden ist derjenigen der politischen Gemeinde angepaßt. Freigewählte Schulachtsausschüsse beschließen über die Angelegenheiten der Schule, soweit diese nicht ausschließlich dem im Wesentlichen nur die Verwaltung führenden Schulvorstande, bestehend aus dem staatlichen Beamten, Pfarrer, ersten Lehrer, Juraten und einem gewählten Mitgliede, zugewiesen sind. In wichtigen Angelegenheiten hat letzterer die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Es kann jedoch nach einer Bestimmung des Schulgesetzes von 1855 die Organisation der Schulgemeinde derjenigen der politischen Gemeinde nach Maaßgabe der Gemeindeordnung angeschlossen werden, und hat hiervon zunächst die Stadt Oldenburg Gebrauch gemacht, um nicht das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung durch allzugroße Zersplitterung zu beeinträchtigen. Später sind eine Reihe von insbesondere höheren Schulen als Anstalten der politischen Gemeinde geschaffen worden, und hat das Staatsministerium 1880 diese Praxis, deren Gesetzmäßigkeit von ihm bezweifelt wurde, gebilligt, da dieselbe „in materieller Beziehung zur Beanstandung keine Veranlassung gegeben habe“.

§ 10. **Wasserbau und Deichgenossenschaften.** Auf ähnlichen Grundsätzen, wie diejenigen der politischen und Schul-Gemeinde beruht die Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften, von denen hier wegen ihrer Eigenthümlichkeit und besonderen Wichtigkeit für das Herzogthum Oldenburg, dessen aus Marschland bestehender 5ter Theil für Anlegung und Sicherheit seiner Deiche und Herstellung genügender Abwässerung durchschnittlich jährlich 360 000 Mark, 1870 jedoch 700 000 Mark aufwenden mußte, nur die Wasserbaugenossenschaften und unter ihnen die Deichgenossenschaften hervorgehoben werden sollen.

In der Deichordnung von 1855 ist die früher nicht allgemeine Communondeichung, Bedeichung auf gemeinschaftliche Kosten des Deichlandes, für allein zulässig erklärt. Alles unter dem Schutze der staatlich beaufsichtigten Hauptdeiche gegen die Fluthen des Meeres und der Flüsse liegende Binnenland ist deich- und sielpflichtig, hat die Kosten aller zum Zweck des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land“. Es sind dann die der Mehrzahl nach aus früheren politischen Verbänden hervorgegangenen zahlreichen Deichbände auf viere vermindert, deren einzelner Jeder angehört, welcher innerhalb dieser Genossenschaft ein deichpflichtiges Grundstück besitzt. Auf ihrem Vermögen, dann auf dem deichpflichtigen Lande haften alle Verbindlichkeiten, welche der Genossenschaft als solcher obliegen. Umlagen werden nach Größe und Güte des deichpflichtigen Landes repartirt. Eine Beihilfe der verschie-

denen Deichbände als solcher unter einander findet nicht statt. Wird einem Deichbände die Deichlast zu drückend, so ist der Staat demselben zu einer Beihülfe verpflichtet. Bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt eine Nothhülfe ein, zu welcher alle im Deichbände und der Nachbarschaft wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer verpflichtet sind.

Die Organisation der einzelnen Deichbände ist derjenigen der politischen Gemeinden nachgebildet. Die Genossen wählen einen Ausschuß, dieser Abgeordnete zum Vorstande, an dem staatliche Verwaltungsbeamte theilnehmen. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen vom Deichbandsvorstand und Ausschuß gewählte Deichgeschworene. Die obere Leitung und Aufsicht übt der Staat auf seine Kosten.

Streitigkeiten und Zweifel über Rechte und Verbindlichkeiten der Genossenschaften unter einander oder mit einzelnen Genossen, sowie der letzteren als solcher, werden ausschließlich von den Deichbehörden, in letzter Instanz vom Staatsministerium, nach dem in die Deichordnung von 1855 aufgenommenen Deich- und Siel-Recht, aushülfsweise nach den Grundsätzen des allgemeinen in Oldenburg geltenden Rechts entschieden. — Die frühere Verpflichtung jedes Genossen, die erforderliche Erde oder den erforderlichen Grund und Boden zur Instandsetzung der Deiche abzutreten, ist geblieben, aber ihre Unentgeltlichkeit ist aufgehoben. Alle Enteignungen finden nur gegen Entschädigung statt, können jedoch in Fällen gemeiner Noth oder dringender Gefahr ohne vorheriges Enteignungs-Erkenntniß durchgeführt werden.

Das
Staatsrecht des Herzogthums Braunschweig.

Von

A. Otto,

Landsyndicus in Braunschweig.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Abkürzungen.

N.L.D.	= Neue Landschafts-Ordnung vom 12. Oktober 1832. (Das Landesgrundgesetz.)
N.St.R.	= Staatsrecht des Deutschen Reiches.
L.V.	= Landes-Verfammlung, (die Verfammlung der Abgeordneten des Landes.)
G. v. K. No. X	= Gesetz vom K. No. X der Braunsch. Gesetz und Verordnungs-Sammlung.
St.O.	= Städteordnung.
L.G.O.	= Landgemeinbeordnung.
K.O.	= Kreisordnung.

Litteratur.

Von einer Litteraturangabe muß abgesehen werden, da das braunschweigische Staatsrecht seit dem Bestehen der mit der N.L.D. dem Lande gegebenen, noch jetzt geltenden neuen Verfassung weder ganz noch theilweise bearbeitet worden ist.

§ 1. **Geschichtliches.** Das Herzogthum Braunschweig, eine Erbmonarchie deren jetzige Gebiets-Gestaltung, hervorgegangen aus den häufigen Theilungen der welfischen Lande, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im wesentlichen unverändert besteht, gehört zu den deutschen Staaten, in denen die alte landständische Verfassung bis zur Neuzeit in anerkannter Wirksamkeit bestanden und zugleich die Grundlage geboten hat, auf welcher sich, den Anschauungen und Forderungen der Gegenwart gemäß, der Wandel in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Herzogthums verfassungsmäßig vollzog.

Nach der Zeit der französischen Fremdherrschaft berief während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl die vormundschaftliche Regierung, fußend auf dem Bestande jener Einrichtungen, durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 No. 10, die beiden damals noch getrennten Landschaften des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg, jene zu einem „offenen Landtage“ in Braunschweig, diese zu einer „allgemeinen Verfammlung der Stände“ ebendasselbst. Das Resultat der Verhandlungen war die „erneuerte Landschaftsordnung“ vom 25. April 1820 No. 18. Dieselbe verband die Stände der beiden Gebietstheile zu einer Landschaft, bestehend „aus zwei einander an Rechten und Ansehn völlig gleichen Sectionen“, deren eine aus der Ritterschaft und der Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie zusammengesetzt war, während in der anderen die zweite Hälfte der Prälaten-Curie, die Abgeordneten der Städte und ein neues Element, Deputirte der in Stadt und Land ansässigen Schrift- und Freisassen, sich vereinigten. Aus anderen neuen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß „alle drei Jahre regelmäßig ein Landtag gehalten werden“ sollte.

Leßtere Anordnung wurde, nachdem der in seiner neuen Organisation weiter tagende Landtag am 12. August 1823 geschlossen war, zunächst nicht erfüllt. Herzog Carl, der am 30. Okt. 1823 die Regierung selbst übernahm, bestritt die Gültigkeit der unter einer vormundschaftlichen Regierung vereinbarten Landschaftsordnung und berief trotz vielfacher Vorstellungen der Ausschüsse die Landstände nicht. Erst nach der Entfernung des Herzogs Carl, der bei einem Aufstande das Land verließ, wurden die früher von diesem und von den Ständen bei der Bundesversammlung in Frankfurt angebrachten Beschwerden durch Bundesbeschluß vom 4. November 1830, welcher die L.O. von 1820 als zu Recht bestehend anerkannte, erledigt. Trotz der seiner Durchführung bereiteten Schwierigkeiten und einer nur kurzen Gültigkeitsdauer ist jenes Verfassungsgesetz von 1820 für die Ent-

wicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums von Bedeutung gewesen. Denn nach seinen Vorschriften wurde, nachdem Herzog Wilhelm durch Patent vom 20. April 1831 No. 7, die wegen Regierungsunfähigkeit des bisherigen Throninhabers durch agnatische Disposition für erledigt erklärte Landesregierung definitiv angetreten hatte, in einer Verordnung vom 11. Juni desselben Jahres No. 12 ein offener Landtag nach Braunschweig berufen, aus dessen Berathungen ein neues Landesgrundgesetz hervorging.

Einem von der Regierung im Juni 1831 vorgelegten Gesetzentwurfe, welcher sich in den Grenzen einer Revision der Landschaftsordnung von 1820 hielt, folgte nach Berathungen im Plenum der Landschaft und langen Kommissionsberathungen, in denen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer den Forderungen der Neuzeit Rechnung tragenden gesetzlichen Umgestaltung des diesseitigen Staatsrechts zur Geltung gebracht wurde, der Entwurf einer Verfassung im eigentlichen Sinne des Wortes. Durch den Art. 1 des Landtagsabschiedes vom 12. Oktober 1832 konnte sodann beurkundet werden, daß das neue Verfassungsgesetz unter dem Namen der „Neuen Landschafts-Ordnung“, ferner ein Finanznebenvertrag und die mit der N.L.D. zu erlassenden Gesetze, nämlich: das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung, das Gesetz über den Civil-Staatsdienst, die Gesetze über die Organisation und den Geschäftskreis der Ministerial-Commission, der Kreisdirectionen, der Cammer, des Finanz-Collegiums und der Steuerdirektion in den weiteren Verhandlungen vereinbart, „Einstimmig“ von der Landschaft angenommen und neben dem L.L. publicirt seien. Die N.L.D. vom 12. Oktober 1832 Nr. 18 wurde, wie der Eingang ausdrücklich sagte, fortan das Grundgesetz des Landes und besteht als solches noch jetzt.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr später die Zusammensetzung der Landesvertretung. Die N.L.D. vereinigte in einer Kammer 48 Abgeordnete, 10 Abgeordnete der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, 16 gemeinschaftlich von diesen 3 „Standesklassen“ zu wählende Abgeordnete, welche letztere „unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt werden“ und von denen 2 der höheren Geistlichkeit angehören sollten. Im April 1848 legte die Regierung mit dem Bemerkten, daß in Folge der „gänzlichen Umgestaltung der Verfassung des deutschen Bundes“ das Grundgesetz „Abänderungen erleiden müßte“, ferner, daß die „gegenwärtige Ständeversammlung als berufen zu der Vereinbarung eines neuen Landesgrundgesetzes nicht angesehen werden könne“, einen Entwurf vor, welcher zum Erlasse des Gesetzes vom 11. Sept. 1848 Nr. 43 führte. Dieses Gesetz (nebst einem Wahlgesetz), welches in die „Versammlung der Abgeordneten des Landes“ aus den Städten 20, aus den Landgemeinden 34, im Ganzen also 54 Abgeordnete, davon 26 mittelst direkter Wahlen der Höchstbesteuerten, 28 mittelst direkter allgemeiner Wahlen berief, nannte sich selbst ein provisorisches, erlassen für einen „besonderen Landtag“, dem nach dem Eingange neben den laufenden Geschäften des ordentlichen Landtages bestimmte Aufgaben, darunter die Revision der Verfassung, insbesondere die Vereinbarung der definitiven Zusammensetzung der Landesvertretung, zufallen sollte. Während eine umfassende Revision des Grundgesetzes unterblieb, weil die vorausgesetzte Veranlassung in Folge der damaligen Gestaltung der deutschen Angelegenheiten und der Wiedereröffnung des Bundestages fortfiel, wurde auf dem besondern Landtage, unter dessen Mitwirkung eine Reihe der wichtigsten Reformgesetze (Gerichtsverfassung, Proceßordnungen, Städte-, Landgemeinde-Ordnung u. s. w.) zu Stande kamen, auch das definitive Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 20. November 1851 Nr. 48 vereinbart.

Die N.L.D. vom 12. Oktober 1832 in Verbindung mit dem eben erwähnten Gesetze und einigen Abänderungen, von denen das Ges. v. 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, als wichtig hervorzuheben ist, ferner die Gestaltung, welche in Ausführung des Grundgesetzes die Landesgesetzgebung den staatsrecht-

lichen Verhältnissen im Herzogthum gegeben hat, bilden den Gegenstand dieser Darstellung, auf deren Anordnung die Eintheilung des Stoffes in der N.L.D. von Einfluß gewesen ist.

Eine Wandlung in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Herzogthums, welche diese in ihren Grundlagen ergriff, vollzog sich mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes. Seitdem das Herzogthum als Einzelstaat dem Norddeutschen Bunde, später dem Reiche als dem Bundesstaate angehört, seitdem auf weiten Gebieten die Staatsgewalt auf das Reich übergegangen ist, auf anderen weiten Gebieten vom Reiche Rechtsvorschriften erlassen sind, welche die Einzelstaaten bei Uebung der Staatsgewalt zu befolgen haben, durchdringen und ergänzen sich Landes- und Reichsstaatsrecht gegenseitig, so daß eine Darstellung des einen ohne stete Berücksichtigung des anderen unmöglich erscheint. Hier wird die Reichsgesetzgebung nur so weit zu berücksichtigen sein, als da, wo sie wandelnd und gestaltend in das diesseitige Staatsrecht eingreift, im Allgemeinen auf dieselbe hingewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaftsobjecte.

§ 2. Das Staatsgebiet ist nach § 1 der N.L.D., welcher bestimmt, daß „die sämtlichen Herzoglichen Lande einen durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren Staat bilden“, ein untheilbares Ganzes, in dessen Grenzen eine Verfassung alle staatsrechtlichen Verhältnisse beherrscht, soweit letztere der Kompetenz des deutschen Einzelstaates unterliegen und nicht reichsgesetzlich geregelt sind oder werden. Der Untheilbarkeit des Gebietes entsprechen die Bestimmungen über die Thronfolge (s. u. § 4. IV). Das Staatsgebiet ist bestimmend für den Sitz der Regierung insofern, als dieser nach § 13 der N.L.D. „dringende Nothfälle ausgenommen nicht außer Landes verlegt werden kann“. — Gebietsabtretungen betreffend, bestimmt § 1 der N.L.D., daß „kein Bestandtheil des Herzogthums ohne Zustimmung der Landesversammlung, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden könne“. Als die der Zustimmung nicht bedürftigen Grenzberichtigungen sind, dem eigentlichen Sinne des Wortes gemäß, in der Praxis nur die Fälle angesehen, in denen es sich um Wiederherstellung der rechten Grenzen, da wo diese verdunkelt oder unrichtig gezogen worden, handelte.

Die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit Gebietsabtretungen der Zustimmung des Reiches bedürfen, wird dem R.St.R. zu überlassen sein. Die hiesige Praxis ist von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß bei Gebietsabtretungen an andere deutsche Staaten solche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Bestimmungen über Gebiets-Erwerbungen enthält die Verfassung nicht. Ob dabei eine Mitwirkung der Landesvertretung gegebenen Falls erforderlich, wird nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sein.

§ 3. Die Personen im Staate. I. Allgemeine Grundsätze. Der Staatsgewalt unterworfen sind die dem Staate angehörnden und diejenigen physischen Personen, welche

welche sich im Gebiete des Staates, ohne letzterem anzugehören, aufhalten. Die *N.L.D.* nannte jene *Landeseinwohner*, diese *Fremde*, beide Unterthanen. *Landeseinwohner* war, „wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes im Staatsgebiete“, und zwar in einer *Gemeinde* desselben, erworben hatte. Das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde, das *Wohnortrecht*, hatte ipso jure das *Landeseinwohnerrecht* zur Folge. (*N.L.D.* §§ 24, 42.) Das *Wohnortrecht* entstand und erlosch nach dem *G.* vom 23. Januar 1852 *Nr.* 8 im Wesentlichen aus den Gründen, welche jetzt *Erwerb* und *Verlust* der *Reichs-* und *Staatsangehörigkeit* regeln, nur, daß ein *Wechsel* im *Wohnortrecht* nach *Wahl* sich unter schwereren Bedingungen vollzog, ein *Erlöschen* durch *Nichtgebrauch* nicht stattfand. Die *Aufnahme Fremder*, d. h. die *Verleihung* des *Wohnortrechts* an dieselben, hing vom *Ermeßsen* der *Gemeindebehörden* ab und bedurfte, wegen der Folge des *Landeseinwohnerrechts*, der *Genehmigung* des *Ministeriums*. Als 1864 eine auf dem Grundsätze der *Gewerbefreiheit* beruhende *Gewerbeordnung* erlassen wurde, erhob das *G.* vom 3. Aug. 1864 *Nr.* 42 die bis dahin beengte *Wahl* und die *Fortsetzung* des *dauernden Aufenthalts* ohne Rücksicht auf das *Wohnortrecht* für *Landeseinwohner* zu einem, nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zu verfallenden *Rechte* und ließ allgemein aus *sechsjährigem Aufenthalte* unter gewissen *Voraussetzungen* einen *gerichtlich verfolgbaren Anspruch* auf *Verleihung* des *Wohnortrechts* erwachsen, während die, *Fremde* betreffenden Bestimmungen unverändert blieben.

In diesen Rechtszustand griffen nach einander ein *Art. 3* der *Bundes-* resp. *Reichs-* *Verfassung*, das *Freizügigkeitsgesetz*, das *Reichsgesetz* über *Erwerb* und *Verlust* der *Bundes-* und *Staatsangehörigkeit* vom 1. Juni 1870, endlich das *Reichsgesetz* über den — bis dahin mit dem *Wohnorte* im *Herzogthum* zusammenfallenden — *Unterstützungswohnsitz* vom 6. Juni 1870. Das *Wohnortrecht* war fortan nur noch als *Bedingung* der *Gemeindegemeinschaft* von einer Bedeutung, zu welcher der große *Apparat* jener fragmentarisch gewordenen und deshalb schwer auszulegenden *Landesgesetzgebung* im Mißverhältniß stand. Durch *G.* v. 30. März 1873 *Nr.* 15 wurde letztere daher aufgehoben und der *Erwerb* der *Gemeindegemeinschaft*, bezw. der *politischen Rechte* in den *Gemeinden*, neu geordnet (s. u. § 7 II). Die durch die *Reichsgesetzgebung* bewirkte *Umgestaltung* der auf *Landeseinwohner* und *Fremde* sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen ist in folgenden Sätzen zusammenzufassen: An Stelle der *Bezeichnung* „*Landeseinwohner*“ ist die *Bezeichnung* „*Staatsangehöriger*“ getreten. Man hat zu unterscheiden zwischen 1) diesseitigen *Staatsangehörigen*, 2) *Fremden*, welchen als *Ungehörigen* anderer *deutscher Staaten* wie den diesseitigen *Staatsangehörigen*, die *Reichsangehörigkeit* zukommt, 3) den übrigen *Fremden*. Nur diese sind noch *eigentliche Fremde* im Sinne der *N.L.D.* *Erwerb* und *Verlust* der diesseitigen- *Staats* resp. *Reichsangehörigkeit* regelt das *Bundesgesetz* vom 1. Juni 1870. Die *Reichsangehörigkeit* hat auf weiten Rechtsgebieten die *Unterscheidung* zwischen *Staatsangehörigen* der einzelnen *Deutschen Staaten* aufgehoben. Die diesseitige *Staatsangehörigkeit* hat neben der *Reichsangehörigkeit* nur noch insoferne besondere Bedeutung, als sie, unbeschadet der *Pflichten* gegen das *Reich*, die *besonder Treue-* und *Gehorsamspflicht* gegenüber dem *Landesfürsten* und dem *Staate*, sowie umgekehrt den *Anspruch* auf den *besonderen Schutz* des letzteren begründet (*N.L.D.* § 25), und als sie insbesondere die *Bedingung* der *politischen Rechte* im diesseitigen *Staate* und dessen *Gemeinden* ist.

Den *Fremden* (*Reichsausländern*) wird, nicht kraft *Rechts*, sondern kraft *Duldung*, welche letztere von der *Entscheidung* der *Verwaltungsbehörden* abhängt (*N.L.D.* § 28), in der Regel *Aufenthalt* und *Niederlassung* nach freier *Wahl*, überhaupt *freie persönliche* und *wirtschaftliche Bewegung* im *Staatsgebiet* gestattet. Wie sie einerseits den *Schutz* der *Gesetze* genießen, so sind sie andererseits „zu deren *Beobachtung* verpflichtet“ und

haben, wie Staatsangehörige, an den Staatslasten, sofern nicht Staats-(Reichs-)Ungehörigkeit ausdrückliche Voraussetzung der Verpflichtung ist, Theil zu nehmen (N.L.D. §§ 28, 39, 40)¹⁾. Ihre behuf strafrechtlicher Verfolgung geforderte Auslieferung an außerdeutsche Regierungen hängt von der Verfügung der Landesregierung ab (N.L.D. § 206). Die vom Reiche mit einer Reihe von außerdeutschen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge kommen dabei als von den deutschen Einzelstaaten zu befolgende Rechtsnormen in Betracht. — Wegen der Verleihung der Staatsangehörigkeit an Fremde (Naturalisation) ist auf das R.St.R. zu verweisen.

II. Grundrechte der Unterthanen nach der N.L.D.²⁾. Die N.L.D. geht im wesentlichen von dem, nicht in einer allgemeinen Vorschrift ausgesprochenen, wohl aber aus den Einzelbestimmungen zu entnehmenden Grundsatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze aus. Auf Stand oder Geburt beruhende Vorrechte sollten nicht bestehen (N.L.D. §§ 34, 200). Als in dem, das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 (Grundrechte des deutschen Volkes) als solches aufhebenden, Landesgesetze vom 4. Juli 1851 Nr. 27 auf Antrag der Landesversammlung, in deren Verhandlungen ein Kommissionsbericht zweier übrigens noch jetzt bestehender Institute von untergeordneter Bedeutung (eines adeligen Fräuleinstifts, ritterschaftlicher Stipendien) gedachte, der Fortbestand der Bestimmung: „alle Standesvorrechte sind abgeschafft“ ausgesprochen wurde, wiederholte man nur, was längst Rechtens war. — Die in der N.L.D. noch nicht völlig durchgeführte Aufhebung der auf der Bekenntniß-Verschiedenheit beruhenden Rechts-Verschiedenheiten³⁾ fand statt durch G. v. 24. Mai 1848 Nr. 27, welches bestimmte, daß „alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, aufgehoben“ würden. Hienach hat das jetzt maßgebende Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 einen im Herzogthum schon bestehenden Rechtsgrundsatz aufgestellt. Daß andererseits Niemand seine Religion vorschützen dürfe, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen, bestimmte schon § 29 der N.L.D.

Der eben citirte Paragraph gewährt „jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften.“ „Aeußere Religionsübung ist der Obergewalt des Staates unterworfen“⁴⁾. Auf die durch strafrechtliche Grenzen beschränkte Freiheit der Meinungsäußerung, die Freiheit der Presse und des Buchhandels (auch der Auswanderung) bezogen sich die §§ 30, 31 und 35 der N.L.D. Reichsgesetzliche Bestimmungen beherrschen jetzt diese Materien; es ist daher auf das R.St.R. zu verweisen.

Landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegt dagegen noch das sog. „Vereinigungsrecht“.

Nachdem durch G. vom 20. Juni 1848 Nr. 34 das Recht der „Landeseinwohner“ sich „friedlich zu versammeln“ ferner das Recht der „Vereinigung zu Gesellschaften“ anerkannt war, folgte das gegen den Mißbrauch solchen Rechtes gerichtete G. v. 4. Juli 1853 Nr. 37. Dasselbe bezieht sich nicht auf Vereine (und deren Versammlungen), welche Corporationsrechte haben oder von der Landesregierung genehmigt sind, ferner nicht auf Versammlungen zur Besprechung von Communal- und Landtagswahlen⁵⁾. Auch fallen von den Vereinen nur diejenigen unter das

1) Grundeigenthum im Staatsgebiet allein, auch ohne Aufenthalt des Eigenthümers in demselben, bedingt Theilnahme an den auf den Grundbesitz gelegten Lasten. N.L.D. § 39.

2) Die Darstellung hält sich an die Behandlung dieser Materie in der N.L.D., indem sie den Grundrechten hier ihre Stelle giebt. (Laband R.St.R. Bd. I § 15, dagegen H. Schulze D.St.R. Bd. I § 145.)

3) N.L.D. §§ 211, 25, 32. L.N. v. 12. October 1832 Art. 19, vergl. mit Art. 16 der deutschen Bundesacte.

4) Siehe unten § 10 am Ende.

5) Siehe auch § 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag, ferner wegen des Verhältnisses der Militärpersonen zum „Vereinigungsrecht“ § 49 des Reichsmilitärgesetzes.

Gesetz, welche sich „mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen“. Unterschieden werden nach diesen Einschränkungen 1) Vereine, unter denen als eine besondere Gattung die politischen Vereine erscheinen, 2) Versammlungen und zwar a. in geschlossenen Räumen, b. unter freiem Himmel. Zu 1): Binnen 8 Tagen nach der Stiftung ist über Zusammensetzung, Zweck, Wirksamkeit unter Einreichung von Statuten und Mitglieder-Verzeichnissen von den Unternehmern und Vorstehern bei den Landespolizeibehörden, welche Bescheinigung ertheilen, Anzeige zu machen. Änderungen im Angezeigten und Ueberreichten sind von politischen Vereinen binnen 8 Tagen, von anderen am Schlusse jedes Kalenderjahres anzuzeigen. Politische Vereine dürfen Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge, der politischen Rechte verlustige und solche Personen, welche als Mitglieder von, gegenwärtige Zwecke verfolgenden Vereinen in den letzten 3 Jahren bestraft sind, nicht aufnehmen, ferner nicht mit anderen Vereinen so in Verbindung treten, daß sie sich einander oder einem gemeinsamen Organ unterwerfen. „Die Landesregierung kann einen Verein, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird, durch Verordnung auflösen“. Den Landespolizeibehörden steht, wenn sie einen Verein im Verdachte der Verfolgung gegenwärtiger Zwecke haben, vorläufige Schließung zu, welche nach Ablehnung der binnen 8 Tagen zu beantragenden strafrechtlichen Verfolgung oder freisprechendem Erkenntnisse außer Kraft tritt. Zu 2): In geschlossenen Räumen stattfindende öffentliche (was öffentlich, sagt das G.) Versammlungen sind, wenn sie von Vereinen wiederkehrend auf Grund genereller Bestimmung von Zeit und Ort abgehalten werden, mindestens 24 Stunden vor der ersten Versammlung, sonst jedesmal unter Angabe von Zweck, Tageszeit, Stunde, Ort mindestens 24 Stunden vorher bei der Ortspolizeibehörde in einer Anzeige, welche, wenn die Versammlung nicht von einem Vereine ausgeht, von 3 wahlberechtigten Gemeindegewählten zu unterschreiben ist, zu melden. Zu allen von politischen Vereinen ausgehenden oder ohne Vereins-Grundlage veranstalteten Versammlungen ist die Orts- oder Landespolizeibehörde zwei, „wenn thunlich, höhere“ Polizeibeamte oder „zwei Personen als Abgeordnete“ zu senden befugt. Versammlungen unter freiem Himmel sind, (sonst unter Erfüllung der vorstehend mitgetheilten Bedingungen,) mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen und bedürfen, wenn sie in Ortschaften, auf öffentlichen Wegen, in der Nähe der Herzoglichen Residenzschlösser abgehalten werden sollen, besondrerer polizeilicher Genehmigung. Das Gesetz erkennt noch ausdrücklich die Befugniß der Polizeibehörden, die im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und Anordnungen zu treffen, an und giebt gemeinschaftliche, die Ordnung betreffende Bestimmungen für die Versammlungen, (Ausschluß von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen von Versammlungen in geschlossenen Räumen, Verbot bewaffneten Erscheinens, polizeiliche Auflösung bei Mißachtung gewisser Vorschriften und bei grober Unordnung u. s. w.). Endlich folgen Strafbestimmungen. — In Folge Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 sind noch durch G. v. 16. Nov. desselben Jahres No. 58 „Arbeitervereine und Arbeiter-Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, verboten.“

Unter der gemeinsamen Ueberschrift „Sicherheit der Person und des Eigenthums“ gewährt die N.L.D. in § 32 „jedem Einwohner Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte“ und trifft in § 33 Anordnungen wegen der Zwangsentziehung. Diese Verbindung zeigt, daß in § 32 nicht nur an den, dem Staate obliegenden Schutz der Rechtssphäre jedes Einzelnen gegen Eingriffe Dritter gedacht ist, sondern insbesondere auch dem willkürlichen Eingreifen der Organe der Staatsgewalt selbst eine auf der Verfassung beruhende Schranke hat gezogen werden sollen. Dem § 32, so aufgefaßt, schließen sich als Einzelbestimmungen an die §§ 201—204 der N.L.D., erlassen im Interesse der unbehelligten bürgerlichen Rechtsverfolgung, ferner zum Schutze eines Angeschuldigten gegen Willkür der Behörden in strafrechtlicher Verfolgung und Verhaftung desselben, sowie der (allgemeine Vermögens-Confiscationen völlig ausschließende) § 207 wegen der Beschlagnahmen. Es ist wegen dieser Materien jetzt auf die Reichsgesetzgebung zu verweisen. „Die Frage, welche Entschädigung vom Staate dem durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohl erworbenen Rechten Verletzten gebühre, fällt ohne Zulassung eines Kompetenz-Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim“, jedoch so, daß ein Eingriff durch Gesetz auch nur zu der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigt (N.L.D. § 197).

Ueber die Zulässigkeit von Zwangsentziehungen ist, wo nicht Specialgesetze (z. B. das Borggesetz, auch Reichsgesetze) Anordnungen treffen, nach der allgemeinen Bestimmung des schon citirten § 33 der N.L.D. zu entscheiden. „Privateigenthum und Privatgerechtfame können für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in

den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen gegen" — — „Entschädigung auf Verlangen der competenten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden“. Die Frage, ob zu expropriiren sei, entscheidet hienach die Verwaltungsbehörde, und zwar, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Staatsministerium. Daß die „dringende Nothwendigkeit“ nicht wörtlich, sondern im höherem Sinne einer nach ernster Erwägung als begründet erkannten Forderung der Staats- oder Gemeinde-Wohlfahrt zu verstehen, liegt in der Natur der Sache und ist auch in der Praxis stets anerkannt.

„Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.“ Diesem Grundsätze des § 33 c. schließt das die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betr. G. v. 13. Sept. 1867 No. 78 sich nicht völlig an. Auf Grund von Sachverständigen = Gutachten, allerdings nach streng geregelterm Verfahren, wobei auch die Parteien gehört werden, „stellt die Herzogliche Landes-Deconomie-Commission den Betrag der Entschädigung nach pflichtmäßigen“ — — „Ermessen fest,“ ohne in ihrem Urtheil an die Gutachten gebunden zu sein. „Bei dem Ausspruche der H. Landes-Deconomie-Commission hat es sein Bemenden.“ (Die Landes-Deconomie-Commission ist das collegiallich organisirte Central-Organ für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zulässig, „wenn a) ein über den Betrag der Entschädigung geschlossener Vergleich angefochten werden soll, b) wegen Verjagung oder wesentlicher Verletzung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens. In beiden Fällen ist auf Einleitung, resp. Wiederholung des Verfahrens in Gemäßheit des Gesetzes zu erkennen.“ Dieses Gesetz ist zunächst nicht ohne Anfechtung, auch durch einen Antrag der Landesversammlung, geblieben. Später hat sich die Landesversammlung für Beibehaltung desselben entschieden.

Der Anspruch auf Unverletzlichkeit der Privatrechte ist auch noch durch die §§ 36 und 37 der N.L.D. modificirt, welche die Grundsätze der Ablösbarkeit der „gutherrlichen und sonstigen Realrechte“ und der „Aufhebung der Feudalrechte“ aufstellen. Die Grundsätze sind verwirklicht auf Grund der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vom 20. Dezember 1834 und der die Aufhebung des Lehnsneuzus betreffenden Gesetze vom 28. März 1837 und 13. Dezember 1849¹⁾.

Als einen Weg der Förderung „eigener Angelegenheiten“, bezw. der Anrufung des Rechtsschutzes läßt § 38 der N.L.D. ausdrücklich für „Jedermann“ zu: a) Bittschriften „an den Landesfürsten und an die Landesbehörden“, ferner b) „Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde“, welche schriftlichen Bescheid zu ertheilen hat. — Nach dem (den § 114 der N.L.D. aufhebenden) § 1 des Ges. v. 20. April 1848 Nr. 16 können auch an die Landesversammlung Bittschriften und Beschwerden gerichtet werden, letztere jedoch nur, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er bei der Landesregierung um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe. (Siehe dazu Art. 77 der Reichsverfassung.)

III. Die juristischen Personen im Staate. Die juristische Persönlichkeit, mag dieselbe für einen Verein natürlicher Personen oder für ein, einem bestimmten Zwecke gewidmetes Vermögen in Anspruch genommen werden, kann, wo sie sich nicht auf ein Gesetz stützt, nur durch Verleihung Seitens der Landesregierung im einzelnen Falle, durch *lex specialis*, entstehen. Dieser nicht in einer generellen Bestimmung, wohl aber gelegentlich in verschiedenen Gesetzen (s. z. B. unten § 10, am Ende) zum Ausdruck gekommene Grundsatz ist im Herzogthum jezt in Anerkennung und Uebung.

Die staatsrechtlichen Grundsätze, welche die Stellung gewisser juristischer Personen, wie der Gemeinden, der Kirchen, in ihrer dem öffentlichen Rechte angehörenden Bedeutung in und gegenüber dem Staate betreffen, werden an anderer Stelle Erörterung finden. Hier handelt es sich um die Bestimmungen der N.L.D., welche juristische Per-

1) Siehe wegen der practischen und rechtlichen Gestaltung dieser und verwandter Rechtsmaterien die übersichtlichen Darstellungen in R. Lüderssen, Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig, 1881.

sonen als Privatrechtssubjekte den physischen Personen im Staate gleich, bezw. wie jene unter den Schutz der Verfassung stellen.

Was zunächst den Fiskus, als den „Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staates betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten“, betrifft, so ist derselbe durch § 194 der N.L.O. den ordentlichen Gerichten unterworfen. Der § 199 hebt „die bisherigen Vorrechte des Fiskus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber“, auf. „Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben“.

Den Korporationen wird, wie „jedem Einwohner“, in § 32 Sicherheit der Persönlichkeit, des Eigenthums und aller übrigen Rechte, den Stiftungen in § 216 das Gleiche mit den Worten „voller Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens“ zugesichert. Im Anschlusse hieran trifft § 217 Bestimmungen, welche die Sicherung des Vermögens „der Kirchen, Schulen und Stiftungen“ gegen eine ihrem Zwecke fremde Verwendung betreffen. Dem Sinne nach Gleiches bestimmt § 45 der N.L.O. bezüglich des Vermögens der Gemeinden. — Die Gemeindeordnungen stellen Stiftungen und Korporationen zunächst unter den Schutz der Gemeinden, deren Verwaltung, soweit Statuten u. s. w. nichts Anderes bestimmen, unter die Aufsicht von Gemeinde-Organen (Magistrat, Gemeinderath). (St.O. § 181, L.G.O. § 125).

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 4. Das Staatsoberhaupt. I. Allgemeine Grundsätze. Im Herzogthum, dessen Regierungsform § 2 der N.L.O. als die erblich monarchische bezeichnet, ist der persönlich „heilige und unverlethliche“ Landesfürst¹⁾ nach § 3 l. c. Träger aller Staatsgewalt, bei Uebung derselben jedoch an die Landesverfassung gebunden, welche „zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu beschützen“ er in dem, den Regierungsantritt verkündigenden Patente versichern soll (N.L.O. § 4). Dieser Versicherung ist nur die Bedeutung der Anerkennung der an sich zu Recht bestehenden Verpflichtung zu verfassungsmäßigem Regimente beizulegen. —

Der § 3 c. nennt den Landesfürsten souverän. Dem R.St.N. wird die Erörterung der Frage zu überlassen sein, wie weit der Begriff der Souveränität²⁾, bezogen auf die Deutschen Einzelstaaten und deren Fürsten, nach der Reichsverfassung noch bestehe.

Träger aller Staatsgewalt ist der Landesfürst nur so weit, als die Staatsgewalt nicht auf das Reich übergegangen ist oder noch übergeht.

Die speciellen Beziehungen, in welchen der Landesfürst nach der Verfassung als Träger der Staatsgewalt wirksam erscheint, finden an entsprechender Stelle dieser Darstellung ihre Erörterung. Hier sind nur zwei Bestimmungen der N.L.O. von ganz allgemeinem Charakter zu erwähnen: zunächst § 9, welcher von den kraft der Militärhoheit dem Landesfürsten zustehenden Befugnissen handelt. Seitdem die Reichsgesetz-

1) Der Landesfürst führt das Prädicat „Hoheit“. Siehe L.F. Patent vom 22. Aug. 1844 No. 41.

2) S. Laband im Handb. d. Deff. Rechts II. I. S. 16 ff.

gebung das Heerwesen geordnet hat, sind die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten ¹⁾ ihrem Inhalte und Umfange nach aus dem N.St.R. zu entnehmen. Es ist nur hervorzuheben, daß Braunschweig eine, die Abtretung der aus der Kontingentsherrlichkeit fließenden Rechte enthaltende Militärconvention mit Preußen nicht geschlossen hat ²⁾. Dann ist § 191 zu erwähnen, welcher bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Landesfürsten ausgehe.

In wie weit die Justizhoheit des Einzelstaates einerseits auf das Reich übergegangen bzw. nach vom Reiche erlassenen Gesetzen zu handhaben ist, andererseits sich kraft reichsgesetzlicher Bestimmungen im ganzen Reichsgebiet wirksam und rechtskräftig erweist, wird wiederum im N.St.R. zu erörtern sein ³⁾.

Bei Uebung der Staatsgewalt ist der Landesfürst an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung gebunden (s. u. §§ 8 u. 9). Ferner sind nach § 155 der N.L.D. „die von ihm erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.“ Unter Verfügungen sind alle vom Landesfürsten bei Uebung der Staatsgewalt ausgehenden, Recht schaffenden oder Entscheidung treffenden (schriftlichen) Willensäußerungen zu verstehen ⁴⁾.

II. **Der Landesfürst als Gesetzgeber.** Die § 5—8 der N.L.D. unterscheiden die „innere Verwaltung“, hier im weiteren Sinne genommen, und die Vertretung des Staates nach außen (s. u. § 4. III). „Jene „wird vermöge der von dem Landesfürsten verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht“. Die Gesetzgebung geht nur vom Landesfürsten selbst aus; „kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung ⁵⁾ verkündigt sind“. Der Landesfürst ist danach der alleinige Verkündiger von Gesetzen und Verordnungen. — Bedarf es einer Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung, um zu ermessen, ob und welche Mitwirkung der Landesvertretung für einen beabsichtigten Erlaß der Gesetzgebung erforderlich sei, so entscheidet, abgesehen von dem Falle, daß ein formell als Gesetz bestehender Erlaß abgeändert oder aufgehoben werden soll, der materielle Inhalt des Erlasses (s. u. § 8 IV). Ob dagegen ein vom Landesfürsten publicirter Erlaß der Gesetzgebung Gesetz oder Verordnung sei, — diese Frage ist hier zu erörtern —, ist von denen, welchen danach sich zu achten befohlen wird, nach formellen Merkmalen zu unterscheiden. Es bestimmt nämlich in der N.L.D. der § 100 (unter der Ueberschrift „Form der Gesetze“): Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung oder des vorher angehörten Gutachtens und Rathes der Landesversammlung oder des Ausschusses

1) Siehe Handb. d. Deff. Rechts II. I. S. 165 ff.

2) Militärgesetze des D. Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Pr. Kriegsministeriums Bd. I. Abschn. 1, Seite 38, 55, 61. — Laband, im Handb. d. Deff. Rechts III. I. Seite 161, 162 und N.St.R. Bd. III, a §§ 77 ff., insbes. Seite 10 und 11, ferner § 81. Wegen der Ueberleitung der Pr. Militärverhältnisse in die neue Ordnung siehe W. Otto Geschichte des Pr. Inf.-Regimentes, Braunschweig 1878, Seite 3 ff.

3) Laband im Handb. d. Deff. R. II. I. S. 174 ff. N.St.R. Bd. III. b, § 98.

4) Landesfürstl. Erlaß anderer Art, z. B. persönliche Meinungsäußerungen bedürfen der Contrasignatur nicht. (Ein Beispiel die L.F. Antwort vom 3. April 1846 auf eine Adresse der Stände. Anlage 1 zu Prot 38 des 5. ordentlichen Landtages.) — Contrasignatur ist schon durch L.F. Rescript v. 29. Mai 1714 angeordnet. Ministerverantwortlichkeit als Folge derselben ist erst in der N.L.D. begründet (s. u. § 5, No. 1 u. § 8, III). — Im Herzogthume sind Landesfürstl. Erlasse mit dem Eingange „Wilhelm“ zc. in Uebung, welche die Unterschrift des Landesfürsten nicht tragen und nur unter den Worten „auf höchsten Specialbefehl“ von einem oder mehreren verantwortlichen Ministern vollzogen sind. Die Zulässigkeit dieser Form steht gewohnheitsrechtlich zweifellos fest, wie auch indirect durch einzelne Gesetzesbestimmungen anerkannt worden, (§ 7 des Staatsdienstgesetzes von 1832, § 4 des G. v. 27. März 1882 No. 16).

5) Zum ersten Male kommt hier in der N.L.D. statt „Landesfürst“ der Begriff „Landesregierung“ vor, welcher öfters wiederkehrt. Unter „Landesregierung“ ist der Landesfürst in verfassungsmäßiger Function zu verstehen. Ein Princip ist bei der Wahl zwischen beiden Ausdrücken in der N.L.D. nicht befolgt. (Vergl. z. B. § 5 und § 100 der N.L.D.)

derselben ausdrücklich Erwähnung thun. — Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden“. Es bestimmt ferner § 101: „Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Obergerichts-Rechte der Regierung hervorgehen oder welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Landesvertretung“.

Voraussetzungen der Verkündigung sind einmal, daß der Inhalt von Gesetzen dem Wortlaut nach zwischen Regierung und Landesvertretung vereinbart, bezw. von letzterer begutachtet, (s. u. § 8 IV), dann, daß dem Gesetze oder der Verordnung vom Landesfürsten die Sanction erteilt und von demselben die Verkündigung angeordnet sei. Was die erste Voraussetzung betrifft, so ist hier hervorzuheben, daß ein Erlaß, welcher unter dem Namen Gesetz ohne Bezeugung der Mitwirkung der Landesvertretung verkündigt worden, nach § 100 c. der Gesetzeskraft entbehren würde. Die zweite Voraussetzung, Sanction und Anordnung der Publikation, ist ein innerer Vorgang, der jedoch auch seinen äußerlich erkennbaren Ausdruck dadurch erhält, daß die in die Form schriftlicher Urkunden gekleideten und in wortgetreuem Abdruck der Urkunden zur Verkündigung gelangenden Gesetze und Verordnungen verfassungsmäßig vollzogen sein müssen (s. oben § 4 I am Ende). Eine Verpflichtung des Landesfürsten, ein Gesetz, dessen Inhalt mit der Landesvertretung vereinbart worden, zu sanctioniren und zu verkündigen, besteht nicht ¹⁾. Auch werden die Sanction und der Verkündigungsbefehl vom Landesfürsten, so lange nur nicht die Verkündigung erfolgt ist, zurückgenommen werden können. Mit der Verkündigung aber wird das Gesetz als solches zu einer Vorschrift, welche der Landesfürst nicht mehr einseitig zurücknehmen oder ändern kann. Zugleich wird das Gesetz nach § 100 c., wenn nur die verfassungsmäßige Form gewahrt ist, bindend für Alle, auch für die Gerichte, ohne daß eine Prüfung in der Richtung zulässig wäre, ob die bezeugte Mitwirkung der Landesvertretung nach dem materiellen Inhalt des Gesetzes den Forderungen der N.L.D. entspreche. Landesregierung und Landesvertretung haben bei Berathung eines Gesetzes die Frage, welche Mitwirkung der letzteren im gegebenen Falle erforderlich sei, zu entscheiden, eine Meinungsverschiedenheit nöthigenfalls auf verfassungsmäßigem Wege auszutragen ²⁾.

Der die Verordnungen betreffende § 101 der N.L.D. ist in der Praxis dahin ausgelegt, daß der Landesfürst im Verordnungswege, ohne Mitwirkung der Landesvertretung, also auch ohne Bezeugung solcher Mitwirkung, nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Rechtsvorschriften erlassen könne, die letzteren dann, wenn sie zur Ergänzung eines

1) „Ein Beschluß der Landesversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung erteilt und er als Gesetz publicirt ist. — Ob der Landesfürst Beschlüssen und Anträgen der Landesversammlung seine Zustimmung ertheilen wolle? hängt von dessen freier Entscheidung ab.“ — — — (N.L.D. § 145.)

2) Siehe H. A. Zacharia St.R. § 175, wo in Anm. 20 der § 100 der N.L.D. abgedruckt ist. Es entsteht die Frage: Kommt dem Richter, überhaupt Allen, an welche der Gesetzesbefehl ergeht, bei Entschlüssen in concreten Fällen eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit von Gesetzen in der Richtung zu, 1. ob ein nach der Eingangsformel nur mit Rath und Gutachten der Landesvertretung zu Stande gekommenes Gesetz der Zustimmung, und 2. ob ein mit einfacher Majorität genehmigtes Gesetz, weil seinem Inhalte nach eine Verfassungsänderung, der Zweidrittel-Majorität nach § 141 der N.L.D. bedürft hätte? Zu weiteren ähnlichen Fragen giebt die Kompetenzvertheilung zwischen Landesversammlung und Ausschuss derselben Anlaß. Es wird jene Frage, welche übrigens, so weit zu ermitteln, noch nicht practisch geworden, nach der positiven Vorschrift des § 100 c. zu verneinen sein. Dem entspricht es, daß auch Verfassungsänderungen mit der einfachen Formel „mit Zustimmung der Landesversammlung“ und nicht etwa unter Bezeugung der Zweidrittel-Majorität verkündigt werden.

Gesetze erforderlich sind und aus diesem Gesetze direkt oder indirekt zu entnehmen ist, daß die Ergänzung dem Landesfürsten überlassen sei. Auf Verordnungen bezieht sich Abs. 2 des § 100 der N.L.D. nicht. Hier ist also die Prüfung nicht ausgeschlossen, ob die Verordnung inhaltlich sich innerhalb der ihr gezogenen Kompetenzgrenzen halte und demgemäß rechtsverbindlich sei.

Daß übrigens Reichs-Gesetze und Verordnungen einerseits und Landes-Gesetze und Verordnungen andererseits gegen einander abzuwägen und im Collisionssalle die ersteren zu befolgen sind, folgt aus Art. 2 der N.V. (Labaud im Handbuch d. öff. R. II I S. 91 ff. u. R.St.R. Bd. II § 61.)

Für die Art der Bekanntmachung und den Anfangstermin der verbindlichen Kraft von Gesetzen und Verordnungen ist die Verordnung vom 5. Januar 1814 maßgebend, welche Bestimmungen wegen der Herausgabe einer die „allgemeinen Verfügungen“ enthaltenden Verordnungs-Sammlung (jetzt „Gesetz- und Verordnungs-Sammlung“) trifft und anordnet, daß die Ausgabe einzelner Stücke durch die Braunschw. Anzeigen bekannt gemacht, sowie daß „mit dem Anfange des achten Tages, nachdem diese Bekanntmachung in den Anzeigen geschehen, eine jede der darin erwähnten Verfügungen für gehörig publicirt (d. h. hier: zu allgemeiner Kenntniß gebracht) erachtet werden, mithin verbindende Kraft haben solle“¹⁾.

Auf einem der Gesetzgebung verwandten Gebiete bewegt sich der Landesfürst bei Uebung der Befugniß, ohne Mitwirkung der Landesvertretung durch für bestimmte Personen erlassene Verfügungen (*leges speciales*), in den aus dem allgemeinen Rechte sich ergebenden Rechtszustand ändernd einzugreifen oder Berechtigungen zu verleihen, welche in dem allgemeinen Rechte nicht begründet sind. Die darauf sich beziehenden Bestimmungen der N.L.D. sind: der § 6, nach welchem „der Landesfürst in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen kann, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte theilhaftig sind, nur mit deren Zustimmung“, der § 10, nach welchem „gesetzlich zulässige Privilegien“ allein vom Landesfürsten verliehen werden, die Annahme von Privilegien, wenn sie Br. Staatsangehörigen von auswärtigen Regierungen verliehen werden, der Zustimmung des Landesfürsten bedarf²⁾, auch § 208, nach welchem dem Landesfürsten das Begnadigungs- und das Abolitionsrecht zusteht, das letztere nur, nachdem der Straffenat des Oberlandesgerichtes sich gutachtlich geäußert hat³⁾. Den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung schließen sich in einer Reihe von Landesgesetzen besondere Bestimmungen an, welche jene Befugnisse des Landesfürsten in speziellen Beziehungen regeln.

Endlich erkennt — was hier noch zu erwähnen — der § 23 der N.L.D. an, daß die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze geordnet werden. „Diese bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung nicht; es können indeß durch dieselben keine in dem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden“⁴⁾.

1) Bis 1832 war nur der Name Verordnung im Gebrauch, obgleich auch die N.L.D. von 1820 schon von Gesetzen spricht. Seit 1832 werden die Namen „Gesetze“ und „Verordnungen“ der Verfassung gemäß gebraucht; nur die auf Staatsverträge sich beziehende Publicationen sind, auch wenn die bekundete Mitwirkung der Landesversammlung sie als Gesetze characterisirt, häufig Verordnungen genannt.

2) Gleiches bestimmt § 10 c. bezüglich der Verleihung und Annahme von Titel, Rang, Würden, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen.

3) G. v. 1. April 1879 No. 11, (Ausführungsgesetz zum D.G.V.G.) § 43. — Nach § 111 der N.L.D. ist die Abolition einer Untersuchung wegen Verfassungsbrechung (s. u. § 8 III.) unzulässig und die Begnadigung insofern beschränkt, als „der Verurtheilte im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden“ kann. (Siehe wegen des Begnadigungsrechts auch § 485 der N.-Str.Pr.D.)

4) Die wesentlichsten Hausgesetze abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze der regierenden Fürstenthümer B. I. S. 419 ff.

III. **Der Landesfürst als Vertreter des Staates nach außen.** Nach § 7 Abs. 1 der N.L.O. „vertritt der Landesfürst den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten“. — Die Beziehungen zum (ehemaligen) Deutschen Bunde regelten im Einklange mit dem Deutschen Bundesrechte die §§ 11 und 12 der N.L.O.; sie haben nur noch Bedeutung für die Beurtheilung der in den Zeiten des Deutschen Bundes begründeten Rechtsverhältnisse¹⁾. Für die Stellung des Landesfürsten im und zum Deutschen Reiche ist die Reichsverfassung maßgebend. — In dieser wie überhaupt in den Reichsgesetzen findet auch die dem Landesfürsten zustehende Vertretung des Staates anderen, deutschen und außerdeutschen Staaten gegenüber ihre im R.St.R. zu erörternde Beschränkung.

Nach § 7 Abs. 2 der N.L.O. „ordnet der Landesfürst Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, sowie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet“. Nur in der Hand des Landesfürsten ruht danach der völkerrechtlich bindende Abschluß von Staatsverträgen, von denen allerdings nach § 8 der N.L.O. die Landesvertretung, (Landesversammlung), „sobald es die Umstände zulassen, in Kenntniß gesetzt werden soll“. Setzt die Erfüllung („Ausführung“) der Staatsverträge den Aufwand noch nicht bewilligter Staatsmittel oder den Erlaß von neuen, die Aufhebung oder Abänderung von bestehenden Landesgesetzen voraus, so ist hiezu nach § 8 c. Abs. 2 „die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich“. Die zur Ausführung der Staatsverträge erforderlichen Gesetze und Verordnungen müssen den allgemeinen Vorschriften des Landesgrundgesetzes gemäß, (siehe oben § 4 II) in verfassungsmäßiger Form, die Gesetze also auch unter ausdrücklicher Erwähnung der Mitwirkung der Landesvertretung, verkündigt werden. Danach ist in der Praxis verfahren. Den Inhalt der Publicationen bilden entweder die Staatsverträge selbst, deren Wortlaut in dem Erlasse reproducirt wird, oder die Staatsverträge, in Verbindung mit besonderen Ausführungsgesetzen oder Verordnungen, oder auch besondere Gesetze allein. Welcher Weg gewählt worden, ist für die rechtliche Bedeutung des Erlasses an sich gleichgültig. — Die Mitwirkung der Landesvertretung ist in der Regel unter Vorlegung des vereinbarten Vertrags-Entwurfes nach der Feststellung des Vertrags-Inhaltes, jedoch vor der Vertrags-Ratification in Anspruch genommen. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Zustimmung der Landesversammlung vor Feststellung des Vertrags-Entwurfes, bezw. nach der Vertrags-Ratification eingeholt ist.

Der nach Auflösung des Deutschen Bundes von Braunschweig mit Preußen geschlossene Bündnißvertrag vom August 1866 fand vorher lediglich auf Grund eines seine Ziele darlegenden, durch Beifügung eines Bundesreformplanes präcisirten Regierungs-Schreibens am 20. Juli 1866 die einstimmige Genehmigung der Landesversammlung. Lediglich hierauf gründeten sich als zur Erfüllung des Bündnißvertrages dienende Acte der diesseitigen Gesetzgebung später das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November 1866 Nr. 62, erlassen nach den Worten des Einganges behuf der Wahl von Abgeordneten für den Reichstag zur Mitwirkung bei Begründung der Verfassung und den „Einrichtungen des Norddeutschen Bundes“, ferner das Publicationen-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 Nr. 43, folgenden Wortlautes: „Wilhelm rc. Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist, und die Zustimmung der Landesversammlung im voraus bereits erhalten hat, verkünden Wir“ u. s. w. „zur Nachachtung“. In der Sitzung vom 10. August 1867 beantragte ein Abgeordneter in Erwägung des Zweifels, ob „der Beschluß vom 20. Juli 1866 — — — auf die durch die späteren ge-

1) Der § 12 der N.L.O., welcher den vom Landesfürsten verkündigten allgemeinen Anordnungen und Beschlüssen des deutschen Bundes Gesetzeskraft für das Herzogthum beilegte, wurde in einem Gesetze vom 4. Mai 1849 No. 17 als „durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben declarirt“, ohne daß er später nach Reactivirung des Bundestages ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt wäre. Mit der Publication der Bundesbeschlüsse wurde gleichwohl, wohl mit Recht, nach wie vor verfahren.

schichtlichen Ereignisse herbeigeführte Gestaltung des Norddeutschen Bundes zu beziehen sei,“ „die Landesversammlung wolle zur Beseitigung formeller Bedenken beschließen, zu der durch Publ.-Patent vom 25. Juni 1867 verkündeten Verfassung des Norddeutschen Bundes damit ihre Zustimmung zu erteilen“. Der Antrag wurde, nachdem vom Ministertische aus und aus der Versammlung der im Publ.-Pat. vorausgesetzte rechtliche Zusammenhang zwischen diesem und dem früheren Beschlusse der L.V. vertreten, eine nochmalige Zustimmung als ein bedenkliches superfluum bezeichnet war, von der Landesversammlung gegen drei mit allen übrigen Stimmen abgelehnt. (Verhandlungen des außerordentl. Landtags von 1866 und Prot. 44 des 11ten ordentl. Landtages.)

IV. Die „Regierungs Erbfolge“. Unter dieser Ueberschrift bestimmt der § 14 der N.L.D. hinsichtlich der Staatsuccession Folgendes: „Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. — Erlischt der Mannesstamm des Fürstlichen Gesamtthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundfäden über.“

Das Fürstliche Gesamtthaus Braunschweig-Lüneburg, auch nur „Haus Braunschweig“ genannt (§§ 26 und 132 der N.L.D.), umfaßt, abgesehen von früheren cognatischen Abzweigungen, die ältere (Braunschweig'sche) und die jüngere (Hannoversche) Linie. Das Recht der Erstgeburt hat sich in demselben, wie in den Fürstenthäusern anderer deutscher Territorien, seit dem Ausgange des Mittelalters aus einem durch Hausverträge und letztwillige Verfügungen begründeten, von privatrechtlichen Anschauungen beherrschten Rechtsinstitute zu einem, jetzt auch in die Verfassung aufgenommenen staatsrechtlichen Grundsatz entwickelt, dessen dauernde Herrschaft im Interesse der Untheilbarkeit des Landes schon früh durch, den Ständen Seitens der Landesherren gegebene Zusicherungen geschützt wurde. — Nur die in rechtmäßiger, ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe erzeugten Kinder sind successionsfähig. Was die Rechtmäßigkeit der Ehe anlangt, so sind für die Form der Eheschließung die §§ 41, 52 und 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 maßgebend. Ob eine Ehe ebenbürtig sei, ist nach gemeinem Rechte zu entscheiden. Durch ein Hausgesetz vom 24. bez. 19. Oktober 1831, Nr. 45 der Braunschw. G. und B.S., haben die damals regierenden Landesfürsten der beiden Linien bestimmt, daß Prinzen und Prinzessinnen des Gesamtthauses zur Schließung der Ehe der Einwilligung des regierenden Herren ihrer Linie bedürfen, „welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird“ (Art. 1), daß ferner eine ohne diese Einwilligung eingegangene Ehe auf die darin erzeugten Kinder ein Successionsrecht in den zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg nicht überträgt. Die damit vorgeschriebene Einwilligung kann für die in der Ehe erzeugten Kinder selbstverständlich nur dann Successionsfähigkeit begründen, wenn die Ehe auch den übrigen, in dem Landesgrundgesetze aufgestellten Erfordernissen entspricht. — Die N.L.D. trifft keine Anordnungen für den Fall, daß der nach der Successionsordnung an sich Berufene an unheilbarem geistigem oder körperlichem Gebrechen leidet, welches ihn für immer regierungsunfähig macht. In Verhandlungen der Landesvertretung, welche in die Zeit nach Erlaß der N.L.D. fallen, ist man davon ausgegangen, daß im Herzogthum dauernde Regierungsunfähigkeit von der Staatsuccession ausschliesse.

Das subsidiäre Successionsrecht der weiblichen Linie, (s. o. den Schluß des § 14 der N.L.D.) findet seine Begründung in dem kaiserlichen Lehubriefe von 1235, durch welchen Herzog Otto das Kind das von ihm dem Kaiser Friedrich II zu Lehen aufgetragene damalige welfische Besitzthum aus des Kaisers Hand als Reichslehen, (ad haeredes suos, filios et filias haereditarie devolvendum,) und zwar als auf die Stadt Braunschweig und

das Schloß Lüneburg mit allem Zubehör gegründetes Herzogthum, zurückempfang. Tritt der bis jetzt nicht dagewesene Fall einer Succession der weiblichen Linie ein, so soll die Regierung nach § 14 c. der N.L.D. „nach gleichen Grundsätzen“, d. h. wohl, wie beim Mannsstamm, nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Ob damit auch jeder Vorzug des männlichen Geschlechtes bei dem ersten Erbfolge ausgeschlossen sei, wird in Ermangelung früherer hausgesetzlicher Bestimmungen von der Interpretation jener Stelle der N.L.D. abhängen. Nach dem ersten Erbfolge wird in der damit begründeten neuen Linie unter den Descendenten wiederum die Vererbung im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt eintreten ¹⁾.

V. **Vertretung des Landesfürsten.** Die Verfassung enthält ausdrückliche Vorschriften bezüglich der Uebung der Staatsgewalt durch Stellvertreter des Landesfürsten in zwei Richtungen.

1) Auf die „Regierungsvormundschaft“ beziehen sich die, eine gleichlautende Ueberschrift führenden §§ 16—21 der N.L.D.; dieselbe tritt ein, „wenn der Landesfürst“, welcher nach § 15 der N.L.D. mit vollendetem 18. Jahre volljährig wird, „wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.“ Die letzten Worte zeigen, daß es sich hier nicht um die privatrechtliche Vormundschaft, sondern um die Vertretung des minderjährigen Landesfürsten in der Ausübung der Staatsgewalt, um eine Regentschaft, wie auch später in § 18 c. die Stellvertretung genannt wird, handelt. Jene kann hier außer Betracht bleiben; es ist nur zu bemerken, daß der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten eine staatsrechtliche Bedeutung insofern beigelegt ist, als deren Leitung nach § 22 der N.L.D., wenn der „vorhergehende Landesfürst“ nicht anders verfügt hat, dem Vormunde, d. h. hier dem Regenten, unter Beirath des Staatsministeriums, ev. unter einer auf Rath und Gutachten beschränkten Mitwirkung der Mutter des Minderjährigen und nach dieser der Großmutter väterlicherseits, falls diese nicht etwa selbst die Vormundschaft führen, gebührt. — Was die vormundschaftliche Regentschaft betrifft, so kann nach § 17 c. der Landesfürst den „Vormund“ für seinen minderjährigen „Nachfolger“ also nicht nur für einen Descendenten, bestellen. „Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder falls besondere Gründe hievon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen“. „Hat der Landesfürst keine Anordnung getroffen, oder, wie man hinzufügen muß, schlägt der Berufene aus, so beruft das Gesetz (§ 18 c.) 1) den nächsten Agnaten, falls dieser ausschlägt, 2) den nachfolgenden, dann 3) (auch, wenn keine Agnaten vorhanden,) die Mutter des Minderjährigen, endlich 4) die Großmutter väterlicher Seits, die letzten beiden jedoch nur, sofern sie im Wittwenstande verblieben sind. — Ist keine dieser Personen vorhanden, oder schlagen dieselben die Annahme der Regentschaft nach einander aus, so wählt nach § 19 c. „die Landesversammlung, auf den Vorschlag des Herzogl. Staatsministeriums, den Vormund aus den voll-

1) Reiches Quellen- und litterarisches Material über die Successionsfrage siehe bei H. A. Zachariä, das Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, Leipzig 1862, die wichtigsten hausgesetzlichen Bestimmungen auch bei H. Schulze, I. c. — Wegen der Primogenitur siehe insbesondere Pact. Henrico-Wilhelmianum von 1535, Testament Herzogs Julius von 1582, Revers Herzogs August von 1636, Landschaftliche Privilegien von 1710 Art. 11, von 1770 Art. 9, N.L.D. von 1820 § 79. — Ueber die Frage, ob bei der Succession von Cognaten im ersten Erbfolge jeder Vorzug des männlichen Geschlechtes wegfallen, siehe H. Schulze, D.St.R. Leipzig 1881 § 101 Anm. 1 auf S. 237; ferner H. A. Zachariä St.R. § 73, IV. Anm. 7. Siehe auch behuf Vergleichung das Hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1836, erlassen, „soweit es das Gesamthaus angeht“, im Einverständnisse mit dem Herzoge von Braunschweig, und § 12 der Hannoverschen Verfassung von 1840.

jährigen nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser". — An Stelle des nicht mehr existirenden Rechtsbegriffs „Deutscher Bund“, welcher zweimal vorkommt, wird nach Sinn und Grund der Verfassungsbestimmung das Deutsche Reich zu setzen sein. — Der Regent ist in der Ausübung der Staatsgewalt, da die Verfassung ihm Beschränkungen nicht auferlegt, ganz in der Stellung des Fürsten selbst.

2) In einer zweiten Richtung ordnet die Stellvertretung das „die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffende Gesetz vom 16. Februar 1879 Nr. 3“, welches nach seinem Eingange zur Ergänzung der Landesverfassung erlassen ist, also einen Theil der letzteren bildet und nach seinem § 1 die an diesen sich schließenden Bestimmungen trifft, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberchtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte 1)“. Das Gesetz bezieht sich nach seinem weiteren Inhalte auch auf die Fälle, daß ein bei Minderjährigkeit des Thronfolgers berufener vormundschaftlicher Regent „an actualer Ausübung der Regierung“, (dieser Ausdruck kommt später im Gesetze vor), behindert ist. Da es nur von Fällen der Behinderung eines erbberchtigten Thronfolgers handelt, so würde die durch dasselbe geordnete Stellvertretung bei immerwährender, auf körperlichem oder geistigem Gebrechen beruhender Regierungsunfähigkeit des nach der Successionsordnung an sich zur Thronfolge Berufenen nicht eintreten, da der letztere als erbberchtigter Thronfolger, weil von der Thronfolge überhaupt ausgeschlossen, nicht anzusehen sein würde. (s. o. § 4 IV.) Wohl aber würde das Gesetz, wenn die Dauer der Regierungsunfähigkeit z. B. zweifelhaft, in Kraft treten können. — Geübt wird die Staatsgewalt in den unter das Gesetz zu subsumirenden Fällen, über deren Vorhandensein die Ansicht des Staatsministeriums entscheidet, zu nächst als provisorische Regierung durch einen Regentenschaftsrath, bestehend aus den stimmführenden Ministern, dem Präsidenten der (gerade tagenden oder zuletzt vorher verabschiedeten) Landesversammlung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, nach einem Jahre aber, wenn inzwischen nicht der Regierungsantritt des Thronfolgers, bezw. des vormundschaftlichen Regenten, wegen Wegfalles des Hindernisses erfolgt ist, durch einen Regenten, welchen „die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentenschaftsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser“ wählt. — Der § 4 des Gesetzes enthält einige Beschränkungen der Ausübung der Staatsgewalt durch den Regentenschaftsrath. Während dessen provisorischer Regierung sollen insbesondere keine Verfassungsänderungen stattfinden; durch Anträge bei dem Reichsoberhaupte ist die Ordnung des Verhältnisses zum Reiche namentlich bezüglich des Stimmrechtes im Bundesrath für die Zeit der provisorischen Regierung, ferner die vom Kaiser und Bundesfeldherrn für erforderlich erachtete Anordnung bezüglich der Ausübung der den Einzelstaaten verbliebenen Militärhoheitsrechte für dieselbe Zeit herbeizuführen; etwa erforderliche Ministerernennungen erfolgen durch den Regentenschaftsrath nur für die Dauer der provisorischen Regierung. Der den Regentenschaftsrath ablösende Regent übt dagegen die

1) Veranlassung zu der Gesetzesvorlage gab ein darauf gerichteter Antrag der Landesversammlung. Das Gesetz, welches nicht von einem bestimmten Falle, sondern von „Fälle“ spricht, ist ein generelles und dazu bestimmt, eine Verfassungslücke auszufüllen. Nur von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus wurde es Seitens der Regierung eingebracht und vertreten. Für die Auslegung desselben wird es aber nicht ohne Bedeutung sein, zu erwähnen, daß in den Verhandlungen der Landesversammlung über jenen Antrag als eine der nächsten Veranlassungen des letzteren die nach dem Tode des Königs Georg V. erfolgte bekannte Stellungnahme des Herzogs von Cumberland bezeichnet wurde, hinsichtlich welcher die Landesversammlung unter Anderem die Ansicht ihres Berichterstatters ausdrücklich acceptirte, es könne, wer die Reichsverfassung nicht anerkenne, auch nicht den Thron in einem Deutschen Einzelstaate einnehmen.

Staatsgewalt wie der Landesfürst selbst aus. — Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf Constituirung, Beschlußfähigkeit, Geschäftsordnung des Regentenschaftsraths, Berufung der Landesversammlung u. s. w.

In der Verfassung fehlen Bestimmungen, welche die Vertretung des Landesfürsten ordnen, falls dieser im Laufe seiner Regierungszeit für längere oder kürzere Dauer an der Ausübung der Staatsgewalt gehindert ist. Hier ist man also auf den Weg von Anordnungen im speciellen Falle, selbstverständlich unter Mitwirkung der Landesvertretung, hingewiesen.

VI. Bedarf des Landesfürsten. „Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet“ in Gestalt einer ihrer Höhe nach durch den sog. Finanznebenvertrag von 1832 fest bestimmten, „von dem Landesfürsten vorbehaltenen“ Summe „zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammergutes¹⁾“. Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung in natura vorbehalten die Schlösser, Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, auch einige Gefälle und Naturallieferungen nach Vorschrift des § 169 der N.L.G. (Neuestes Verzeichniß der Hofhaltungs-Immobilien siehe in Anl. D des L.A. vom 14. Nov. 1864.) Der § 170 der N.L.G. bezeichnet als „unter dem Bedarf des Landesfürsten und des Fürstlichen Hauses mitbegriffen“ neben den eigentlichen Kosten der Hofhaltung mit ihren Besoldungen und Pensionen, der Unterhaltung der Hofhaltungs-Immobilien u. s. w. die Kosten des Marstalls, eines Gestüts, des Theaters und der Capelle in Braunschweig. — Ueber die Verwendung der vorbehaltenen Summe und die Benutzung der Hofhaltungs-Immobilien nebst Zubehör steht der Landesvertretung keine Controle zu, während ihr (s. u. § 9 II) bezüglich der von Staatsbehörden geführten Verwaltung des Kammergutes Einfluß und Controle zukommt.

Von der vorbehaltenen Summe werden nicht bestritten: 1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten, 2) das der Wittve des Landesfürsten zu bewilligende, standesmäßige Auskommen. Diese Ausgaben werden in Ermangelung einer Observanz, oder, wenn mehr als Observanz, erfordert wird, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Ueber-einkunft mit der Landesversammlung festgestellt. (N.L.G. § 171.)

§ 5. Die Staatsbehörden und ihre Functionen. „Die gesammte Staatsverwaltung wird vermöge der von dem Landesfürsten verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht“. (N.L.G. § 5.) Die Organe, deren sich hiebei der Landesfürst bedient, sind die Staatsbehörden, welche jener verfassungsmäßigen Stellung gemäß alle das Prädicat „Herzogliche“ führen. In der Organisation derselben behuf der Verwaltung im engeren Sinne des Wortes ist die Regel die Einrichtung von nur zwei Instanzen (Ministerium, Vollzugsbehörden).

1) Die „mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde“ ist das Staatsministerium, besteht mit mindestens 3 stimmführenden Mitgliedern, „welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet“. „Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements²⁾“. Die einzelnen Mitglieder des St.M. functioniren zugleich vermöge des Er-

1) N.L.G. § 169. Siehe unten § 9 I., wo von den Rechtsverhältnissen des Kammergutes die Rede. In Art. 1 des sog. Finanznebenvertrages ist „die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des Herzogl. Hauses von dem Reinertrage des Kammergutes vorbehaltene Summe auf 19 000 Rthlr. Gold und 218 000 Rthlr. in Conventionsmünze festgesetzt“. Sie erfolgt jährlich in monatlichen Raten aus der Kammerkasse an die Hofstaatskasse. Durch Anl. A des L.A. v. 12. Juni 1874 Nr. 31 ist sie um 30 000 Rthlr. Courant erhöht.

2) Entscheidungen des St.M. werden, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, vom Collegium getroffen werden müssen. Das System der Erledigung der Geschäfte in den Departements durch den einzelnen Minister, ist erst in neuerer Zeit, namentlich bei der Justizverwaltung zu ausgedehnterer Anwendung entwickelt.

fordernisse ihrer die Vollziehbarkeit landesfürstlicher Verfügungen und die eigene Verantwortlichkeit bewirkenden Contrasignatur bei den Willensäußerungen des Landesfürsten.

2) Dem Landesfürsten steht als b e r a t h e n d e s Organ, (als ein Staatsrath) bei Gesehtwürfen, ferner bei den durch Geseht oder, im einzelnen Falle, durch den Landesfürsten überwiesenen wichtigeren „Landesangelegenheiten“ zur Verfügung die M i n i s t e r i a l - C o m m i s s i o n, nach den Verwaltungszweigen getheilt in Sectionen, besetzt mit ordentlichen und außerordentlichen, (nur auf specielle Berufung an Berathungen Theil nehmenden) Mitgliedern, welche als solche theils, wie z. B. die Minister, vermöge ihres Staatsamtes fungiren, theils alljährlich vom Landesfürsten bestimmt werden. Die Berathungsgegenstände werden, je nach ihrem Inhalte, vom „Gesamt-Collegium“ oder von einzelnen Sectionen erledigt. — Während nach der N.L.D. eine Section der M.C. in Kompetenzconflicten entschied, ist später ein ständiger

3) G e r i c h t s h o f zur E n t s c h e i d u n g v o n (positiven) C o m p e t e n z s t r e i t i g k e i t e n organisirt, bestehend jetzt, (G. v. 1. April 1879 N. 16 zu § 17 des D. G.B.G.) aus dem Präsidenten und 2 Räten des Oberlandesgerichts und 2 höheren Verwaltungsbeamten. Das Geseht ordnet das Verfahren und bestimmt insbesondere auch die zur Erhebung des Kompetenz-Conflictes befugten Organe.

4) Behuf der R e c h t s p f l e g e sind durch das zum D. G.B.G. erlassene Landes-Ausführungs-Geseht vom 1. April 1879 N. 11 errichtet 24 Amtsgerichte, 2 Landgerichte, 1 Oberlandesgericht (mit den erforderlichen Beamten der Staatsanwaltschaft), bei welchen die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach der Reichsgesehtgebung geübt wird. Den Amtsgerichten sind, wo nicht anderweit specielle Bestimmungen getroffen, sämtliche Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (insbes. auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Grundbuchwesen, Vormundschafts- und Curatel-Sachen), unter Ordnung eines Beschwerdeweges an die oberen Gerichte übertragen. — Für die J u s t i z - V e r w a l t u n g einschließ- lich der Aufsicht über die Rechtspflege ist die zuständige Stelle das Justizdepartement des Staats-Ministeriums, welchem als Organe dienen die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

Wegen der N o t a r e, als der „neben den Gerichten mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten,“ siehe Notariatsordnung v. 19. März 1850 No. 18, G. v. 22. Dec. 1870 No. 113 §§ 26 ff. u. v. 11. Juli 1879 No. 40, §§ 15 ff.

Als Verwaltungsgerichtshöfe mit speciellen Aufgaben sind vom Staate eingesetzt, a. in Ausführung des § 21 der N.L.D. für jeden Kreis eine in erster Instanz entscheidende c o l l e g i a l e G e w e r b e b e h ö r d e, bestehend aus den beiden ersten Beamten der betr. Kreisdirection und außerdem im Kreise Vr. dem Polizeidirector das., in den übrigen Kreisen dem Vorsteher des Stadtmagistrats der betr. Kreishauptstadt, (Berufung an das Departement des Innern des Staatsministeriums), b. im Anschluß an das Unterstützungs-Wohnsitz-Geseht für das ganze Land die D e p u t a t i o n für H e i m a t h s a c h e n, zusammengesetzt aus dem Kreisdirector zu Braunschweig, einem aus der Zahl der Richter zu ernennenden Beamten und drei vom Ausschuß der L. V. zu wählenden Mitgliedern. (Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen.)

5) Für die eigentliche Landesverwaltung, insbes. die Landespolizei, und zugleich für die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung bestehen unter dem Staatsministerium in den 6 Kreisen 6 K r e i s d i r e c t i o n e n, jede besetzt mit einem allein entscheidenden Kreisdirector und einem zur Vetreterung berechtigten Hülfbeamten, abgesehen vom sonst erforderlichen Personal. Besondere Verhältnisse bestehen bezüglich der Stadt Braunschweig, in welcher die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung direct vom Staatsministerium, die Landesverwaltung, soweit nicht in besonderen Gesehten Anderes bestimmt worden, von

6) der P o l i z e i d i r e c t i o n, einer Staatsbehörde, besetzt mit e i n e m entscheidenden Beamten geübt wird. Der Polizeidirection steht auch die Handhabung der O r t s - p o l i z e i, jedoch unter einer im Gesehte bestimmten Mitwirkung der städtischen Organe, zu.

7) Für die F i n a n z v e r w a l t u n g bestehen 4 Behörden, besetzt mit im Ganzen 2 Directoren und den erforderlichen Räten, collegialisch organisirt, jedoch so, daß Theile

der Geschäfte nach Instruction von einzelnen Beamten erledigt werden können. Es sind dies: A) die mit Verwaltung des Cammergutes und des Kloster- und Studien-Fonds betraute Cammer, in gewissen Beziehungen ein einheitliches Organ, nach ihren speciellen Aufgaben zugleich zerfallend in die Direction der Domänen, die (auch bei Uebung der Forsthoheit über Privatforsten mitwirkende, Ges. v. 30. April 1861 Nr. 26) Direction der Forsten und die Direction der Bergwerke, B) das Finanz-Collegium. Dasselbe hat die Verwaltung des Landes-Credit- und Finanz-Wesens, auch die Leitung der Leihhausanstalt, eines unter Gewähr des Staates stehenden Landes-Credit-Institutes, ferner die Aufsicht über das Staats-Rechnungs- und Cassen-Wesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle, die letzteren beiden Functionen besonders mit der Aufgabe der ständigen Prüfung nicht nur der Gesetzmäßigkeit, sondern auch der formellen wie materiellen finanz-wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des betreffenden Theiles der Staatsverwaltung. In gewissen Geschäften, besonders der Ausfertigung von Staatsschuldverschreibungen, den Anweisungen von Zahlungen aus den Kammer- und Kloster-Capitalfonds, ist das F.C. für deren formelle und sachliche Verfassungsmäßigkeit selbstständig verantwortlich, ohne sich auf höhere Anweisungen berufen zu können. C) Die Steuer-Direction, zerfallend in die Abtheilungen für directe Steuern, das Steuer-Collegium, und für indirecte Steuern, die Zoll- und Steuer-Direction, welche letztere insbes. als Mittelbehörde unter dem Staatsministerium, über den Zoll- und Steuer-Ämtern bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben im Reiche functionirt, D) die Baudirection, betraut mit der Verwaltung des Bauwesens des Staates und der von Staatsbehörden verwalteten Fonds.

8) Die collegialisch besetzte und beschließende Landes-Deconomie-Commission ist das Centralorgan für das Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungswesen und zugleich betraut mit verwandten Geschäften. (Siehe auch § 3, II Seite 101.)

9) Dem Ober-Sanitäts-Collegium, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten und fachkundigen Mitgliedern, steht die Leitung und Beaufsichtigung der Landes-Medicinal-Angelegenheiten zu ¹⁾.

Den vorerwähnten unter dem Ministerium stehenden Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben, (in der Handhabung der Polizei, im Rechnungs- und Cassenwesen, im Forstbetriebe, im Bauwesen u. s. w.) unter- bzw. beigeordnet die erforderlichen ausführenden Hülforgane, betraut nach der Natur der Sache theils mit technischen, theils mit obrigkeitlichen Geschäften, oft mit beiden zugleich. Für eine Erörterung ihrer Stellung und Functionen im Staatsorganismus fehlt hier der Raum. Das Personal zählt nach seinem rechtlichen Verhältnisse zum Staate der Regel nach zu den Staatsbeamten. (Siehe § 6.)

§ 6. Die Staatsdiener. Das Gesetz über den Civil-Staats-Dienst vom 12. October 1832 mit seinen Aenderungen ²⁾ regelt die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, einschließlich der Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten (auch einiger Sanitäts-Beamten). Es unterscheidet A) Beamte 1. Classe, unter denen auch höhere Subalternbeamte, und B) Beamte 2. Classe.

1) Zu 1: N.L.D. §§ 155—158, (auch §§ 4 I u. 8 III d. D.) — zu 2: N.L.D. § 159, G. v. 12. October 1832 Nr. 32, — zu 3: N.L.D. § 159, 195 und 196, G. v. 1. April 1879 Nr. 16, — zu 4: G. v. 1. April 1879 Nr. 11, — hinsichtlich der Verwaltungsgerichtshöfe: Verordnung vom 15. September 1869 Nr. 73, G. v. 5. Juni 1871 Nr. 39, — zu 5 und 6: G. v. 19. März 1850 Nr. 26 und 27, — zu 7: N.L.D. §§ 182 u. 183, G. v. 19. März 1850 Nr. 10, 8. Mai 1871 Nr. 17, außerdem G. v. 12. October 1832 Nr. 24—26. — Wegen der Leihhausanstalt siehe die einen Theil des Landesgrundgesetzes bildenden G. v. 20. August 1867 Nr. 72, 24. December 1874 Nr. 89, 8. Mai 1876 Nr. 41 und 10. Juli 1881 Nr. 27, — zu 8: G. v. 20. Decbr. 1834 Nr. 2. de 1835, — zu 9: G. v. 25. October 1865 Nr. 67.

2) G. v. 31. Aug. 1849 Nr. 34, 2 Juli 1864 Nr. 32, 28. März 1855 Nr. 21, 22. Decbr. 1870 Nr. 113, 8. Mai 1871 Nr. 17, 6. März 1876 Nr. 21, 1. April 1879 Nr. 11 § 31, ferner G. v. 1. April 1879 Nr. 17.

Zu A: Der Landesfürst ¹⁾ verleiht die Staatsämter, und zwar nach Anhörung des Gutachtens des Staatsministeriums, (sofern es sich nicht um einen Minister selbst handelt), vermittelt Patents, durch dessen Behändigung und (nach Ablauf von 8 Tagen in Ermangelung ablehnender Erklärung als geschehen angenommene) Annahme „der Dienstverband geschlossen wird.“ Die Angestellten erwerben das Recht auf den Bezug der mit dem Amte verbundenen Normalgehälter, welche „durch Gesetz bestimmt werden sollen“). Pflichten allgemeiner Natur sind nach dem St.D.G. Wahrung der Standesehre, Gewissenhaftigkeit, Treue, Fleiß in den Amtsgeschäften, Amtsverschwiegenheit. Das St.D.G. macht ferner die Beamten für ihre Geschäftsführung, insbesondere deren Gesetzmäßigkeit verantwortlich, verpflichtet Beamten und Behörden zum Gehorsam gegen die „Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form erlassen“, und ordnet den Weg, welcher bei Zweifeln an der Competenz der oberen Behörden bezüglich einer Verfügung von der unteren Behörde einzuschlagen, um die eigene Verantwortlichkeit ev. auszuschließen. — Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht Mitglieder der Organe von auf Erwerb gerichteten Actiengesellschaften, von Commanditgesellschaften auf Actien oder Bergwerksgesellschaften sein, auch nicht in Comites zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Die Genehmigung ist, wenn die Mitgliedschaft mit irgend einem Vermögensvorteil verbunden, zu versagen. — „Jeder Staatsbeamte kann auf eine andere seinem Range entsprechende Stelle versetzt werden“, ein Richter jedoch gegen seinen Willen zu keinem anderen, als einem Richteramte ²⁾. — „Das Obergerichtsrecht über sämtliche Beamte steht der Landesregierung zu“. Das St.D.G. unterscheidet Zwangsmittel, welche jede Oberbehörde gegen die ihr untergeordneten Behörden anwenden kann, um sie zur Ausführung amtlicher Weisungen anzuhalten, und Strafen für Verletzungen von Dienstpflichten, (hier abgesehen von dem eigentlichen strafrechtlichen Gebiete). Es sind zu unterscheiden 1) Ordnungstrafen (Zurechtweisungen, Geldstrafen), welche der Vorgesetzte in einer Behörde gegen deren Beamten wegen „Dienstwidrigkeiten“ u. s. w. verhängen kann, 2) Disciplinarstrafen, (schriftlicher Verweis, Verweis vor versammeltem Collegium, Androhung der Entlassung), welche wegen gröberer, in einer zugleich nach dem R.Str.G. strafbaren Handlung liegender oder auch selbständig dastehender Verletzung allgemeiner oder besonderer Amtspflichten, (das St.D.G. specificirt die Fälle solcher Pflichtverletzungen), von den im St.D.G. und anderen Gesetzen geordneten Disciplinarbehörden zu erkennen sind. (Wegen der Disciplinarstrafe der Entlassung siehe das Weitere unten!) Suspension eines Beamten kann unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eintreten in Folge administrativer Unordnung, bezw. Richterspruch, im letzten Falle mit Zuneckhaltung von mindestens $\frac{1}{3}$ des Gehalts. — Der Dienstverband wird aufgelöst 1) durch Verabschiedung, welche der Beamte jederzeit verlangen, die Landesregierung umgekehrt jederzeit „wenn sie es zum Besten des Dienstes erforderlich hält“, verfügen kann, letzteres so, daß der Beamte in den ersten 3 Jahren keinen Anspruch auf Pension u. s. w. hat, während ihm, nachdem er mit Ablauf der 3 Jahre auf Antrag im Amte bestätigt worden, ein besonders geregelter

1) Das nach § 104 der N.L.D. der L.W. zustehende Präsentationsrecht bezüglich zweier Richterstellen ist mit dem Inkrafttreten des D.G.B.G. fortgefallen.

2) Letzterer Bestimmung ist, wenn auch noch nicht bei allen Beamten, genügt, und zwar zur Zeit durch die mit L.Abschieden (v. 12. Juni 1874 Nr. 31, 4./10. Septbr. 1876 Nr. 86, 5./10. Juni 1880 Nr. 16) publicirten sog. Etats der Normalgehälter der Beamten. Theile des Gehaltes bilden die in neuerer Zeit eingeführten Wohnungsgeldzuschüsse. L.A. v. 12. Juni 1874, Art. 14.

3) Die Einführung der Grundsätze des § 8 des D.G.B.G. bezüglich der Versetzung von Richtern an eine andere Stelle oder in den Ruhestand soll in einer Revision des St.D.G. erfolgen, welche für nächsten Landtag in Aussicht genommen. Prot. und Bericht des 17. ordentlichen Landtages.

Ruhegehalts-Anspruch zusteht, 2) durch *Versetzung* in den *Ruhestand*, (mit einer Pension von $\frac{1}{3}$ des Gehalts in den ersten 5 Dienstjahren, vom Datum des 1. Patents an gerechnet, vom 5. Dienstjahre ab jährlich um $1\frac{1}{2}$ %, bis zum vollen Gehalte steigend), und zwar a) auf Verlangen des Beamten, wenn dieser 50 Jahre im Dienst ist oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche den Dienst nicht zu versehen vermag, b) nach Anordnung der Regierung, wenn einer jener Gründe vorliegt, oder die Dienste des Beamten wegen veränderter Staatseinrichtungen oder bleibender Minderung der Geschäfte nicht mehr erforderlich sind ¹⁾, 3) durch die *Disciplinarstrafe* der *Entlassung*, welche wegen der schwersten im Gesetz einzeln aufgezählten Fälle der oben im allgemeinen characterisirten Disciplinarvergehen, jedoch nur durch *richterliches Erkenntniß* im ordentlichen Verfahren nach der R.G.Pr.D. auf eine vom Ministerium anzuordnende Klage des Oberstaatsanwalts erkannt werden kann und Verlust von Titel und Rang, desgl. des Normalgehaltes bis auf $\frac{1}{6}$ nach sich zieht, 4) durch den im ordentlichen Strafverfahren in Folge einer Verurtheilung eintretenden *Amtsverlust*, wobei der ganze Gehalt fortfällt. „Gegen Beamte wird sowohl wegen gemeiner Uebertretungen Vergehen oder Verbrechen, als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte von Amtswegen verfahren“.

B) die *Beamten 2. Classe* (die sog. „unteren Officianten“), erhalten durch Reskript des Staatsministeriums ihre Anstellung, welche 5 Jahre widerruflich ist und überhaupt auf Kündigung erfolgen kann. Es finden auf die Beamten 2. Classe die unter A mitgetheilten Bestimmungen, betr. Strafen, Pensionirung, Entlassung, mit gewissen Modificationen, nach welchen insbesondere *Entlassung* nicht durch Richterspruch, sondern von der Landesregierung verfügt wird und allen Anspruch auf Pension oder Gehalt aufhebt, Anwendung.

§ 7. **Die communalen Verbände. I. Einleitung.** Im Herzogthum bestehen (Stadt- und Land-) *Gemeinden* und *Kreis-Communalverbände*. Nur hinsichtlich jener enthält die R.L.D. in den §§ 41—55 (§ 56 aufgehoben) unter der Verheißung des Erlasses von Gemeindeordnungen leitende Gesichtspunkte, deren Feststellung die Anschauung beherrscht, daß in den *Gemeinden* die organischen Glieder des ganzen Staates gegeben, daß sie als solche und als *Selbstverwaltung übende Korporationen* zu erhalten und fortzubilden seien. Jene Verheißung ist erfüllt. Es bestehen zur Zeit in Kraft die St.D. vom 19. März 1850 Nr. 23 und die L.G.D. vom gleichen Datum Nr. 24. Den beiden Gemeindeordnungen schließt sich diese Darstellung an ²⁾.

Die *Kreiscommunalverbände* sind begründet durch die *Kreisordnung* vom 5. Juni 1871 Nr. 35. Ihre vermögensrechtliche Grundlage bilden die *Kreisfonds*, welchen die rechtliche Gestalt durch das Gesetz vom 5. Juni 1871 Nr. 36 gegeben ist.

a. Anknüpfend an die frühere Staatsverwaltungseintheilung der Kreise in *Ämter*, welche am 1. Juli 1850 mit völliger Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung fortfiel, — (die Eintheilung in *Amtsbezirke* hat noch in sofern ihre Bedeutung, als diese Bezirke jetzt die Bezirke der *Amtsgerichte* sind und außerdem in verschiedenen, öffentlich rechtlichen Verhältnissen, z. B. in der Eintheilung des Staatsgebiets in Wahlbezirke behuf der Landtagswahlen eine Rolle spielen;) — organisirte die an demselben Tage in Kraft tretende L.G.D. für die *Landgemeinden* jedes *Amtsbezirks*, indem sie dieselben unter Ausschluß der Städte zu öffentlichrechtlichen *Korporationen* zusammenfaßte, *communale Organe*, die *Amtsräthe*, bestehend aus 5—15 Seitens der Gemeinderäthe zu wählenden Mitgliedern, „berufen, die Gesamtinteressen der *Gemeinden* des *Amtes* wahrzunehmen“, auch ermächtigt, gemeinnützige Einrichtungen zu beschließen

1) Die Frage, ob einer der Fälle vorliege, ist „lediglich *administrativer Natur*“. Doch werden vor Entscheidung über dieselben durch den *Landesfürsten* die Gutachten der in Frage kommenden Behörden (ev. auch des Staatsministeriums) und der *Ministerial-Commission* eingeholt. Die betr. Section der *Ministerial-Commission* soll auch mit ihrem Gutachten bei *Verabschiedung* wider Willen gehört werden.

2) Abänderungen der St.D. und der L.G.D.: v. 27. April 1864 Nr. 23, 2. Juli 1864 Nr. 32, 6. Aug. 1867 Nr. 63, 26. Januar 1870 Nr. 14, 22. Decbr. 1870 Nr. 113, 31. Decbr. 1870 Nr. 131, 5. Juni 1871 Nr. 40, 30. März 1873 Nr. 15, 15. April 1874 Nr. 15, 10. Mai 1876 Nr. 42, 14. Juli 1879 Nr. 42, 11. Febr. 1880 Nr. 4, außerdem die *Kreisordnung*.

und dazu Umlagen auf die Gemeinden auszusprechen. Außerdem hatten dieselben in einer größeren Anzahl bestimmter Fälle theils Aufsichts- und Bestätigungs-Rechte den Gemeinden gegenüber zu üben, theils Entscheidungen, namentlich in Verwaltungsstreitsachen, und zwar meist endgültig, abzugeben, theils der entscheidenden Aufsichtsbehörde gutachend zur Seite zu stehen. Im Jahre 1871 gab die, vielfach die Kreise in Anspruch nehmende Reichs-gesetzgebung, besonders aber eine Uebereinkunft zwischen Regierung und Landesvertretung, nach welcher eine durch spätere Bewilligungen noch erhöhte erhebliche Summe aus Eisenbahn-Kauf-geldern und Finanz-Überschüssen den Kreisen überwiesen werden sollte, Anlaß zur Vorlage einer Kreisordnung, welche von der Beseitigung der Amtsräthe ausging. In den Verhandlungen wurde constatirt, daß die Amtsräthe bei ihren lockeren Beziehungen zu den Bezirksgemeinden und bei dem Mangel eines, die Grundlage und Anregung zu schaffender Thätigkeit bietenden Vermögens zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben kaum je gelangt seien. Die Vorlage führte zu dem Erlasse der Stadt und Land umfassende Kreisordnung. Die Amtsräthe haben damit aufgehört zu existiren. Ihre für specielle Fälle vorgeschriebenen Functionen sind zum kleineren Theile auf die Kreisversammlung, zum größeren auf die Kreis-ausschüsse durch die Kr.D. übertragen.

b. Früher in den Amtsräthen, (auf welche sich noch einige Bemerkungen in H. Schulze D.St.N. I § 166 beziehen,) an ihrer Stelle jetzt in den Kreis-ausschüssen und in einem städtischen Organe, der vereinigten Versammlung von Magistrat und Stadtverordneten, sind gewählte Organe von Selbstverwaltung übenden Corporationen gegeben, welche in einer Reihe von Verwaltungstreitsachen entscheiden. Eine generelle Regelung der Verwaltungs-gerichtsbarkeit und die entsprechende Organisation von Verwaltungsgerichten (siehe jedoch oben S. 111) hat im Herzogthum, dessen geringer Umfang in Betracht zu ziehen, nicht stattgefunden. Hinzuzuweisen ist dabei auf die verfassungsmäßige Befugniß zu Recursen in Staatsverwaltungs-sachen bis zur obersten Instanz, auch gegen die Verfügungen der Staatsaufsichts-Behörden in Gemeindefachen, und auf den Umstand, daß das Staatsministerium collegialisch organisiert ist und entscheidet.

II. Die Gemeinden. A. Die den Städten und Landgemeinden gemeinsamen Grundzüge. Dem, den heutigen Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen rechtlichen Charakter, der Gleichheit der Grundidee, auf welcher beide beruhen, entspricht es, daß beiden eine große Zahl von Bestimmungen, die sich in der St.D. und L.G.D. wiederholen, gemeinsam sind, (s. dieselben hier unter A) während auf der anderen Seite der aus der geschichtlichen Entwicklung erwachsende und zugleich in den thatsächlichen Verhältnissen, besonders in der Größe liegende Unterschied beider Gemeindearten in der Verschiedenheit einer Reihe von Bestimmungen, namentlich den die Organisation betreffenden, seinen Ausdruck findet. (S. dieselben unter B und C.)

Die Gemeinden haben das Recht, ihre Gemeindeangelegenheiten sowie auch die Orts-polizei im Gemeindebezirke selbständig zu verwalten und ihre Vorsteher und Vertreter frei zu wählen, ebenso das Recht, Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Ortspolizei durch Statuten (bzw. polizeiliche Reglements) zu ordnen, welche übrigens den Gesetzen Widersprechendes nicht enthalten dürfen, anderenfalls unverbindlich sind.

Dem Gemeindeverbande unterworfen sind alle im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und alle in demselben wohnenden Personen. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke, den auch ein größeres Gut allein bilden kann, angehören. Größere Forstbezirke und an den Landesgrenzen belegene Grundflächen können, sofern sie Land ohne Leute sind, „abgesonderte Gemarkungen“ mit einem eigenen Localpolizeibeamten bilden. Veränderungen in bestehenden Gemeindebezirken können unter gewissen Voraussetzungen durch Theilungs-Neceffe, bezw. durch Verordnung, sonst, wie auch die Bildung neuer Gemeindebezirke, nur durch Gesetz erfolgen. — Gemeindegossen sind „alle Reichs-angehörigen, welche in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz (juristisches Domicil, d. h. Aufenthalt mit der Absicht dauernder Niederlassung) haben“, Markgenossen diejenigen, welche im Bezirke Grundbesitz, aber nicht den Wohnsitz haben, Fremde endlich, welche sich im Bezirke, ohne Gemeindegossen zu sein, aufhalten. — Die politischen Rechte in der Gemeinde anlangend, so ist jeder im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, 21 Jahre alte, männliche Gemeindegosse bei Erfüllung einiger weniger erheblicher Bedingungen, sofern er braunschweigischer Staatsangehöriger ist, a) in

der betr. Stadtgemeinde befähigt und verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts, b) in der betr. Landgemeinde ipso jure wahlberechtigt. Der Bedeutung des Grundbesitzes und größerer gewerblicher Etablissements in Landgemeinden tragen besondere Bestimmungen Rechnung.

Die Gemeindevertretungen (Stadtverordnete, Gemeinderäthe) mit sechs-jähriger Funktionsdauer gehen aus direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Zum Zwecke der Wahlen werden die Wahlberechtigten nach der Communalsteuer vom Höchstbesteuerten abwärts in drei Klassen, deren jede ein Drittel jener Steuer repräsentirt, getheilt. Jede der drei Klassen wählt ein Drittel der Vertreter. Ablehnung oder Niederlegung der Mitgliedschaft in der Vertretung, ebenso eines Gemeindeamtes (mit Ausnahme des Amtes eines besoldeten Magistratsmitgliedes) ist nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zulässig. Die Gemeindevertretungen berathen und beschließen in öffentlichen, im einzelnen Falle auch nach darauf gerichtetem Beschlusse in geheimen Sitzungen. Der Landesfürst kann die Gemeindevertretungen auflösen, „wird dann aber zugleich neue Wahlen anordnen“.

Alljährlich ist über Einnahmen und Ausgaben ein Voranschlag aufzustellen, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Letztere kann die Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verbindlichkeiten auf gesetzlich geordnetem Wege erzwingen; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus Rücksichten auf das Gemeinwohl kann eine nochmalige Beschlusfassung über den Voranschlag veranlaßt, die Bestätigung aber schließlich nicht versagt werden. Die Gemeinderechnung unterliegt der Prüfung Seitens der Gemeindeorgane, sodann einer insbesondere auf die Gesetzmäßigkeit dieses Theils der Gemeindeverwaltung sich erstreckenden Oberprüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, welche auch auf Beschwerden des Rechnungsführers über die Entscheidungen der Gemeindeorgane Oberentscheidungen abzugeben hat. Gegen letztere findet der binnen Jahresfrist zu beschreitende Rechtsweg statt.

Das Gemeindevermögen ist nach Möglichkeit zu erhalten und dient nur Gemeindezwecken. Zur Zahlung der nach Bedarf zu erhebenden Communalsteuern sind 1) die Gemeindegewerbetreibenden, 2) die Marktgewerbetreibenden hinsichtlich der Abgaben vom Grundbesitz, 3) die Fremden nach einem Aufenthalte von gewisser Dauer, 4) wegen des Einkommens aus einem stehenden Gewerbe nach besonderen Grundsätzen auch die im Bezirke Wohnsitz oder Aufenthalt nicht habenden physischen Personen sowie Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Gewerkschaften verpflichtet. Wegen dinglicher und persönlicher Befreiungen ist auf die Gemeindeordnungen zu verweisen.

Die Aufsichtsbehörden sind in der Stadt Braunschweig das Staatsministerium, in allen übrigen Gemeinden die Kreisdirectionen (s. oben § 5 No. 5). Letztere „haben im Allgemeinen darauf zu achten, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt werde.“ Insbesondere sind sie befugt, nicht nur a) ungesetzliche Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden nach Anhörung der letzteren aufzuheben, in den Städten wenigstens, sofern Einverständnis der Stadtbehörden bezüglich des betr. Beschlusses herrscht, behuf Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums Einspruch einzulegen, sondern auch b) die Ausführung von, nach ihrer Ansicht das Gemeinwohl gefährdenden Beschlüssen und Verfügungen einstweilen zu untersagen und Entscheidung des Ministeriums einzuholen, c) auf gesetzlich geordnetem Wege die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, d) bei Gefahr im Verzuge provisorische Anordnungen selbständig zu treffen. „Zugleich haben die Aufsichtsbehörden aber auch die Verpflichtung, zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, und haben sie sich einer nicht durch die Gesetze begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten zu enthalten“. Die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen regeln auch mit den erforderlichen Modificationen die dem Herzogl. Staatsministerium unmittelbar in der Stadt Braunschweig zustehende Aufsicht.

Genehmigung des Staatsministeriums ist in allen Gemeinden erforderlich bei auto-

nomen Erlassen und bei den einen gewissen Werthbetrag erreichenden Minderungen des Gemeindevermögens durch Veräußerungen oder Anleihe-Aufnahmen.

B. Die Stadtgemeinden. Die Organe der Stadtgemeinden sind 1, die Stadtverordneten, 2, der Stadtmagistrat, 3, die vereinigte Versammlung von Magistrat und Stadtverordneten, 4, Deputationen zur Erledigung einzelner Verwaltungszweige oder Geschäfte. 1. Die Stadtverordneten, nach der Größe der Städte 9, 18, 27, haben „der St.D. gemäß bei der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken“, und zwar a) im Wege der alleinigen Entscheidung über Ablehnung bezw. Niederlegung eines Gemeindeamtes, über Steuer-Einschätzungen und Erlasse, b) des Gutachtens auf Anfragen des Stadtmagistrates, c) der Controle über Haushalt und Rechnungen sowie die Verwaltungsführung des Stadtmagistrats, d) der Beschwerde über Pflicht-Verletzungen des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben, e) des Antrags, mag derselbe Maßregeln zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinde herbeizuführen bezwecken oder irgend eine andere Communalangelegenheit betreffen, endlich f) der Zustimmung. Letztere tritt als Erforderniß nach dem, 17 Fälle aufzählenden, § 46 der St.D. besonders ein, wenn es sich um Uebung der Autonomie, Uebernahme von Verpflichtungen im Wege des Vertrages, Regelung der Verhältnisse von und zu Gemeinde-Beamten und Dienern, Steuer- und Ausgaben-Bewilligungen, Etat-Aufstellung, Veränderungen im Gemeindevermögen u. s. w. handelt. Mit der Zustimmung treten die Stadtverordneten an die Seite des Stadtmagistrates. Die Regel ist: Beschlüsse in städtischen Angelegenheiten sind gefaßt, wenn übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse beider Organe vorliegen. Auch im Antragsrechte herrscht Gleichstellung der Stadtverordneten mit dem Stadtmagistrate. Die Stadtverordneten sind „gleich dem Stadtmagistrat befugt, Anträge zu stellen und dem letzteren zur Zustimmung und Ausführung vorzulegen“. Besondere Bestimmungen regeln bei Meinungsverschiedenheiten über Anträge sowohl der Stadtverordneten wie des Stadtmagistrats den Weg der Anrufung der Aufsichtsbehörden behufs einer Entscheidung. — „Den Stadtverordneten steht aber keine ausführende Gewalt zu“.

2. Der Stadtmagistrat, eine collegialische Behörde, besteht in Braunschweig (nach Statut) aus 3 besoldeten rechtsgelehrten (darunter dem Vorsitzenden) und 4 unbesoldeten, in den übrigen Städten aus einem besoldeten (dem Vorsitzenden) und 2 unbesoldeten Mitgliedern. Die Mitglieder werden von Magistrat und Stadtverordneten in vereinigter Versammlung auf 6 Jahre, nur die Magistratsvorsteher in Städten von mehr als 5000 Seelen auf Lebenszeit, gewählt. Gewisse Abweichungen können statutarisch eingeführt werden. Die Wahl des Magistratsvorstehers bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. „Der Stadtmagistrat ist die Obrigkeit der Stadt. Er hat a) die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, b) in Landesangelegenheiten die Geschäfte zu besorgen, welche ihm gesetzlich überwiesen sind, ferner einzelne Aufträge zu vollziehen, welche ihm im Bezirke der Stadt von der Staatsbehörde ertheilt werden“. Zu a) ist er an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebunden, zu b) handelt er unabhängig von letzteren. Die Ortspolizei wird in der Regel (wegen Braunschweig s. oben § 5 No. 6) von den Vorstehern des Magistrats verwaltet. Beide, der Magistrat und der Vorstand der Polizei, können in Uebung ihrer Amtsgewalt Zwangsmittel (Haft, Geldstrafe) nach Maßgabe des Gesetzes anwenden, auch Handlungen auf Kosten der Verpflichteten im Ungehorsamsfalle vornehmen lassen. Dem Vorstande der Polizei steht ein beschränktes Nothverordnungsrecht zu. — Die dem Stadtmagistrate nach § 95 der St.D. „insbesondere“ zufallenden Aufgaben correspondiren im Wesentlichen mit den oben charakterisirten Fällen, in denen Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich. — Specielle Bestimmungen beziehen sich auf die Hand-

habung der Disciplin über Magistratsmitglieder, Suspension, Entlassung derselben, Pensionsberechtigung der auf Lebenszeit angestellten Mitglieder u. s. w.

3. Die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten, berathend und beschließend in öffentlichen Sitzungen unter Vorsitz des Magistratsvorstehers, „hat in denjenigen Angelegenheiten mitzuwirken, welche ihr gesetzlich überwiesen sind“. Aus dem die Angelegenheiten aufzählenden § 115 der St.O. sind hervorzuheben Wahl der Magistratsmitglieder, Entscheidung über Reklamationen gegen Wählerlisten und Stadtverordnetenwahlen, über Pensionirungen von Magistratsmitgliedern gegen deren Willen, über Pensionirungsgesuche, über Reklamationen des Rechnungsführers, endlich über Rekurse gegen Entscheidungen (s. oben) der Stadtverordneten. Auch kann sie Namens der Stadtgemeinde Bitten und Beschwerden bei der Landesregierung, event. der Landesvertretung anbringen.

4. Deputationen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates; ein Mitglied des letzteren führt in ihnen den Vorsitz.

Die Communalsteuer wird nach dem Verhältnisse des Einkommens, wobei eine steigende Scala bis zu 1:4 zulässig, aufgebracht, kann aber auch statutarisch bis zu einem Drittel auf den Grundbesitz gelegt werden.

C. Die Landgemeinden. Die Organe sind: Gemeinderath und Gemeindevorsteher.

1. Der Gemeinderath, bestehend aus 6—9 Mitgliedern und dem den Vorsitz führenden Gemeindevorsteher, der also nicht neben, sondern in jenem, als Mitglied, steht, ist das alleinige Organ, welches „in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Gemeinde nach der L.G.O. zu vertreten und bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen hat“. Die nach der L.G.O. „insbesondere“ ihm zukommenden Aufgaben sind im Wesentlichen diejenigen, welche in Städten der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen. — Dem Gemeinderathe ohne Gemeindevorsteher steht das Recht der Beschwerde über letzteren zu. 2. Der Gemeindevorsteher, gewählt von allen Wahlberechtigten aus 3 vom Gemeinderath vorgeschlagenen Candidaten, der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürftig, sein Amt, welches nicht abgelehnt werden darf, gegen angemessene Besoldung verwaltend, führt die Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Ortspolizei, soweit nicht dem Gemeinderathe Mitwirkung zusteht. Er vertritt die Gemeinde gegen Behörden und Privatpersonen. Besondere Bestimmungen regeln Pflicht, bezw. Recht des Einspruchs gegen a) ungesetzliche oder b) das Gemeinwohl gefährdende Gemeinderathsbeschlüsse, worauf die Entscheidung zu a) durch die Aufsichtsbehörden, zu b) durch den Kreisaußschuß erfolgt. Dem Gemeindevorsteher stehen Zwangsmittel und ein Nothverordnungsrecht zu.

Die Communalsteuer wird zur Hälfte, (welche statutarisch auf ein Viertel ermäßigt werden kann,) vom Grundbesitz, zum anderen Theile vom Einkommen aufgebracht.

III. Die Kreis-Communalverbände¹⁾. Substrate der Kreiscommunalverbände sind Gebiet und Angehörige. Von den 6 Staatsverwaltungskreisen zerfällt der Kreis Braunschweig in 3 Kr.C. Verbände, umfassend der 1ste die Stadt Br., der 2te die Amtsbezirke Middagshausen und Bachelde, der 3te die in der Provinz Hannover belegene Enclave Thedinghausen. Die übrigen 5 Kreise bilden je einen Kr.C. Verband. — Kreisangehörige sind alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises²⁾ ihren Wohnsitz haben.

Kreiscommunalangelegenheiten sind die in der Kr.O. als solche bezeichneten, aber auch die „die Interessen aller oder eines größeren Theils der Gemeinden des Kreises, bezw. der Kreisangehörigen berührenden, das gemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten welche künftighin durch einen vom Staatsministerium bestätigten Beschluß der Kreisversammlung

1) R.O. v. 5. Juni 1871 Nr. 35, G. v. 17. Decbr. 1873 Nr. 80.

2) Die Bezeichnung „Kreis“ wird oft für „Kreiscommunalverband“, bezw. für das Gebiet desselben, obgleich dieses mit den Staatsverwaltungskreisen nicht immer zusammenfällt, gebraucht.

für Kreiscommunalangelegenheiten erklärt werden“. Den Kr. C. Verbänden steht Autonomie zu.

Das „Grundvermögen“ der Verbandsverwaltung bilden die Kreisfonds¹⁾. Bei Unzulänglichkeit der Aufkünfte aus denselben werden Kreisabgaben erhoben, welche, abgesehen von den unten zu erwähnenden Wegebaukosten, auf die Gemeinden und Gemarkungen nach dem Verhältnisse der aus ihnen fließenden directen Staatssteuern (auch die staatssteuerfreien Cammer- und Klostergüter sind Kreisabgabepflichtig) vertheilt, in den Gemeinden selbst nach dem Communalsteuer-Fuße aufgebracht werden. Abweichungen können unter gewissen Voraussetzungen eintreten.

Die Organe sind 1. die Kreisversammlungen und 2. die Kreisausschüsse²⁾. 1. Die Kreisversammlungen bestehen aus 9 (Thebinghausen) bis 27 Mitgliedern, von denen die größte Zahl theils die Städte, theils die Landgemeinden, eine geringe Zahl auch Wahlcollegien, gebildet aus höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, wählen. Es treten noch wegen der „Theilnahme der im Domanial- und Privatbesitze befindlichen Gemarkungen und Forsten an den Rechten und Lasten des Kreises und wegen den concurrirenden Interessen der Cammer- und Klostergüter“ 2 von Herzogl. Cammer zu ernennende Vertreter jeder Kreisversammlung, Thebinghausen ausgenommen, hinzu. Als allgemeine Aufgaben der Kreisversammlungen, welche auf Kreistagen unter von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden, unter Theilnahme der Staatsbehörde mit berathender Stimme, in der Regel öffentlich berathen und beschließen, bezeichnet die Kr. D. Hebung der Erwerbsquellen, Mehrung und Besserung der Bildungsmittel, Förderung der Sittlichkeit. Aus den „insbesondere“ zugewiesenen Aufgaben sind hier hervorzuheben autonome Erlasse, Etat-Feststellung, Wahl des Kreis Ausschusses und verschiedener Kreis-Commissionen u. s. w. Zu den wichtigsten Aufgaben der Kreiscommunalverbände gehören Wegebau sachen, da nach der neuen Wegeordnung vom 5. Juni 1871 Herstellung und Unterhaltung der Communicationswege jenen obliegt. Der Kreisversammlung steht auf Grund der Vorarbeiten eines Staatsbaubeamten und des Kreis Ausschusses die Feststellung des Wegebau-Etats zu. Die durch andere Einnahmen (darunter Zuschüsse der Kreisfonds) nicht gedeckten Wegebaukosten werden auf die Gemeinden und Gemarkungen nach dem Grundsteuerkapital und in diesen wieder auf die einzelnen Pflichtigen im wesentlichen nach demselben Maßstabe repartirt. — Der Landesfürst kann die Kreisversammlung auflösen, „wird dann aber zugleich neue Wahlen anordnen“. 2. Den Kreis Ausschuß bilden die von der Kreisversammlung zu wählenden (4—7) Kreisdeputirten und der den Vorsitz führende, jedoch nur bei Stimmengleichheit mitstimmende Vertreter der Staatsbehörde. Der Kreis Ausschuß steht nicht, wie etwa Stadtmagistrat neben Stadtverordneten, als ein gewissermaßen gleichberechtigtes Organ neben der Kreisversammlung. Er hat nur „als Organ der letzteren deren Beschlüsse, soweit erforderlich, vorzubereiten und demnächst zur Ausführung zu bringen“. Wegen der den Kreis Ausschüssen obliegenden Entscheidungen u. s. w., namentlich in Verwaltungsrechtsachen der Landgemeinden ist auf das in § 7, I unter a und b Gesagte zu verweisen.

Der Staatsbehörde steht Beanstandung der Ausführung von Beschlüssen der Kreisorgane (wegen Nugeseklichkeit, Gefährdung des Gemeinwohls) bis zu der ungefäumt einzuholenden Entscheidung des Staatsministeriums zu.

Die wiederholt erwähnten „Staatsbehörden“ sind die Kreisdirectionen. Unter deren Mitwirkung (zum Theil unmittelbar) übt die Aufsicht des Staates über die Kreiscommunalangelegenheiten das Staatsministerium, dessen Genehmigung auch nach

1) Den Kreisfonds sind im ganzen 15 000 000 M. überwiesen. G. v. 5. Juni 1871 Nr. 36. L. A. v. 12. Juni 1874 Art. 7 und 8 und v. 4/10. September 1876 Art. 4.

2) In Braunschweig sind es die städtischen Organe. Auf die Stadt Br. bezieht sich also das Folgende nicht.

ausdrücklicher Vorschrift namentlich zur Feststellung der Stats, zu autonomen Erlassen, zu Dispositionen über die Vermögenssubstanz und zu Anleihen erforderlich ist.

§ 8. Die Landesvertretung. I. Organisation und Wahl derselben. Die Bestimmungen der N.L.D. über die Zusammensetzung der Landesvertretung sind durch neue ersetzt (siehe oben § 1), welche das Princip der Bildung der Wahlkörper nach Ständen, nach „Standesclassen“ aufgegeben haben. Die Ausdrücke „Ständeversammlung“, „ständischer Ausschuß“ sind, wo sie in der N.L.D. vorkommen, zu ersetzen durch „Landesversammlung“ (abgekürzt L.V.), Ausschuß der L.V.¹⁾ Eine Bildung der Wahlkörper lediglich nach Einwohnerzahlen kennt jedoch auch die neue Gesetzgebung nicht. Sie hält sich, was die allgemeinen Wahlen betrifft, an die Grundgliederung des Staates in Gemeinden und bildet aus Vertretern derselben, Stadt und Land scheidend, Wahlkörper; vereinigt zu Wahlkörpern ferner höchstbesteuerte Grundbesitzer, Gewerbetreibende u. s. w. Bei der Verschiedenheit der Interessen der Volksgruppen, aus denen danach die *L a n d e s a b g e o r d n e t e n* hervorgehen, haben noch Bestimmungen in den §§ 57, 95, 133 der N.L.D., dahin gehend, daß „die Stände die Gesamtheit der Landeseinwohner vertreten“, ferner, daß „kein Abgeordneter als der besondere Vertreter seiner Standesclassen zu betrachten ist“, endlich, daß „die Abgeordneten keineswegs Instructionen von Anderen anzunehmen und zu beachten haben“, ihre besondere Bedeutung.

Das ganze Rechtsinstitut, von dem hier die Rede, wird im Lande die „Landschaft“, (in der N.L.D. die Gesamtheit der Abgeordneten „gesammte Landschaft“) genannt. In dieser Darstellung ist der übrigens auch in der Landesgesetzgebung vorkommende gebräuchlichere Ausdruck „die Landesvertretung“ gewählt. Wo in derselben die Ausdrücke „Landesversammlung“ (L.V.) oder „Ausschuß der Landesversammlung“ gewählt sind, beziehen sich die daran geknüpften Erörterungen auch nur auf das genannte specielle Organ.

Es regeln a. die Zusammensetzung der L.V. und des Ausschusses, die örtliche Abgrenzung der Wahlbezirke und die Repartition der Abgeordneten auf dieselben, die Bedingungen der Wählbarkeit, das Erlöschen des „Auftrags der Abgeordneten“ das Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48, b. die Bedingungen des activen Wahlrechts und das Wahlverfahren, das Wahlgesetz v. 23. Nov. 1851 Nr. 49. Jenes ist Bestandtheil des Landesgrundgesetzes, dieses gewöhnliches Gesetz²⁾. a. Die L.V. besteht in einer Kammer aus 46 Abgeordneten, von denen die Städte 10, die Landgemeinden 12, die Höchstbesteuerten 21, die evangelische Kirche 3 entsenden. — Die Städte bilden 7 Wahlbezirke; der 1ste, Stadt Braunschweig, wählt 4, jeder der übrigen 1 Abg. — Die Landgemeinden jeder der 6 Kreise bilden, unter Ausschluß des Amtes Thedinghausen, je 1 Wahlbezirk mit je 2 Abg. Nur der Kreis Blankenburg, ferner die Vertreter der Gemeinden Thedinghausen, diese Letzteren nach Vorschrift des Wahlgesetzes mit allen Höchstbesteuerten (siehe unten) des Amtes zu einem Wahlkörper verbunden, wählen je 1 Abg. — Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abtheilungen und zwar α. nach dem Grundbesitz, β. der Gewerbesteuer, γ nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Abtheilung α. zerfällt wiederum in 2 Classen, deren erste in einem das Herzogthum umfassenden Wahlcollegium 5 Abg. wählt, während die zweite unter Ausschluß des Kreises Blankenburg in jedem der übrigen 5 Kreise ein Wahlcollegium bildend, je 1 Abg. wählt, so daß auf den Grundbesitz 10 Abg. kommen. Abth. β. bildet 3 Wahlbezirke mit 3 (Stadt Braunschweig) 1, 1 Abg.; endlich Abth. γ gleichfalls 3 Wahlbezirke mit 2, 2, 1 Abg. Die Höchstbesteuerten aller 3 Abtheilungen im Kreise

1) Aufgehoben sind mit der neuen Gesetzgebung auch die §§ 142 und 143 der N.L.D., wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist.

2) Abänderungen, meist unerheblich, des Wahlgesetzes in G. v. 3. Aug. 1864 Nr. 47, 10. Mai 1876 Nr. 42, 25. Januar 1898 Nr. 3, 9. April 1881 Nr. 23.

Blankenburg bilden zusammen einen besonderen Wahlkörper für sich, der 1 Abg. entsendet.

Wählbar ist jeder männliche Braunschw. Staatsangehörige, der mindestens 30 Jahre alt ist, ein Jahr im Lande den Wohnsitz gehabt hat, nicht der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, nicht auf immer von der L.B. durch diese ausgeschlossen, nicht wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt ist, nicht für seine Person oder wegen seines Vermögens unter Curatel steht, sich überhaupt eines unbescholtenen Rufes erfreut. Die Annahme oder Ablehnung der Wahl steht frei. Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrern, welche gewählt, darf Urlaub nicht versagt werden. Der Gehalt läuft fort, Vertretungskosten trägt der Staat.

Der Auftrag dauert 6 Jahre; vor dem Beginn jedes ordentlichen Landtages, also alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus. Der Auftrag erlischt 1) durch Ablauf der Zeit, für welche der Abgeordnete gewählt worden, 2) durch Auflösung der Versammlung, in diesen beiden Fällen jedoch erst „mit Beendigung der neuen Wahl des betr. Wahlcollegiums“, 3) durch Verlust einer der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften, 4) durch Annahme eines bisher nicht bekleideten Staats- oder Hof-Amtes, 5) durch Niederlegung, 6) zur Strafe, wenn die L.B. die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung (§ 59 der G.D. v. 30. Mai 1871 Nr. 29), beschließt.

Der Ausschuss hat 7 Mitglieder, jedes Mitglied einen bestimmten Stellvertreter. Diese 14 Personen wählt die L.B. aus ihrer Mitte, und zwar auf jedem ordentlichen Landtage vor dessen erstem Auseinandergehen, mag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst werden. Bleiben in Folge Abganges von den 14 nicht wenigstens 7 übrig, so ist Seitens der L.B. zu einer Ergänzung des Ausschusses zu schreiten. Es erlischt der Auftrag des Ausschusses mit der Eröffnung jedes ordentlichen Landtags, der Mitglieder mit dem Abgeordneten-Auftrage selbst, jedoch in den oben unter 1 und 2 angeführten Fällen des Erlöschens des Abgeordneten-Auftrags erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtages. Hiernach ist zu allen Zeiten ein Organ der Landesvertretung in Function, die Landes-Versammlung während sie tagt, sonst der Ausschuss, dieser auch nach einer Auflösung bis zur Eröffnung des nächsten Landtages.

b) (Wahlgesetz:) Das active Wahlrecht der Höchstbesteuerten hängt von α) allgemeinen Bedingungen, β) besonderen Bedingungen für jede Abtheilung ab. Diese sind Braunschw. Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, mindestens 25jähriges Alter, eigener Hausstand oder selbstständige Verhältnisse, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch darf der Wähler nicht unter Curatel stehen. Besondere Bedingungen sind für Grundbesitzer ein Grundbesitz mit einem in erster Classe höheren, in zweiter Classe niedrigeren, für beide Classen nach der Verschiedenheit des Durchschnittswerths der Grundstücke in den einzelnen Landestheilen verschiedenen Minimal-Grundsteuercapital, für Gewerbetreibende ein nach ähnlichen Grundsätzen verschieden normirter Minimal-satz der Gewerbesteuer. In die dritte Abtheilung gehören die Staats- und Schul-Beamten, die approbirten Aerzte, die Rechtsanwälte und Notare, die Geistlichen der katholischen, der reformirten Kirche und der jüdischen Gemeinden, alle diese, sofern sie gewissen Personalsteuer-Classen angehören. Nur einmal kann man als Höchstbesteuerter wählen; in welchem Wahlkörper, bestimmt bei mehrfacher Berechtigung das Gesetz. — Die 3 Abgeordneten der evangelischen Kirche werden in 3 Wahlbezirken gewählt. Zu den Wahlkollegien gehören die geistlichen Mitglieder des Consistoriums, die General-Superintendenten, Superintendenten und die Pfarrer des Wahlbezirks. — Wegen der Höchstbesteuerten des Amts Thranhausen ist auf das oben bei a Gesagte zu verweisen.

Der Feststellung aller Bedingungen des activen Wahlrechtes bei den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden hat es nicht bedurft. Als Wahlkollegien fungiren nämlich die Gemeindeorgane, (Magistrat und Stadtverordnete, Gemeinderath), unter Zutritt von im

wesentlichen wie Stadtverordnete bezw. Gemeinderathsmitglieder zu wählenden Wahlmännern. Die so gebildeten Wahlkörper wählen in den städtischen Wahlbezirken die Abgeordneten selbst, in den ländlichen dagegen nochmals Wahlmänner und diese erst die Abgeordneten. Die Wahlen aller Abgeordneten erfolgen nach absoluter Majorität der Erschienenen (mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten muß da sein, sonst neuer Termin, wobei die unentschuldig Ausgebliebenen die Kosten des 1. Termins zu tragen haben), und zwar öffentlich zu Protokoll. — Wegen der den Eigenthümlichkeiten der Organisation und der Wahl der Landesvertretung entsprechenden zahlreichen Detailbestimmungen ist auf die Gesetze zu verweisen.

II. Geschäftsordnung. Die Grundlagen der Geschäftsordnung befinden sich in den §§ 128—151 der N.L.O., die auf den Grundlagen aufgebauten Einzelbestimmungen in der eigentlichen „Geschäftsordnung“, welche nicht einseitig von der L.B. festgestellt, sondern „zwischen dem Landesfürsten und der L.B.“ vereinbart wird, also Gesetz ist¹⁾. Aus jenen Grundlagen wird hier das Wichtigste mitgetheilt.

Die alle 3 Jahre zu berufenden ordentlichen Landtage sollen in der Regel im November (vor dem mit 1. Januar eintretenden Beginne der betr. 3jährigen Finanz-Periode) zusammentreten. Dem Landesfürsten steht jederzeit Berufung außerordentlicher Landtage frei. — Berufung, Vertagung (so jedoch, daß auf länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der L.B. vertagt werden kann), Auflösung stehen beim Landesfürsten. Berufung und Auflösung erfolgen durch landesfürstliche *Verordnung*. In der Auflösungs-Verordnung muß enthalten sein die Anordnung der Neuwahlen und die Bestimmung eines nicht über 6 Monate hinaus liegenden Tages zur Eröffnung der neuen Versammlung. (N.L.O. § 147.)

„Kraft althergebrachten Rechts“ kann sich die L.B. ohne Berufung zu sog. *Convocationstagen*, und zwar 1) bei plötzlicher allgemeiner Landesgefahr, 2) wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird, (besonders erwähnt ist *Nichtberufung* des Landtags binnen 3 Jahren) und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, 3) wenn der Ausschuß zu ergänzen (siehe oben S. 119), 4) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist, zu Berathung und Beschlußfassung, jedoch nur über den die Convocation veranlassenden Gegenstand, versammeln. Nach einer *Auflösung* kann jedoch das Convocationsrecht nur im Falle 1 geübt werden. (N.L.O. § 113.) Der Ausschuß „ist befugt, in den angeführten Fällen die L.B. zusammen zu berufen“²⁾. (N.L.O. § 125.)

Wegen des „Rechtes freier Aeußerung“, welches in gewissem Umfange der § 134 der N.L.O. gewährte, ist jetzt auf § 11 des N.Str.G.B. zu verweisen. — Verhaftung eines Abgeordneten ist nur zulässig, „wenn derselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der L.B.“ (N.L.O. § 135.)

Behuf Bestimmung des *Präsidenten* und *Vicepräsidenten* wählt die L.B. unter dem Alterspräsidenten je 3 Kandidaten aus ihrer Mitte, von denen der Landesfürst je einen als Präsidenten, bezw. Vicepräsidenten bestätigt.

Der L.B. steht das Recht der Bestellung eines Landsyndicus mit lebenslänglicher Anstellung, mit welcher die Verwaltung eines anderen Staatsamts unvereinbar ist, zu. Für die Dauer des Landtags wird ein Substitut des Landsyndicus behufs Vertretung des letzteren in Behinderungsfällen gewählt. (N.L.O. § 115.)³⁾

1) Geschäftsordnung v. 30. Mai 1871 No. 29 mit Abänderungen vom 10. November 1873 No. 61 und 28. März 1874 No. 12.

2) Kann die L.B. sich ohne Berufung des Ausschusses versammeln? Die N.L.O. verbietet es nicht. Auf der andern Seite spricht der Umstand, daß ein verfassungsmäßiges Organ darüber, ob ein Convocationsgrund vorliegt, vorher zu befinden haben wird, für Verneinung der Frage. Uebrigens ist wohl die Bedeutung des Convocationsrechts durch die Anordnung regelmäßiger Wiederkehr der Landtage gemindert. Zuletzt hat ein Convocationstag, und zwar vom Ausschusse berufen, im September 1830, nachdem Herzog Carl das Land verlassen hatte, stattgefunden.

3) Wegen der Functionen und Dienstverhältnisse des Landsyndicus siehe Geschäftsordnung von 1871 §§ 16—21, G. v. 26. October 1833 No. 25, 22. Dezember 1870 No. 114, 1. April 1879

Die L.B., welche bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder (31 von 46) beschlußfähig ist, faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Aenderungen der Verfassung oder der als Bestandtheile des Landesgrundgesetzes erklärten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$, nicht der Anwesenden, sondern der ganzen Landschaft“, also der Zustimmung von mindestens 31 Stimmen. (N.L.D. § 140 und 141.)

Nach dem Schlusse des Landtages (wie das den § 148 der N.L.D. abändernde G. v. 19. April 1852 No. 24 vorschreibt) werden die Vereinbarungen in einem Landtagsabschiede „kurz zusammengetragen“, welcher vom Landesfürsten und auf Seiten der L.B. vom Präsidenten und Landsyndicus vollzogen und in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung mit der Befehls-Clausel, „daß demselben allenthalben aufs genaueste nachgelebt werde“, vom Landesfürsten publicirt wird ¹⁾.

Der Ausschuß, welcher sich nach eigenem Ermessen, so oft die Geschäfte es fordern, versammelt, betreibt unter einem von ihm selbst aus seiner Mitte gewählten Präsidenten die Geschäfte collegialisch und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. — Der L.B. hat derselbe über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten. (N.L.D. §§ 149—151.)

III. Rechte und Pflichten der Landesvertretung im Allgemeinen. Die Landesvertretung hat nach § 94 der N.L.D. die „Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern“. Nach § 95 darf sie „sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben“. Eine gegenständliche, eine materielle Beschränkung der Competenz der Landesvertretung, auf welche man aus jenen Worten schließen sollte, enthält die N.L.D. nicht. Auf Alles, was unter den weiten Begriff des Staatszwecks fällt, kann sich ihre Thätigkeit erstrecken. Die Beschränkung liegt vielmehr einmal in dem verfassungsmäßigen Wesen des Institutz, nach welchem die Landesvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen ist und nicht unmittelbar in die Staatsverwaltung eingreifen darf ²⁾, dann darin, daß sie nach § 59, verbunden mit § 129 der N.L.D., nur in ihren verfassungsmäßigen Vereinigungen, und zwar a) „in voller Versammlung auf vom Landesfürsten berufenen Landtagen oder auf Convocationstagen durch die L.B. oder b) zwischen den Landtagen und während deren Vertagung durch das Organ des Ausschusses der L.B.“ ihre Wirksamkeit zu üben berechtigt ist, endlich darin, daß sie sich bei ihrer Thätigkeit nur der ihr in der Verfassung gebotenen Mittel und Wege zu bedienen hat.

Die Functionen der Landesvertretung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des

No. 11. Das Wesentliche: Der Landsyndicus führt das Protokoll, hat als beständiger Consulent der L.B., deren Ausschüsse, den Commissionen, den Präsidenten Nachrichten und Gutachten mündlich und schriftlich zu ertheilen, führt im Ausschusse beratende Stimme, ist Chef des Canzleiwesens etc. Nach § 11 des G. vom 9. März 1850 No. 10 ist derselbe berechtigt, die bei dem Finanz-Collegium, (der Landes-Finanzbehörde) eingehenden Uebersichten, Nachweisungen, Kassenabschlüsse, Rechnungen, auch die Uebersichten, Voranschläge, Executions-Stats, welche das F. Collegium dem Staatsministerium einreicht, sich behuf Benützung bei seinen Functionen vorlegen zu lassen, ev. Erläuterungen zu veranlassen, auch an den Sitzungen des F. Collegium Theil zu nehmen.

1) In dem L. Abschiede, einem Ueberkommniß aus der Zeit, in welchem dem Privatrecht entnommene Anschauungen die Beurtheilung der Vereinbarungen zwischen Landesfürsten und Landesvertretung beherrschten, werden zunächst die vereinbarten Gesetze registriert, (ein Act ohne rechtliche Bedeutung,) dann aber auch alle weiteren Vereinbarungen, insbesondere die das Landesfinanzwesen betreffenden, darunter die Stats, publicirt. Insofern sind die L.-Abschiede die Quelle der wichtigsten Verwaltungs- und auch von Rechts-Vorschriften. — (Wegen der Vereinbarung der Fassung des L. zwischen Regierung und L.B. siehe auch § 81 der Geschäftsordnung der L.B. von 1871). Bei längerer Dauer der Landtage erfolgt die Publication des Stats wohl in einem besonderen „Finanz-Gesetz.“

2) Einen indirekten Ausdruck findet dieser Grundsatz in § 78 der Geschäfts-D. vom 30. Mai 1871 No. 29, nach welchem „die L.B. nur an den Landesfürsten oder das Staatsministerium Anträge richten“ kann und „mit keiner anderen Landesbehörde in irgend eine Geschäftsverbindung treten“ darf.

Finanzwesens sind in der N.L.D. ausführlich behandelt und finden im Folgenden ihre Erörterung ¹⁾. Hier sind noch Bestimmungen allgemeinerer Natur zu besprechen, und zwar zuerst die auf die L.B. sich beziehenden.

Der § 105 gewährt der L.B. das Recht der Initiative. „Die L.B. ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen“; auf diese Vorschläge „sollen stets landesfürstliche Entschliessungen, und zwar im Ablehnungsfall mit Anführung der Gründe, erfolgen“.

Ein Recht allgemeiner Controle, abgesehen hier von der Finanz-Controle, gewährt § 106 der N.L.D., nach welchem die L.B. „befugt ist, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen An gelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern“. Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte, namentlich „durch landesfürstliche Verfügungen“ oder Verletzungen der auf die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums sich beziehenden Rechtsvorschriften können ihr Anlaß zu Anträgen (immer nur bei der Landesregierung), auf Abhülfe, im zweiten Falle auch auf Bestrafung der Schuldigen geben.

Dem, „Einzelnen und Corporationen“ zustehenden Rechte, Bittschriften und unter gewissen Voraussetzungen auch Beschwerden bei der L.B. anzubringen, (s. o. § 3 II) entspricht das Recht der L.B. solche Eingaben entgegen zu nehmen. Die L.B. hat nach § 49 der Geschäfts-D. von 1871 darüber zu beschließen, a) bei einer Beschwerde, ob sie „für begründet oder unbegründet zu halten und im ersten Falle, ob sie dem Landesfürsten zur Berücksichtigung zu empfehlen oder auf Bestrafung von Beamten anzutragen sei, b) bei Bittschriften, ob sie der Landesregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen oder unberücksichtigt zu lassen seien.

Auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen beziehen sich die §§ 108—112 der N.L.D. mit deren in dem G. vom 19. März 1850 Nr. 19 enthaltenen Abänderungen. Der Strafantrag, welcher „spätestens binnen 6 Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden muß“, kann sich richten nicht nur a) gegen Mitglieder des Staatsministeriums, und zwar bei schriftlichen Erlassen, „insbesondere“ gegen diejenigen Mitglieder, welche „contrasignirt oder unterzeichnet“ haben, „ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung“ (§ 156 der N.L.D.), sondern auch b) gegen Mitglieder des Ausschusses der L.B. und c) gegen die dem Staatsministerium untergeordneten Beamten da, wo dieselben in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handelten, jedoch gegen diese nur dann, wenn „der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesehten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist“. — Der Strafantrag ist begründet bei jeder von dem Schuldigen in amtlicher Eigenschaft begangenen „Verletzung von, auf den vorliegenden Fall unabweislich anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes“, und zwar auch bei solcher Verletzung, welche zugleich ein im ordentlichen Verfahren zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen enthält. Bei der Verletzung, — welche in einer an sich bewußten und gewollten Handlung oder Unterlassung bestehen kann, — wird das Bewußtsein des Schuldigen, daß er eine Verfassungsbestimmung verleihe, nicht erforderlich sein. Zweifellose Bestimmungen der Verfassung müssen die, welche letztere zu handhaben berufen sind, kennen. Anzuklagen berechtigt ist allein die L.B.; nachdem

1) Einer Anordnung der N.L.D. (§ 97) gemäß sind die der L.B. im Landesfinanzwesen obliegenden Functionen dem vom Finanzwesen handelnden § 9 als im Anschluß an diesen leichter verständlich angefügt.

dieselbe eine Handlung oder Unterlassung, bezüglich welcher eine Anklage in Frage kommen könnte, durch Beschluß gebilligt hat, „findet eine ständische Anklage nicht weiter statt“. — **Richter** ist ein besonderer Gerichtshof, gebildet für den einzelnen Fall aus 7, dem höchsten Gerichte im Lande zu entnehmenden Mitgliedern, von denen zuerst 3 durch das Loos, dann 2 von den Abgeordneten, zuletzt 2 von der Landesregierung bestimmt werden. Anordnungen des Gesetzes treffen Fürsorge für den Fall, daß die Regierung 2 Mitglieder nicht wählt, und regeln überhaupt das ganze Verfahren. — **Grundlage des Verfahrens** ist ein dem Gerichtshofe zu übergebender motivirter Strafantrag. — Das **Erkenntniß**, gegen welches nur das Rechtsmittel „der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe“ stattfindet, beschränkt sich auf Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte einer Verfassungsverletzung der oben characterisirten Art sich schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung eines etwa darin liegenden Verbrechens oder Vergehens sowie etwaiger Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Unmittelbare Folge der **Verurtheilung** ist bei dem Beamten Dienstentlassung, bei Ausschuß-Mitgliedern Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit. Verhandlungen und Erkenntniß sollen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Das G. vom 19. März 1850 Nr. 19 setzte den Gerichtshof nach der damaligen Gerichtsorganisation zusammen. Ein der neuen Gerichtsverfassung Rechnung tragendes Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen. Man wird aus jenem G. von 1850 die oben mitgetheilten allgemeinen Regeln entnehmen müssen, aber auch können, um den Staatsgerichtshof zu bilden. — Bezüglich Abolition und Begnadigung siehe S. 105 Anm. 3. — Seit dem Bestehen der N.L.D. sind Strafanträge wegen Verfassungsverletzungen zwei Mal in Frage gebracht; es ist jedoch keiner gestellt.

(Wegen der Rechte der L.W. bezüglich der Wahl eines Regenten siehe oben § 4 V.)

Das Institut des **Ausschusses der L.W.**, erwachsen aus den alten landständischen Einrichtungen, entspricht jetzt insbesondere einem Bedürfnisse, das durch die längere, zwischen den nur alle 3 Jahre zusammentretenden ordentlichen Landtagen liegende Zeit hervorgerufen wird. Die **Functionen des Ausschusses**, der während der Zeit, zu welcher die L.W. nicht vereint ist, (also auch während der Vertagungen), aber auch nur zu dieser Zeit, als Organ der L.W. zu functioniren berufen ist, haben denselben rechtlichen Character, wie die der L.W. selbst, sind aber, der Natur der Sache entsprechend, von wesentlich beschränkterem Umfange. Von Functionen allgemeineren Characters sind, abgesehen hier von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und im Finanzwesen zu erwähnen a) das nöthigenfalls in Anträgen an die Regierung geltend zu machende Recht und die entsprechende Pflicht, „auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen“ (N.L.D. § 118), b) die Verbindlichkeit, der Regierung auf Anfordern Berichte und Gutachten in Landesangelegenheiten, namentlich auch über Gesetzentwürfe, welche die Regierung der L.W. vorzulegen denkt, zu erstatten. (N.L.D. § 124.) Auch kann c) „die L.W. mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat“. (N.L.D. § 126.) Dem Ausschusse liegt endlich die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel (welche nur noch eine untergeordnete, nicht staatsrechtliche Bedeutung wegen der landschaftlichen Stipendien hat), und die Verwaltung und Vertheilung der aus Mitteln des Kloster- und Studien-Fonds fließenden landschaftlichen sowie einiger auf milden Stiftungen beruhenden Stipendien ob. (N.L.D. § 127.)

IV. **Mitwirkung bei der Gesetzgebung.** Der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen nicht die vom Landesfürsten allein zu erlassenden Verordnungen im Sinne der N.L.D., deren Begriff in § 4 II d. D. festgestellt worden; alle anderen gesetzgeberischen Erlasse bedürfen derselben. Die N.L.D. kennt zwei Arten der Mitwir-

kung: 1) Zustimmung, 2) Rath und Gutachten. Sie überträgt dieselben nach verschiedenem Maaße sowohl der L.B. als auch deren Ausschüsse.

Die L.B. wirkt mit A) vermöge des Erfordernisses ihrer Zustimmung: 1) wenn das Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze, (welche in § 1 d. D. aufgeführt worden), ergänzt, erläutert oder abgeändert, 2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert, 3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, welche a) das Landes-Finanz- und Steuer-Wesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften oder b) das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen ¹⁾, B) vermöge des Erfordernisses ihres Gutachtens und Rathes „bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen“ und „es können in solchen Gesetzen Strafen bis zu einmonatiger Haft oder diesen entsprechende Geldstrafen angedroht werden“. (N.L.D. §§ 98 und 99.) Gesetze, welche höhere Strafen androhen, würden der Zustimmung bedürfen. Es kann vorkommen, daß ein Gesetz beider Arten der Mitwirkung bedarf; im Eingange wird sodann die Formel „nach angehörtem Rath und Gutachten der L.B. und, soweit erforderlich, mit deren Zustimmung“ gewählt.

Der Ausschuss hat hinsichtlich der unter A 3 b und B erwähnten Arten von Gesetzen dieselben Befugnisse, wie die L.B., nur, daß seine Mitwirkung nicht ausreicht, also die L.B. eintreten muß, wenn es sich zu A 3 b um den Erlaß „ganzer Gesetzbücher, einer Hypotheken-, Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs-Ordnung“, zu B um den Erlaß einer „allgemeinen Polizeiordnung“ handelt. — Unter Zustimmung des Ausschusses kann ferner ein Gesetz der unter A 3 a bezeichneten Art als Nothgesetz erlassen werden, wenn „das Staatswohl dringende Eile gebietet oder der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt würde. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführender Mitglieder des Staatsministeriums“, (die also einstimmig sein müssen), „darüber, ob jene Voraussetzung eingetreten sei? Gesetze dieser Art sind der L.B. baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird“. (N.L.D. §§ 120, 121, 123.) Den Erlaß von Nothgesetzen ohne jede Mitwirkung der Landesvertretung kennt die N.L.D. nicht; es bedarf dessen aber auch bei dem steten Vorhandensein eines Organs der Landesvertretung nicht. — Gesetze, welche unter A 1 und 2 zu classificiren sind, können nach ausdrücklicher Vorschrift des § 122 der N.L.D. nie, also auch nicht als sog. „Nothgesetze“, mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

Kann dem Ausschusse die Mitwirkung bei dem Erlasse eines solchen Gesetzes durch specielle Vollmacht (s. o. S. 125) übertragen werden? Die Frage wird bei dem absoluten Verbot in § 122 c. zu verneinen sein. Bei Verfassungsgesetzen ist die Mitwirkung des Ausschusses kraft Vollmacht schon wegen des Erfordernisses der Zweidrittel-Majorität „gesamter Landschaft“ ausgeschlossen.

V. **Ausgleich von Verfassungs-Streitigkeiten.** Sowohl die Landesregierung als auch die Landesversammlung können, wenn sie eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, nach einem durch die N.L.D. geordneten fruchtlosen Versuche der Ausgleichung einen Gerichtshof entscheiden lassen, welcher wie der über Anklagen wegen Verfassungsverletzung erkennende Gerichtshof (s. o. S. 124) zusammengesetzt wird und in erster und letzter Instanz entscheidet. (N.L.D. § 231.)

1) Seitdem die Reichsgesetzgebung auf verschiedenen der bezeichneten Gebiete, namentlich der unter 3a und b erwähnten, fast ausschließlich herrscht und die Gesetzgebung des Einzelstaates entsprechend beschränkt, ist auch der Kreis der Wirksamkeit der Landesvertretung ein entsprechend kleinerer geworden. Gleichwohl mußten die Bestimmungen der N.L.D. hier vollständig mitgetheilt werden, da sie noch immer, soweit das Reich nicht eingegriffen hat, ihre Bedeutung haben.

§ 9. Das Finanzwesen. I. Grundlagen und äußere Gestaltung des Landes-Finanzwesens. A. Zwei Vermögen, a, das Cammergut und b, der Kloster- und Studienfonds, bilden neben c, dem eigentlichen Staatsvermögen, von diesem und unter sich factisch und rechtlich getrennt, als Finanzvermögen Grundlagen des Landesfinanzwesens.

a) Das Cammergut diente mit seinen Einkünften „von jeher“ dem Bedarfe des Landesfürsten und des Landes.

Bis zum Erlaß der N.L.D. bestand auf der Grundlage der Cammerkasse, in welche die Einkünfte aus dem Cammergute in Verbindung mit eigentlichen Staatseinnahmen (indirecten Steuern, Gebühren u. s. w.) floßen, eine Gemeinschaft des Fürstlichen und Domanalhaushalts einerseits und eines Theils des Staatshaushalts, insbesondere auch desjenigen, welcher sich auf Rechtspflege und Landespolizei bezog, andererseits, ohne daß den Landständen eine Mitwirkung bei Feststellung des, wichtige Seiten der eigentlichen Staatsverwaltung umfassenden Etats der Cammerkasse zugestanden hätte. Der § 161 der N.L.D. stellte den Grundsatz der Trennung jener Gemeinschaft auf. Damit war aber auch eine Scheidung der bisher ungetrennten Nutzung des Cammergutes für den Bedarf des Landesfürsten und für Staatszwecke geboten. Verschiedenen Vorschlägen und langen Verhandlungen folgte die Lösung der Fragen in den § 161—172 der N.L.D. und in einer daneben getroffenen, ihrem inneren Wesen nach dem öffentlichen Rechte angehörenden, ohne Beschränkung der Dauer ihrer Gültigkeit auf verfassungsmäßigem Wege zwischen „S. Landesregierung und den Ständen“ geschlossenen Vereinbarung, dem später mit dem L.A. vom 25. Mai 1835 Nr. 35 publicirten Finanznebenvertrage vom 12. October 1832. Die Lösung berührt die Frage des Eigenthums am Cammergute, über welche auch früher nichts vereinbart worden ist, nicht. „Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammergutes und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert.“ (N.L.D. § 164.) Das citirte Edict, erlassen auf Grund einer Vereinbarung mit den Ständen, führt im Interesse der „Staatwohlthat“ eine strenge, von dem Grundsatz der Schuldentilgung aus Einkünften, nicht aus der Substanz ausgehende, Landesfürstlicher Willkühr entzogene, der Mitwirkung der Stände einen bestimmenden Einfluß gewährende Ordnung des Cammerschuldenwezens ein, läßt Veräußerungen von Cammergut nur unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich gegen Aequivalente, zu, trifft also nicht direct Anordnungen bezüglich der rechtlichen Natur des Cammergutes, „erkennt aber entschieden die Verpflichtung des Cammergutes zur Bestreitung der Landesbedürfnisse an“¹⁾. Da die in Betracht kommenden Bestimmungen des Edicts in die neuere Gesetzgebung übergegangen, so bedürfen sie hier nicht weiter der Berücksichtigung.

Nach § 164 der N.L.D. soll das Cammergut in seinem Bestande fortwährend erhalten, Reinerträge desselben sollen „wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden“. (N.L.D. § 167.) „Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet“ in Gestalt einer ihrer Höhe nach durch den Finanznebenvertrag fest bestimmten Summe „zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammergutes“. (Siehe oben § 4, VI.) Der Rest des Reinertrages fließt, ebenso wie die nicht aus dem Cammergute selbst entstehenden, früher der Kammerkasse zugeführten Einnahmen, in die Centrakasse des Staates, die Haupt-Finanz-Kasse. (N.L.D. §§ 169, 172.) Die Verwaltung des Cammergutes liegt unter dem Landesfürsten staatlichen Organen ob.

Der jetzige Bestand des Cammergutes ist in Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung in zwei Hauptbestandtheile zu zerlegen: 1) das unbewegliche Vermögen (Domänen, Forsten etc.), herrührend in wesentlichen Theilen aus dem alten Stammgut der fürstlichen Familie, im Laufe der Zeit vermindert durch Veräußerungen, vermehrt durch Erwerbungen, darunter die Einverleibung der Güter von auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aufgehobenen Stiftern und Klöstern (N.L.D. §§ 162, 163), 2) den Cammerkaptalfonds (§ 6 G. v. 20. December 1834 Nr. 3 de 1835), der wiederum zerfällt α . in den älteren, seit 1832 besonders durch die Ablösungen herrschaftlicher Zehnten, Dienste u. s. w. angewachsenen Theil, β . einen neueren Theil, welcher aus dem Verkaufe von Braunkohlenwerken herrührt. (Art. 11 des L.A. vom 12. Juni 1874 Nr. 31²⁾.)

1) Die letzten Worte finden sich auch in S. A. Zachariä St.R. Bd. II. § 209 Anm. 2 unter 9.

2) Die Kammerschulden sind mit Ausnahme einiger unablösbaren sämmtlich, und zwar durch

b. Der Kloster- und Studienfonds ist, zunächst als Klosterfonds, aus den im Jahrhundert der Reformation aufgehobenen Klöstern und Stiftern mit ihren Gütern und Gerechtsamen, welche nicht, wie in anderen Staaten, zum Cammergute gezogen wurden, entstanden und durch § 219 der N.L.O. mit einem kleinen „Studienfonds“ der früheren Universität Helmstedt zum „Kloster- und Studienfonds“ vereinigt.

Nach den Wirren des 30jährigen Krieges traf Herzog August in der Klosterordnung von 1655 Anordnungen bezüglich der rechtlichen Natur, der Verfassung, der Verwaltung der Klöster und ihrer Güter u. s. w. Er erklärte einleitend, es sei „die Verordnung keineswegs dahin gemeint daß die geistlichen Güter und Stiftung prophaniret, viel weniger zu Kammergütern gemacht“ würden, und bezeichnete dieselben als deposita pietatis, allein „Gott, dessen Kirchen und Armen angehörig“, daher die Einkünfte „zu keinen anderen als geistlichen Sachen und Ausgaben, wozu sie gewidmet, verwendet werden mögen“. Es wurde darin auch über Einkünfte zu kirchlichen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecken verfügt. An der damit ausgesprochenen rechtlichen Natur des Klosterfonds, welcher durch § 219 der N.L.O. mit dem verhältnißmäßig nicht erheblichen Studienfonds der früheren Universität Helmstedt zum „Kloster- und Studienfonds“ vereinigt ist, hat die N.L.O., nach deren § 221 der Reinertrag des Fonds „für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden“ soll, Nichts geändert. Der Kloster- und Studienfonds wird als ein selbständiges, mit juristischer Persönlichkeit ausgerüstetes, von Organen des Staats als seinen Willensorganen verwaltetes Stiftungsvermögen, dazu bestimmt, mit den Einkünften aus seiner stets zu erhaltenden Substanz den in der Verfassung bezeichneten Zwecken zu dienen, anzusehen sein.

Der Bestand des Fonds ist ganz, wie der des Cammergutes, einzutheilen in 1) das unbewegliche Vermögen, 2) den Klosterkapitalfonds, welcher in α . den älteren Theil, β . einen neueren Theil zerfällt.

Letzterer entstanden durch Ueberweisungen a. aus Eisenbahn-Kaufgeldern zu rund 3 000 000 M. behuf Deckung der Renten für die abgelösten Stolgebühren (L.N. v. 25./28. September 1871 Nr. 64, Art. 7 und G. v. 31. Mai 1871 Nr. 33 § 10), ferner rund 6 000 000 M. bei Uebernahme einer Landes-Irren-Anstalt und einer Erziehungs-Anstalt auf den Kloster- und Studienfonds (L.N. v. 12. Juni 1874 Nr. 31 Art. 4), b. aus Finanz-Ueberschüssen zu rund 2 000 000 M. behuf Verstärkung des Fonds (L.N. v. 4./10. Septbr. 1876 Nr. 86 Art. 4 pos. 20, siehe auch pos. 7).

c) An Stelle der durch Vertrag vom 8. März 1870 verkauften Staats-Eisenbahnen ist eine 64 Jahre lang zu zahlende Annuität und ein in Werthpapieren angelegtes Capital getreten, welches letztere als eigentliches Staats- (Finanz-) Vermögen genutzt wird und hinsichtlich seiner Erhaltung und Verwaltung unter den für den Fonds unter a 2 β maßgebenden Bestimmungen steht.

Annuität: 875 000 Rthlr., Capital 11 000 000 Rthlr. Dem gegenüber stehen die dem Staate verbliebenen Eisenbahn-Schulden. Vom Capital gehen ab die Dotationen der Kreisfonds und des Kloster- und Studien-Fonds. Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke (Secundärbahnen) stehen in Aussicht.

B. Aus vorstehenden Mittheilungen erklärt sich die eigenartige Gestaltung der Etats, welche bei dreijährigen Finanz-Perioden für die Dauer von 3 Jahren aufgestellt werden:

a. Dem Kammergute entspricht der dessen Verwaltung betreffende Etat der Kammerkasse, dessen erste Ausgabe-Position allerdings eine Nicht-Verwaltungsausgabe, „die für den landesfürstlichen Bedarf vorbehaltene Summe“ bildet, während der Abschluß den dem Staatshaushalte verbleibenden „Ueberschuß vom Kammergute 1)“ nachweist.

b. Der Kloster- und Studienfonds fordert zwei Etats 1) den Etat der sog. Kloster-Verwaltungs-Kasse, im Abschlusse den vollen Reinertrag ergebend, 2) den Etat der sog. Kloster-Reinertrags-Kasse, in welchem auf der Einnahme-Seite der Reinertrag, daneben ein zur Deckung der Ausgaben erforderlicher

Amortisation aus Einkünften, zum größten Theil aber auf einem durch G. vom 23. Febr. 1855 No. 14 und die Art. 3 und 4 des L.N. vom 5. Sept. 1855 gebotenen Wege aus Beständen des Cammercapitalfonds, welche aus Revenüen des Cammergutes wieder angesammelt werden müssen, getilgt.

1) Nach letztem Etat jährlich rund 780 000 M.

Zuschuß aus dem Staatshaushalte ¹⁾, auf der Ausgabeseite Kosten des Konsistoriums, Verwendungen für höhere Bildungsanstalten (technische Hochschule), Gymnasien, Volksschulen, Kirchen- und Schuldiener, Unterstützungen, Wohlthätigkeitsanstalten erscheinen.

c. Endlich folgt der die gesammte eigentliche Staats-Finanz-Wirthschaft umfassende Staatshaushalts-Etat, als dessen erste Einnahme wieder der Ueber- schuß vom Kammergute erscheint.

II. Mitwirkung der Landesvertretung im Finanzwesen. Zu scheiden sind die Mitwirkung bei A, Veräußerungen, B, der Etat-Aufstellung einschließlich der Auflage von Abgaben, C, Anleihen, D, das Controlerecht.

A. Der erste Entwurf der N.L.D. stellte im Anschluß an die frühere L.D. (unter der Ueberschrift „Veräußerungen des Staatsgutes“) den Grundsatz auf, daß „Staats-, Kammer-, Stifts- und Kloster-Güter nicht ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verpfändet werden können“. In der N.L.D. ist dieser Grundsatz in Einzelbestimmungen aufgelöst.

a. Bezüglich des Cammergutes bestimmt § 165 der N.L.D., daß durch die Regel der Erhaltung Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, welche bei einzelnen Befizungen im Landes-Interesse „durch Verkauf, Austausch oder Vererblichung“, also im Wege eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, „nothwendig oder gut befunden werden sollten“. Solche Veränderungen bedürfen stets der Zustimmung der L.B. oder bei Objekten im Werthe von nicht mehr als 30000 Mark des Ausschusses. (N.L.D. § 164, 165, 189.) Dieselbe Rechtsregel greift Platz bei Veräußerungen der zur Herzogl. Hofhaltung gehörigen Immobilien (N.L.D. § 169), welche übrigens rechtlich Bestandtheile des Cammergutes bilden und nur besonderen Vorschriften hinsichtlich ihrer Nutzung unterliegen. (s. o. § 4 VI.) Ausgenommen von dem Erfordernisse der Zustimmung sind Veräußerungen, welche liegen in Lehns-Modificationen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, Vergleichen über streitige Gegenstände ²⁾. Ueber die nützliche Verwendung der an Stelle veräußerter Objekte tretenden Gelder ist gleichzeitig Vorsorge zu treffen; sie fließen fast ausnahmslos zunächst in den Capitalfonds. — Die Verhältnisse des übrigens auch selbstverständlich der allgemeinen Regel der Erhaltung des Cammergutes unterliegenden Cammerkaptalfonds, und zwar des älteren Theiles (s. o. S. 127), regelt das, einen Theil des Landesgrundgesetzes bildende G. v. 20. Dec. 1834 No. 3 de 1835 ³⁾. Gewisse, der Substanz des Cammergutes unmittelbar zu gute kommende Capitalverwendungen, (behufs Ablösung von Reallasten, Erwerbung eines Theils des Inventars auf Domänen u. s. w.), ferner zinsbare Belegungen von Beständen bei der Leihhausanstalt, einem Landes-Credit-Institute, (auch in dessen unkündbaren Schuldverschreibungen) bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung nicht. In allen anderen Fällen ist sie erforderlich, insbesondere auch bei der Verwendung von Capital zum Erwerbe von Grundstücken. In letzter Beziehung ist nach constanter Gesetzesauslegung die Competenz des Ausschusses unbeschränkt, wie die der L.B. Ueber den neueren Theil des Kapitalfonds entscheidet die mit L.N. v. 12. Juni 1874 No. 31 publicirte, gleichfalls einen Theil des Landesgrundgesetzes bildende „Vereinbarung über eine Ordnung für die Verwaltung der Werthpapiere des Staates“ ⁴⁾. Sie stellt diesen Theil des Vermögens als Einnahme-(Zinsen-)Quelle unter die allgemeinen Grundsätze (Erhaltung des Bestandes, Verbot der Veräußerung ohne Zustimmung der Landesvertretung), läßt ohne Mitwirkung der Landesvertretung zu die Wiederbelegung von durch Kündigung des Schuldners (auch Auslosungen) zurückfließenden Capitalien in bestimmt bezeichneten (besonders sicheren)

1) Nach letztem Etat jährlich durchschnittlich rund Reinertrag: 1605000 M., Zuschuß 375000 M.

2) G. v. 20. Dec. 1834 No. 3 de 1835 § 1.

3) Nachtrag im L.N. vom 25/28. September 1871 Art. 6.

4) Ein Nachtrag in den §§ 3 und 4 des G. vom 10. Juli 1881 No. 27.

Werthpapieren so wie (nach dem cit. Nachtrage) den Verkauf von Papieren behuf einer näher definirten Capital-Belegung beim Leihhause, und fordert für jeden anderen Wechsel in den Papieren die Zustimmung entweder des Ausschusses oder, wenn die L.B. tagt, der hier als besonderes Organ nach singulärer Vorschrift fungirenden *F i n a n z - C o m m i s s i o n* der L.B.

b. Für Veränderungen, bezw. Veräußerungen beim *Kloster- und Studien-Fonds* gelten alle vorstehend bezüglich des Cammergutes mitgetheilten Vorschriften.

c. Bezüglich der Veräußerung von Gegenständen des eigentlichen *Staats-Finanz-Vermögens* ist das im Entwurfe aufgestellte Erforderniß der Zustimmung der Landesvertretung in der *N.L.D.* nicht wiederholt, wohl nur aus einem Uebersehen, da im § 189 der *N.L.D.* der Ausschuss generell zur Zustimmung bei Veräußerungen von Staatsgut bis zum Werthe von 30 000 Mark ermächtigt ist. In der Praxis ¹⁾ ist das Erforderniß ausdrücklich anerkannt, und zwar insbesondere auch für den Fall, daß es sich um Veräußerung entbehrlich gewordener, unbeweglicher Gegenstände des Staats-Verwaltungs-Vermögens handelt. — Die aus dem Eisenbahn-Verkaufe herrührenden Werthpapiere unterliegen denselben Bestimmungen, wie die neueren Theile des Cammer- und des Kloster-Kapital-Fonds.

B. Die Mitwirkung bei den *Etat-Aufstellungen* gestaltet sich nicht bei allen Etats gleich. Der *Etat der Cammerkasse* wird der L.B. „zur Erläuterung“ des Einnahme-Postens des *Staatshaushalts-Etats*: „Ueberschuß vom Cammergute“, mitgetheilt. „Auch wird die L.B. mit ihren gutachtlichen Anträgen“ (deren Ablehnung nach ausdrücklichem Anerkenntniß in den Verhandlungen, dem § 105 der *N.L.D.* gemäß, zu motiviren,) „und Bemerkungen darüber gehört“. — Die übrigen drei Etats werden „von der Landesregierung gemeinschaftlich mit der L.B. festgestellt“ ²⁾. Dieser Grundsatz ist bezüglich des *Staatshaushalts* dahin präcisirt, daß letzterer „nach den einzelnen Abtheilungen“ festzustellen ist. Hinsichtlich der Ausgaben bestimmt der § 185 der *N.L.D.* im Anschlusse daran, daß „die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung“ (d. h. für jedes Kapitel des Schema, oder wo das Kapitel nach dem Schema in Unterabtheilungen zerfällt, für jede solche Unterabtheilung, Art. 8 des *Fin.-Reb.-Vertr.*) „im Ganzen bewilligten Summen der Landesregierung überlassen bleibt“, so jedoch, daß die Zweckmäßigkeit von Abweichungen vom Voranschlag auf Verlangen nachzuweisen ist, daß ferner eine „Ueberschreitung der feststehenden *Special-Etats*“, d. h. wohl der durch besondere Vereinbarung auch der Ausgabe-Höhe nach unabänderlich festgestellten *Etattheile* (z. B. der *Normal-Etats* der Beamten-Gehalte) nicht stattfinden darf.

Die Einnahmen anlangend, so hat die L.B. das Recht, aber auch die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen. „Insbesondere darf sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können“ (*N.L.D.* § 173). Wo Erfordernisse von Mitteln überhaupt noch nicht beiderseitig anerkannt sind oder zwar aus Gesetzen, bestehenden Staatseinrichtungen oder anderen Gründen folgen, jedoch nicht dem Maße nach feststehen, tritt, wie in den Verhandlungen über die *N.L.D.* ausdrücklich anerkannt ist, neben das Ermessen der Regierung das der L.B. Ver-

1) Prot. 7, ferner Anl. 3 zu Prot. 11 des 5. ord. Landtags. — Schreiben des Staatsministerium an den Ausschuss vom 24. März 1847.

2) Wie, wenn dies nicht gelingt? (H. Schulze D.St.R. Bd. I. § 209.) Der Fall ist in der Finanz-Periode 1846/48 practisch geworden. Die Regierung publicirte schließlich in einem „Finanzgesetze“ den unvollständigen *Staatshaushalts-Etat*, so weit Einigung erreicht worden, und verfuhr darnach, erhob insbesondere die Steuern. Die Frage, ob eine Verfassungs-Verletzung darin zu finden, wurde auf späteren Landtagen nach langen, ausführliche Rechtsörterungen hervorgerufen den Verhandlungen von der Landesvertretung zunächst bejaht, die ganze Angelegenheit aber nicht zur principiellen Lösung gebracht, sondern durch practischen Ausgleich im einzelnen Falle erledigt.

fassungswidrig würde nur eine Verweigerung von Mitteln zur Deckung einer als erforderlich erkannten Ausgabe aus anderen Gründen (als PreSSION gegen ein mißliebigeS Ministerium, als Mittel zur Beseitigung einer auf Vereinbarung beruhenden Staatseinrichtung u. s. w.) sein.

Das Mittel der Deckung bieten, soweit andere Einnahmen nicht vorhanden, die Staatsabgaben. „Keine allgemeine Steuer oder Landeslast (direkte, indirekte Steuern, Verkehrsabgaben, Gebühren) kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden ohne ständische Bewilligung“¹⁾. Die N.L.D. unterscheidet in den §§ 175—179 a) die „Steuer=Verfassung“ d. h. den Inbegriff der „die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind“, die „Erhebungsweise“ u. s. w. betreffenden Rechtsvorschriften, welche in G e s e z e gekleidet sind, b) die auf Grund der Steuer=verfassung nach Bedarf erfolgende eigentliche Steuerauflage, welche in der Praxis durch Publikation des die bewilligten Steuern aufführenden Staatshaushalts=Etats erfolgt. Auf Beides erstreckt sich nach den Worten der N.L.D. „das ständische Bewilligungsrecht“. Bei der Steuer=Verfassung läuft dies Recht auf das allgemeine Erforderniß der Z u s t i m m u n g zu G e s e z e n hinaus²⁾. (S. oben § 8 IV). Dem entspricht es, daß nach § 178 der N.L.D. die „Steuer=verfassung in Kraft bleibt, bis über ihre Abänderung oder Einführung eines neuen Steuer=Systems auf verfassungsmäßigem Wege anderweit bestimmt worden“. Die eigentliche Bewilligung „aller Abgaben“ (mit Ausnahme von indirekten Steuern, Verkehrsabgaben, der Natur der Sache nach auch Gebühren, welche nach Vereinbarung auf längere Zeit bewilligt werden können,) erfolgt längstens auf eine Finanz=Periode, und können nach deren Ablauf die Abgaben höchstens noch für ein Jahr erhoben werden. „Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen oder Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, können“ im Wege des Nothgesetzes (s. o. § 8 IV) „mit Bewilligung des Ausschusses die Steuern erhöht und neue Steuern auferlegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate“. Solche Steuerbewilligungen verlieren in dem Augenblicke ihre Kraft, wo die baldthunlichst zu berufende L.B. ihre Genehmigung versagt (N.L.D. § 190). — Behuf der Finanzverwaltung werden die dreijährigen Etats in 3 einjährige zerlegt; die Etats der beiden letzten Jahre werden dem Ausschusse zur „Berathung“ mitgetheilt (N. L. D. § 189).

C. „Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der L.B. contrahirt werden“ (N.L.D. § 187). Auf dem Wege des Nothgesetzes können, wie Steuerausreibungen (siehe vorstehend bei B), so Anleiheaufnahmen bis zu 100 000 Rthlr. (jedoch dieser Betrag nur einmal vor dem nächsten Zusammentritt der L.B.), mit Zustimmung des Ausschusses erfolgen.

D. Der Landesvertretung „steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu“. Um dasselbe zu üben, erhält die L.B. die das effective Ergebnis des Staatshaushaltsetats (der Haupt=Finanz=Kasse) und der Kloster=Reinertrags=Kasse nach den Etats=Abtheilungen nachweisenden „E x e c u t i o n s = E t a t s“ der abgelaufenen Finanz=Periode,

1) Eine Ausnahme in § 180 der N.L.D., wonach ohne Bewilligung Lasten und Leistungen aufzubringen und zu tragen, welche „außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr“ erforderlich.

2) Die jetzigen direkten Staatssteuern sind a) eine, fruchttragende Grundstücke (auch Forsten) und Wohngebäude treffende Grundsteuer (G. v. 24. August 1849 Nr. 33, 23. März 1854 Nr. 17, 20. April 1855 Nr. 22, 11. Mai 1870 Nr. 51, 20. März 1873 Nr. 13, 31. März 1861 Nr. 20, 3. Febr. 1880 Nr. 3, 12. Dez. 1882 Nr. 49), b) eine, ein Gemisch von eigentlicher Klassensteuer und Einkommensteuer repräsentirende Personalsteuer (Ges. v. 29. Juni 1864 Nr. 33, 11. April 1870 Nr. 40, 8. November 1873 Nr. 57), c) eine Gewerbesteuer (G. v. 16. November 1870 Nr. 111, 20. März 1873 Nr. 13).

womit die Erläuterung bezw. Rechtfertigung von Abweichungen und Ueberschreitungen verbunden wird, ferner die Rechnungen beider Kassen; dazu die Rechnungen über die Verwaltung des Kammer- und des Kloster-Kapitalfonds. Mit der Rechnungsprüfung beauftragt die L.V. stets den Ausschuß, welchem übrigens auch von der Regierung schon vorher die einzelnen Jahresrechnungen „zur Einsicht“ mitzutheilen sind. Auf Verlangen erfolgt endlich noch die Vorlage der Rechnungen der Kammerkasse und der Kloster-Verwaltungskasse (N.L.D. §§ 168, 188, 189, 223).

Vierter Abschnitt.

Kirche und Schule im Staate.

§ 10. **Staat und Kirche.** Unter der Kapitelüberschrift „von den christlichen Kirchen“ bestimmt § 211 der N.L.D.: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? die Landesregierung“. In den daran sich schließenden Bestimmungen ist unterschieden zwischen a) der evangelisch-lutherischen Kirche, b) den anderen christlichen Kirchen. Zu a): Entscheidend für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse im und zum Staate ist gewesen, daß Landesfürst und Bevölkerung, letztere mit verschwindenden Ausnahmen, sich dem ev.-luth. Bekenntniß zugewandt haben, daß die ev.-luth. Kirche zur Landeskirche geworden ist. „In der ev.-luth. Kirche steht die Kirchengewalt dem L a n d e s f ü r s t e n“ (vorausgesetzt, daß er jenem Bekenntniß angehört, widrigenfalls „die dann eintretende Beschränkung in Uebung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landesversammlung festzustellen ist“) „zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt“. In Erfüllung einer Zusage der N.L.D. (§§ 213 und 218) sind durch Ges. v. 30. Novbr. 1851 Nr. 52 die mit der Gemeindevertretung, insbesondere auch mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten K i r c h e n v o r s t ä n d e (der Geistliche und gewählte Kirchenverordnete) errichtet. Es folgte später die Errichtung der L a n d e s s y n o d e (12 geistliche, 16 weltliche gewählte, 2 geistliche, 2 weltliche vom Landesfürsten zu ernennende Abgeordnete) durch Ges. v. 31. Mai 1871 Nr. 34. Nach den Eingängen ist jenes Gesetz kraft Kirchengewalt, dieses kraft Kirchenhoheit und Kirchengewalt, vom Landesfürsten erlassen; in beiden ist Beirath des Consistoriums und Mitwirkung der (weltlichen) Landesvertretung bezeugt, in letzterem auch der Beirath einer Vorsynode. Durch die Synodalordnung in Verbindung mit dem Ges. v. 27. März 1882 Nr. 16 ist bestimmt, daß und unter welchen Beschränkungen der Regelung durch Kirchengesetze (also unter ausschließlicher Mitwirkung der kirchlichen Organe) die Lehrordnung, der Cultus, die Disciplin und die Verfassung der Kirche unterliegen. Das einer vollen Entfaltung der Thätigkeit der Kirchengesetzgebung auf dem ihr überwiesenen Gebiete entgegenstehende Hinderniß, welches aus dem Grundsatz erwuchs, daß die auf jenem Gebiete von staatlichen Organen früher erlassenen, bezw. unter deren Mitwirkung zu Stande gekommenen Gesetze und Verordnungen auch nur auf gleiche Weise abgeändert

oder aufgehoben werden könnten, ist in dem citirten Staatsgesez vom 27. März 1882 durch die Bestimmung beseitigt, daß die fraglichen „Staatsgeseze und Verordnungen“ als „subsidiäres Recht“ gelten und nur zur Anwendung kommen, wenn und so lange durch ein Kirchengesez oder eine Kirchenverordnung, — die übrigens alle behuf ihrer Vollziehbarkeit nach wie vor des in der Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers zur Erscheinung kommenden placet der Staatsgewalt bedürfen, — nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind. — Wegen der der ev.-luth. Kirche und ihren Organen zustehenden Mitwirkung in Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens ist auf § 11 zu verweisen. Zu b): „Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen in den anderen christlichen Kirchen nach deren Verfassung die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten. — Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden“ (N.L.D. § 215). Der § 11 des Ges. v. 27. Nov. 1872 Nr. 2 de 1873, bedroht dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Diener der betr. Kirche mit Strafe.

Es bestimmt § 226 der N.L.D., daß die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht von der Regierung selbst bestellt werden, vor Amtsantritt und Aneignung der Amtseinkünfte der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen und auf Beobachtung der Geseze und der Verfassung zu beeidigen sind¹⁾. Hinsichtlich der Suspension und Entlassung von Kirchen- und Schuldienern, lezterer, soweit sie nicht schon unter dem Staatsdienstgeseze stehen, bestehen im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für die Staatsdiener 1ster Classe. Es ist nur hervorzuheben, daß die Suspension derselben von Amt und Einkünften nicht nur als provisorische Maßregel, sondern auch als Disciplinarstrafe besteht, welche von der kirchlichen Behörde verhängt werden kann und jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung bedarf²⁾.

Religiöse Vereine und Versammlungen, welche sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen, welche für die mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigenden Vereine und Versammlungen maßgebend sind. — Zur Uebung eines religiösen Cultus bedürfen Vereine oder Genossenschaften der staatlichen Genehmigung, welche ertheilt wird, wenn (abgesehen von einer geringfügigeren, Zahl und Persönlichkeit der Theilnehmer betreffenden Bedingung) „die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Geseze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind“, und welche ihnen das Recht gewährt, „unter staatlicher Aufsicht gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen“. Corporative Rechte werden nur durch besondere Verleihung der Landesregierung begründet³⁾.

§ 11. Das Unterrichtswesen. Nach § 230 der N.L.D. ist die Sorge für den öffentlichen Unterricht, „ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung“. — Der im staatlichen Interesse zunächst zu stellenden Forderung eines gewissen Maßes der Schulbildung aller Unterthanen entspricht die gesezlich geordnete, der Regel nach mit Zurücklegung des 5ten Lebensjahres beginnende, des 14ten Jahres endende allgemeine Verpflichtung

1) Eine Strafandrohung gegen katholische Geistliche in § 11 des citirten G. v. 27. Nov. 1872.

2) G. v. 22. Dezember 1870 Nr. 113 § 18 ff.

3) G. v. 25. März 1873 No. 62 §§ 19 und 20.

zum Schulbesuche („Schulpflichtigkeit“), deren Erfüllung der Staat im Ungehorsamsfalle durch Anwendung von Ordnungsstrafen, von strafrechtlicher Verfolgung (wegen Uebertretung) und von polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die verantwortlichen Hüter der Kinder, bezw. gegen letztere selbst herbeiführt¹⁾. — Die allgemeinen Anstalten, in welchen die Schulpflicht der Regel nach zu erfüllen, sind die „evangelisch-lutherischen Gemeindefchulen“. „Jede Gemeinde muß eine Gemeindefchule haben“ in der allen Schulpflichtigen des Bezirks, auch den anderen Confessionen Angehörigen, Aufnahme zu gewähren ist²⁾. — Jede Schule soll nach dem die Gemeindefschulen organisirenden Gesetze vom 8. Decbr. 1851 Nr. 53 einen „Schulvorstand“, dessen Mitglieder sich zur evangelisch-lutherischen Confession bekennen müssen, haben, zusammengesetzt bei regelmäßigen Verhältnissen³⁾ in den Landgemeinden aus dem Geistlichen, dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderathes, in den Stadtgemeinden in analoger Weise. Die Schulvorstände haben „vorzugsweise für die äußeren Angelegenheiten der Schule zu sorgen,“ verwalten diese und insbesondere das Schulvermögen, entwerfen die Voranschläge für die Schulkasse, vertreten die Schule gegenüber der Gemeinde, welche die durch andere Einnahmen (Schulgeld, Zuschüsse aus dem Kloster- und Studienfonds an die Gemeinden u. s. w.) nicht gedeckten Geldbedürfnisse aus der Gemeindefkasse zu befriedigen verpflichtet ist, und ebenso im Rechtsverkehre Dritten gegenüber. Hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse (Unterrichtsmethode, Schulzucht) stehen die Landschulen und deren Lehrer unter dem Ortsgeistlichen, bezw. den über diesen in größeren Bezirken functionirenden Schul-Inspectoren (Geistlichen). Die Stadtschulen stehen in der Regel unter einem vom Landesfürsten ernannten Dirigenten. Ueber allen vorbezeichneten Organen steht das mit der Oberaufsicht im Gemeindefschulwesen und mit der Oberleitung desselben speciell betraute Consistorium⁴⁾, das in dieser Beziehung dem Staatsministerium als der obersten Landesverwaltungsbehörde untergeordnet ist⁵⁾.

Was die übrigen Unterrichtsanstalten betrifft, so ist aus dem „die Errichtung einer Ober-Schulcommission und die staatliche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten betreffenden“ G. v. 8. April 1876 Nr. 37 hervorzuheben, daß die technische Hochschule in Braunschweig unmittelbar unter dem Staatsministerium steht, daß Leitung und Beaufsichtigung der übrigen höheren staatlichen Lehranstalten (Gymnasien) einer Ober-Schulcommission, bestehend aus dem betr. Departements-Minister als Vorsitzendem und aus von der Regierung zu ernennenden Mitgliedern, welche nicht Fachmänner zu sein brauchen, übertragen, daß bezüglich höherer Gemeinde-Lehranstalten die Regierung ermächtigt ist, dieselben nicht dem Consistorium, sondern einem „rein staatlichen Organ“ zu unterstellen, daß endlich bezüglich aller anderen öffentlichen oder Privat-Schulen und Lehranstalten das Staatsministerium über Leitung und Aufsicht im einzelnen Falle das Erforderliche anzuordnen hat.

1) G. v. 23. April 1840 No. 11, 12. Mai 1840 No. 20, vgl. mit Consistorialauschreiben v. 20. Januar 1841 No. 4, G. v. 10. April 1867 No. 17, 27 Nov. 1872, No. 2 de 1873, § 13.

2) Es bestehen in einigen Gemeinden auch katholische Schulen. (§§ 8 und 12 G. v. 10. Mai 1867 No. 32.)

3) Der Verschiedenheit der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse tragen hier, wie überhaupt im Gesetz, besondere Bestimmungen Rechnung, so z. B. dem Vorkommen der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulverbande.

4) Dem Consistorium „wird stets ein hauptfächlich für das Gemeindefschulwesen bestimmtes Mitglied angehören.“ § 21 des G. v. 8. Dec. 1851 No. 73, Verordnung v. 14. April 1814 No. 55.

5) Gemeinsam sind Gebiet und Angehörige dem Gemeinde-Schulverbande und der politischen Gemeinde. In ihrer Organisation scheiden sich beide grundsätzlich. Man wird die Schulverbände trotz der nahen sachlichen Beziehungen zu den Gemeinden ihrem rechtlichen Wesen nach als neben letzteren bestehende, dem öffentlichen Rechte angehörende Corporationen anzusehen haben. Daß den Schulen bezüglich ihres Vermögens juristische Persönlichkeit zukomme, ist ein anerkannter Rechtsatz.

Das
Staatsrecht des Herzogthums Anhalt.

Von

A. Vietscher,
Landgerichtspräsident in Dessau.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Anhaltische Gesetzsammlung. — Testament des Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau vom 29. März 1747. — Familiengesetz des Herzogs Leopold Friedrich Franz vom 19. Juli 1814. — Anhaltische Landtagsprotokolle.

Litteratur: Vorzugsweise ist benutzt „Das Herzogthum Anhalt. Historisch, geographisch und statistisch dargestellt von Ferdinand Siebigk. Dessau 1867.“

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliches. Das Herzogthum Anhalt (hat einen Flächengehalt von 2434⁶⁰ Quadratkilometern — 43²⁸/₁₀₀ Quadratmeilen — und nach der letzten Zählung (1880) 232 592 Einwohnern). Es ist nach Art. 1 der Verfassung des norddeutschen Bundes ein zum deutschen Bundesgebiete gehöriger Staat, (Anhaltisches Publikationspatent vom 28. Juni 1867), hat im Bundesrath eine Stimme und bildet zwei Wahlkreise für den Reichstag.

Die anhaltischen Lande sind 318 Jahre getheilt gewesen; 1570 wurden sie unter dem Fürsten Joachim Ernst vereinigt, aber bereits 1606 wieder getheilt; der Theilungsvertrag ist schon 1603, im Todesjahre des Fürsten Joachim Ernst, geschlossen worden.

Vier selbständige Fürstenthümer (Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zerbst, Anhalt-Cöthen) entstanden, aber sie blieben in einer Gesammtung, die nicht bloß eine Erbverbrüderung der Fürsten war: auch die Landstände blieben vereint und versammelten sich zu gemeinschaftlichen Landtagen, Landrechnungstagen, Konventen; der jeweilige Senior des Fürstlichen Hauses war ihr „Oberdirektor“, sie hatten einen gemeinschaftlichen „Unterdirektor“ aus dem Adel, einen „engeren Ausschuß“ und verschiedene ständische Beamte. Die Wirksamkeit dieser Stände war aber beim Anfang unseres Jahrhunderts bereits auf die bescheidene Verwaltung einer gemeinschaftlichen „Tranksteuerkasse“ beschränkt, von ihrem bedeutungsvollen — früher völlig zweifellosen — Steuerbewilligungsrechte war nicht mehr die Rede. — Die Linie Bernburg erhielt am 18. August 1806 noch vom Kaiser Franz den Herzogs-Titel; am 30. April 1807 nahmen die Linien Deffau und Cöthen denselben Titel an. Die Linie Zerbst war bereits 1793 im Mannsstamme ausgestorben, und die ihr bei der Theilung von 1606 zugefallenen Besitzungen waren 1798 unter die drei übrigen anhaltischen Fürsten getheilt worden. — Im Jahre 1847 erlosch die Linie Cöthen — eine Theilung fand nicht statt, die Erbschaft wurde Deffau überlassen —; im Jahre 1863 Bernburg im Mannsstamme; Deffau blieb allein übrig. Der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Deffau nahm deshalb mittels der Verordnung vom 11. September 1863 den Titel „Herzog von Anhalt“ an, und es giebt seitdem nur noch ein „Herzogthum Anhalt.“ — Schon im Jahre 1844 hatten sich die damaligen drei anhaltischen Herzöge das Prädikat „Hoheit“ beigelegt.

Die Verfassungskämpfe der Jahre 1848 flgd. haben Anhalt nicht unberührt gelassen. —

Deffau hatte sich nach dem Aussterben der Cöthen'schen Linie zu einem „Herzogthum Anhalt-Deffau-Cöthen“ erweitert. Für dieses Herzogthum wurde am 29. Oktober 1848 ein „Verfassungsgesetz“ gegeben, welches als die Regierungsform die „demokratisch-monarchische“ bezeichnete,

den Adel aufhob, das Militär als Volkswehr erster Klasse charakterisirte u. s. w. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 4. November 1851 ist diese Verfassung wieder aufgehoben worden.

In **Bernburg** wurde am 14. December 1848 ein Landesverfassungsgesetz ertroht, welches dem preussischen vom 5. desselben Monats nachgebildet war. — Mit dem auf Grund dieser Verfassung gewählten Landtage ward jenes Gesetz revidirt, und am 28. Februar 1850 ist ein neues Landesverfassungsgesetz erlassen worden, das — abgesehen von inzwischen erfolgten Aenderungen einzelner Verfassungsbestimmungen — bis zum Jahre 1859 in Wirksamkeit geblieben ist.

Am 18. Juli und am 31. August 1859 erließen die Herzöge von Anhalt-Dessau-Cöthen und von Anhalt-Bernburg ein „Publikationspatent“, mittels dessen sie eine neue „Landschafts- und Geschäftsordnung“ — übereinstimmend für beide Länder — verkündeten, die mit dem 1. October desselben Jahres in Kraft trat. In Dessau-Cöthen geschah dies auf dem Wege landesherrlicher Verordnung, in Bernburg unter Zustimmung des Landtags. Ein Theil der Bernburger Verfassungsbestimmungen blieb in Kraft, er ist jetzt ohne praktische Bedeutung: reichsgesetzliche Vorschriften sind an die Stelle getreten und die Gesetzgebung des 1863 vereinigten Herzogthums Anhalt hat, was sonst übrig blieb, durchgängig anderweit geregelt.

Die neue „Landschaftsordnung“ schuf einen Gesamtlandtag (für ganz Anhalt) und Sonderlandtage für die beiden Länder.

Der Gesamtlandtag ist zu einer einzigen — lediglich formellen — Sitzung zusammengetreten, im übrigen sind bis 1863 nur die Sonderlandtage in Wirksamkeit gewesen.

Nach dem Erlöschen der Bernburger Linie gab es nur noch einen anhaltischen **Gesamtlandtag**, die Sonderlandtage fielen weg.

Die Landschaftsordnung mit der dazu gehörigen Geschäftsordnung ist durch mehrere Gesetze (aus den Jahren 1871, 1872, 1873, 1874 und 1876) auf dem verfassungsmäßigen Wege vielfach geändert worden.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Allgemeine Grundsätze. Bereits nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 wurden die Anhaltischen Fürsten „souverän“, und der Herzog von Anhalt ist in dieser Souveränität nur durch seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche beschränkt. Er ist der Träger der Staatshoheit und übt die Regierungsgewalt und die Gesetzgebung, soweit er nicht an die Mitwirkung des Landtags gebunden ist. (s. unten.) Sein Begnadigungsrecht umfaßt auch die Abolition.

II. **Erbsfolge.** Bereits im Jahre 1747 hat Fürst Leopold von Dessau („der alte Dessauer“) für seine Lande jede weitere Theilung ausgeschlossen; ein Familiengesetz von 1814 bestätigte die Untheilbarkeit und setzte die Primogeniturordnung im Mannsstamme ein für allemal fest. Dieselbe gilt jetzt für ganz Anhalt und eine Theilung würde sich auch nicht mit der Bundesverfassung und der Verfassung des Herzogthums selbst vertragen.

Ueber den Regierungs-Antritt, über das Verhältniß zu seinem Vorgänger und über die Stellvertretung fehlt es an geschriebenen Sonder-Gesetzen. Bemerkenswerth ist, daß der Herzog Alexander Karl von Anhalt-Bernburg mittels einer Verordnung vom 8. Oktober 1855 „in Anbetracht seiner geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigsten Gesundheit und zur Erleichterung in Wahrnehmung der ihm obliegenden Regentenpflichten“ seine Gemahlin, die Herzogin Friederike, zur Mitregentin „annahm“ und „ernannte“. Die Mitregentin sollte alle landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen mit erlassen und vollziehen und wurde zugleich ermächtigt, wenn der Herzog durch Gesundheitsrückichten behindert sein würde, Gesetze, Verfügungen und anderweite Ausfertigungen durch alleinige Unterschrift zu vollziehen. Gegen diese Verordnung ist weder von dem Bernburgischen Landtage noch von dem damaligen Senior des Gesamthauses Anhalt und nächsten Agnaten des Herzogs Alexander Karl, dem Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau, Widerspruch erhoben worden, vielmehr hat die Verordnung bis zum Tode des Herzogs von Bernburg in voller rechtlicher Wirksamkeit gestanden.

III. **Dotation.** Der Herzog hat sich auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1868 mit dem Landvermögen rechtlich auseinandergesetzt. Seitdem enthält das herzogliche Familienfideikommißvermögen außer den herzoglichen Privatgütern im In- und Auslande auch den Theil der früheren Kammer- und Stammgüter, welcher bei der Auseinandersetzung für das herzogliche Haus — nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen — gewählt wurde.

Dieses Hausfideikommißvermögen bildet jetzt die einzige Einnahmequelle für den Herzog; das Land trägt zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses nichts bei. Der Herzog ist andererseits bezüglich der Verfügung über dasselbe durch die Rücksicht auf das Land nicht weiter gebunden, als daß er einen Theil desselben, das sogenannte „engere Fideikommiß“ (ein Grundstückskomplex mit einem durch Schätzung gefundenen Reinertrage von 200 000 Thalern) nicht ohne Zustimmung des Landtags veräußern kann.

Von dem gesammten Fideikommißvermögen zahlt der Herzog Staats-, Kreis- und Kommunalsteuer; die Staatssteuer ist bis auf Weiteres auf 8% der zur Erhebung kommenden „Ergänzungssteuer“ festgestellt.

An der Spitze der herzoglichen Privatverwaltung steht der Hausminister und eine kollegialisch organisirte „Hofkammer“. Die für die herzogliche Verwaltung bestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Die Hofkammer vertritt den Herzog in allen Prozessen über Vermögensrechte.

§ 3. **Die Staatsämter.** Das Staatsministerium ist die höchste Staatsbehörde; seiner Aufsicht unterstehen alle anderen Staatsbehörden, außer der Staatsschuldenverwaltung. Es besteht aus einem Minister mit vortragenden Räten nach Bedarf. Vertreter des Ministers ist der erste vortragende Rath. Nach der bezüglichen landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1870 hat diese Organisation nur einen provisorischen Charakter; über die definitive Organisation soll befunden werden, wenn die Organisation der mittleren Landes- und Justizbehörden erfolgt ist. Diese Voraussetzung ist nun zwar schon seit 1879 eingetreten, hinsichtlich des Ministeriums aber eine Aenderung nicht getroffen worden.

Die übrigen Behörden werden weiter unten aufgeführt werden.

§ 4. **Die Staatsdiener.** Das Verhältniß der Staatsdiener ist in Anhalt durch das Gesetz vom 22. Dezbr. 1875, dem später einige Nachträge gefolgt sind, geregelt. „Staatsbeamte“ („Staatsdiener“) sind hiernach diejenigen Personen, denen ein für die Zwecke des Staates errichtetes öffentliches Amt vom Landesherrn oder in dessen Auftrag von einer Staatsbehörde übertragen ist. Geistliche und Kirchendiener sind darunter nicht mit befaßt.

Jeder Staatsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, durch deren Annahme seitens des Angestellten der Dienstverband begründet wird. Bei kautionspflichtigen Beamten muß die Kautionsbestellung hinzutreten. Die Anstellung erfolgt der Regel nach auf die Lebensdauer des Beamten, — dafür spricht auch im Zweifel eine Rechtsvermutung.

a) **P f l i c h t e n.** Jeder Staatsbeamte leistet den Staatsdienereid und hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, darf ein außergerichtliches Gutachten nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde ertheilen und soll auch dann, wenn er nicht mehr im Dienst ist, über solche Thatfachen sein Zeugniß verweigern, auf welche sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht. Er ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Zur Uebernahme von angemessenen und gleichartigen Geschäften ist er neben der Verwaltung seines Amtes ohne besonderes Entgelt verpflichtet. Zur Annahme von Ehrenzeichen, Geschenken und zur Betreibung von Nebengeschäften bedarf er der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, die jedoch niemals ertheilt werden soll, wenn es sich um den Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft handelt und damit mittelbar oder unmittelbar eine Remuneration verbunden ist, — eine beschränkende Bestimmung, welche sich auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten (zur Disposition gestellten) Beamten nicht bezieht.

Die **U r l a u b s f r a g e** ist durch besondere Instruktionen geregelt. Ein Beamter, der Mitglied des Landtags ist, bedarf für seine Theilnahme an den Landtags-Verhandlungen eines besondern Urlaubs nicht, jedoch bedarf er zum Eintritt in den Landtag der Genehmigung des Herzogs. Ein länger als 6 Wochen dauernder Urlaub hat, abgesehen von Krankheitsfällen, einen Abzug vom Gehalt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten zur Folge.

Die **D i s c i p l i n a r s t r a f e n** bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte; die ersteren sind Warnung, Verweis und Geldstrafen, die letztere besteht in Strafversetzung oder in Dienstentlassung.

Warnungen und Verweise können von jedem Vorgesetzten ertheilt werden. Die Befugniß zu Geldstrafen, welche ebenfalls allen vorgesetzten Behörden zusteht, ist hinsichtlich des Betrages je nach der Stellung der letzteren verschieden bemessen.

Der **E n t f e r n u n g a u s d e m A m t e** muß eine förmliche Disciplinaruntersuchung vorhergehen. Das Urtheil wird endgültig ertheilt von einem Disciplinarhof, der aus dem Vorsitzenden des Staatsministeriums und außerdem 7 vom Herzog ernannten Mitgliedern besteht. Drei davon müssen ein richterliches Amt bekleiden. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt unter Theilnahme von 7 Mitgliedern, worunter die 3 Richter sich befinden müssen.

b) **R e c h t e.** Der Beamte hat ein klagbares Recht auf den ihm ausgesetzten Gehalt und auf Pension für den Fall der Versetzung in den völligen Ruhestand. Diese Pension kann bis zum Betrage des Gehalts steigen (sie erreicht ihn mit dem fünfzigsten Dienstjahre). Die Beamten sind verpflichtet, der bestehenden Wittwenkasse beizutreten und ein Einkaufsgeld und bestimmte jährliche Beiträge zu leisten — auch die nicht verheiratheten

und verwitweten —; der Staat gewährleistet dagegen die Zahlung der durch Gesetz festgesetzten Wittwenpension. Weder eine Nachzahlung von Beiträgen noch eine Verminderung der Pension wegen Unzulänglichkeit der Kasse ist zulässig; der Staat kommt für alle Ausfälle auf. Das Recht auf die Wittwen-Pension ist vom Gesetz ausdrücklich als ein „wohlerworbenes“ bezeichnet.

Der Beamte hat ein Recht auf *V e r s e t z u n g* in den *R u h e s t a n d*, wenn er das fünfzigste Dienstjahr oder das siebenzigste Lebensjahr erreicht hat, und in Krankheits- oder Schwächefällen. Staatsminister haben dieses Recht immer.

Die Regierung ihrerseits hat das Recht der Pensionirung im Falle der dauernden Unfähigkeit des Beamten und wenn derselbe das fünfzigste Dienstjahr oder das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

In den *e i n s t w e i l i g e n* Ruhestand versetzt — zur *D i s p o s i t i o n* gestellt — werden kann jeder Beamte unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen: wenn das Amt selbst aufhört, im Fall einer die Wiedergenesung nicht ausschließenden, länger als ein halbes Jahr währenden Krankheit; endlich wenn Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes die Enthebung vom Amte „dringend wünschenswerth“ machen und ein Grund zur Disciplinaruntersuchung nicht vorliegt. Die Stellung zur Disposition verfügt das Staatsministerium — da, wo die Anstellung vom Herzog ausgegangen ist, mit dessen Genehmigung —. Der zur Disposition gestellte Beamte bezieht sein Gehalt als Wartgeld ohne irgend einen Abzug weiter und bleibt auch sonst in dem Rechtsverhältniß eines Staatsdieners, ist namentlich verpflichtet, Geschäfte, welche seinem Range und seiner Vorbildung entsprechen, für den Staat zu besorgen.

Jeder Beamte hat das Recht, die Entlassung aus seinem Amte ohne Pension zu verlangen, er muß aber drei Monate vorher kündigen.

Alle diese Bestimmungen sind bezüglich der Richter vielfach modificirt; es soll davon weiter unten die Rede sein.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit ist durch das Bundes- resp. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt. Eine Anhaltische Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1870 bestimmt, daß die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden von der herzoglichen Regierung (siehe unten) zu erteilen sind. Die Staatsangehörigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das aktive und das passive Wahlrecht zum Landtage. Für die Theilnahme an den Kreis- und Gemeindevahlen bedarf es nur der Reichsangehörigkeit, wie dies auch beim Geschworenen- und Schöffenamte nach Maßgabe der bezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften der Fall ist. — Ein Ständeunterschied mit politischen oder sonstigen rechtlichen Folgen besteht in Anhalt nicht. Die Mitglieder des herzoglichen Hauses genießen in allen ihren Rechtsangelegenheiten Kostenfreiheit und haben einen exemirten Gerichtsstand bei dem Landgericht in Dessau.

§ 6. **Gemeindeverfassung.** I. **Allgemeine Grundsätze.** In jeder Stadt und in jedem Dorfe mit dem dazu gehörigen Bezirke besteht eine *G e m e i n d e*. Daneben sind selbständige Gutsbezirke gebildet: die herzoglichen Schlösser pp., die herzogl. und landesfiskalischen Forsten, die herzogl. und fiskalischen Domänen, sowie die Rittergüter. (Der Begriff „Rittergut“ hat, abgesehen von der Gemeinde- und Kreisordnung, im Anhaltischen Rechte keine Bedeutung mehr.) Angehörige eines Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks sind alle Deutsche, welche innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks ihren dauernden Wohnsitz haben.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates; sie haben ferner das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen, der juristischen Personen und der Erwerbsgesellschaften,

welche in der Gemeinde ihren Sitz haben, sowie der Personen, die sich länger als drei Monate im Gemeindebezirk aufhalten, endlich der in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke, gewerblichen Etablissements und Niederlassungen. Befreit sind die Mitglieder des herzoglichen Hauses, der Staat, die Kreise, die Kirche, die Schule, die milden Stiftungen, soweit nicht die Steuer von Grundstücken erhoben wird, ferner Militärpersonen und Militäranstalten, soweit die Reichsgesetzgebung oder der mit Preußen abgeschlossene Vertrag es anordnet, endlich alle Personen, die nicht über 300 Mark Einkommen haben.

Von Grundstücken sind exempt: die herzogl. Schlösser, sowie die zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke des Staats, der Kirche, der Schule und der milden Stiftungen. — Die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgt in der Regel nach dem Staatssteuerfuße.

Verpflichtet sind die Gemeinden zu allen Leistungen, welche „das aus dem Gemeindefwecke abgeleitete Bedürfniß erfordert“. Sie tragen die Armenlast und haben zu den Schulbauten ein Sechstel beizutragen. Sie sind endlich verpflichtet, auf Verlangen im Gemeindebezirk durch ihre Vorstände die Geschäfte der Polizei und Polizei-Anwaltschaft, der Steuern- und Renten-Erhebung, der Landesbrandkasse zu besorgen und Aufträge der Verwaltungsbehörden überhaupt ausführen zu lassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können von den Aufsichtsbehörden im Verwaltungswege angehalten werden.

Welche Gemeinde eine Stadt, welche ein Dorf sei, dafür sind bestimmte gesetzliche Voraussetzungen nicht vorhanden; was in dieser Beziehung geschichtlich geworden ist, gilt rechtlich. Es giebt Städte, die weniger als 1000 Einwohner, Dörfer, die mehrere Tausend Einwohner haben. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes wird nur entweder durch Gesetz, oder durch einen seitens der Staatsaufsichtsbehörden genehmigten Beschluß der Gemeindebehörden erfolgen können.

Die selbständigen Gutsbezirke haben im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden; ein Verband mit Gemeinden für einzelne Zwecke ist statthaft.

II. Stadtgemeinden. In den Städten werden die Gemeindeangelegenheiten von dem „Magistrat“ und beziehentlich von dem Gemeinderath besorgt. Die Magistrate bestehen aus einem Bürgermeister und einem oder mehreren Stadträthen, von welchen letzteren wenigstens einer besoldet sein soll. Sie haben keine kollegialische Verfassung; der Bürgermeister ist der alleinige Träger der Autorität und Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes; er hat auch das Recht, Gemeindebeschlüsse aus gewissen Gründen zunächst unausgeführt zu lassen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Bürgermeister und Stadträthe sind zugleich stimmführende Mitglieder des „Gemeinderaths“, der aus dem Magistrat und den Stadtverordneten besteht und zu dessen Zuständigkeit alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten (Etat, Besoldungsfragen, Besteuerung, Verfügungen über das Vermögen, Errichtung von Gemeindestatuten u. s. w.) gehören. Die Verhandlungen des Gemeinderaths sind öffentlich.

Die „Stadtverordneten“ bilden ein besonderes Kollegium mit einem besonderen Vorsteher — im Gemeinderath führt den Vorsitz der Bürgermeister — zum Zweck einer fortlaufenden Rechnungskontrolle, der jährlichen Rechnungsabnahme, sowie der Wahl des Bürgermeisters (auf 12 Jahre) und der Stadträthe (auf 12 Jahre bei besoldeten, auf 6 Jahre bei unbesoldeten). Die Wahl dieser Gemeindebeamten bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Die Zahl der Stadtverordneten richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl. Die größte Stadt in Anhalt (Dessau) mit etwa 24 000 Einwohnern, hat 24 Stadtverordnete. Die Stadtverordneten werden in geheimer Abstimmung „aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern“ gewählt. Die Hälfte muß aus Grundbesitzern bestehen. Die Ausnahme des Amtes ist Pflicht, deren Verletzung mit Ehrenstrafen geahndet wird. Das Bürgerrecht wird

durch Verleihung erworben. Ein Recht auf diese Verleihung haben solche männliche Gemeinde-Angehörige, welche geschäftsfähig, 25 Jahr alt, im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und außerdem einen geschlich festgestellten Mindestbetrag an Staatssteuer, sei es von Grundstücken im Bezirk, sei es vom Einkommen, entrichten.

III. D o r f g e m e i n d e n. In den Dörfern wird der Gemeindevorstand aus dem Schulzen und zwei Schöppen gebildet, welche gewählt und von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden; der Schulze hat eine ähnliche Stellung, wie der Bürgermeister in der Stadt; Besoldung ist zulässig, aber nicht nothwendig.

Alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten gehören vor die Gemeindeversammlung, an deren Stelle in Dörfern über 300 Einwohner ein Gemeinderath treten kann, der dann von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählt wird. Für die Wählbarkeit bestehen ähnliche Voraussezungen, wie in den Städten, namentlich ein bestimmter Censuz.

Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung und die Wahl zum Gemeinderathe erfolgt nach Abtheilungen, welche nach ähnlichen Grundsätzen, wie dies in Preußen bei den Wahlen der Stadtverordneten und zum Landtage erfolgt, gebildet werden.

Die S t a a t s a u f s i c h t über die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinde wird in den größeren Städten von der Regierung, im Uebrigen von den Kreisdirektionen geübt.

IV. L a n d a r m e n - V e r b a n d. Neben der den Gemeinden obliegenden Verwaltung des Armenwesens besteht eine „L a n d a r m e n - D i r e k t i o n“, welche mit einem „Landarmenfonds“ aus Staatsmitteln dotirt ist und für sogenannte „Landarme“ und da eintritt, wo die Gemeinden übermäßig belastet werden würden. Die Behörde setzt sich aus Staatsbeamten und von den Kreisen gewählten Deputirten zusammen; ihr Etat wird vom Landtage festgestellt. Sofern ihre Mittel nicht ausreichen, kann sie allgemeine Kreissteuern ausschreiben, ist aber dieserhalb von der Genehmigung des Landtags abhängig. Unter ihrer Verwaltung steht insbesondere eine große Landes-Irren- und eine Landes-Siechen-Anstalt.

V. K r e i s e. Anhalt ist in fünf Kreise eingetheilt, welche das Gesetz als Kommunalverbände mit den Rechten einer Korporation bezeichnet, und denen es die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates einräumt. Sie haben insbesondere die Befugniß der Besteuerung der Kreisangehörigen. Angehörige des Kreises sind diejenigen, die innerhalb desselben ihren dauernden Wohnsiz haben.

Welche Angelegenheiten „Kreiskommunalsachen“ sind, wird entweder durch Gesetz oder durch ein von den Kreisen errichtetes und von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Statut bestimmt.

Die Organe des Kreises sind der Kreisdirektor, der Kreisauszshuß und der Kreistag.

Der Kreisdirektor ist ein vom Herzog ernannter Staatsbeamter und mit vollem Stimmrecht Vorsitzender im Kreistag und im Kreisauszshuß.

Der Kreistag besteht aus Vertretern des g r o ß e n Grundbesizes und zwar

a) der herzogl. Fideikommißgrundstücke,

b) der Rittergüter und der sonstigen größeren Grundbesizungen,

sowie aus Vertretern der Stadt- und Landgemeinden.

Der Herzog ernennt seine Vertreter, die Grundbesizer wählen in Abtheilungen.

Die Wahl der Mitglieder für die Landgemeinden erfolgt durch Wahlmänner, welche von den Gemeindeversammlungen oder Gemeinderäthen zu wählen sind; die für die Städte durch die Gemeinderäthe. Annahme der Wahl ist Pflicht.

Der Kreisauszshuß besteht aus dem Kreisdirektor mit vier Kreisdeputirten und wird vom Kreistag gewählt; er stellt den Etat auf, prüft die Jahresrechnung und revidirt die Kreiskommunalkassen.

Thatsächlich sind es vorzüglich die öffentlichen Wege außerhalb der Ortschaften, welche den Kreisen als Gegenstände der Selbstverwaltung überwiesen worden sind. Eigent-

liche Staatsstrafen giebt es in Anhalt nur noch sehr wenige, bei weitem die meisten werden von den Kreisen erhalten, denen dafür ansehnliche Dotationen aus Staatsmitteln bewilligt worden sind.

§ 7. **Der Landtag. Gesetzgebung.** I. **Zusammensetzung und Wahl.** Der Landtag des Herzogthums besteht aus 36 Mitgliedern. Die Landtagsperiode dauert 6 Jahre. Der Herzog ernennt 2 Mitglieder, die übrigen werden gewählt: 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, d. h. solchen, welche mindestens 21 Mark, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, d. h. solchen, welche mindestens 15 Mark als „Einheit zur Ergänzungssteuer“ zahlen, 14 von den Städten, 10 von dem platten Lande.

Die verschiedenen Klassen der Wähler (Höchstbesteuerte, Städte, plattes Land) wählen getrennt für sich, die ersteren für das ganze Land, die beiden anderen in besonderen, gesetzlich bestimmten Wahlkreisen.

Die Wahlen für die Städte und Dörfer sind mittelbare. Sowohl die Urwahl als die Wahl der Wahlmänner erfolgen in geheimer Stimmgebung. Zur Wahlfähigkeit gehört Staatsangehörigkeit und ein mindestens fünfundzwanzigjähriges Lebensalter. Frauen und juristische Personen wählen nicht mit. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Almosenempfang, Konkurs, Entmündigung schließen zeitweilig aus.

„Landtagsfähig“ ist jeder Wahlberechtigte, sofern er der Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt. Der Herzog ist bei seinen Ernennungen nur an die Voraussetzung der Wahlfähigkeit gebunden, im Uebrigen muß der Landtag aus

8 Großgrundbesitzern, 2 höchstbesteuerten Gewerbe- und Handeltreibenden, 14 Stadt- und 10 Landbewohnern bestehen.

Mit der Wahlfähigkeit erlischt die Landtagsfähigkeit von selbst. — Aktive Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Herzogs.

II. **Diäten und Verhältniß zu den Wählern.** Die Abgeordneten erhalten Diäten. Sie „haben sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen lediglich das Wohl und Beste des ganzen Landes ohne Rücksicht auf besondere Lokal-, Standes- oder Klassen-Interessen vor Augen zu halten und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden“.

III. **Geschäftsordnung und Einberufung.** Die Landtagsverhandlungen sind öffentlich.

Der Präsident wird vom Herzog aus drei vom Landtag vorgeschlagenen Kandidaten für eine Landtagsperiode (6 Jahre) ernannt; zwei Vicepräsidenten werden für dieselbe Zeit gewählt, sie bedürfen der Bestätigung des Herzogs.

Dem Landtage ist zur Wahrnehmung des Schriftführeramtes und zur Ertheilung resp. Beirathes ein Syndikus beigegeben, der gewählt und vom Herzog bestätigt wird.

Der Landtag wird nach dem Wortlaut der Verfassung von dem Herzog „nach Ermessen“ zusammenberufen, mindestens alle 3 Jahre. Thatsächlich ist er seit dem Bestehen der Landschaftsordnung alljährlich zusammenberufen und sind die Etatsfeststellungen, die nach dem Gesetze für eine Dauer von 3 Jahren gefordert werden konnten, ausnahmslos immer nur für ein Jahr erfolgt. Und diese thatsächliche Uebung darf die Bedeutung einer Rechtsquelle für sich in Anspruch nehmen, nachdem die Staatsregierung im Jahre 1876 mit dem Landtage ausdrücklich dahin übereingekommen ist, „das“ Etatsjahr solle am 1. Juli beginnen, am 30. Juni des nächsten Jahres beendet werden.

IV. **Rechte.** Der Landtag hat das Recht der Zustimmung zum Erlaß solcher Gesetze, welche eine Verfassungsänderung bezwecken, die Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlervorbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken; — zur Aufnahme von Landesschulden, zur Veräußerung von Domänen und Forsten, zur Abtretung von Landestheilen

an andere Staaten sowie zum Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, durch welche für die Unterthanen Lasten erwachsen; — ohne seine Zustimmung kann die Ergänzungssteuer (s. unten) nicht erhoben werden; und da diese sogenannte „Ergänzungssteuer“, — abgesehen von einer gesetzlich festgestellten Abgabe für einzelne Gewerbe — Gastwirthschaften pp. — die einzige direkte Steuer Anhalts bildet, so hat der Landtag thatsächlich und wesentlich das volle Steuerbewilligungsrecht.

In die Obererfaktkommission (s. § 30 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874) wählt der Landtag ein Mitglied und einen Stellvertreter¹⁾.

Im Uebrigen hat der Landtag auf Erfordern seinen Beirath zu solchen Gesetzen, hinsichtlich deren er ein Zustimmungsrecht nicht hat, sowie in anderen öffentlichen Angelegenheiten auf Erfordern des Landesherrn zu ertheilen; — thatsächlich sind seit Jahren Gesetze nur mit Zustimmung des Landtags erlassen worden.

Er hat endlich das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, sowie Beschwerden, Anträge und Anfragen an die Staatsregierung zu richten. Ein Recht, aus eigener Initiative Gesekentwürfe aufzustellen, hat er nicht, — dagegen kann er Anträge auf Erlaß von Gesetzen stellen und zu vorgelegten Gesekentwürfen Verbesserungen und Aenderungen auch im Einzelnen beschließen.

§ 8. **Justiz.** Ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung besteht in Anhalt nicht, die Gerichte entscheiden selbständig über die Grenzen ihrer Zuständigkeit. Für die Rechtspflege sind im Uebrigen die großen Reichsjustizgesetze maßgebend. Anhalt hat ein Landgericht, 5 mit mehreren, 6 mit je einem Amtsrichter besetzte Amtsgerichte.

Bei dem Amtsgericht in Bernburg ist eine detachirte Strafkammer. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist bei den Amtsgerichten. Die Gehalts- und Dienstaltersverhältnisse der Richter sind durch festes Gesetz geregelt; die vorgesehene Gehaltserhöhung tritt mit dem Beginn des betreffenden Etatsjahres von selbst ein.

Das Oberlandesgericht in Naumburg ist auf Grund eines besonderen Staatsvertrages das Berufungsgericht für Anhalt und der Disziplinarhof für die Anhaltischen Richter; zweite Instanz für Disziplinarsachen ist das Kammergericht in Berlin.

Bei den Amtsgerichten, die mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, ist die dienstliche Aufsicht auch bezüglich der Richter einem Amtsrichter übertragen. Hiernach ist die dienstliche Aufsicht über die Justizbeamten in folgender Weise geregelt: Bei Amtsgerichten mit einem Richter steht die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbeamten dem Amtsrichter zu; bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern führt der damit beauftragte Amtsrichter die Aufsicht über sämtliche Beamte des betreffenden Amtsgerichts; der Präsident des Landgerichts in Dessau hat die Aufsicht über sämtliche übrige Justizbeamte des Landes, der Präsident des Oberlandesgerichts in Naumburg über diese und den Landgerichts-Präsidenten; das Staatsministerium führt die Aufsicht in höchster Instanz über sämtliche Anhaltische Justizbeamte.

Das Recht der Aufsicht umfaßt die Befugniß, säumige oder ordnungswidrige Ausföhrung von Geschäften zu rügen — wogegen dem betroffenen Richter der Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens zusteht — sowie gegen Richter als Disziplinarstrafe eine Mahnung an die Amtspflicht auszusprechen, gegen die übrigen Justizbeamten die den dienstlichen Vorgesetzten überhaupt beigelegten Befugnisse auszuüben.

1) Bezüglich des Militärwesens ist im Uebrigen auf Laband in diesem Handbuch II. I. § 16. S. 161 ff. zu verweisen. Auf Grund der mit Preußen abgeschlossenen Verträge übt der König von Preußen die Militärhoheit aus, ernennt sämtliche Offiziere des anhaltischen Infanterie-Regiments No. 93 und hat das Dislokationsrecht; die aus dem Herzogthum ausgehobenen Truppen, gleichviel ob sie in diesem Regiment, oder bei einem anderen Truppenkörper ihrer Wehrpflicht genügen, leisten dem Herzog den Fahneneid, vorbehältlich ihres Gehorsams gegen den König.

Eine unfreiwillige Versetzung der Richter auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen Ruhestand erfolgt außer in dem Falle, wenn sie bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke durch die Justiz-Verwaltung verfügt wird, unter Mitwirkung des großen Disziplinar-Senats des Oberlandesgerichts in Berlin. Eine Gehaltsminderung darf dabei nicht eintreten; Umzugskosten werden ersetzt.

Eine unfreiwillige Versetzung von Richtern in den völligen Ruhestand erfolgt nach einem geordneten Verfahren und auf Grund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts in Naumburg, wonach der Fall der Pensionirung vorliegt.

Die — zwischen der Verwaltung und Justiz in der Mitte stehenden, zum bei weitem größten Theile beendeten — Separationen und Ablösungen werden auf Grund eines besonderen Staatsvertrages von der preussischen Generalkommission in Merseburg geleitet.

§ 9. **Verwaltung.** I. **Innere Verwaltung.** Die oberste Leitung hat durchweg das Staats-Ministerium; unmittelbar unter demselben steht eine kollegialisch organisirte Mittelbehörde, „die Regierung, Abtheilung des Innern“, welche ihren Sitz in Dessau hat, aus einem Präsidenten und verschiedenen Räten besteht, darunter auch technische (Medizinalrath und -Assessor, Bergrath, Baurath). Sie ist zugleich die Oberbergbehörde und übt die durch die Bergordnung der Oberbergbehörde beigelegten Befugnisse, welche durchweg entsprechend den preussischen Bestimmungen geregelt sind. Sie ist die Landespolizeibehörde und hat die Befugniß, polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Sie führt, beziehentlich in höherer Instanz, die Aufsicht über die Kreis- und Gemeinde-Verwaltung. Sie entscheidet in zweiter Instanz über Entscheidungen der einzelnen in Anhalt bestehenden Verwaltungsgerichte, nämlich a. der „Kreisdeputationen“ (von den Kreistagen gewählte Sonderausschüsse) in Wegebaustreitsachen; b. der Gewerbegerichte, welche in jedem Kreise zur Entscheidung über Gewerbe-Konzessions-Entziehungen und -Verweigerungen bestehen und je aus dem Kreis-Director, einem Richterbeamten und einem vom Kreistag gewählten Mitgliede bestehen; c. der Kreisdirektionskollegien, welche über die Einstellung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten entscheiden und in ähnlicher Weise organisirt sind.

Die Entscheidungen der Regierung können durch Beschwerde beim Staatsministerium angefochten werden.

Unter der Regierung stehen die 5 Kreis-Directoren, von denen bereits die Rede war, welche in ihren Kreisen die sogenannte Kreispolizei, d. h. sämmtliche in der Polizei begrifflich liegenden Befugnisse und Verpflichtungen, nur mit örtlicher Beschränkung, üben, und die nächste Aufsicht über die Verwaltung der kleineren Städte und der Dörfer haben.

In den 4 sogenannten Hauptstädten des Landes, Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst, ist für den Gemeindebezirk die Kreispolizei den Gemeindevorständen überwiesen, welche unmittelbar unter der Regierung stehen.

In den einzelnen Kreisen sind ferner polizeiliche Amtsbezirke gebildet, in denen die Polizei mit gewissen Beschränkungen von Amtsvorstehern geübt wird; diese werden vom Herzog ernannt und verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie haben das Recht polizeiliche Strafen bis zu einem gewissen Betrage und unter Vorbehalt des Rechtsweges auszusprechen, und in ihrem Amtsbezirk Polizeiverordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Sie unterstehen zunächst den Kreis-Directoren.

In den Städten haben die Bürgermeister die Ortspolizei zu üben. Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind im übrigen Organe der Amtsvorsteher.

II. **Finanzverwaltung.** Die Finanzverwaltung des Landes (direkte Steuern, Domänen, Forsten u. s. w.) liegt in der Hand der „Finanzdirektion“, einer collegialischen Behörde mit einem Präsidenten.

Daneben steht die „Staatsschuldenverwaltung“, eine nur dem Herzog

und dem Landtag verantwortliche Behörde, gebildet aus 2 vom Herzog ernannten und 2 vom Landtag gewählten Personen; sie verwaltet das Staatsschuldenwesen und das ihr überwiesene Staats-Kapitalvermögen, wohin von Rechtswegen alle Ablösungs- und die Kaufgelder für verkaufte Staatsgrundstücke gehören.

Abgesehen von einigen geringfügigen Steuerbeträgen, welche von einzelnen Gewerben (Gastwirth) nach festen Normen entrichtet werden, besteht in Anhalt eine einzige direkte Steuer, die sogenannte **Ergänzungssteuer**. Sie ist zugleich **Grund- und Einkommensteuer**. Sie ist ferner **beweglich**; fest stehen nur die Ergebnisse der Einschätzung für je eine Steuereinheit, vorbehältlich einer Revision der Einschätzung selbst. — Die Zahl der zu zahlenden Einheiten bemißt sich nach dem wechselnden Bedürfniß: 9, 6, in den Rechnungsjahren 1882/1883 und 1883/84 nur 3 Einheiten. Die Grundsteuer beträgt durchschnittlich ein viertel pro cent des geschätzten Reinertrages für die Einheit, die Gebäudesteuer $\frac{1}{120}\%$ des Kapitalwerthes — alles ohne Abzug der Schulden. Das Einkommen ist verschieden besteuert: vom Gewerbe zc. $\frac{1}{8}\%$, von Zinsen, Renten pp. eben so viel, — von Gehältern u. s. w. $\frac{1}{15}\%$ zu jeder Einheit.

Das Einschätzungsverfahren ist gesetzlich geregelt.

In die aus 7 Mitgliedern bestehende Reklamationskommission wählt der Landtag 3 Mitglieder.

Die indirekten Steuern und Zölle werden von dem preussischen Provinzialsteuerdirektor für die Provinz Sachsen als „Anhaltischem Zolldirektor“ verwaltet; unter demselben steht ein Anhaltisches Hauptsteueramt; auch alle übrigen Beamten dieses Ressorts sind Anhaltische Beamte.

Alle Steuern werden wie die Gerichtskosten im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 10. **Versicherungswesen.** Für die **Immobilienversicherung** besteht ein Monopol des Staats, ausgenommen sind Fabriken, Mühlen zc. Im übrigen ist jeder Hausbesitzer zur Versicherung bei der „Landesbrandkasse“ verpflichtet, einer Staatsanstalt, welcher eine staatliche Behörde vorsteht. Die Entschädigungspflicht ist nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit der Versicherten geregelt — doch werden feste Prämien gezahlt. Der Abschluß eines Rückversicherungsvertrages ist gesetzlich vorgesehen und thatsächlich mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erfolgt.

Die **Mobilienversicherungen**, hinsichtlich deren ein ähnliches Monopol nicht besteht, unterliegen einzelnen polizeilichen Beschränkungen.

§ 11. **Die Schule.** Die Schule ist durchweg Staatsanstalt. Die obere Schulbehörde ist die kollegialisch organisirte „**Regierung, Abtheilung für das Schulwesen**“, welche mit der „**Abtheilung für das Innere**“ nichts weiter gemeinschaftlich hat, als den Präsidenten, der somit thatsächlich Vorsitzender von zwei Behörden ist. Der gesammte Schulaufwand wird vom Staate bestritten, alle Lehrer vom Staate angestellt. Zu Neubauten von **Volksschulen** zahlen die Gemeinden $\frac{1}{6}$; kleinere Reparaturen werden von den letzteren allein besorgt, sie erhalten dafür einen Theil des Schulgeldes. — Auch in den Volksschulen, für welche Schulzwang besteht, wird Schulgeld erhoben, jedoch sind vielfache Befreiungen gesetzlich festgestellt; auch haben die Schulbehörden ein ausgedehntes Erlass-Recht.

Für die **Beaufsichtigung des Volks-Schulwesens** werden Schulinspektoren vom Staate bestellt, vielfach, nicht durchgängig, Geistliche.

Für den „**finanziellen**“ Theil der Verwaltung sind Schulverbände und örtliche Schulvorstände gebildet. Die Gehälter der Lehrer sind nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen geregelt, die auf einer sogenannten Minimalstala beruhen.

Anhalt hat 4 Gymnasien und ein Realgymnasium, in den 4 Hauptstädten höhere Töchter Schulen, — sämmtlich Staatsanstalten.

§ 12. **Die Kirche.** Die anhaltische evangelische Landeskirche ist unirt und hat eine Synodal- und Kirchengemeindeverfassung.

Bezüglich des Verhältnisses des Staats zur Kirche gelten nach den bezüglichen Verfassungsgesetzen folgende Grundsätze:

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur soweit gültig, als sie mit Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen.

Kirchensteuern können die kirchlichen Organe für sich nur nach dem Ergänzungsteuerfuße und bis zu einer Einheit beschließen.

Es bedarf ferner eines Staatsgesetzes, wenn ein beschlossenes Kirchengesetz eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindefzwecken anordnet oder zur Folge hat.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird von dem Konsistorium und dem Staatsministerium geübt.

Die Staatsaufsichtsbehörden können von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht nehmen, Revisionen anordnen, Mißbräuche abstellen; für eine weitere Reihe von Beschlüssen der kirchlichen Organe ist ein für allemal die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten.

Die Kirche hat als solche kein Aufsichtsrecht über die Schule, doch ist organisch festgestellt, daß Mitglieder des Konsistoriums Mitglieder der Regierung Abtheilung für das Schulwesen sein müssen, um die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Die Verbindung von Schul- und Kirchenämtern (Organisten, Kantoren, Küster) ist zulässig.

Alle Vermögensstücke, deren Einkünfte bisher für Zwecke der Volksschule benutzt wurden, sind durch ein besonderes Gesetz als Eigenthum des Staats erklärt worden. Es ist dafür eine besondere juristische Person, der „Anhaltische Landes-Schulfonds“, gebildet, der unter der Verwaltung der oberen Staatsschulbehörde steht. Der Kirche ist dafür zugesagt worden, daß überall da, wo mit der Nutzung solcher Vermögensstücke die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen durch die betreffenden Lehrer organisch verbunden war, dies unverändert fortbestehen solle.

Bezüglich der nicht zur evangelischen Landeskirche gehörigen Staatsangehörigen ist die reichsrechtliche Vorschrift in Geltung, daß ihren Staats- und bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen dadurch kein Eintrag geschieht.

Ueber die Bildung von Religionsgesellschaften bestehen in Anhalt besondere Gesetze nicht. Thatsächlich stehen sie, namentlich auch die Katholiken und Juden, als Gemeinden unter staatlicher Obergaufsicht, ohne daß der Inhalt und die Grenzen dieses Aufsichtsrechts gesetzlich bestimmt wären. Als die Linie Bernburg ausgestorben war und die beiden damals noch bestehenden anhaltischen Herzogthümer zu einem Staat verschmolzen wurden, wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. März 1865 bestimmt, daß die Funktionen des Bernburger Konsistoriums auf das Konsistorium in Dessau übergehen sollten, mit Ausnahme des Kultus und der Unterrichtsangelegenheiten der Katholiken und Israeliten, welche dem Staatsministerium übertragen wurden.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck.

Von

Dr. F. Böttcher,
in Freiburg i. B., Mitglied des Reichstags.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Literatur: L. Curke, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1850. Derselbe, Die waldeckischen Landstände. Mengersinghausen 1848. — W. Schumacher, Die Domänenfrage im Fürstenthum Waldeck 1849. — L. Curke, Die kirchliche Gesetzgebung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen 1851. — Waldeck, Der Artikel „Waldeck“ im „Rechtslexikon“ von Dr. J. Weiske, Band 14. Leipzig 1860. — Die waldeckischen Gesetze und Verordnungen werden in dem zu Mengersinghausen erscheinenden „Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatt“ veröffentlicht. Dasselbst erscheinen auch die Landtagsprotokolle.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Staatsgebiet. Das Land, welches heute den Namen des Fürstenthums Waldeck trägt, ist im 12. und 13. Jahrhundert durch die aus dem Lippeschen stammenden Grafen von Schwalenberg aus Theilen verschiedener älterer Gaue zu einem Territorium gebildet worden. 1286 ist bereits von einer »comecia Waldeck« die Rede. Zuerst 1682 wurde ein Graf von Waldeck, der wegen seiner militärischen wie staatsmännischen Tüchtigkeit berühmte Gedrg Friedrich, in den Reichsfürstenstand erhoben; seit 1712 ist diese Würde dem waldeckischen Regentenhause dauernd verblieben. Demselben war 1625 auch die Grafschaft Pyrmont zugefallen.

Fürst Friedrich trat diese 1806 seinem Bruder Georg ab, worauf sie als souveränes Fürstenthum angesehen wurde. Durch das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 wurden beide Fürstenthümer zu einem untrennbaren Staatsgebiete vereinigt, was durch die revidirte Verfassung von 1852 bestätigt wurde.

Ganz durchgeführt wurde diese Verschmelzung jedoch erst durch das Gesetz vom 23. Januar 1864 wegen völliger Vereinigung der Finanzverwaltung der Fürstenthümer. Die Bezeichnung ist seitdem, auch im amtlichen Sprachgebrauche, schwankend; bald heißt es: „Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,“ bald: „Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont;“ gemeinhin wird das Ganze „Fürstenthum Waldeck“ genannt. Dasselbe umfaßt 1281 qkm, und zählt 56 522 Einwohner.

Schon am 19. April 1816 war, in Beobachtung der Vorschrift des Art. 13 der Bundesakte, eine landständische Verfassung gegeben worden. Die durch dieselbe geschaffene Vertretung hat indeß, obwohl ihr weitgehende Rechte beigelegt waren, nie recht Wurzel fassen können. Während des zweiunddreißigjährigen Bestehens der Verfassung von 1816 ist der Landtag nur dreimal versammelt gewesen; die Regel war, daß die Boten der einzelnen Landstände durch den vom Landshyndikus entsandten Landboten eingeholt wurden. Die letzte Leistung dieses Landtages war, daß er im April 1848 seine Zustimmung zur Wahl von zwölf Abgeordneten erteilte, mit welchen eine neue Verfassung vereinbart werden sollte. Auf diese Weise kam das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 zu Stande, welches indeß drei Jahre später der revidirten Verfassung vom 17. August 1852 weichen mußte.

§ 2. **Stellung zum Reich und Accessionsverhältniß zu Preußen.** Die Stellung des Fürstenthumes Waldeck zum Deutschen Reiche wird lediglich durch die Reichsverfassung bestimmt. Von den übrigen Gliedstaaten des Reiches unterscheidet sich Waldeck dadurch,

daß seine Souveränität nicht allein durch das Reich, sondern auf bestimmte Zeit auch durch ein mit Preußen abgeschlossenes Accessionsverhältniß beschränkt wird. Das Letztere beruht auf dem, zunächst auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrage vom 18. Juli 1867, welcher durch den Vertrag vom 24. Nov. 1877 — jedoch nicht ohne einige erhebliche Aenderungen — auf abermals zehn Jahre erneuert worden ist. Als Zweck dieses neuen Vertrages wird im Eingange desselben bezeichnet, „den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen.“

Infolge dieser Verträge führt Preußen die innere Verwaltung der Fürstenthümer mit Ausnahme der Verwaltung, welche dem fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie der Verwaltung des Domaniailvermögens. Die allgemeine Verwaltung wird Namens des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben, mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen vorbehalten. Der Fürst wird, wie es im Schlußprotokoll heißt, von diesem Zustimmungsrechte „keinen der preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.“ Auch die Vertretung des Staates nach außen wird während der Dauer des Accessionsvertrages durch den Fürsten geübt. Der gegenwärtig in Kraft stehende Vertrag läuft vom 1. Jan. 1878 bis 31. Dezember 1887. Der Fürst ist jedoch, Kraft eines Vorbehaltes in Art. 12, berechtigt, nach Umfluß von drei Jahren, also von 1881 an, den Vertrag zu kündigen, worauf derselbe nach Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlöschen würde.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 3. Das Staatsoberhaupt. Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden, wie es in der B.U. von 1852 heißt, „einen, durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundesstaat.“ Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamme des waldeck'schen Fürstenhauses, einschließlich dessen gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lincalfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres voll-

jährlig und regierungsfähig. Ist der Fürst minderjährig oder sonst dauernd verhindert die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein¹⁾. In dem Fürsten, dessen Person unverleßlich ist, vereinigt sich die gesammte Staatsgewalt, doch ist er bei Ausübung derselben beschränkt.

Die gesetzgebende Gewalt theilt er mit der Volksvertretung, insofern Gesetze vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden können. Jedoch können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden, durchaus keinen Aufschub duldenden Fällen unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung *Verordnungen*, welche eine Abänderung der Verfassung bezw. des Wahlgesetzes nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit *Gesetzeskraft* erlassen werden. Dieselben sind dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen und, falls eine Einigung nicht erfolgt, entweder sofort aufzuheben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage zu unterbreiten. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt die Aufhebung der fraglichen Verordnungen. Im Uebrigen hat der Fürst das Recht, den Landtag zu berufen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen — unter welchen Beschränkungen, wird weiter unten ausgeführt werden. Die Publikation der Gesetze steht allein dem Fürsten zu. Er verkündet die Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der Stände, bezw. auf den Octroyirungsparagraphen und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen. Die Verbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen richtet sich danach, ob die verfassungsmäßige ständische Zustimmung ertheilt ist und ob sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Ueber die Publikation der Gesetze im Regierungsblatt besteht eine Verordnung v. 7. Sept. 1844. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen steht nur dem Landtage zu.

Alle vorbeschriebenen Rechte des Fürsten auf dem Gebiete der Staatsgesetzgebung, mit Ausnahme desjenigen der dem Consistorium unterstehenden Angelegenheiten, übt während der Dauer des Accessionsvertrages — abgesehen von dem bereits erwähnten zu Gunsten des Fürsten gemachten Vorbehalte — allein der *König von Preußen* aus. Infolgedessen lautet zur Zeit die Verkündigungsformel der Gesetze: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. Nov. 1877 mit Zustimmung S. D. des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt.“

Die vollziehende Gewalt steht nach der Verfassung allein dem Fürsten zu. Er ist bei ihrer Ausübung an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden; außerdem bedürfen alle Regierungserlasse des Fürsten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernimmt. Die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung werden vom Fürsten ernannt und entlassen, ohne daß es dabei der Gegenzeichnung bedürfte. Unter dem gegenwärtigen Zustande ist die vollziehende Gewalt Sache des Königs von Preußen. Nach Art. 2 des Vertrages vom 24. Nov. 1877 wird die Verwaltung „in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.“ Die Verantwortlichkeit trägt der Landesdirector. Die vom Könige selbst in waldeckischen Angelegenheiten ausgehenden Regierungshandlungen tragen indeß, aus Rück-

1) Für die Verhältnisse des waldeck'schen Fürstenhauses ist von entscheidender Bedeutung gewesen das *pactum primogeniturae waldeccense* v. 12. Juni 1685 mit kaiserl. Bestätigung vom 22. August 1697, sowie die Errichtung einer Secundogenitur durch Verordnung des Grafen Christian Ludwig vom Sept. 1695. Infolgedessen besteht noch heute neben der fürstlichen eine gräfliche Linie mit dem Wohnsitz in Bergheim. Die Verhältnisse des Gesamthauses sind neuerdings durch das Hausgesetz v. 22. April 1857 geregelt. Für die privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürstenhauses sind das Landgericht in Kassel und das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. zuständig.

sicht auf Art. 44 der preussischen Verfassung, vor der Contrasignatur des Landesdirektors noch die Gegenzeichnung preussischer Minister.

Das aus dem Begriff der vollziehenden Gewalt herzuleitende Recht der Behördenorganisation ist in der waldeck'schen Verfassung nicht ausdrücklich berührt. Auf dem Boden derselben würde eine wesentliche Aenderung in der Organisation bestehender oder die Errichtung neuer Behörden zweifellos nur durch Gesetz erfolgen können. Dagegen hat sich Preußen in den Accessionsverträgen das Recht ausbedungen, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu regeln, und es ist das dem Fürsten vorbehaltene Zustimmungsrecht zu Verfassungsänderungen und Gesetzen in Bezug auf diese Materie ausgeschlossen worden.

Das Recht der **B e a m t e n e r n e n n u n g** ist, mit Ausnahme des Wirkungsbereiches des Consistoriums, für die Dauer des Accessionsvertrages selbstverständlich auf den König von Preußen übertragen; trotzdem ist in Art. 7 des Vertr. vom 24. Nov. 1877 noch ausdrücklich bestimmt: „Die sämtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten S. M. dem Könige den Dienst.“ Wenn indeß § 100 der waldeck'schen Verfassung das Ernennungsrecht an die Bedingung „vorzugsweiser Berücksichtigung der Zuländer“ knüpft, so muß diese Bedingung auch jetzt noch als verbindlich betrachtet werden.

Die **J u s t i z h o h e i t** ist, soweit sie die Gesetzgebung in Justizsachen betrifft, auf das Reich übergegangen. Dadurch ist der von der richterlichen Gewalt und der Rechtspflege handelnde Titel VII der Verfassung zum größten Theile gegenstandslos geworden. Soweit es sich um die eigentlich richterliche Gewalt handelt, ist, wie erwähnt, dem Fürsten durch den Accessionsvertrag das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen vorbehalten. Nach § 12 der Verf. hat der Fürst das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestirung und Abolition. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht der Amnestirung unter dem dem Fürsten vorbehaltenen Begnadigungsrechte mitbegriffen ist. Dagegen ist das Recht der Abolition hinfällig geworden. Eine verfassungsmäßige Einschränkung erleidet das Begnadigungsrecht insofern, als es im Falle der Ministeranklage nur mit Zustimmung der Stände ausgeübt werden kann.

Die **M i l i t ä r h o h e i t** des Fürsten, an sich bereits durch die Reichsverfassung modificirt, erleidet eine weitere Beschränkung durch die mit Preußen abgeschlossene **M i l i t ä r c o n v e n t i o n** (die gegenwärtig geltende vom 24. Nov. 1877).

Nach derselben leisten die in Waldeck-Pyrmont zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen ihre active Dienstpflicht in preussischen Truppentheilen ab. Der König von Preußen will, unbeschadet des ihm als deutschem Kaiser reichsverfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechts, ein preussisches Bataillon dauernd als Garnison in Arolsen belassen, „soweit nicht besondere militärische oder politische Interessen dem entgegenstehen.“ Die aus den Fürstenthümern ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten dem Fürsten den Fahneide unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den deutschen Kaiser. Sie tragen neben der Kokarde ihres Truppentheils die fürstliche Landeskokarde. Der Fürst steht zu den innerhalb der Fürstenthümer dislocirten preussischen Truppen im Verhältniß eines commandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten, unter welchen namentlich auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen, verstanden ist, die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit ist, unter Zusage möglicher Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Fürsten, dem Könige vorbehalten. Die von der Garnison benutzten Lokalitäten behalten äußerlich in Wappen und Farbe die bisherigen Hoheitszeichen. Vom 1. Okt. 1887 ab kann die Convention von beiden Seiten mit zweijähriger Frist gekündigt werden.

Die **B e r t r e t u n g** des Staates nach Außen ist, wie schon erwähnt, auch für die Dauer des Accessionsvertrages dem Fürsten verblieben. Er übt sie „durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.“

Demnach ernennt der Fürst den Vertreter Waldeck's im Bundesrathe. Auch steht ihm allein das Recht zu, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, soweit dies Recht

neben der Reichscompetenz überhaupt noch besteht. Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände. Uebrigens ist in dem Accessionsvertrage ausdrücklich bemerkt, daß die durch die auswärtige Vertretung entstehenden Kosten wie bisher aus der Landeskasse bestritten werden.

Die pekuniären Rechte des Fürsten sind vorzugsweise durch die Rechtsverhältnisse des Domaniums bedingt. Diese Verhältnisse sind lange streitig gewesen.

Durch das Staatsgrundgesetz von 1849 wurde das Domonialvermögen für Staatsgut erklärt, was jedoch durch § 26 der Verf. von 1852 wieder aufgehoben wurde. Die Sache war damit in den früheren streitigen Stand zurückversetzt. Als Anlage zur Verfassungsurkunde wurde zwar eine Reihe von Bestimmungen über die Verhältnisse des Domonialvermögens publizirt, jedoch die definitive Vereinbarung über die letzteren mit den Ständen vorbehalten. Diese Vereinbarung ist erfolgt durch einen zwischen fürstl. Regierung und den Ständen am 16. Juli 1853 abgeschlossenen, vom Fürsten am 15. Nov. 1853 genehmigten, jedoch erst am 28. Okt. 1856 veröffentlichten Recess. Der Streit wird freilich auch durch diesen nicht entschieden; vielmehr wird ausdrücklich konstatiert, daß die Eigenthumsverhältnisse des Domaniums „im Einverständniß beider Theile dermalen einer Prüfung nicht unterworfen worden seien,“ und es „hinsichtlich der Rechte des fürstlichen Hauses an dem Domonialvermögen bei dem durch die Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 wieder hergestellten Verhältnisse verbleibe.“ Dagegen hat der Recess durch Ausschließung aller derjenigen Rechte und Gerechtigkeiten, welche lediglich als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachten sind, den „Activstand des Domonialvermögens einzufür allemal festgestellt und jeden Streit über die Domonialnatur der Rechtstitel, auf denen die einzelnen Domonialintraßen beruhen, vergleichsweise erledigt.“ Im Uebrigen wurde, laut Separatprotokoll zum § 10 des Recesses, „anerkannt, daß die Einkünfte des Domonialvermögens an erster Stelle für den standesmäßigen Unterhalt des regierenden Fürstenhauses, darüber hinaus aber zugleich für allgemeine Landesverwaltungszwecke zu verwenden sind, und daß insoweit, als dieselben für jene nächste Bestimmung nicht ausreichen, das Land seinerseits hierfür eintreten muß.“ Diesem Grundsatz entsprechend wurde bestimmt, daß zum Behufe der Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts des fürstlichen Hauses gewisse Naturalien aus den vorhandenen Domonialbeständen entnommen werden sollen, außerdem aber der Fürst für sich und seine Nachfolger in der Regierung einzufür allemal eine Grenze bezeichnen wolle, „innerhalb welcher es dem Ermessen des regierenden Fürsten vorbehalten bleibt, die jährlichen Baarentnahmen aus den Domonialeinkünften je nach den Bedürfnissen des fürstlichen Hauses und unter Berücksichtigung der Kräfte des Landes zu bestimmen.“ In Bezug auf letzteren Punkt erklärten jedoch die Stände in dem erwähnten Separatprotokoll, „daß sie zwar im Vertrauen darauf, daß Seine Durchlaucht die Kräfte des Landes ermessen und nur den nöthigen Bedarf berücksichtigen werde, höchstdemselben die erforderliche Summe für diesmal zu bezeichnen überlassen, hiermit aber ihren Rechten nichts vergeben und auf eine verfassungsmäßige Vereinbarung für etwaige künftige Fälle in keiner Weise verzichten wollen.“ Der regierende Fürst Georg Victor hat alsdann gleichzeitig mit der Genehmigung des Recesses jene Grenze auf 70 000 Thaler festgesetzt. Betreffs des diese Summe überschreitenden Ueberschusses aus dem Domonialvermögen wurde bestimmt, daß derselbe bis zur Höhe von 10 000 Thalern ganz dem Lande überlassen und darüber hinaus zu gleichen Hälften zwischen dem Lande und dem Fürsten getheilt werden sollte. Die Verwaltung des Domonialvermögens sollte von der Regierung unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit, jedoch getrennt von der Staatsfinanzverwaltung, geführt und derselben ständischen Kontrolle wie diese unterworfen werden. „Insbesondere“, heißt es in § 6, „bedürfen Veräußerungen und Verpfändungen der Domonialstücke sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, ihrer (der Stände) Zustimmung. Die Einnahmen und Ausgaben der Domonialverwaltung bilden Positionen des ordentlichen Budgets.“

Der so geschaffene Rechtszustand erlitt eine erhebliche Aenderung durch den Accessionsvertrag vom 18. Juli 1867. Derselbe beließ die Verwaltung des Domonialvermögens dem Fürsten mit dem Hinzufügen: „Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landesausgaben wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domonialverwaltung statt.“ Der Fürst hatte also während der zehnjährigen Dauer jenes Vertrags die Nutznießung des gesammten Domonialvermögens. In dem neuen Vertrage vom 24. Nov. 1877 ist man zu den Grundlagen des früheren Verhältnisses zurückgekehrt, indem nunmehr hinsichtlich der Beitragspflicht des Domonialvermögens zu den Landesausgaben, sowie hinsichtlich der dem Fürsten aus den Domonialeinkünften zustehenden Einnahmen die rezeßmäßigen Vereinbarungen vom 16. Juli und 15. Nov. 1853 wieder Platz greifen. Zugleich hat sich die preußische Regierung die Befugniß ausbedungen, sich durch Einsicht der Etats-Rechnungen und Akten der fürstlichen Domonialverwaltungsbehörde davon zu überzeugen, daß der Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben, wie er von dieser Behörde berechnet wird, den vorerwähnten rezeßmäßigen Vereinbarungen entspricht. Nicht minder steht der preußischen Regierung in Bezug auf

Veräußerungen und Verpfändungen der Domonialstücke, sowie auf Verfügungen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, dasselbe Zustimmungrecht zu wie den Ständen. Der Fürst legt alljährlich den Ständen wie der preussischen Regierung eine Uebersicht des Domonialstammvermögens nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vor. Von dem Domanium werden die Ausgaben für das Konsistorium bestritten. Eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domonialverwaltung findet auch jetzt nicht statt. Nach Ablauf des Accessionsvertrages tritt selbstverständlich der Rechtszustand des Regentes von 1853 in vollem Umfange wieder in Kraft.

Zu den pekuniären Rechten des Fürsten wird noch zu zählen sein die Steuerfreiheit des Domonial- und Fideicommissvermögens des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1848 die Steuerfreiheit genoß. Zu den Kreis- und Gemeindesteuern werden indeß die Aecker, Wiesen und Gärten des Domaniums unter Zustimmung des Fürsten und der preussischen Regierung herangezogen. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses mit Einschluß der gräflichen Linie sind von allen directen persönlichen Steuern frei.

§ 4. **Der Landtag.** Der Zweck desselben ist in § 46 der B.U. wie folgt ausgesprochen: „Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 6) und des Steuerbewilligungsrechts (§ 85 u. f.), besteht, als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag.“ Der Landtag wird — auf Grund des in Einzelheiten mehrfach, namentlich durch Ges. vom 2. Aug. 1856 geänderten Wahlgesetzes v. 17. Aug. 1852 — gebildet aus zwölf Abgeordneten aus dem Fürstenthum Waldeck und drei Abgeordneten aus dem Fürstenthum Pyrmont, welche in Wahlbezirken nach den Grenzen der Kreiseintheilung durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden auf drei Jahre gewählt werden. In jeder Ortsgemeinde werden je nach ihrer Größe 3, 6, 9, 12 W a h l m ä n n e r gewählt. Die Wahl derselben erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger in der Weise, daß dieselben nach dem Maße ihrer Steuerleistung in drei Abtheilungen getheilt werden und jede Abtheilung ein Drittel der Wahlmänner ernennt. Stimmberechtigter Gemeindebürger (vgl. §§ 16—18 der Gemeindeordnung vom 16. Aug. 1855) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Hausstand hat, seit einem Jahre der Gemeinde als Mitglied angehört und mindestens 1 Thlr. als Jahresbetrag an directen Steuern entrichtet oder ein Grundstück im Werthe von 100 Thalern oder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt. Die Gründe für die Ausschließung vom Wahlrecht decken sich im Wesentlichen mit denjenigen des Reichswahlgesetzes. Zum Abgeordneten w ä h l b a r ist jeder männliche Staatsangehörige, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört, unbescholten ist und sich nicht im Concurse oder unter Curatel befindet. Die Wahl der Wahlmänner sowohl wie der Abgeordneten erfolgt durch m ü n d l i c h e Stimmabgabe zu Protokoll. Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Wahlmänner des betr. Wahlkörpers sich an der Wahl betheilt habe. Muß wegen Mangels der erforderlichen Zahl ein neuer Termin anberaumt werden, so haben die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen den Erschienenen die verursachten Zehrungs- und Reisekosten zu ersetzen. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtages zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Wenn ein Abgeordneter in die Dienste des Staates oder in den Hofdienst tritt, oder eine Beförderung darin annimmt, so erlischt sein Auftrag, er behält indeß seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten und ist wieder wählbar.

Betreffs seiner Thätigkeit ist der Landtag vor Allem an das Berufungs-, Schließungs-, Vertagungs- und Auflösungsrecht des Fürsten (zur Zeit des Königs von Preußen) gebunden. Dies Recht des Fürsten ist jedoch nicht ganz unbeschränkt; vielmehr

wird nach § 55 der V.U. der Landtag „regelmäßig im Laufe des Monats Oktober jedes Jahres“ versammelt. Auch ist der Fürst bezw. der Regent beim Regierungsantritt gehalten, innerhalb sechs Wochen den Landtag zu versammeln. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Stände weder zwei Monate überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden. Im Falle der Auflösung müssen die neugewählten Stände innerhalb 3 Monate nach der Auflösung versammelt werden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtages ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten erforderlich. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er kann, „wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist oder sich denselben beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen“, indeß nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Landtagsmitglieder. Auch in der Regelung seiner Geschäfte sowie überhaupt seiner inneren Angelegenheiten ist der Landtag autonom; jedoch werden diejenigen Punkte, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, durch Uebereinkunft geordnet. Die Mitglieder der Staatsregierung müssen in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse zu jeder Zeit gehört werden.

Unter den politischen Rechten des Landtages nennt die Verfassung selbst als die bedeutendsten das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Steuerbewilligungsrecht. Das erstere beschränkt sich nicht auf das Recht der Annahme oder Ablehnung bezw. Amendirung von Regierungsvorlagen, sondern es gewährt auch die Befugniß, „die Vorlage von Gesetzen zu beantragen.“ Das Steuerbewilligungsrecht beruht außer auf dem Rechte der periodischen Etatsfeststellung besonders auf § 85 der V.U., nach welchem zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Aenderung oder Forterhebung der bestehenden die Zustimmung des Landtages erforderlich ist. Jedoch dürfen die zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung nothwendigen Mittel nicht verweigert werden. Im Zusammenhange mit dem Budgetrechte stehen die weiteren Bestimmungen, daß ohne Zustimmung des Landtages neue Landesschulden nicht gemacht werden können, sowie daß die nach Anleitung des Staatshaushaltsetats von der Finanzverwaltung jährlich zu legenden Rechnung dem Landtage vorgelegt werden muß. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung darf kein Theil des Staatsgebiets ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.

Um dem Landtage die allgemeine Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte zu ermöglichen, hat ihm die Verfassung noch eine Reihe weiterer Befugnisse ausdrücklich beigelegt. Vor Allem kann er verlangen, daß in seinen Sitzungen die Regierung vertreten sei. Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Thatsachen und Vorbereitung seiner Berathungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können. Er kann Adressen, Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten bringen, wie er andererseits Petitionen entgegennehmen und berathen darf. Im Falle der Verfassungsverletzung von Seiten eines verantwortlichen Mitgliedes der Staatsregierung hat der Landtag das Recht, nach näherer Bestimmung des Gesetzes Anklage zu erheben. Dies Gesetz ist das schon am 4. Juni 1850 erlassene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzungen; es ist bis heute in Kraft geblieben, nur ist durch Ges. v. 5. Mai 1857 als das Gericht, bei welchem die Anklage zu erheben ist, an Stelle des dort in Aussicht genommenen „Reichsgerichts“, der für Waldeck und Pyrmont in Straf- und Civilsachen bestellte oberste Gerichtshof „bis auf weitere gesetzliche Anordnung“ bezeichnet worden.

Unter den persönlichen Rechten der Abgeordneten steht obenan, daß sie

nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind. In Bezug auf den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit hat die waldeck'sche Verfassung wörtlich den § 120 der Reichsverfassung von 1849, wie er auch als Art. 30 in der heutigen Reichsverfassung enthalten ist, übernommen, jedoch Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen gegen den Bundestag und Privatinjurien von der Verfolgungsfreiheit ausgenommen. Diese Ausnahme ist erst durch § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs beseitigt worden. Eine Immunität der Abgeordneten wegen außerhalb der Ständeversammlung begangener mit Strafe bedrohter Handlungen während der Sitzungsperiode kennt die waldeck'sche Verfassung nicht. — Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Die Controle durch die Volksvertretung allein ist als eine ausreichende Gewähr für ein gesichertes constitutionelles Staatsleben nicht betrachtet worden; man hat noch nach anderweitigen Garantien der Verfassung gesucht.

Als solche ist vor Allem der Verfassungseid zu nennen. Der Fürst bezw. der Regent hat sofort beim Regierungsantritt eidlich zu geloben, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Zur Zeit ist das Gelübde freilich zu einem großen Theile gegenstandslos. Der Fürst kann zwar vermöge seines Zustimmungsvolles zu Gesetzen und Verfassungsänderungen, eine der Verfassung zuwiderlaufende Gesetzgebung verhindern, dagegen ist er auf die Regierung ohne Einfluß; denn diese liegt in der Hand des Königs von Preußen. Ueber eine entsprechende Verpflichtung des letzteren auf die waldeck'sche Verfassung ist in dem Accessionsvertrage nichts bestimmt.

Der Verfassungseid ist ferner auch für die Mitglieder des Landtags vorgeschrieben. Jeder Abgeordnete legt bei seinem Eintritt in den Landtag einen Eid ab, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalten. Endlich haben nicht nur die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, sondern auch alle anderen Staatsdiener die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung im Dienste ausdrücklich zu geloben. — Eine weitere Garantie liegt in der Bestimmung, nach welcher für Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen der Verfassung zwei durch einen Zwischenraum von mindestens 3 Tagen getrennte Lesungen und jedesmal die Annahme von Zweidrittelmajorität erfordert wird.

§ 5. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsangehörigen ist in der Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 im Wesentlichen in gleicher Weise geregelt wie in Tit. II. der preussischen Verfassung vom 31. Jan. 1850. Freilich ist die Redaction ungleich knapper, da das Ueberflüssige und Selbstverständliche meistens bei Seite gelassen ist. Im Uebrigen ist gerade auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Competenz der Landesgesetzgebung durch das Reich in so bedeutendem Umfange verdrängt worden, daß die meisten der hier in Rede stehenden Bestimmungen veraltet sind. Dies gilt, was die Rechte anlangt, besonders von den Garantien der Freiheit der Person, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit in der Wahl des Wohnsitzes und des Berufs; es gilt auf dem Gebiete der Pflichten vor Allem von der Wehrpflicht. An die Spitze des von den Staatsangehörigen handelnden Titels stellt die waldeck'sche Verfassung den Satz: „Die Rechte und Pflichten werden durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze geregelt.“ Zweck dieses Satzes ist, den Charakter des Rechtsstaates zu deutlichem Ausdruck zu bringen. Die besondere Hervorhebung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze sowie der Unstathhaftigkeit von Standesvorrechten fehlt in der waldeck'schen Verfassung. Durch die Ausschließung der Patrimonialgerichte, des privilegierten Gerichtsstandes und der Steuerbevorzugungen, sowie durch andere Bestimmungen der Verfassung ist in dieser Beziehung vollständige Garantie geboten. Die Sicherheit des Eigenthums ist gewährleistet durch den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums und die Bestimmung, daß eine Ent-

eignung nur auf Grund des Gesetzes und gegen Entschädigung vorgenommen werden kann. Für die Freiheit des Eigenthums sorgen die Bestimmungen, daß die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Pflichten und Rechte, ferner das Recht der Jagd auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit aufgehoben, alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben aber — mit Ausnahme der Steuerbelastung der Grundstücke —, sowie der Lehnverband ablösbar sind.

Die Staatsangehörigen haben „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun. In Bezug auf die Ausübung des religiösen Bekenntnisses unterscheidet sich die waldeck'sche Verfassung von Art. 12 der preußischen dadurch, daß sie zwar gleich dieser die Freiheit der häuslichen Religionsübung unterschiedslos gewährleistet, nicht aber die der öffentlichen. Die Staatsangehörigen sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung zusteht, jedoch ohne öffentlichen Charakter, falls sie keine Korporationsrechte besitzen.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und die Landesvertreter zu wenden. Ist auf diese Weise das Petitionsrecht gegen jeden Zweifel sicher gestellt, so läßt sich nicht ein Gleiches von dem Vereins- und Versammlungsrecht sagen.

Im § 29 der V.U. heißt es: „Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen dürfen . . . die Staatsangehörigen in dem Rechte, zu erlaubten Zwecken sich zu versammeln und Vereine zu bilden, beschränkt werden.“ Das Recht, sich zu allen nicht gesetzlich verbotenen Zwecken zu versammeln bezw. zu Vereinen zusammen zu thun, ist also ausdrücklich anerkannt; die Frage kann nur sein, welches die gesetzlich bestimmten Fälle und Formen sind, in denen dasselbe beschränkt werden darf. § 100 der V.U. bestimmt: „Zu den nach § 29 erforderlichen Gesetzen sollen die Entwürfe womöglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage vorgelegt werden.“ In Beziehung auf das Vereins- und Versammlungswesen ist indeß dem Landtage seitdem eine Vorlage nicht gemacht worden. Zwar ist der Beschluß des Bundestags vom 13. Juli 1854 wegen des Vereinswesens durch Erlaß der waldeck'schen Regierung vom 25. Nov. 1854 bekannt gemacht, aber die in §§ 2 und 7 dieses Beschlusses in Aussicht genommenen Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten sind in Waldeck niemals getroffen worden. § 100 der V.U. schreibt nun weiter vor, daß bis zum Erlaß der nach § 29 erforderlichen Gesetze, „soweit die neuere Gesetzgebung nicht ausreicht,“ die vor dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes von 1849 bestandenen gemeinrechtlichen bezw. landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung treten sollen. Eine „neuere Gesetzgebung“ über das Vereinswesen lag nicht vor; es können also nur die vor dem 23. Mai 1849 in Geltung gewesenen Bestimmungen in Frage kommen. Dadurch ist dem verfassungsmäßig garantierten Versammlungs- und Vereinsrecht eine ziemlich unsichere Lage bereitet; die Praxis der Behörden gegenüber der Ausübung dieses Rechts ist indeß bisher stets eine sehr liberale gewesen.

§ 6. **Behördenorganismus.** Die Organisation der Staatsverwaltung ist unter dem Accessionszustande bedeutend verändert bezw. vereinfacht worden. Die heutige Organisation der Verwaltungsbehörden beruht auf dem Allerh. Erlaß vom 25. Jan. 1869. Durch denselben wurde die „Fürstlich waldeck'sche Regierung“ aufgehoben und die Functionen der Gesamtregierung sowohl wie ihrer einzelnen Abtheilungen auf den Landesdirector übertragen, insoweit sie nicht durch den Accessionsvertrag auf preußische Behörden direct übergegangen sind. Die Ernennung des Landesdirectors steht dem König von Preußen zu, jedoch ist seine Person vor der Berufung dem Fürsten namhaft zu machen, und diesem, falls er die Anstellung beanstandet, das Recht vorbehalten, zwischen zwei anderen ihm zu bezeichnenden Individuen binnen Monatsfrist die Wahl zu treffen. Die Eintheilung des Landes in 4 Kreise ist beibehalten, die Benennung des dem Kreise vorgelegten Beamten aber von „Kreizrath“ in „Kreisamtmann“ umgewandelt.

Für die Organisation der richterlichen Behörden ist das Gesetz vom 1. Sept. 1879 betr. die Einführung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont maßgebend. Durch

dasselbe ist Waldeck dem Landgericht Kassel, Pyrmont dem Landgericht Hannover zuge-
theilt. In jenem bestehen drei, in diesem ein Amtsgericht. Betreffs der Kompetenzcon-
flicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ist die entsprechende preußische
Verordnung v. 1. Aug. 1879 durch Verordnung v. 21. Sept. 1879 eingeführt.

Eine neue Organisation der Disciplinärbehörden ist durch Gesetz vom
18. Jan. 1869 erfolgt. Dasselbe, durch B.D. v. 2. Nov. 1874 auf die Lehrer und Be-
amten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten ausgedehnt, ist, gleichwie die in Geltung
gebliebenen Disciplinarbestimmungen des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855, durch Ges.
v. 1. Sept. 1879 verschiedentlich abgeändert worden.

Was das Polizeiwesen betrifft, so steht die allgemeine Landespolizeiverwaltung dem
Landesdirector zu. Durch Ges. v. 13. Jan. 1875 ist demselben die Befugniß beigelegt, mit den
Gesetzen nicht in Widerspruch stehende Polizeiverordnungen unter Strafandrohung bis zu 30 M.
zu erlassen. Im Kreise untersteht die Polizeiverwaltung dem Kreisamtmann. Zur Durchführung
seiner Anordnungen ist derselbe berechtigt, Zwangsstrafen bis 30 M. anzudrohen und festzusetzen.
In dringenden Fällen ist er befugt, zur Durchführung seiner Anordnungen militärische Hülfe in
Anspruch zu nehmen; er hat indeß der Regierung davon sofort Anzeige zu machen. Die Orts-
polizeiverwaltung führt unter Aufsicht und nach Anleitung des Kreisamtmanns der Bürgermeister.
Er ist befugt, nach vorgängig eingeholter Genehmigung des Kreisamtmanns allgemeine polizei-
liche Gebote und Verbote mit einer Strafandrohung bis zu 15 M. zu erlassen. Der Bürger-
meister ist auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Zur Unterstützung der sämmtlichen Poli-
zeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Landes
und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen ist durch Gesetz vom
9. Febr. 1855 eine *Gen s d' a r m e r i e* nach dem Muster der preußischen errichtet.

§ 7. **Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.** Ueber die **R e c h t s v e r h ä l t n i s s e**
d e r S t a a t s b e a m t e n hat bei Verathung des letzten Accessionsvertrags zwischen dem
Landtage und der Regierung lebhafter Streit gewaltet.

In dem Vertrage v. 18. Juli 1867 war der Bestimmung, daß die sämmtlichen Staats-
beamten von Preußen ernannt werden und dem Könige den Diensteid leisten, hinzugefügt: „Sie
sind preußische Unterthanen.“ Dies wurde von den waldeckischen Ständen dahin verstanden, daß
die in Rede stehenden Staatsbeamten preußische Staatsdiener seien — eine Auffassung, die durch
die Bestimmung des Schlußprotokolls, nach welcher ihnen für den Fall der Auflösung des Ver-
trags freigestellt wurde, in preußischen Diensten zu bleiben oder in waldeckische überzutreten,
jedenfalls stark unterstützt wurde. In dem neuen Vertrage nun war die Unterthanenqualität
beseitigt und in No. 8 des Schlußprotokolls war umgekehrt wie in demjenigen zum Vertrage
von 1867 gesagt: „Den in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungsbeamten
bleibt es überlassen, ob sie im waldeckischen Staatsdienste verbleiben, oder ob sie mit Bewilligung
Preußens in den preußischen Staatsdienst übertreten wollen.“ Hiernach war klar, daß jedenfalls
von Beginn der Wirksamkeit des neuen Vertrages an die waldeckischen Beamten nicht mehr als
preußische Staatsdiener zu betrachten sein würden. Aber die preußische Regierung behauptete,
daß die erwähnte bisherige Auffassung überhaupt eine irrige gewesen sei, und bezeichnete die
Fassung des neuen Vertrags lediglich als den correcteren Ausdruck für das von Anfang an durch
die Accession eingeführte Verhältniß. Dem gegenüber beschloß der waldeckische Landtag in seiner
Sitzung v. 15. Dezember 1877 gleichzeitig mit der Annahme des neuen Accessionsvertrags folgende
Resolution: „Der Landtag legt hiedurch Verwahrung dagegen ein, daß die von Preußen in
Waldeck-Pyrmont angestellten Staatsdiener, nachdem dieselben auf Grund des Accessionsvertrags
v. 18. Juli 1867, wie aus dessen Inhalte klar hervorgeht, und wie es auch in der ausgesprochenen
Absicht der damaligen Vertreter der contrahirenden Theile gelegen hat, in den preußischen Staats-
dienst eingetreten und aufgenommen sind, nunmehr unter Aufhebung dieser ihrer wohlervorbenen
Rechte wieder aus demselben entfernt werden sollen, und daß denselben sogar das nach No. 9a
des Schlußprotokolls zum erstgedachten Vertrage ihnen zustehende Recht, bei Ablauf desselben im
preußischen Staatsdienste verbleiben zu dürfen, durch die mit rückwirkender Kraft versehene
No. 8 princ. des neuen Vertrags wieder entzogen werden soll, und zwar mit der unrichtigen
und unstichhaltigen Motivirung, daß letzterer nur eine Erneuerung des ersteren enthalte.“ An
dem durch den Vertrag v. 24. Nov. 1877 geschaffenen Rechtsverhältniß ist durch diesen Protest
nichts geändert.

Die waldeckischen Staatsbeamten sind heute lediglich waldeckische Staatsdiener. Sie
können allerdings, nach Nr. 3 des Schlußprotokolls, „auf ihren Wunsch nach Maßgabe
der in Preußen geltenden Vorschriften in den preußischen Staatsdienst übernommen werden“,
einen Rechtsanspruch in dieser Richtung aber haben sie nicht. Wie es im Falle der Auf-

lösung des Accessionsvertrags gehalten werden soll, ist bereits erwähnt; jedoch ist noch hinzugefügt, daß diejenigen Beamten, welche in den preußischen Staatsdienst übertreten wollen, auf etwaigen Wunsch des Fürsten verpflichtet sein sollen, noch zwei Jahre gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen im waldeckischen Staatsdienste zu verbleiben. Im Uebrigen regeln sich die Verhältnisse der waldeckischen Beamten durch das Staatsdienstgesetz v. 9. Juli 1855 und die inzwischen ergangenen Disciplinargesetze, ferner durch die Verordnung wegen der Staatsdienerwitwenkasse vom 27. Juni 1828 (ausgedehnt auf Förster und Geistliche durch Gef. v. 24. Dec. 1840, auf die öffentlichen Lehrer durch Gef. v. 18. Okt. 1849), sowie durch das Gesetz vom 17. Sept. 1875 betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Auch die Domanalverwaltung hat in Folge ihrer vollständigen Kostrennung von der Staatsverwaltung eine neue Einrichtung erhalten müssen. Dieselbe ist durch B.D. v. 18. December 1867 erfolgt. Die Rechtsverhältnisse der Domanalbeamten sind durch eine B.D. vom gleichen Tage, sowie durch die B.D. v. 11. Okt. 1870 betr. die Berufungsinstanz bei Pensionirungen, Suspendirungen und Entlassung fürstl. Domanalbeamter (am 21. Febr. 1879 auf die Dauer des Vertrags v. 24. Nov. 1877 ausgedehnt) geregelt. Neu anzustellende Domanalbeamte sind, gleich den Geistlichen und Lehrern, auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdienerwitwenkasse theilzunehmen berechtigt. Die Domanalbeamten sind für den Fall der Wiederherstellung des früheren politischen Zustandes verpflichtet, in den waldeckischen Staatsdienst einzutreten.

§ 8. Die Gemeindeverfassung. Den Orts- und Kreisgemeinden ist in der Verfassung die „freie Selbstverwaltung“ ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zugesichert. Die in Zusammenhang damit in Aussicht gestellte Gesetzgebung besteht aus der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, beide v. 16. Aug. 1855.

Die Gemeinden werden in allen ihren korporativen Angelegenheiten durch einen selbstgewählten Gemeinderath als beschließende und durch einen Gemeindevorstand als ausübende Behörde vertreten. Beide werden aus der Zahl der zur Ausübung des Gemeinderichts befähigten Gemeindeglieder auf 6 Jahre gewählt, und zwar ersterer durch die in die obenerwähnten drei Abtheilungen eingetheilte Gesamtheit der Gemeindeglieder, letzterer durch den Gemeinderath. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und in Orten über 1000 Einw. zwei, in Orten unter 1000 Einw. einem Beigeordneten. Der Bürgermeister bedarf der Bestätigung der Regierung. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur insoweit berathen, als ihm dieselben durch besondere Gesetze oder durch die Regierung zugewiesen sind. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Gemeindevorstand nimmt an den Berathungen, nicht aber an den Abstimmungen theil. Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeinderaths, der dessen Befugniß überschreitet oder die Gesetze verlegt, vorläufig zu suspendiren. Die Verfügung über das Gemeindevermögen steht ausschließlich dem Gemeinderath zu, jedoch ist zur Verwendung von Kapitalien für die laufende Verwaltung die Zustimmung des Kreisvorstandes, zur Aufnahme von Anleihen die Genehmigung der Regierung erforderlich. Gemeindeumlagen müssen in der Regel nach dem Fuße der direkten Staatssteuern erhoben werden; Zuschläge, welche die Hälfte des Betrags der direkten Staatssteuern überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Von den Gemeindesteuern befreit sind nach Art. 10 der Militärconvention die in den Fürstenthümern garnisonirenden, einem andern Bundesstaate angehörenden friberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Jedoch wird in dem Schlußprotokoll zu diesem Artikel bemerkt, daß durch den Inhalt desselben der Reichsgesetzgebung nicht präjudizirt werden soll, „besonders nicht insoweit, als dieselbe etwa das Recht zu einer weiteren Heranziehung zu den Communalsteuern einräumen sollte.“

Die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Ortsgemeinden wird vom Kreisrath (Kreisamtmann) bezw. dem Kreisvorstande, die Oberaufsicht von der Regierung geführt. Gegen alle Entscheidungen der Gemeindebehörden kann beim Kreisrath bezw. Kreisvorstande, weiterhin bei der Regierung Recurs erhoben werden.

Die zu einem Kreise gehörenden Ortsgemeinden bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde. Bestimmung derselben ist, die socialen Bedürfnisse im Kreisverbande zu befriedigen, welche über die engeren Grenzen der Orts- bezw. Samtgemeinden hin-

ausreichen. Die Kreisgemeinde wird durch den Kreisvorstand als beschließende und den Kreisrath als ausführende Behörde vertreten. Ersterer, aus sechs Mitgliedern bestehend, wird durch von den Gemeinderäthen ernannte Wahlmänner auf sechs Jahre gewählt. Der Kreisrath ist Staatsbeamter. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind der Regel nach öffentlich. Den Vorsitz führt der Kreisrath, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Ueber die Verwaltung der Kreisgemeinde führt die Regierung die Oberaufsicht.

§ 9. Das Finanzwesen. Finanzverwaltung. Nach der Verfassung besteht eine dreijährige Finanzperiode, vor deren Beginn der Staatshaushaltsetat entworfen, mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz im Ganzen oder Einzelnen festgestellt wird. Verzögert sich nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf verwilligten Abgaben und Steuern noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Bewilligung erfolgen. Nach Anleitung des Staatshaushaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt. In näherer Ausführung dieser Grundsätze der Verfassung ist die V.D. v. 11. Dec. 1852, die Regulirung des Etats-, Kasse- und Rechnungswesens betr., ergangen.

Die dauernden Staatseinnahmen setzen sich zusammen aus den Revenuen des Staatsvermögens, dem Ertrage der Steuern, aus Zinsen, aus den Beiträgen des Domaniums zu den Landesverwaltungskosten, aus dem Antheil an dem Ertrage der Zölle u. s. w. (§ 8 des Reichsges. v. 15. Juli 1879), endlich aus dem zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschusse der preussischen Staatskasse. Von dem Verhältniß des während der Dauer des Accessionsvertrags in der Verwaltung des Fürsten verbliebenen Domonialvermögens ist bereits oben gehandelt worden.

In dem Vertrage v. 18. Juli 1867 war auch die Verwaltung des Stiftes Schaafen dem Fürsten vorbehalten, durch den neuen Vertrag ist sie indeß, gleich der übrigen Landesverwaltung, auf Preußen übergegangen. Ueber die Verwendung der Einkünfte dieses ehemaligen adeligen Fräuleinstiftes hat lange Streit bestanden. Derselbe ist durch Ges. v. 3. März 1880 endlich dahin entschieden, daß der Grundbesitz und ein Theil des Kapitalbestandes für ein „Waldeckisches Jungfrauenstift Schaafen“ ausgeschieden und der Verwaltung des Fürsten unterstellt, das nicht ausgeschiedene Vermögen aber zu einem besondern Stiftungsfonds unter staatlicher Verwaltung erklärt ist, dessen Einnahmen zu gewissen wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

Die Steuern zerfallen in directe und indirecte. Zu den directen gehören die Grundsteuer, die Klassensteuer, die Gewerbesteuer und die Hundesteuer; auch die Sporteln werden hierher gerechnet. Die Grundsteuer beruht hauptsächlich auf dem Gesetze vom 20. Juli 1853 wegen Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und wegen Erhaltung des definitiven Katasters (abgeändert durch Ges. v. 3. Jan. 1879). In Bezug auf das definitive Kataster ist ein weiteres Gesetz unter dem 4. Jan. 1862 ergangen, in welchem bezüglich der späteren Revisionen und der inzwischen etwa eintretenden Veränderungen Vorforge getroffen wird. Die Klassensteuer ist durch Ges. v. 7. Jan. 1865 neu geregelt. Ihr ist alles Einkommen mit Ausnahme des von der Gewerbesteuer getroffenen unterworfen. Befreit sind diejenigen zu den drei untersten Unterabtheilungen der ersten Stufe gehörigen Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben. Für die Gewerbesteuer ist das Gewerbesteuergesetz v. 26. Juni 1862 maßgebend. Gegenstand dieser Steuer ist der selbständige Gewerbebetrieb innerhalb der Grenzen des Fürstenthums. Die Hundesteuer beruht auf Ges. v. 20. Decemb. 1854. — Als indirecte Steuer wird das Chauffeegeld betrachtet.

Die Landesschulden sind laut § 88 der V.U. gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staats dem besonderen Schutze der Verfassung unterstellt. Ohne Zustimmung des Landtags können neue Landesschulden nicht gemacht werden. Nur wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und des-

fallige Anleihen nothwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags aber nicht möglich ist, können unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung die nothwendigen Maßregeln vorgekehrt werden. Dieselben sind dem folgenden Landtage vorzulegen. Zur Regelung des Staatsschuldenwesens sind die Ges. v. 14. Okt. 1854 (für Waldeck) und 21. Aug. 1860 (für Pyrmont), sowie das Gesetz v. 20. April 1883 betr. die Convertirung der Waldeckischen Staatsanleihe von 1854 und der Pyrmontischen Staatsanleihe von 1860 ergangen.

§ 10. **Staat und Kirche.** In der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat sich die waldeckische Verfassung insofern der preußischen von 1850 angeschlossen, als sie bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit die christliche Religion zu Grunde legt und bestimmt, daß Religionsgenossenschaften, welche Corporationsrechte noch nicht besitzen, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Auch im Punkte der vermögensrechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften und der Selbständigkeit derselben in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten stimmt sie mit der preußischen überein, hat aber aus der Reichsverfassung von 1849 den Zusatz herübergenommen, daß die Religionsgesellschaften den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind, während der Art. 15 der preuß. Verf. eine entsprechende Ergänzung erst durch das Gesetz vom 5. April 1873 erhalten hat. Betreffs des Vermögens der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten ist noch die besondere Bestimmung getroffen, daß es dem Staatsvermögen nicht einverleibt noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen allgemeinen Zwecken entzogen werden darf, solange dieselben noch irgend zu erreichen sind. Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden.

Für die evangelische Kirche, welche bis dahin die reine Consistorialverfassung unter dem Landesherrn als summus episcopus besaß, ist unter dem 1. August 1857, gleichzeitig mit einer Verordnung wegen Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen, eine Gemeindeordnung (unwesentlich abgeändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1882) und unter dem 18. Februar 1873 eine Synodalordnung erlassen¹⁾. Das zu kirchlichen Gesetzen erforderliche Placet des Landesherrn bleibt nach der Synodalordnung in der bisherigen Weise fortbestehen. Von der unirten evangelischen Landeskirche hat sich ein kleines Häuflein von „Lutheranern“ separirt, deren Verhältnisse durch Gesetz v. 26. März 1866 geordnet sind.

Katholische Gemeinden sind nur drei vorhanden, zwei in Waldeck und eine in Pyrmont. Die Verhältnisse der ersteren sind durch einen Vertrag zwischen Waldeck und Kur-Köln v. 30. Okt. 1654 und verschiedene Reccessen aus den Jahren 1663/64 geregelt. Am klarsten wird das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ersichtlich aus der „im Einverständniß des Bischofs zu Baderborn“ ergangenen fürstlichen Verordnung v. 21. März 1861 wegen Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont. Danach „ist der nach Pyrmont zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof zu Baderborn der hiesigen Regierung jedesmal vorher anzuzeigen und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person zu berücksichtigen, sowie der gedachte Pfarrer auch

1) Nach der letzteren bestehen 4 Kreissynoden und eine Landessynode. Die Kreissynode ist zusammengesetzt aus sämtlichen in dem Kreise definitiv angestellten Pfarrern und einer der Anzahl der Pfarrstellen gleichen Zahl von Laien, welche von den weltlichen Mitgliedern der Gemeindevorstände auf drei Jahre gewählt werden. Die Landessynode besteht aus zwei vom Fürsten zu ernennenden und 14 (zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen) von den Kreissynoden auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Aus der Landessynode selbst heraus wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Synodalausschuß gewählt. Die Synode hat, theils unmittelbar, theils durch den Ausschuß, ein erhebliches Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung.

in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen untersteht und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist". Der Bischof von Baderborn hat der waldeckischen Regierung gegenüber die Anzeigepflicht stets, zuletzt im Jahre 1883, ohne Weigern erfüllt.

Was die Juden anlangt, so sollen nach dem Gesetz über die Gemeinheiten der Juden v. 15. Juli 1833 sämtliche jüdische Glaubensgenossen zu Gemeinden vereinigt werden, denen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes in gemeinschaftlichen Synagogen gestattet ist. Durch Ges. v. 30. Jan. 1863 ist den jüdischen Gemeinheiten das Recht der executivischen Beitreibung der durch gültigen Gemeindebeschluß festgestellten Beiträge verliehen.

§ 11. **Schul- und Unterrichtswesen.** Dieses steht nach der waldeckischen Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen. In Erfüllung dieses Versprechens ist die Schulordnung v. 9. Juli 1855 ergangen.

Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschule liegt der Gemeinde ob. Zur Erleichterung der Gemeindefasse soll jedoch, falls die Bedürfnisse nicht anderweit gedeckt sind, ein regelmäßiges Schulgeld erhoben werden. Kann das Erfordniß von den Gemeinden nicht erbracht werden, so tritt der Staat aushülflich ein. In Orten mit gemischter Confession sind die Familien der confessionellen Minderheit „soweit thunlich“ mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen. Sind aber in den letzten 10 Jahren mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach Confessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden. Das Glaubensbekenntniß der Lehrer an den öffentlichen Schulen soll dem Glaubensbekenntniß der Majorität der Schulgenossen entsprechen. Den Religionsunterricht in den Schulen leiten und beaufsichtigen die geordneten kirchlichen Behörden, „jedoch unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte“. Bei der Wahl des anzustellenden Lehrers muß sich die Staatsbehörde mit der oberen Kirchenbehörde der betr. Confession bezw. bei israelitischen Lehrern mit dem Vorstande der Israelitengemeinde in Einvernehmen setzen. Der verstärkte Ortschulvorstand hat gegenüber den designirten Candidaten das Recht zweimaliger Verwerfung. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens erfolgt unter der obersten Leitung und Aufsicht der Regierung durch eine Oberschulbehörde, den Kreischulvorstand und den in jeder Schulgemeinde zu bildenden Schulvorstand. In letzterem führt der Ortsgeistliche der betr. Confession den Vorsitz. Auch der Kreischulvorstand hat ein vom Consistorium zu ernennendes geistliches Mitglied. Durch Erlaß v. 9. März 1869 ist die Oberleitung des Schulwesens auf das Provinzialschulcollegium in Kassel übertragen.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Von

K. Bömers,
Landrichter in Bückeburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliches. Staatsgebiet.** Bis zum Jahre 1640 war die Grafschaft Schaumburg im Westfälischen Kreise, welche von der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Minden und Calenberg und der Grafschaft, dem jetzigen Fürstenthume, Lippe umgrenzt wurde, ungetheilt unter der Landeshoheit der Grafen von Schaumburg. Während ihrer Regierung erwarben diese Grafen die Grafschaft Holstein, das Herzogthum Schleswig, die Grafschaft Sternberg, sowie die Herrschaften Gehmen und Bergen; nach und nach verloren sie diese Länder wieder. Im Jahre 1640 erlosch der Schaumburgische Mannsstamm mit dem Grafen Otto V., die Grafschaft Schaumburg wurde getheilt.

Drei Aemter, Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, sowie die Voigtei Lachem und einen Theil der Voigtei Fischbeck erhielt der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als Lehnherr, in Folge Vergleichs; von dem übrigen Gebiete fiel die eine Hälfte an Hessen mit den Aemtern Schaumburg, Rodenberg und einem Theil des Amtes Sachsenhagen, die andere westliche Hälfte mit den Aemtern Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Sagenburg und dem übrigen Theile des Amtes Sachsenhagen bildete den Schaumburg-Lippischen Antheil. Die über diese Theilung geschlossenen Verträge vom 9. Juli 1647 wurden im Westfälischen Frieden, sowohl in dem zu Osnabrück als in dem zu Münster errichteten Friedensinstrumente, bestätigt. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe umfaßt noch heute das durch jenen Vergleich festgestellte Gebiet, abgesehen von unbedeutenden Veränderungen, welche durch Grenzregulirung eingetreten sind. Dieses Staatsgebiet ist untheilbar und unveräußerlich und bedarf eine Veränderung der bestehenden Grenzen der Genehmigung des Landtages.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und deren Funktionen.

§ 2. **Der Landesfürst und das Fürstliche Haus.** Das Reichsgräfliche, seit 1807 Fürstliche, Haus Schaumburg-Lippe ist durch den Grafen Philipp zur Lippe, jüngsten Sohn des Grafen Simon VI., gegründet.

Nach 1640 mit dem Grafen Otto V. der Schaumburgische Mannestamm erlosch, überließ Ottos Mutter Elisabeth, Gräfin zur Lippe, (ihre Mutter war eine Schaumburgische Gräfin) die ihr erblich angefallene Grafschaft Schaumburg ihrem Bruder, dem Grafen Philipp, schenkweise; Graf Philipp schloß sodann die oben erwähnten Vergleiche mit Braunschweig und Hessen.

Neben dem völlig selbstständigen Rechtsverhältnisse des Fürstlichen Hauses zu seinem Schaumburger Gebiete, dessen staatsrechtlicher Titel der mehrerwähnte Vergleich mit Hessen ist, kommt das Rechtsverhältnis zum Lippischen Gesamthause in Betracht. Bis zum 1. Oktober 1879 (Gerichtsverfassungsgesetz) hatte das Fürstliche Haus die Patrimonialgerichtsbarkeit über das Lippische Oberamt Blomberg, welches dem Philippinischen Stamme aus der Paragialverlassenschaft der Grafen Lippe-Bracke angefallen war. Durch das Mannheimer Oberhofgerichts-Austragalurtheil vom 22. December 1838 wurde die Souveränität über dieses Amt, welche von Schaumburg-Lippischer Seite schon während des Rheinbundes beansprucht war, dem Fürstlichen Hause zu Detmold zuerkannt, die erbherrliche Linie Schaumburg-Lippe behielt aber die „vertragsmäßigen Patrimonialrechte und untergeordneten Herrlichkeiten“. Alle Familienrechte des Lippischen Gesamthauses stehen auch dem Fürstlichen Schaumburg-Lippischen Hause zu¹⁾.

Wichtig ist die Auffassung, welche man hier und da ausgesprochen findet, daß das Haus Lippe Rechtsnachfolger des Holstein-Schaumburgischen Hauses im Gebiete Schaumburg-Lippe sei. Graf Philipp spricht in seinem als Haus-Gesetz gültigen Testamente aus: daß er „die Schaumburgischen Länder vermittelt Gottes Beistand selbst erworben.“ Er war staatsrechtlich Neo-Acquirent eines ganz neuen Territorial-Gebiets auf Grund von Staatsverträgen, und hat daher auch das Haus Lippe nie für den Passiv-Stand der Schaumburgischen Grafen gehaftet. —

Die Rechtsstellung des Landesfürsten und des Regentenhauses ergibt sich, abgesehen von den Majestätsrechten und Ehrenrechten und soweit die Verhältnisse des Fürstenhauses nicht durch Hausgesetze geregelt sind, aus dem Verfassungsgesetze vom 17. November 1868. Die Regierung ist erblich zunächst im Mannstamme nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge. Das Erstgeburtsrecht hatte bereits Graf Philipp in Betracht, daß „die Schaumburgischen Güter von ihm selbst erworben seien und mit den Lippischen Gütern es schon in pacto unionis versehen sei, daß die Güter ungetheilt bei dem Ältesten in einem jeden Hause verblieben“, durch letztwillige Verordnungen unter Kaiserlicher Bestätigung von 1687 eingeführt. Die weibliche Linie succedirt beim Erlöschen des Mannstammes; den Vorzug bedingt Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, bei gleicher Nähe entscheidet das Alter. Nach dem Uebergange tritt wieder Vorzug des Mannstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Eine Regentschaft findet bei Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung

1) S. Heffter, die Sonderrechte der souverainen Häuser Deutschlands p. 271.

des Landesfürsten Statt. Im Falle der Minderjährigkeit gebührt die Regentschaft an erster Stelle der im Wittwenstande lebenden Mutter des Fürsten, sonst dem nächsten Agnaten, sofern nicht von dem lehtregierenden Fürsten anderweite Bestimmung getroffen ist. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht die Regentschaft zunächst dem Erbprinzen zu, falls der Landesfürst nicht anderweite Bestimmung getroffen hat; falls der Erbprinz minderjährig, gebührt die Regentschaft dessen leiblicher Mutter und sonst dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Als Oberhaupt des Staates vereinigt der Fürst in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Alle Regierungshandlungen des Fürsten, ausgenommen die Ernennung und Entlassung von Regierungs-Mitgliedern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Regierungsmitgliedes. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er hat das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition, nur im Falle einer ständischen Anklage gegen ein Regierungs-Mitglied und im Falle der Verurtheilung desselben sind Abolition und Begnadigung an die Zustimmung der Stände geknüpft. Der Fürst verkündet die Geseze und erläßt die Ausführungsverordnungen zu denselben. Er leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung. Ihm steht das Recht der Ernennung und Bestätigung aller Staatsdiener und der Verleihung aller Würden und Ehrenzeichen zu; bei der Schließung von Verträgen mit anderen Regierungen ist er an die Zustimmung des Landtags nur insoweit gebunden, als es sich um Handelsverträge und solche Staatsverträge handelt, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden. Der Fürst beruft den Landtag und schließt seine Sitzungen; er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen. Der Fürst, wie alle Prinzen des Fürstlichen Hauses, werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Der Landesherr und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses nehmen innerhalb der Sphäre des allgemeinen Privatrechts bei der Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts Recht, sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Betreff des Hypothekentwessens und der Aufnahme und Anerkennung von das Eigenthum an Grundstücken übertragenden Verträgen sind die Amtsgerichte zuständig. Die Beschwerde gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Civilkammer gehört vor das Plenum des Oberlandesgerichts zu Oldenburg. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt die Regierung eine Deputation aus der Civilkammer; die Beschwerde gehört vor das Landgericht. Die Vertretung in allen vermögensrechtlichen, persönlichen, wie dinglichen, Rechtsangelegenheiten hat die Fürstliche Rentkammer mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht proceßfähigen Partei im Sinne der Civilproceßordnung. Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses vertritt die Rentkammer nur insoweit, als nicht besondere Behörden für deren Vermögensverwaltung bestehen.

§ 3. Die Landstände. Nach der Theilung der alten Grafschaft im Jahre 1647 blieben die älteren Territorialstände, die sog. Landschaft, — Prälaten, Ritterschaft und Städte, — im Hessischen und Lippischen Antheile gemeinschaftlich bestehen, bis am 23. April 1668 Hessischerseits die Gemeinschaft aufgelöst wurde. Aus dem Mangel an Thätigkeitsäußerungen einer „Landschaft“ in Schaumburg-Lippe in der Folgezeit rechtfertigt sich der Schluß, daß ständische Organe im hiesigen Lande gefehlt haben, wengleich einzelne Reste ständischen Lebens sich noch längere Zeit, z. B. in den Steuerverhältnissen, nachweisen lassen ¹⁾.

Durch Verordnung vom 15. Januar 1816 erhielt das Land eine ständische Verfassung, auf Grund des Art. 13 der Bundesacte; sie beruhte auf einer Landesvertretung durch Ritterschaft, Städte, Flecken und Bauern. Die Wahl der Abgeordneten geschah nach jener Verordnung mittelbar, durch Wahlmänner; aus den Städten und Flecken sandte der Magistrat einen Deputirten aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft, die Mitglieder der Ritterschaft, soweit sie adlig-freie Güter besaßen, waren sämmtlich Mitglieder des Landtags. Die Landstände hatten das Recht, die Ausgaben der Staatsverwaltung zu prüfen und auf Grund des Landesvergleichs

1) S. von Campe, die Lehre von den Landständen, 2. Aufl. p. 278.

vom 3. Decbr. 1792 (s. unten) bei der Bewilligung von Steuern, sowie bei Feststellung der Art und des Maßes der Besteuerung mitzuwirken; das Recht der Begutachtung der zu erlassenden Landesgesetze und der Einwilligungsertheilung zu denselben, bei einem wesentlichen Einflusse der Gesetze auf die Landesverfassung; das Recht der Kenntnißnahme von der Verwendung der Landessteuern; ferner das Vorschlagsrecht über Gegenstände der Landeswohlfahrt und das Beschwerderecht über Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste. Am 17. März 1848 wurde auf verfassungsmäßigem Wege die Verordnung, betr. Weiterbildung des ständischen Instituts erlassen, welcher am 6. December 1848 ein Gesetz folgte, nach welchem die Wahl der Abgeordneten durch directe Wahl geschehen sollte. Durch Gesetz vom 2. Januar 1849 wurde der Ständeversammlung das Recht der Anklage gegen Regierungsmitglieder (Ministeranklage) eingeräumt.

Der heutige Landtag beruht im Wesentlichen auf dem Verfassungsgesetze vom 17. November 1868. In Betreff der äußeren Gestaltung, der Rechtsstellung und der äußeren Formen des Geschäftslebens desselben, ist Folgendes zu bemerken. Der Landtag besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich aus zwei Vertretern des Domanialgrundbesizes, welche durch Landesherrliches Vertrauen berufen werden, aus einem gewählten Vertreter des ritterschaftlichen Grundbesizes, aus einem von den vocirten Predigern des Landes gewählten Vertreter, aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studirten Schulmännern des Landes (einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinirten Privatlehrer) gewählten Vertreter, aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden und sieben gewählten Vertretern der Ämter. Die Landstände haben sich als Vertreter des ganzen Landes zu betrachten; sie haben Anspruch auf Tagegelder, sie werden auf eine Legislaturperiode von 6 Jahren gewählt. In jedem Jahre wird ein ordentlicher Landtag abgehalten, außerordentliche Landtage erfolgen auf Anordnung des Landesherrn; die Landtagsitzungen sind regelmäßig öffentliche. Der Landtag entscheidet über die Legitimation seiner Mitglieder und wählt seinen Präsidenten, welcher das Disciplinarrecht des Collegs über die Mitglieder übt und die Verhandlungen nach einer Geschäftsordnung leitet. Die Berathung und Beschlußfassung geschieht in der Regel nach Vorberathung der Angelegenheiten durch Commissionen; beschlußfähig ist der Landtag nur bei Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aeußerung wahrer Ueberzeugung in Anträgen und Abstimmungen ist insofern gesichert, als die Abgeordneten wegen solcher Anträge und Abstimmungen niemals zur Verantwortung gezogen werden können; ist durch Aeußerungen im Landtage ein Verbrechen begangen, so ist die strafgerichtliche Verfolgung nur mit Zustimmung des Landtags zulässig. Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses können ohne jene Zustimmung verfolgt werden, ebenso Privatbeleidigungen. Das Recht des Landesherrn auf Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags ist bereits oben erwähnt. Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Acten der Gesetzgebung, kann auch neue Gesetze beantragen; Nothgesetze sind seiner nachträglichen Zustimmung unterworfen; er hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts und die Controle über die Verwaltung der Landesfinanzen; er hat den jährlichen Finanzvoranschlag zu genehmigen, welcher sodann als Gesetz publicirt wird; er hat das Recht der Vorstellung, resp. Beschwerdeführung über Mißstände in der Verwaltung bei der Regierung und beim Landesherrn und das Recht der Anklage gegen verantwortliche Regierungsmitglieder. Für die Zeit, in welcher der Landtag nicht in Thätigkeit ist, wahrt ein Ausschuß von drei Mitgliedern die Rechte desselben. Die Vorschriften über die Landtagswahl sind durch Gesetz vom 17. November 1868, mit Nachtrag vom 24. December 1869 geregelt; zu den Wahlen berechtigt sind die Angehörigen des Staats, und die Besitzer, resp. Mitbesitzer eines der Rittergüter des Landes, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter Curatel stehen, nicht im Concourse sind, entehrende Strafen nicht erlitten haben, öffentliche Armenunterstützungen nicht empfangen, auch solche im letzten Jahre vor der Wahl nicht empfangen haben. Wählbar ist jeder

Wahlberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt; ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos. Die Wahlen leiten Wahlcommissare, welche die Regierung ernennt, jeder Commissar zieht zwei Assistenten zu.

§ 4. Das Finanzwesen. I. Geschichtliche Entwicklung. Die Grafen von Holstein-Schaumburg bestritten anfänglich die Kosten der Landesverwaltung aus eigenen Mitteln, aus den Grafenschafts- und Herrschafts-Einnahmen, in späteren Zeiten wurden vom Lande sog. „Beden“ als Beihülfe gewährt, und zwar freiwillig, bald jedoch verloren diese Beden die Natur freiwillig zu leistender Abgaben, es wurde unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landeslasten, mit diesen correspondirten nothwendige und nicht nothwendige Abgaben und die Leistung der letzteren war nicht mehr in das Belieben der Unterthanen gestellt. Die ordentlichen Landeslasten waren diejenigen, welche 1. die Erhaltung des Reichscontingents; 2. die Erhaltung der Kreisverfassung, 3. die Unterhaltung der Landesbefestigung erforderten, ferner 4. die Kosten der Gesandtschaften zu Reichsdeputations- und Kreistagen. Diese Lasten beruhten auf altem Herkommen und reichsgefeslicher Vorschrift. Zu den ordentlichen Lasten zählte 5. die Fräuleinststeuer zur Dotation der gräflichen Töchter; sie war eine nothwendige Abgabe. Der erforderliche Steuerbetrag, die Landschätzung, wurde für das ganze Land einheitlich festgestellt, hiernächst nach Quoten auf die einzelnen Klassen (Ritterschaft, Prälaten, Aemter d. h. sä m t l i c h e im Amtsbezirke anässige Bauern, Städte, Flecken) vertheilt und hiernächst nach Bedürfnis vervielfältigt. Die Subrepartition war den einzelnen Klassen überlassen. Die Steuern waren eine Beihülfe zu den Domanialeinkünften, anfänglich wurden sie wahrscheinlich der Landesherrschaft überwiesen, später bildete sich eine Landrentekasse mit einem landschaftlichen Schatzschreiber. Dieses Schatzwesen wurde umgestaltet durch die im Beginne des dreißigjährigen Krieges aufkommenden Contributionen, das correspondirende Verhältniß zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lasten und zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Steuern verschwand, und die Ritterschaft wurde von den Abgaben zu den ordentlichen Lasten frei, nur ihre Hinterlassen blieben contributionspflichtig. Aus diesen Contributionen, welche ursprünglich als Kriegscontributionen erhoben waren, entwickelten sich die regelmäßig wiederkehrenden Steuern, indem mit diesen anfänglich außerordentlichen Abgaben später auch die ordentlichen Landeslasten bestritten wurden. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein Land- und Viehschaz eingeführt. Je mehr Ausgaben aus der Contributionsklasse bestritten wurden, desto geringer wurden die ordentlichen Landeslasten. Es kam eine Einigung zu Stande, dahin, daß die Landesherrschaft den auf die Aemter entfallenden Beitrag zu dem Ordinarium übernahm und den Aemtern dafür den Land- und Viehschaz auflegte. Der Steuerfuß, nach welchem die Contributionen erhoben wurden, war ein durchaus unbestimmter und schwankte fortwährend, sowohl bei der Steuer vom beständigen, wie bei der vom unbeständigen Vermögen. Anfänglich steuerte man secundum vires patrimonii, später wurden jährlich 12 Simplen erhoben, welche die ordinären Steuern genannt wurden, hiernächst schuf man „Ergänzungsmonate“ und nannte die für solche erhobenen Steuern extraordinäre Steuern; als diese Ergänzungsmonate im Jahre 1785 auf 10 gestiegen waren, entstanden Contributionsproceße zwischen den Unterthanen und der Landesherrschaft; welche durch den Landesvergleich vom 3. Decbr. 1791 beendet wurden. Nach diesem sollten die Unterthanen nicht mehr als 12 monatliche ordinäre Contributionen entrichten und sollten extraordinäre Steuern von ihnen nur zu den außerordentlichen Ausgaben gefordert werden, welche nach Reichs- und Kreisverordnungen oder einem rechtmäßigen Herkommen würden verlangt werden können. Dieser Landesvergleich ist nur wenige Jahre für die Steuerverhältnisse maßgebend gewesen, seine Bestimmungen erwiesen sich bald, namentlich auch in Folge der eingetretenen Kriegsläufe, als unzulänglich, zu einer Reform kam es jedoch erst mit dem Landtagschluß vom 18. und 29. März 1818. Hinsichtlich der Steuern zu dem Ordinarium und Extraordinarium schließt sich der Landtagschluß dem Landesvergleiche von 1791 im Wesentlichen an, er bestimmt dabei aber nicht ausdrücklich, welche Ausgaben fortan aus dem Ordinarium berichtet werden sollen, sondern er bestimmt lediglich die auf dem Extraordinarium ruhenden Lasten. Der Beitrag der Unterthanen zu dem Ordinarium war eine bestimmte in Kammerkasse zu zahlende Abgabe, welche nicht nach den Ausgaben variierte; der Kammerkasse lag prinzipaliter die Bestreitung der Ausgaben des Ordinarium ob, jene Abgabe bildete eine Sublevation derselben. Die Aemter contribuirt 12 Simplen zu dem Ordinarium an beständiger und unbeständiger Contribution, die unbeständige Contribution war bereits im Jahre 1817 auf Vieh und auf Gewerbe gelegt. Die Städte und Flecken bezahlten ein Ubersum, welches in der 12fachen beständigen Contribution bestand. Die Kammerkasse hatte, wie die Unterthanen zu dem Ordinarium beizutragen hatten, hinwiederum einen Beitrag zu dem Extraordinarium zu leisten. Dieser Beitrag war auf den zehnten Theil aller Ausgaben festgestellt, wozu in Kriegszeiten noch der zehnte Theil der erforderlichen Naturallieferungen kam. Das Extraordinarium wurde erhoben, nachdem der Betrag unter Mitwirkung der Landstände für jedes Jahr durch einen Voranschlag festgestellt war. Zu bemerken ist, daß die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, sowie die der Gendarmerie von dem allgemeinen Haushalte v ö l l i g getrennt waren.

II. Die jetzige Gestaltung des Landesfinanzwesens. Durch das Gesetz vom 1. August 1848 wurde bestimmt, die extraordinäre sog. Fräuleinsteuer solle nicht weiter erhoben werden, dagegen sollten sämtliche Grundstücke, welche bislang von der ordinären Steuer befreit gewesen waren, die adlig freien Grundstücke, zur Contribution herangezogen werden. Befreit sollten, gegen einen jährlichen Zuschuß in Landeskasse, die Domanialbesitzungen sein, sowie die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen. Auch die Erbpächter, welche bislang nur zu dem Extraordinarium mit 1% des Erbpachtquantums herangezogen waren, sollten die Grundsteuer entrichten. Durch das Verfassungs-gesetz vom 17. November 1868 wurde die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte herbeigeführt. Es wurde ein Domanialabkommen getroffen, nach welchem die zum Domanium gehörigen Vermögensobjekte und die demselben zustehenden Gerechtsame, ferner der diesseitige Antheil an den Schaumburger Gesamt-Kohlenwerken als untheilbares und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliches Fideicommißgut dem regierenden Fürstenhause zugestanden wurden; der neu gebildeten Landeskasse wurden alle bislang in die Kammerkasse geflossenen Staatseinnahmen, sowie alle gesetzlich bestehenden und künftig einzuführenden directen und indirecten Steuern überwiesen, wogegen dieselbe die im Art. 61 des Gesetzes aufgeführten Ausgaben, worunter die Kosten der gesammten Landesverwaltung, übernahm. Durch Gesetz vom 3. Februar 1871 wurde eine classificirte Einkommensteuer eingeführt, womit die unbeständigen Contributionen der Unterthanen, soweit dieselben von der Person und dem Viehstande zu entrichten waren, in Wegfall kamen. Diese Einkommensteuer ist in 4 Hauptklassen, in jeder Hauptklasse nach Abstufungen veranlagt. Für jeden Steuerdistrict ist eine Umlage-Commission gebildet, deren Vorsitzenden und deren Mitgliederzahl die Regierung bestimmt. Der Vorsitzende hat als Regierungskommissar die Interessen des Staates zu vertreten; er ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Umlage-Commission Berufung an die Reclamations-Commission einzulegen. Diese Reclamations-Commission, welcher die Entscheidung über Reclamationen und die von dem Regierungskommissar eingelegten Berufungen obliegt, besteht aus einem Vorsitzenden, den die Regierung, und aus sechs Mitgliedern, welche der Landtag jedesmal auf drei Jahre ernennt. Die Kosten der Steuerveranlagung und deren Hebung hat die Landeskasse zu tragen. Die Gemeindesteuern können nach dem Gesetze vom 6. Februar 1871 in Zuschlägen zu den directen Staatssteuern und in besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern bestehen. Ueberschreiten die Zuschläge 50 Procent der Staatssteuern, so bedürfen sie der Genehmigung der Regierung. Die Beitreibung rückständiger Steuern im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung ist durch Gesetz vom 5. März 1881 geregelt. Die obere Leitung in der Verwaltung der in die Reichskasse fließenden indirecten Steuern ist der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover übertragen.

III. Vom Domanium, einzelnen Hoheitsrechten und Finanzregalien, sowie von der Ablösungsgesetzgebung. Daß die zum Domanium gehörigen Vermögensobjecte und die demselben zustehenden Gerechtsame, Güter wie einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutsherrliche und andere Gefälle, resp. deren Aequivalente, Schlösser und sonstige Gebäude, wie auch die Steinkohlenbergwerke das alte Stammes-Eigenthum des Regentenhauses und nicht Staatseigenthum gewesen sind, muß auf Grund geschichtlicher Untersuchungen der concreten Specialverhältnisse angenommen werden. Die hierüber entstandenen Controversen haben nach dem oben erwähnten Domanialabkommen nur noch historisches Interesse.

Die Lehenshoheit steht dem Fürsten, als dem Inhaber der Staatsgewalt über die im Fürstenthum befindlichen Lehen, zu; die Lehensherrlichkeit ist durch Gesetz vom 30. November 1878, betr. die Aufhebung des Lehnsverbandes, aufgehoben; nicht berührt von jenem Gesetze sind die auf vier oder weniger Augen stehenden Lehen. Für die Aufhebung des Heimfallsrechts und der Lehnwaare sind Kapitalsentschädigungen zu gewähren. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, welches ausschließliche Befugniß des Landesherrn war (nur der Adel hatte sich ein beschränktes Jagdrecht

gewahrt) ist durch Gesetz vom 6. Mai 1870 ablösbar geworden. Die Leibeigenschaft ist durch Verordnung vom 10. Februar 1810 aufgehoben. Die auf dem Grund und Boden ruhenden, aus dem gutherrlichen Verbande oder sonstigen privatrechtlichen Titeln entspringenden Abgaben und Leistungen, sowie das Heimfallrecht an den Bauerngütern und die Consensgebühren bei Veräußerungen derselben, wurden durch Gesetz vom 26. April 1870, die auf den Forsten ruhenden Berechtigungen durch Gesetz vom 28. April 1870, die auf Ängern, Aekern, Wiesen ruhenden Servituten durch Gesetz vom 23. Mai 1874 ablösbar, nachdem die Zehnten und einige andere auf dem Privateigenthum haftenden privatrechtlichen, beständigen Reallasten bereits durch Gesetz vom 24. Januar 1845 für ablösbar erklärt waren. Das Mühleregale äußerte sich im hiesigen Lande in der Weise, daß die Mühlen, mit denen Zwangs- und Bannrechte verbunden waren, an Erbpächter verliehen wurden; neben den Erbpachtmühlen bestanden Klippmühlen, welche nur in wasserarmen Zeiten und für Ausländer mahlen durften. Durch Gesetz vom 13. December 1872 wurden auch die auf dem Erbpachtverhältnisse beruhenden Lasten ablösbar, nachdem die Zwangs- und Bannrechte durch die Gewerbeordnung in Wegfall gelangt waren. Von der Posthoheit und dem Postregale ist Besonderes nicht zu bemerken; die Post hat sich in gleicher Weise wie in den mittleren und kleinen Gebieten des südlichen und westlichen Deutschland entwickelt. Der Anschluß der hiesigen Posten an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein ist am 1. Januar 1854 erfolgt. Nach der Aufhebung des Postregals durch Postgesetz von 1871 reffortirt die Postdirection des Landes z. B. von der Oberpostdirection in Minden. Das Münzrecht bestätigte der Kaiser Maximilian II. im Jahre 1569 den Schaumburgischen Grafen aufs Neue; nach der Theilung der Grafschaft verblieben dem Hause Schaumburg-Lippe sämtliche Münzgerechtigkeiten. Die Entwicklung des Münzwesens im hiesigen Lande bis zur Deutschen Münzverfassung bietet besonderes Interesse nicht.

Schließlich mag hier noch als eine Eigenthümlichkeit hervorgehoben werden, daß das Tabakmonopol im hiesigen Lande durch Verordnung vom 18. November 1777 aufgehoben und als Entschädigung für dasselbe ein sog. Tabaksgeld, welches jede Person männlichen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr erreicht hatte, mit 6 Mgr. zu entrichten hatte, eingeführt wurde. Dieses Tabaksgeld wurde durch Gesetz vom 31. Januar 1849 aufgehoben.

§ 5. **Der Staatsdienst.** Zu den Staatsdienern, den Civilbeamten, „welchen die dauernde Verwaltung eines für Zwecke des Staates errichteten beständigen öffentlichen Amtes übertragen ist“, gehören nicht die Haus-, Hof- und Domonialbeamten und Diener des Fürsten, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen, die Prediger und sonstigen Kirchendiener, die Schullehrer (mit Ausnahme der Gymnasiallehrer), die Gemeindebeamten, die Rechtsanwälte, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker. Die Anstellung erfolgt, unmittelbar oder mittelbar, durch den Landesherrn, der Dienstvertrag wird durch Annahme des Dienstpatents begründet und ist vor der Einführung in das Amt der mit dem Huldigungseide zu verbindende Dienstzeit zu leisten. Wird ein Beamter zur Disposition gestellt, so hat er ein Recht auf Wartegeld, ist aber verpflichtet, angemessene Commissorien zu übernehmen; wird er innerhalb zwei Jahren nicht wieder angestellt, kann er Versetzung in den Ruhestand verlangen. Ruhegehalt kann der Beamte verlangen, wenn er 45 Jahre gedient hat, wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dienstuntauglich geworden ist. Die Dienstentlassung kann nicht verweigert werden, wenn der Beamte bedeutende Dienstarbeiten nicht in Rückstand gelassen und wenn er über eine etwaige Verwaltung Rechnung abgelegt hat. Dienstvergehen werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen, im Disciplinarwege mit Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte, sowie Entziehung des Gehalts oder Wartegeldes belegt.

O r d n u n g s s t r a f e n verhängt die vorgesezte Behörde; gegen die Verfügung findet ein einmaliger Recurs statt, dieser ist bei der Regierung, und wenn die Strafverfügung von der Regierung erlassen ist, beim Landesherrn anzubringen. Uebrigens entscheidet in Disciplinarsachen der **D i s c i p l i n a r h o f**, eine aus fünf Mitgliedern (3 Richtern und zwei höheren Verwaltungsbeamten) zusammengesetzte Behörde. Die Mitglieder ernennt der Landesherr. In Disciplinarsachen gegen **R i c h t e r** entscheidet das Plenum des Landgerichts. In zweiter Instanz entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Eine **S u s p e n s i o n** vom Amte tritt ein, wenn gegen den Beamten im ordentlichen Strafverfahren die Verhaftung beschlossen, wenn er eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe antritt, wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil gegen ihn erlassen ist, welches den Verlust des Amtes zur Folge hat, und wenn im Disciplinarwege ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil gegen ihn ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet. **W i t t w e n** von Staatsdienern haben einen Anspruch auf Pension, elternlose **W a i s e n** einen Anspruch auf Erziehungsgeld bis zum vollendeten 17. Lebensjahre.

§ 6. **Die Staatsverwaltungsbehörden.** Die **Staatsverwaltung** geht vom Fürsten aus. Zum Ressort des **C a b i n e t s** gehören die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, das höchste Aufsichtsrecht über das Kirchen- und öffentliche Unterrichtswesen, die Gnadensachen. Die Verwaltung der Fürstlichen Domainen, Finanzregalien, Bergwerke und Forsten führt die **R e n t k a m m e r**. Das **H o f m a r s c h a l l a m t** besorgt die Ceremoniell-Angelegenheiten, die Leitung des Hofdienstes, die Polizei innerhalb der Schloß- und Gartenbezirke, ihm steht die Oberaufsicht über die Residenz- und Lustschlösser, Marstall u. s. w. zu, auch dependirt von ihm die Verwaltung der Hofbibliothek.

Das **H a u s -** und **S t a a t s a r c h i v** verwaltet ein Archivar.

Den **K o n s u l a r s c h u ß** über Staatsangehörige außer Landes üben zwei Consuln, von denen einer in Hamburg, der andere in Bremen. Die oberste Staatsbehörde ist die **L a n d e s r e g i e r u n g**.

Durch Verfügung des Grafen Wilhelm vom 22. Januar 1765 wurden die Geschäfte der „Kanzlei“, welche nach Theilung der alten Grafschaft fortdauernd als oberste Landesverwaltungsbehörde und zugleich als oberster Gerichtshof bestanden hatte, dergestalt getheilt, daß die „Justiz-Kanzlei“ fortan oberste Justiz-Behörde war, während die „Regierungs-Conferenz“ die Landes-Administrationsgeschäfte zu erledigen hatte. Die Regierungs-Conferenz bestand aus den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei und der Rentkammer. Im Jahre 1777 wurde an Stelle der Regierungs-Conferenz die Regierung als selbstständige Behörde eingesetzt.

Der Geschäftskreis der Regierung begreift die gesammte innere Landesverwaltung, sowie die äußeren Angelegenheiten, welche aus Beziehungen des Staats zu **a n d e r e n** Bundesstaaten resultiren. Sie bildet zugleich die Lehnkammer. Zu ihrem Ressort gehören das Aufsichtsrecht hinsichtlich sämmtlicher Gerichte des Landes und der Staatsanwaltschaft, die Militairangelegenheiten, die Angelegenheiten der Post und der Telegraphie, soweit die Landesbehörden sich an deren Verwaltung zu betheiligen haben. Die Geschäfte sind unter die Mitglieder der Regierung nach Referaten vertheilt, durch Gegenzeichnung und Unterzeichnung der Erlasse übernimmt das zeichnende Mitglied die Verantwortlichkeit.

Von der Regierung dependiren die folgenden Behörden, Commissionen, Anstalten und Beamte: Die Polizeibehörden, das Gendarmerie-Commando, die Standesämter, das Aichamt, die Ablösungs-Commission und die Direction der Ablösungs-Zilgungscasse, die Gewerbecommission, die Eisenbahn-Commission, diese jedoch nur — soweit staatliche Rücksichten dabei in Betracht kommen, die finanziellen und administrativen Functionen ressortiren von der Rentkammer, — die Wegebau-Verwaltung, die Deputation für das Heimathwesen, die Landes-Kassen-Verwaltung, das Gymnasium, das Katasteramt, die Aerzte und Apotheker, die beeidigten Landmesser, die Examinations-Commissionen für Juristen, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Geometer, die Kirchendiener der reformirten und katho-

lichen Gemeinden. Die Regierung ist Oberschulbehörde. Die Bezirks-Verwaltungs-Beörden bilden die Aemter und Magistrate unter der Landesregierung. Den Aemtern steht je ein Amtshauptmann vor, welcher auch die Polizeibehörde in seinem Bezirksamte bildet. Der Amtshauptmann im Amte Bückeberg-Arensburg ist zugleich Polizei-Director der Residenzstadt.

§ 7. **Gemeindeverfassung.** Durch die Landgemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung vom 7. April 1870 sind die Landgemeinden und Städte nach dem Grundsatz der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der freien Wahl der Gemeinde-Vorstände und Vertreter organisiert. Bezüglich derjenigen Beamten, welche zugleich staatliche Functionen auszuüben haben, steht dem Landesherrn das Bestätigungsrecht zu.

Unter den Gemeinden sind Armen-, Schul- und Feuerlöschverbände gebildet. Die Schlösser, Domänen u. s. w. gehören nicht zu den Gemeindebezirken, können denselben aber nach Vereinbarung zwischen Regierung und Rentkammer zugelegt werden. Sie haben besondere Vorstände.

§ 8. **Die Justiz-Beörden.** Nach erfolgter Theilung der Grafschaft wurde das Hofgericht, welches bis dahin oberste Justiz-Beörde gewesen war, aufgehoben, die „Kanzlei“, welcher während des Bestehens des Hofgerichts die Prozeß-Polizei, die Oberaufsicht auf die ordentliche und prompte Handhabung der Justiz, zugestanden und welche die Supplicationsinstanz gebildet hatte, blieb fortbestehen. Wie sich aus ihr die Justiz-Kanzlei historisch entwickelt hat, ist bereits erwähnt. Sie blieb bis zum 1. October 1879 das Obergericht, die oberste Instanz war nach dem Gesetze vom 23. October 1855 der erste Senat des Braunschweigischen Obergerichts zu Wolfenbüttel als Oberappellationsgericht für Schaumburg-Lippe. Bei nicht appellablen Gegenständen bildete der Justiz-Senat der Regierung die dritte Instanz; derselbe sprach auch als Revisionsinstanz auf Antrag der Parteien Recht. Actenversendung an fremde Spruch-Collegien war in den höheren Instanzen gestattet. Untergerichte waren seit den ältesten Zeiten die Aemter und Magistrate, welche die gesammte streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit über alle Nichteximirten auszuüben hatten. Der Magistrat zu Stadthagen hatte bis zum Jahre 1873 die volle Criminalgerichtsbarkeit, die Justiz-Kanzlei sprach in seinem Namen Recht, die Berufung gehörte vor das Oberappellationsgericht. Auch das Informativverfahren in Strafsachen fand vor den Untergerichten Statt, dasselbe war allmählich und zwar ohne ausdrückliche Verordnung von der Justiz-Kanzlei auf sie übergegangen. Mit dem Jahre 1873 war die Gerichtsbarkeit der Magistrate im Lande auf die Aemter übertragen.

Durch Gesetz vom 31. December 1877, welches mit dem 1. October 1879 in Kraft trat, wurden das Oberappellationsgericht, der Justizsenat, die Justiz-Kanzlei und die Aemter aufgehoben; an ihre Stelle traten — neben dem Reichsgericht — ein mit dem Großherzogthum Oldenburg gemeinschaftliches Oberlandesgericht (Vertrag vom 23. October 1878), ein Landgericht und an Stelle der Aemter, soweit sie Justizbehörden gewesen, zwei Amtsgerichte. Damit erst war die Trennung der Justiz von der Administration im hiesigen Lande zur Durchführung gelangt. Aus den Bestimmungen und Ergänzungsbestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze sind folgende Einzelheiten hervorzuheben: das Plenum des Oberlandesgerichts wird nach Oldenburgischen Gesetzen gebildet. Die Beschlußfähigkeit des Plenum des Landgerichts ist von einer Theilnahme von mindestens 5 Richtern bedingt. Der Staatsanwalt und die Amtsanwälte üben ihr Amt kraft eines jeder Zeit widerruflichen Auftrags. Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft sind: die Vorsteher der Landgemeinden und der domanialen Gutsbezirke, Gendarmen, Polizeidiener, Nachtwächter, die Amtsanwälte für Forstraffsachen, die Forst- und Feldschutzbeamten, Aichmeister und Gerichtsvollzieher. Das Schwurgericht versammelt sich in jedem Drittheile des Jahres, außerordentliche Versammlungen bestimmt der Landgerichtspräsident auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Das Recht der Aufsicht steht zu dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und der Amtsgerichte; dem Staatsanwalt hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten, dem Amtsrichter hinsichtlich seines nicht richterlichen Personals. Ein Mitglied des Landgerichts ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit

beim Amtsgericht Wüdeburg beauftragt. Dem Landgerichte liegt die Revision der Vormundschaftstabellen ob. Die Ablösungsfachen und die Entschädigungsfachen wegen aufgehobener lehnsherrlicher Rechte sind von den Untergerichten auf die Verwaltungsbehörden übertragen. Die *Vergleichsbehörde* bei Beleidigungen ist der Vorsteher des Bezirks, in dem die Parteien wohnen.

§ 9. **Kirche und Schule.** Die Grafen von Schaumburg bekannten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Augsburgerischen Confession und führten die evangelisch-lutherische Religionsübung in ihrem Lande ein. Als mit der Regierungsveränderung im Jahre 1640 eine der reformirten Religion zugethane Landesherrschaft in den Besitz von Schaumburg-Lippe kam, blieb trotz der veränderten Religionsverhältnisse zwischen Herrn und Land die lutherische Religion die Landesreligion, überall blieben lutherische Prediger und auch die Landesherrschaft besetzte die von ihr zu vergebenden Predigerstellen mit Lutheranern. Nur wurde einmal ein Versuch gemacht, ein vermischtes Consistorium herzustellen und saß eine kurze Zeit hindurch der reformirte Hosprediger mit dem lutherischen Superintendenten im Consistorium. Mittelft Landesherrlicher Resolution vom 8. Jan. 1759 wurde festgesetzt, daß alle Angelegenheiten der Reformirten in Kirchen-, Schul- und Ehe-sachen bei der Regierung verhandelt werden sollten. Die episcopale Gewalt steht der Landesherrschaft auch über die lutherischen Confessions-Verwandten rechtlich zu, weil sie schon zur Zeit des Westfälischen Friedens dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethan war und der Art. 7. § 1. 2. bzw. Art. 13. § 8 des Westfälischen Friedens hier nicht zutrifft. Hierüber ist eine richterliche Entscheidung im Jahre 1792 bei dem Reichskammergerichte herbeigeführt. Das *Consistorium* ist Verwaltungsbehörde in geistlichen Angelegenheiten, dasselbe ordnet die Errichtung der Parochien, die Besetzung der Pfarrstellen, vorbehältlich der Höchsten Genehmigung, sowie die Examination und Ordination der Candidaten, leitet die gesammte kirchliche Armenpflege der Lutheraner, beaufsichtigt die Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinden, die Prediger- und Schullehrer- Wittwen- und Waisenkasse, sowie die frommen Stiftungen und handhabt die Disciplin über die lutherischen Kirchendiener. Von dem Consistorium dependiren vier Kirchencommissionen, welche die Kirchenvisitationen vorzunehmen haben. Die Regierung als Oberschulbehörde bedient sich des Beiraths des Landesuperintendenten, wenn es sich um das Interesse der lutherischen Kirche handelt, auch hat der Landesuperintendent den Religionsunterricht am Gymnasium zu beaufsichtigen. Die Verwaltungsbehörde in den geistlichen Angelegenheiten der *Reformirten* ist die Regierung. Die Reformirten gehören zu dem Synodalverbande der Niedersächsischen Conföderation. Die *Katholiken* stehen unter dem Apostolischen Provicariate der nordischen Mission für Deutschland und Dänemark, welches zur Zeit der Bischof von Osnabrück verwaltet.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Lippe.

Von

A. Falkmann,
Archivrath in Detmold.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Die lipp. Gesetzsammlung in 18 Bdn. von 1571—1882. — Für das Geschichtliche: lipp. Regesten in 4 Bdn. von Preuß und Falkmann. — Beitr. zur lipp. Gesch. in 4 Bdn. von Falkmann.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliches. Das Fürstenthum Lippe mit einem Areal von 122 001 ha oder 22,16 Quadratmeilen und einer verhältnißmäßig dichten Bevölkerung von 120 246 Einw., darunter 115 546 Evangelische, 3628 Katholiken, 1030 Juden (33 Sektirer), bildet ein fast ganz vom preußischen Regierungsbezirk Minden eingeschlossenes Gebiet mit zwei kleinen Enklaven, von welchen das Amt Lipperode mit dem Stifte Cappel den Rest der alten Stammbesitzungen des Hauses Lippe bildet. Lippstadt, die älteste Stadt des Landes, seit 1445 unter Samtherrschaft mit Cleve, demnächst Preußen, ist im J. 1851, mit Vorbehalt der Domanalbesitzungen und Berechtigung am dortigen Damenstifte, gegen eine Geldrente an Preußen abgetreten worden. Im übrigen hat das Land 7 Städte, 4 Flecken und 154 Dorfschaften. Detmold ist Residenz und Sitz der Regierung, schon seit der Reformationszeit, nur mit einer Unterbrechung von 25 Jahren, wo die Residenz nach Brake verlegt war. Die Städte des Landes haben bis jetzt besondere kommunale Verwaltungsbezirke mit eigener Polizei und (bis 1879) Patrimonialjustiz gebildet, während das übrige Land in 13 „Aemter“ unter landesherrlicher Verwaltung und Justiz getheilt war und seit 1879 in 5 Verwaltungssämter eingetheilt ist. Die früher eine besondere Klasse bildenden, hinsichtlich der Steuern, Verwaltung, Justiz, vielfach privilegirten Rittergüter sind im Laufe der neueren Zeit dem übrigen Grundbesitz gleichgestellt — abgesehen von der Vertretung im Amtsgemeinderathe — und existiren als Rittergüter nicht mehr.

Lippe war im Mittelalter eine reichsunmittelbare Herrschaft, seit etwa 1530 Grafschaft, seit 1789 durch kaiserliche Verleihung der Reichsfürstenwürde an die regierende Linie des Hauses ein Fürstenthum. Es gehörte zur Zeit des Deutschen Reichs zum westfälischen Kreise, führte auf dem Kreistage eine Virilstimme, nahm auf den Reichstagen an der Kuriatsstimme der westfälischen Grafenbank theil und hat seit dem Untergange des Reichs die weiteren geschichtlichen Phasen Deutschlands mit durchgemacht. Im Jahre 1807 trat Lippe dem Rheinbunde bei, 1815 dem Deutschen Bunde, 1849 dem sog. Dreikönigsbündnisse und hat seit 1867 zum Norddeutschen Bunde resp. dem Deutschen Reiche gehört.

Das Land hat mit dem jetzigen Fürstenthum Schaumburg-Lippe niemals in staatsrechtlicher Verbindung gestanden. Die laudläufige Bezeichnung „Lippe-Detmold“ im Gegensatz gegen ein „Lippe-Bückeburg“ beruht auf Irrtum. Die beiden Länder sind nicht etwa (wie die anhaltischen, schwarzburgischen, sächsischen Gebiete) durch Landestheilung entstanden, sondern immer selbstständige Gebiete gewesen. Nach Aussterben der Grafen von Schaumburg 1640 erwarb ein lippischer Graf einen Theil von Schaumburg und nannte denselben Schaumburg-Lippe im Gegensatz gegen das hessische Schaumburg. Dieser Graf, Stifter der Nebenlinie Alverdissen, und seine Descendenten behielten übrigens ihre agnatischen und Paragialrechte in der Grafschaft Lippe bei.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Der Fürst und das Regentenhaus.** Das Fürstliche Haus, dessen Ursprung sich urkundlich bis um das Jahr 948 zurückverfolgen läßt, und das seit Anfang des 12. Jahrhunderts unter dem Namen de Lippia vorkommt, führt im Wappen eine fünfblättrige rothe Rose im silbernen Felde und seinen Namen „zur Lippe“ von dem Flusse, an welchem seine Stammbesitzungen lagen. Von der Lippe hat es seine Herrschaft allmählig nach der Weser zu erweitert. Seine früh entwickelte Landeshoheit beruht auf der Grundherrlichkeit, nicht auf einem Grafenamte. Reichslehen haben die lippischen Herren niemals besessen, sie selbst nannten sich auch nicht Grafen, wie alle kleineren Territorialherren der Nachbarschaft, obwohl sie im 14. Jahrh. bereits im Besitz einer Grafschaft waren, sondern *nobiles* oder *liberi domini*, Edle Herren zur Lippe, und hielten an dieser Bezeichnung während des ganzen Mittelalters bis um 1530 fest.

Eine staatsrechtliche Eigenthümlichkeit im lippischen Hause und Lande ist die ungewöhnlich frühe Einführung und dauernde Erhaltung der *Untheilbarkeit*, fast gleichzeitig mit der Aufstellung dieses Princips für die Kurstaaten durch die goldene Bulle.

Die Veranlassung dazu gab eine Theilung vom Jahre 1344, durch welche das Land in die Herrschaft diesseits und jenseits des Waldes (Osning) zerrissen und letztere in die Hand weiblicher Erben gerathen war. Simon III., bemüht, das Gebiet wieder zu vereinigen, ertheilte zunächst (1366) der Stadt Lippstadt das Privileg, daß sie unter mehreren Erben nur in eine Hand huldigen solle, und schloß sodann mit seinen Burgmannen und Städten eine Vereinbarung, nach welcher die Herrschaft Lippe mit allen künftigen Erwerbungen auf ewig ungetheilt bleiben, alle Bewohner derselben nur einem Herrn huldigen sollen, und zwar unter mehreren Mannerben, ev. rechten Erben, demjenigen, an welchen die Städte Lippstadt und Lemgo sich kehren würden. Das Wahlrecht der beiden Hauptstädte ist anscheinend niemals ausgeübt, vielmehr die *Primogenitur* herrschend geworden und in diesem Sinne jenes Statut auch durch kaiserliche Urkunden wiederholt bestätigt worden. So ist das *pactum* oder *privilegium unionis* vom 27. Decbr. 1368 zur Grundlage der Haus- und Landesverfassung geworden. Gleichwohl ist das Princip der Untheilbarkeit Gegenstand jahrhundertelanger Kämpfe im gräflichen Hause gewesen, schon im 16. Jahrh. und besonders unter den Descendenten Simons VI. bis in die neuere Zeit hinein. Die Quelle dieser Streitigkeiten war vorzugsweise ein Testament dieses Grafen (reg. 1563—1613), des Stammvaters der noch blühenden Linien vom 30. Aug. 1597, durch welches seine nachgeborenen Söhne mit ansehnlichen Grundbesitzungen und Gerechtigkeiten ausgestattet waren, denn diese Dispositionen wurden nicht selten in den Nebenlinien als Landestheilung aufgefaßt und weitgreifende Rechte daraus hergeleitet, während die erstgeborene Linie stets daran festhielt, daß jene Dotationen unbeschadet der Integrität des Landes nur *Paragialbesitzungen* unter der Hoheit des regierenden Hauses seien.

Diese Konflikte führten zu zahlreichen Prozessen an den Reichsgerichten zwischen allen Linien des Hauses und sind erst in neuerer Zeit durch ein Bundesaustragalurtheil von 1838 zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe, welches über seine *Paragialbesitzung* die Souveränität beanspruchte, zugunsten des regierenden Hauses definitiv beseitigt worden.

Seit dem Aussterben der Nebenlinie zu Brake im Jahre 1709 und der Lemgoer Linie 1766 existiren nur noch die früher *Alverdiffensche*, jetzt *Schaumburg-Lippische*, und die von einem Enkel Simons VI. gestiftete Linie der Grafen von *Biesterfeld*, von welcher sich wieder die der Grafen von *Weissenfeld* abgezweigt hat. Diese beiden jüngsten sehr ausgebreiteten Linien haben durch einen Vertrag von 1762 ihre *Paragialbesitzungen* im Lande gegen eine *Geldapanage*, unter Vorbehalt ihrer übrigen agnatischen Rechte, an das regierende Haus abgetreten und das Land verlassen.

Die *Rechtsverhältnisse* zwischen dem regierenden Hause und den sog. „*Erberren*“ oder Nebenlinien sind nicht durch ein allgemeines Hausgesetz geregelt, sie beruhen

nur auf den im Simonischen Testamente und in einer Reihe specieller Verträge enthaltenen autonomischen Normen, deren Inhalt indes durch neuere staatsrechtliche Veränderungen zum Theil unwirksam geworden ist, z. B. Patrimonialjustiz, Theilnahme am Landtage. Noch jetzt bestehen: die eventuellen Erbfolgerechte der nächsten Linie und des nächsten Grades mit Primogeniturrecht, die Regentschaft eines Agnaten in Vormundschaftsfällen, die Fideikommißqualität des Hausvermögens und die finanziellen Berechtigungen, welche für die Linie Schaumburg in den Besitzungen und Nutzungen im Amte Blomberg, nebst den sog. Kompetenzgeldern, für Biesterfeld-Weißenfeld in einer Geldrente bestehen und in der Mitberechtigung an dem Augustischen Fideikommiß, einer Stiftung zu gunsten unvermählter Töchter. Ein Anspruch der Nebenlinien auf Dotirung vermählter Töchter aus der Steuerkasse des Stammlandes, eine s. g. Fräuleinsteuer, ist seit langer Zeit Gegenstand von Processen, die noch jetzt nicht rechtskräftig entschieden sind.

In diesen Processen ist auch über die Ebenbürtigkeitsfrage entschieden worden, und zwar vom kipp. Hofgerichte (1867) dahin, daß nur die Ehe mit einer Dame von hohem Adel als ebenbürtig anzusehen sei, dagegen von den Spruchkollegien zu Göttingen und Erlangen, daß in neufürstlichen Häusern (welche auf dem Reichstage von 1582 noch keine Virilstimme führten) wie Lippe, auch mit Damen von altem niederem Adel ebenbürtiges Konnubium bestehe, sofern nicht eine entgegenstehende Hausobservanz erweislich sei.

Zu den Hausgesetzen gehört auch das pactum tutorium vom 21. März 1667, durch welches die Regentschaften während der Minderjährigkeit — sowie die Vormundschaften in der Brakeschen Linie — geregelt wurden. Dasselbe bezweckt die Ausschließung der bisher üblichen Regentschaft fremder Fürsten und Beschränkung der mütterlichen Tutel, dagegen die Berufung eines Agnaten des Hauses zur Regentschaft, entweder durch väterliches Testament oder Wahl der Landstände, sowie die Theilnahme der letzteren an der Regierung durch zwei ritterschaftliche und zwei städtische Vertreter. Das Statut, wiewohl in der Praxis (1734. 1802) nicht immer beobachtet, ist noch in der Verfassungsurkunde von 1836 bestätigt worden, bedarf aber einer Aenderung bezüglich der jetzigen Zusammensetzung des Landtags.

§ 3. **Die Landstände.** Die aus dem mittelalterlichen Korporationswesen erwachsene „Landchaft von Ritterschaft und Städten“, in zwei selbstständig beratende „Kurien“ getheilt, ohne Vertretung der Geistlichkeit, wurde seit der Reformationszeit (1536) besonders zu finanziellen und andern öffentlichen Interessen zugezogen und zu Landtagen berufen. Erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts war die Landständenschaft der Ritterschaft an den Besitz eines landtagsfähigen Gutes gebunden. Diese Landstände vertraten der Regierung gegenüber im wesentlichen nur ihre Standesinteressen, erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts fingen sie an, sich als Landesvertreter zu fühlen und strebten nun auch nach einer entscheidenden Stimme bei der Gesetzgebung, die sie bisher nur bei Steuerfragen und sonstigen Geldleistungen ausgeübt hatten. Nachdem der Untergang des Deutschen Reichs die alten Stände außer Wirksamkeit gesetzt hatte, wurde von der damaligen Regentin, der Fürstin Pauline, im Jahre 1819 eine auf zeitgemäße Reformen — insbesondere Vertretung des in kräftiger Entwicklung begriffenen und seit 1808 von den Resten der Leibeigenschaft befreiten Bauernstandes — basirte Verfassung oktroyirt, aber durch den Widerspruch der Stände und Agnaten (Schaumburg) vereitelt. Erst nach langwierigen Verhandlungen und Kämpfen einigte man sich über eine neue Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836, welche, vom Wahlgesetz abgesehen, an den ständischen Rechten wenig änderte und selbst das Zweikammersystem beibehielt. Die erste Kurie bestand nunmehr aus 5 adeligen und 2 bürgerlichen Abgeordneten der Ritterschaft, die zweite aus 7 von den Städten (durch Magistrat und Vertreter der Bürgerschaft) und 7 von den bäuerlichen Grundbesitzern nach indirekter Wahl gewählten Abgeordneten. Auch diese 14 Abgeordneten sollen einen Grundbesitz von mindestens 3000 Rth. Werth haben. An die Stelle dieser wesentlich agrarischen Standesvertretung und der dominirenden Stellung der Ritterschaft wurde zwar im Jahre 1849 ein durch direkte allgemeine Wahl gebildeter Landtag von 25 Abgeordneten gesetzt, man kam aber über die Vorbereitung einer neuen Verfassung nicht hinaus, vielmehr trat schon mit Beginn des Jahres 1853 eine Reaktion ein, welche gegen den Widerspruch der Landstände die Verfassung von 1836 wieder herstellte und beim Bundestage Schutz fand.

Es folgte wiederum eine Periode schwerer Konflikte und Stockung der Gesetzgebung ¹⁾,

1) Dazu hat der gleichzeitige Kampf um das Jagdrecht nicht wenig beigetragen. Im

bis es endlich nach dem Regierungsantritte des jetzigen Fürsten gelang, die Zustimmung der alten Stände zu einem neuen Wahlgesetze zu erwirken. Nach diesem Gesetze vom 3. Juni 1876 wählen die nach Steuerstufen in drei Klassen gegliederten Wähler 21 Abgeordnete in direkter Wahl und geheimer Abstimmung für 4 Jahre. Diese Abgeordneten tagen mindestens alle zwei Jahre in Detmold, beschließen mit absoluter, in Verfassungsfragen mit Zweidrittel-Majorität und üben — nach der schon den früheren Ständen am 8. Decbr. 1867 gemachten Konzession — eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung aus. Hierdurch ist die vormalige Standesvertretung und das Kurienwesen, woran das Land so lange gekrankt hat, beseitigt, aber eine neue Verfassungsurkunde statt der von 1836 noch nicht zu Stande gekommen.

§ 4. **Das Finanzwesen.** Die Finanzverwaltung hat sich im Lippischen ähnlich wie in den meisten deutschen Territorien entwickelt. Alle Einkünfte aus dem gräflichen Domanium, aus Regalien und Steuern floßen früher in die ohne jede Theilnahme der Landstände verwaltete gräfliche Kammerkasse, bis im Jahr 1684, zunächst behuf Schuldentilgung, eine besondere Steuerkasse oder „Landkasse“ gegründet und unter landständische Kontrolle gestellt wurde. Auf beiden Kassen ruhten Ausgaben für staatliche Zwecke ohne feste grundsätzliche Scheidung. Die immer fühlbarer werdenden Unzuträglichkeiten dieses Zwitterzustandes führten endlich zu einer Trennung zwischen dem Staats- und Domanialhaushalte (Gesetz vom 24. Juni 1868) und zwar im Wesentlichen auf der Basis, daß das gesammte Domanium mit Schlössern, Meiereien, Forsten, lehnsherrlichen und verschiedenen grundherrlichen Rechten zu dem fürstlichen Hausvermögen gerechnet¹⁾, dagegen alle hoheitsrechtlichen Revenuen von dem Kammergute ausgeschieden und mit den Steuern in der Landkasse vereinigt wurden. Zur Ausgleichung übernahm die Kammerkasse eine demnächst auf 45000 Mark erhöhte Geldrente an die Landkasse, und wurde das Domanium, einschließlich der erbherrlichen Paragialbesitzungen, der Grundsteuer unterworfen. Damit gingen die gesammten Kosten der Landesverwaltung auf die Landkasse über. Letztere wird von der Regierung unter Mitwirkung von drei „Anschußdeputirten“ der Stände verwaltet, dagegen das fürstliche Hausvermögen, dessen Fideikommißverband bestehen bleibt, von der Rentkammer, jedoch mit der Beschränkung (Ges. v. 10. Febr. 1869), daß es bei erheblichen Veränderungen der Substanz, Verpfändungen, Anleihen der Zustimmung des Landtags (nicht der Agnaten) bedarf.

An direkten Landessteuern bestehen gegenwärtig: die „Kontribution“ oder Grundsteuer, zu welcher seit 1843 auch der bis dahin eximirte ritterschaftliche Grundbesitz (gegen theilweise Vergütung aus der Steuerkasse) herangezogen ist. Die Grundsteuer ist durch Gesetze von 1874 und 77 auf 150 000 M. limitirt worden und wird zur Zeit, nach vorgängiger Landesvermessung und Katastrirung, nach den in Preußen geltenden Grundsätzen neu regulirt (Ges. v. 12. Sept. 1877). Ferner die Gebäudesteuer (seit 1878), eine Klassen- und Einkommensteuer (seit 1851. 68) und eine Gewerbesteuer (seit 1878). Alle diese Steuern sind beweglich und werden nach der im Etat festgestellten Zahl der „Simplen“ erhoben. Außerdem eine Erbschaftsteuer und (seit 1855) eine Schulsteuer, d. h. ein von den Eltern schulpflichtiger Kinder zu entrichtendes Schulgeld.

§ 5. **Allgemeine und Ortsverwaltung.** Die früher, und theilweise noch bis 1879, mit der Justiz verbundene Verwaltung ist in der Art organisirt, daß (seit 1854)

Jahre 1849 waren alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung gesetzlich aufgehoben, aber im Jahre 1854 unter dem kurzen Ministerium Fischer neben anderen Illegalitäten einseitig wieder in Kraft gesetzt worden. Die dadurch im Lande hervorgerufene lebhafte Bewegung fand ihren Abschluß erst im Jahre 1872 durch Verzicht auf die landesherrlichen Jagdberechtigungen und 1877 durch Herstellung des Gesetzes von 1849.

1) Dieses Resultat wird durch die geschichtliche Entwicklung im lippischen Hause auch wissenschaftlich hinlänglich begründet.

an der Spitze ein von einem Minister geleitetes Kabinetministerium steht, welches als Centralbehörde mit nicht scharf begrenzter Kompetenz fungirt, insbesondere für die Beziehungen zum Deutschen Reiche und zu den Landständen, Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die Justizverwaltung, Anstellung der Beamten, als Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungssachen *z.* Das Regierungskollegium bildet für alle nicht dem Ministerium zugetheilten Ressorts die obere Verwaltungs- und Polizeibehörde.

Für einzelne Verwaltungszweige existiren besondere Institute oder Behörden unter Direktion der Regierung, zum Theil unter Mitwirkung der Landstände, insbesondere

1) das Landkasse-Administrations-Kollegium (seit 1684), bestehend aus einem Mitgliede der Regierung und drei Deputirten der Stände behuf Verwaltung der Landkasse mit ihren Specialkassen. 2) Die bisherige Katasterkommission, an deren Stelle jetzt (1883) eine neue Katasterbehörde getreten ist. 3) Die Ablösungskommission für Grundentlastung, insbesondere Ablösung von Diensten, Gefällen, Weidesevrituten, Erbpachten und Lehen, sowie Gemeinheitstheilungen, Verkoppelung. 4) Zwei Reklamations-Kommissionen gegen Steuern. 5) Drei Kreditinstitute, die Leihkasse (seit 1786), die Landessparkasse (seit 1804) und die Unterstützungskasse für bedürftige Grundbesitzer. 6) Die Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den verschiedenen Armenverbänden, an welcher ein vom Landtage gewähltes Mitglied theilnimmt. 7) Examinationskommissionen für Juristen und Thierärzte. 8) Das Wegebaudepartement. 9) Das Gensdarmiercorps, bestehend aus einem Kommandeur mit 20 im Lande stationirten Gensdarmen. 10) Die Landes-Wittwen- und Waisenkasse, gegründet 1752, reorganisirt 1829, eine für alle definitiv angestellten Beamten und Gymnasiallehrer obligatorische Genossenschaft zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Interessenten, welche von der Regierung mit Beziehung von zwei Kuratoren verwaltet wird. 11) Die Institute für das Sanitätswesen, das Medicinalkollegium, die in 4 Physikatsbezirken angestellten Physici, 4 Kreissthierärzte, ein Landkrankenhaus in Detmold, eine schon 1804 gegründete Irrenanstalt zu Brake.

Zum Ressort der Regierung gehören auch die Immobilien-Feuerversicherung und die zu diesem Zweck bestehende für sämtliche Gebäudebesitzer obligatorische, auf Gegenseitigkeit gegründete Societät, ferner das Landesarchiv, die Bibliothek, die 61 Landesämter *z.*

Die örtliche Verwaltung und Polizei wird in den Städten und Flecken vom Magistrat, welchem als Vertreter der Bürgerschaft, besonders für finanzielle Angelegenheiten, Stadtverordnete zur Seite stehen, geführt. Das übrige Land war behuf der Verwaltung und Justiz in 13 „Ämter“, und ist seit 1879 in vier größere Verwaltungsbezirke (Kreise), Detmold, Brake, Blomberg, Schötmar, und einen kleinen zu Lipperode eingetheilt. Zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Amtsbewohner, Wegebau, Armenpflege *z.*, bilden deren Vertreter einen „Amtsgemeinderath“ unter Vorsitz des Verwaltungsbeamten. In den einzelnen Dorf- oder Bauerschaften werden die Gemeindeangelegenheiten, und in beschränktem Maße auch die Ortspolizei, von gewählten Dorfvorstehern verwaltet. Die Kommunalverfassung beruht zur Zeit auf der Städteordnung von 1843 und Landgemeinde-Ordnung von 1841, es steht jedoch eine Reform derselben durch eine neue mehr auf Selbstverwaltung basirte Gemeindeordnung, deren Entwurf bereits dem Landtage vorgelegen hat, bevor.

Domänialverwaltung. Die Angelegenheiten des fürstlichen Hofes und Hofhaushalts werden vom Hofmarschall-Amte — früher auch Justizbehörde — besorgt. Die Domänialverwaltung, an deren Spitze die „Direktion der fürstlichen Fideikommissverwaltung“ steht, zerfällt in zwei getrennte Departements. Die Rentkammer, eine kollegialische Behörde, verwaltet die eigentlichen Domänen nebst Saline und Bad Meinberg, die Forstdirektion dagegen die in 9 Oberförstereien getheilten fürstlichen Forsten, sowie Jagd und Fischereien. Das frühere Jagdregal hat aufgehört, während das Fischereiregal unverändert fortbesteht. Zum Ressort der Rentkammer

gehört seit 1868 auch das Lehnwesen. Die Lehngüter sind seit 1847, jedoch nur auf Antrag des Vasallen und ohne Zustimmung der Agnaten, gegen Entschädigung von 4 p. c. des Werthes bei Erbmannlehn, 2 p. c. bei anderen Lehn, der Modifikation unterworfen, jetzt auch die vormalig landtagsfähigen Rittergüter.

§ 6. **Die Justizbehörden.** Die Justizpflege wurde bis 1879 in erster Instanz von den Beamten der 13 Ämter, den Patrimonialgerichten der Städte und des erbherrlichen Amtes Blomberg, in den höheren Instanzen von zwei Obergerichten für Civilsachen, einem Kriminalgerichte und dem Oberappellationsgerichte zu Celle ausgeübt.

Jetzt bestehen 14 Amtsgerichte an 9 Amtssitzen — für die Enclave Lipperode-Cappel das preussische U. G. Lippstadt —. Ferner ein Landgericht zu Detmold mit sieben Richtern, einem Staatsanwalt mit Gehülfen, und das preussische Oberlandesgericht zu Celle, sowie 11 Anwälte, davon 10 in Detmold. Zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört jetzt nach Errichtung einer neuen Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 — der preussischen Gesetzgebung entsprechend — auch die den Amtsrichtern übertragene Führung der Grundbücher. In Detmold besteht eine Landesstrafanstalt. Zuchthausstrafen werden nach Vereinbarung mit Preußen (1870) in preussischen Anstalten, Festungsstrafen in Wesel vollzogen.

Im lippischen Lande gilt „gemeines Recht“ neben einem besonders durch die neuere Gesetzgebung stark entwickelten Partikularrechte. Auf letzterem Gebiete sind von besonderer praktischer Wichtigkeit die Gesetze über eheliche Gütergemeinschaft von 1786, über kolonatsrechtliche und überhaupt landwirthschaftliche Verhältnisse. Für Bauerngüter oder „Kolonate“ besteht Untheilbarkeit und Anerberecht.

§ 7. **Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.** Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (mit Ausschluß der kirchlichen, Hof- und Kommunalbeamten), deren Anstellung, Rechte und Pflichten, Pensionirung, Disciplin etc. sind durch Gesetz vom 11. Mai 1859 geordnet. Durch das Dienstpatent werden alle Ämter außer den subalternen, welche keiner wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfen, auf Lebenszeit verliehen, jedoch können alle Beamten, mit Ausnahme von Richtern, auf Stellen von gleichem Rang und Gehalt versetzt, und bei andauernder Krankheit oder, wenn die Stelle eingeht, mit Beibehaltung von $\frac{1}{6}$ des Gehalts zur Disposition gestellt werden. Pensionirung kann ein Beamter verlangen nach 40 Dienstjahren, nach dem 70. Lebensjahre und wenn er durch Krankheit dienstunfähig geworden. Die Pension richtet sich nach dem Dienstalter, für Wittwen und unversorgte Kinder ist sie durch besonderes Gesetz vom 12. Sept. 1877 geregelt. Für geringere Dienstvergehen ist ein Disciplinarverfahren vorgeschrieben, auf Amtsentsetzung dagegen kann nur im gerichtlichen, speciell normirten Verfahren erkannt werden. Schon seit 1807 stand es fest, daß alle definitiv angestellten Beamten, nicht bloß der Justiz, sondern auch der Verwaltung, sowie die Schullehrer nicht anders als durch Richterspruch — jetzt Land- und Oberlandesgericht — entlassen werden können.

§ 8. **Kirche und Schule.** Nachdem die Reformation sich im Lande Bahn gebrochen hatte, wurde im Jahre 1538 die erste, 1571 die zweite lutherische Kirchenordnung erlassen und die eingeführte Konsistorialverfassung bis 1600 weiter entwickelt. Als aber das Luthertum sich kaum befestigt hatte, führte Graf Simon VI. aus eigenem Antriebe in den ersten Jahren des 17. Jahrh. die kalvinische oder reformirte Lehre ein, welche außer der Hauptstadt Lemgo keinen erheblichen Widerstand im Lande fand. Seitdem ist die reformirte Kirche die herrschende im Lande geblieben und hat in der Kirchenordnung von 1684 ihr Grundgesetz erhalten. Erst im J. 1854 ist eine Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen erfolgt, und der bis dahin zu Gunsten der reformirten Kirche bestehende Pfarrzwang aufgehoben worden. Zugleich wurden die Katholiken der Diöcese Baderborn einverleibt, und die Episkopalrechte, die Besetzung von Pfarren und Schulen, mit Vorbe-

halt eines landesherrlichen Refusationsrechts dem Bischöfe von Baderborn übertragen ¹⁾.

Die zerstreuten Katholiken sind zu 8 kleinen Gemeinden vereinigt. Die Lutheraner, mit höchstens 6000 Personen, bilden 4, die Reformirten 40 Gemeinden. Noch jetzt — wie schon seit dem 16. Jahrh. — sind die Pfarrgemeinden in drei Klassen eingetheilt, jede mit einem — vor 1876 vom Landesherrn ernannten — Superintendenten und einem Generalsuperintendenten, welcher Mitglied des Konsistoriums ist. Das Konsistorium zu Detmold verwaltet jetzt, nachdem das lutherische Konsistorium der Stadt Lemgo eingegangen, und ersteres durch einen lutherischen Geistlichen verstärkt ist, alle geistlichen Angelegenheiten beider evangelischen Konfessionen.

Seit 1876 ist die kirchliche Verfassung durch eine Reihe organischer Gesetze umgestaltet worden. Für jede Gemeinde wird ein aus gewählten Mitgliedern bestehender Kirchenvorstand unter Vorsitz des Pfarrers gebildet. Dem Vorstande liegt die Sorge für die religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde ob, er beschließt über die Beiträge für Gemeindebedürfnisse, er wählt mit den Stellvertretern bei Neuweisung der Pfarre den Geistlichen aus drei, mindestens zwei vom Konsistorium präsentirten Bewerbern, sowie einen Abgeordneten zur Klassenversammlung, welche den Superintendenten erwählt. Der Generalsuperintendent wird vom Landesherrn ernannt. Bei einer städtischen und zwei Pfarren des erbherrlichen Amtes Blomberg ist das Patronat und Präsentationsrecht des Magistrats und Erbherrn beibehalten.

Die Landeskirche besitzt eine durch Gesetze vom 12. September 1877 und 19. Okt. 1882 organisirte Synodalverfassung, welcher jetzt auch die Lutheraner beigetreten sind. Seitdem besteht die mindestens alle vier Jahre zu berufende Synode aus den 3 Superintendenten, 3 vom Landesherrn ernannten Mitgliedern, 7 erwählten Geistlichen und 11 aus den Kirchenvorstehern und ihren Stellvertretern gewählten Laien. Die Synode wählt einen der Geistlichen zum Vorsitzenden, welcher auch an der theologischen Examinations-Kommission theilnimmt, übt mit dem Konsistorium die kirchliche Gesetzgebung — wozu nicht das Bekenntniß, aber Gottesdienstordnung, Gesangs- und Lehrbücher gehören — sowie finanzielle Rechte aus, insbesondere die Kontrolle über das gesammte Kirchenvermögen, Feststellung des Etats, Besteuerung. Die Synodalkasse erhält aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuß von 50 000 M. und deckt im Uebrigen ihre Bedürfnisse durch die von der Synode bis zu einem Simplum der Klassen- und Einkommensteuer auszusprechenden Kirchensteuern.

Das Konsistorium leitet und beaufsichtigt auch das Volksschulwesen, welches schon seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts unter der Regentschaft der Fürstin Pauline zu ungewöhnlicher Blüthe gedieh und nach wie vor mit Sorgfalt gepflegt und gefördert wird. Das umfassende Schulgesetz von 1849 wird, im Anschluß an die preussischen Grundsätze, durch eine Volksschulordnung von 1873 ergänzt. Gegenwärtig besitzt das kleine Land 109 Volksschulen mit 179 Haupt- und Nebenlehrern, unter Aufsicht eines Vorstandes für jeden Schulbezirk. Wie die übrigen Staatsdiener bilden auch die Lehrer behufs Versorgung von Wittwen und Waisen eine obligatorische Societät, gegründet 1802, reorganisirt durch Gesetz von 1874, und zu gleichem Zweck den freiwilligen „Bestalozziverein“. Zur Ausbildung der Lehrer besteht seit 1782 ein Seminar in Detmold, welches im Jahre 1801 mit der damals gegründeten „Pflegeanstalt“ verbunden wurde. Letztere, eine der vielen wohlthätigen Schöpfungen der Fürstin Pauline, war zu einem Waisen-, Kranken-, freiwilligen Arbeitshause, einer Schule für Handarbeit und einer Klein-

1) In den Edikten vom 9. März 1854 und 7. Oktober 1857 ist bestimmt, daß die Kinder aus gemischten Ehen, ohne Rücksicht auf Zusagen und Verträge der Verlobten vor der Ehe, der Konfession des Vaters folgen, sofern nicht die Eltern während der Ehe eine andere Vereinbarung treffen.

Kinderbewahranstalt — wahrscheinlich der ersten in Deutschland — bestimmt. Außer den vom Konsistorium abhängigen Elementarschulen bestehen zwei Gymnasien mit Realschulen in Detmold und Lemgo, in andern Städten fünf Mittelschulen, sowie eine Schule für Taubstumme, Töchter-, Gewerbe- und sieben kleine katholische Schulen.

Die aus vormaligen Klöstern entstandenen *Damenstifter* zu Cappel und Lemgo, deren Aebtissin statutenmäßig eine lippische Prinzessin ist, stehen unter der Regierung. In dem dritten, jetzt preussischen, Stifte zu Lippstadt werden die Präbenden gemeinschaftlich von Preußen und Lippe vergeben.

§ 9. **Das Militärwesen.** Während das Verhältniß des Landes zum deutschen Reiche¹⁾ im Allgemeinen sich aus den Reichsgesetzen ergibt, nach welchen Lippe eine Stimme im Bundesrath führt und durch einen Abgeordneten im Reichstage vertreten wird, entscheiden bezüglich des Militärs namentlich die mit Preußen abgeschlossenen Konventionen.

In der Zeit des Deutschen Bundes stellte Lippe als Bundeskontingent ein zur Reserve-Infanteriedivision gehöriges Bataillon von 1200 Mann. Damals stand das Militärwesen unter Verwaltung der Regierung bis 1854, von da bis 1867 unter einem besonderen Militärkollegium. Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes ging dasselbe auf Preußen über, und trat nunmehr an Stelle der bisherigen Konstriktion allgemeine Wehrpflicht ein.

Preußen schloß mit Lippe eine ähnliche Militärkonvention wie mit Sachsen-Weimar, vorläufig auf sieben Jahre vom 1. Okt. 1867 an, und durch eine weitere Konvention verlängert bis auf etwaige Kündigung. Dadurch ist das bisher lippische Bataillon der preussischen Armee einverleibt worden (dem 6. westf. Inf.-Reg. Nr. 55) und hat Preußen die dem Lande reichsgesetzlich obliegenden Leistungen gegen Zahlung der verfassungsmäßig auf 225 Rthlr. pro Kopf festgestellten, zeitweilig ermäßigten, Unterhaltungskosten übernommen. Die Stadt Detmold hat eine dauernde Garnison von einem Bataillon mit dem Regimentsstabe erhalten, wogegen die Benutzung der Garnison-Einrichtungen und Lokalitäten gegen Entschädigung an Preußen überlassen wurde. Die Wehrpflichtigen des Landes leisten dem Fürsten den Fahneneid, vorbehaltlich des Gehorsams gegen den Kaiser. Der Fürst steht zu den im Lande dislocirten Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals, ernennt Offiziere à la suite &c. Die preussischen aktiven Militärpersonen sind frei von Kommunalabgaben. Für Ersatz-Angelegenheiten zerfällt das Land in zwei Aushebungsbezirke. Jede der beiden Ersatzkommissionen besteht aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Civilvorsitzenden als ständigen Mitgliedern; die nichtständigen Beisitzer behufs etwaiger Reklamation werden aus den Grundbesitzern jedes Bezirks gewählt. Der Brigade-Kommandeur und ein Mitglied der Regierung bilden die Ober-Ersatzkommission.

1) Lippe gehört seit 1841 zum Deutschen Zollverbande, unter der Provinzial-Steuerdirektion in Münster, besitzt ein Hauptsteueramt in Lemgo und zwei Untersteuerämter in Detmold und Blomberg. — Das Postwesen stand bis 1867 unter Verwaltung der Taxischen Postdirektion zu Frankfurt. Gegenwärtig ist das Land dem Bezirke der Oberpostdirektion Minden zugetheilt, besitzt zwei Postämter erster und eins zweiter Klasse nebst 18 Postexpeditionen und Agenturen und an allen Postorten Telegraphenstationen. — Die kurze Eisenbahn des Landes, eine preussische Staatsbahn, steht unter Verwaltung der Direktion zu Hannover.

Sachregister.

(C siehe auch R und umgekehrt).

I. Anhalt.

(Seite 135—148).

Abgaben 139.
Abgeordnete s. Landtag.
Ablösungssachen 146.
Amtsgerichte 145
Anhalt, Herzogthum 135. Geschichtliches 137. Staatsgebiet 137. Staatsoberhaupt 138. Stellung im Reiche 137. Verfassung 137.
Armenlast 142. 143.
Behörden s. Staatsämter.
Bundesrath, Stimme im, 137.
Conzessionen 146.
Disziplinarhof 145.
Etat s. Landtag.
Finanzverwaltung 146.
Gemeinden, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 141 ff.
Gemeinderäthe 142, 143.
Gerichtsstand, erimirter 141.
Gesetzgebung s. Landtag.
Hofkammer s. Staatsoberhaupt.

Justiz 145 ff
Kirche 148. Aufsichtsrecht 148.
Landarmen-Verband 143.
Landgericht 145.
Landtag 138, 144 ff.
Militärwesen 145 Note.
Oberer Jahskommission 145.
Oberlandesgericht 145.
Polizeiverwaltung 142, 146.
Rechtspflege s. Justiz.
Reichstag, Wahlkreise 137.
Religionsgesellschaften 148.
Schulen s. Unterrichtswesen.
Separationswesen s. Ablösungssachen.
Staatsämter 139, 146.
Staatsangehörige 141.
Staatsbeamte, Staatsdiener 140 ff.
Staatsschuldenverwaltung 146.
Steuerdirektor s. Zolldirektor.
Steuern 145, 146, 147, vom

Fideicommissvermögen 139.
Unterrichtswesen 147. Oberaufsicht 148. Schulbauten 142. 147.
Verfassung 137 ff.
Versicherungswesen 147.
Verwaltung. I. Innere Verwaltung 146. II. Finanzverwaltung 146.
Wahlen zum Reichstage 137, actives und passives Wahlrecht 141, zu den Gemeindeämtern 142, 143, zum Reichstage und Kreisauschüsse 143, zum Landtage 144, zur Oberer Jahskommission 145, zur Reklamationskommission 147, zur Staatsschuldenverwaltung 147.
Wittwenkasse s. Staatsdiener.
Zolldirektor 147.

II. Braunschweig.

(Seite 93—134).

Abgaben-Bewilligung 131.
Abgeordnete s. Landesvertretung.
Abolition 105.
Abweichungen vom Etat 130.
Amts- Gerichte 111, - Bezirke, - Räthe 114 ff.
Anleihen 131.
Anstellung der Staatsbeamten 113 ff.
Auflösung der Landesversammlung 122.
Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen 132.
Ausgaben der Etats 130.
Auslieferung 99.
Ausschuß der Landes-Versammlung 121, 123, 125.
Bau-Direction 112.
Beamte, s. Staatsbeamte.
Begnadigung 105.
Bekanntniß-Freiheit 99.

Beschlagnahme 100.
Beschwerde-Recht 101, 124.
Bittschriften 101, 124.
Braunschweig 93 ff.
Cammer 112.
Cammereassen-Stat 128, 130.
Cammer = Gut, = Capitalfonds, = Casse 127 ff.
Communale Verbände 114 ff.
Competenzstreit 111.
Confiscation 100.
Contrafignatur 103, 124.
Controle-Recht der Landesvertretung 124, 131.
Convocations-Tage 122.
Dienst-Einkommen, s. Normalgehälte.
Dienst-Bergehen 113.
Disciplinar = Strafen und Behörden 113.
Dispensation 105.

Entlassung von Beamten als Disciplinarstrafe 114.
Etats 128 ff., - Feststellung 130 ff.
Expropriation, s. Zwangseinteilung.
Feudalrechte, deren Aufhebung 101.
Fiscus 102.
Finanz-Behörden 111.
Finanz-Nebenvertrag 127.
Finanzvermögen 127.
Finanzwesen 127 ff.
Fremde 98.
Gegenzeichnung s. Contrafignatur.
Gehorsamspflicht, der Unterthanen 98, der Beamten 113.
Geistliche s. Kirchen.
Gemeinden 114 ff.
Gemeindeschulen 134.
Gerichtbarkeit 103.
Gerichtsverfassung 111.

Braunschweig G—Z.

Bippe-Schaumburg A—E.

Geschäftsordnung der Landesvertretung 122 ff.
 Gesetz, Begriff und Form 103, Sanction, Verkündigung, Gesetzeskraft 104 ff. Inhaltsfeststellung 104, 125 ff.
 Gesetzgebung 103 ff., Mitwirkung der Landesvertretung 125 ff.
 Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 105.
 Grundrechte 99 ff.
 Hausgesetze 105.
 Hofhaltungs-Immobilien 110.
 Initiative der Landesvertretung 124.
 Juristische Personen 101 ff.
 Justizhoheit 103.
 Justizverwaltung 124.
 Kammer siehe Cammer.
 Kirchen, R.=Diener, R.=Gewalt 132 ff.
 Klostercapitalfonds 128.
 Kloster- und Studienfonds 128.
 Kloster-Verwaltungs- und Reinertrags-Casse, deren Etats 130.
 Kommunal-Verbände s. Communale Verbände.
 Kompetenz-Streit s. Kompetenzstreit.
 Kontrolle-Recht s. Controlerecht.
 Korporationen 102.
 Kreis-Communal-Verbände und Fonds 114 ff., 118 ff.
 Kreis-Directionen 111.
 Kreisordnung 114, 118 ff.
 Landesbewohnerrecht s. Staatsangehörigkeit.
 Landesfürst 102 ff., dessen Vertretung 108, Erziehung 108, als Gesetzgeber 103, Vertreter des Staates nach außen 106, dessen Bedarf 110.
 Landeskirche 132.
 Landes-Deconomie-Commission 112.

Landesregierung 103, deren Sitz 97, Antritt 102, Erbfolge 107.
 Landesversammlung s. Landesvertretung.
 Landesvertretung 96, Organisation und Wahl 120 ff., Geschäftsordnung 122, Rechte und Pflichten 123 ff., Mitwirkung bei der Gesetzgebung 125 ff., im Finanzwesen 129 ff.
 Landesverwaltung 110 ff.
 Landgemeinde-Ordnung 114 ff.
 Landschaft, s. Landesvertretung, Landschaftsordnung, neue von 1832, das Landesgrundgesetz 96.
 Landtag 122 ff.
 Langtagsabschied 123.
 lex specialis 105.
 Magistrat 117 ff.
 Militärhoheit 102 ff.
 Ministerial-Commission 111.
 Ministerium s. Staatsministerium.
 Minister-Verantwortlichkeit 103, 111, 124.
 Normalgehälter der Beamten 113.
 Notare 111.
 Nothgesetze 126, 131.
 Ober-Sanitäts-Collegium 112.
 Ober-Schul-Commission 134.
 Orden, Verleihung und Annahme 105.
 Polizei 111, =Direction in Br. 111.
 Privilegien 105.
 Real-Rechte, (Lasten), deren Ablösbarkeit 101.
 Regentschaft 108 ff.
 Regierung, Reg.-Erbfolge, siehe Landesregierung.
 Regierungs-Unfähigkeit 107, 109, Regierung = Vormundschaft 108 ff.
 Reichsverfassung, s. Verfassung.
 Richter 113.

Schulen, Schul-Pflicht, =Vorstand 133 ff.
 Souveränität 102.
 Staatsangehörigkeit 97 ff.
 Staats-Beamten, =Dienst 112 ff.
 Staatsbehörden 110 ff.
 Staatsgebiet 97.
 Staatsgut 130.
 Staatsministerium 110.
 Staatsoberhaupt 102 ff., s. auch Landesfürst.
 Staatsrath, s. Ministerial-Commission.
 Staatsuccession 107.
 Staatsverträge 106 ff.
 Städte-Ordnung 114 ff.
 Stände, = St.-Versammlung 128.
 Standes-Erhöhungen 105.
 Standes-Vorrechte 99.
 Steuern, Steuer-Verfassung, = Bewilligung 131.
 Stiftungen 102.
 Synodalordnung 132.
 Titel, Verleihung u. Annahme 105.
 Unterrichtswesen 133.
 Verantwortlichkeit der Minister 103, 110 ff., 124 ff., der Beamten und der Mitglieder des Ausschusses 124 ff.
 Vereine und Versammlungen 99 ff., religiöse 133.
 Verfassung des Herzogthums, s. Landschaftsordnung.
 — des N. D. Bundes (Reiches), deren Publication 106.
 Verfassungs-Streitigkeiten, deren Ausgleich 126.
 Verfassungs-Verletzungen 124.
 Verhaftung 100, von Abgeordneten 122.
 Verordnungen 103 ff.
 Verwaltungs-Gerichte 111, = Gerichtsbarkeit und =Streitsachen 114 ff.
 Vorschlagsrecht s. Initiative.
 Zwangsenteignung 100 ff.

III. Bippe-Schaumburg.

(Seite 165—176.)

Ablösungs-Commission 174.
 Ablösungs-Gesetze 172 f.
 Ablösungs-Lilgungskasse 174.
 Ablösungssachen, auf die Verwaltungsbehörden übertragen 176.
 Aerzte und Apotheker 174.
 Reichamt 174.
 Amtsanwälte 175.
 Anstellung im Staatsdienst 173.
 Apostolisches Provicariat der nordischen Mission 176.

Armenpflege 176.
 Armenverbände 175.
 Auflösung des Landtags 169.
 Aufsichtsrecht bei den Gerichten 175.
 Beden 171.
 Berechtigungen, die auf Forsten ruhen, sind ablösbar 173.
 Bezirksverwaltungsbehörden 175.
 Cabinet 174.
 Consensgebühren 173.
 Consistorium 176.

Contributionen, ordinäre und extraordinäre 171.
 Deputation für das Heimathswesen 174.
 Disciplinarhof 174.
 Dienstleid 173.
 Dienstentlassung 173.
 Dienstvergehen 173.
 Disposition, Stellung zur 173.
 Domanium 172 f.
 Einkommensteuer 172.
 Eisenbahncommission 174.

Zippe-Schaumburg E—Z. Zippe A—Z. Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelitz A.

<p>Episcopale Gewalt der Landes- herrschaft 176. Ergänzungsmonate im älteren Steuerwesen 171. Erstgeburtsrecht im Fürstenhause 168. Examinations-Commissionen 174. Feuerlösch-Verbände 175. Finanzwesen 171 f. Fräuleinsteuer 171 f. Fürstliches Haus 168 f. Gemeinde-Steuern 172. Gemeinde-Verfassung 175. Gensdarmarie-Commando 174. Gewerbe-Commission 174. Gymnasium 174, 176. Haus- und Staatsarchiv 174. Heimfallsrecht 173. Hofbibliothek 174. Hofmarschallamt 174. Hofprediger 176. Huldigungseid 173. Jagdrecht 172 f. Justiz-Behörden 174 f. Katasteramt 174. Katholiken 176. Kirchenverfassung 176. Konsularschutz 174. Landesfürst, Rechtsstellung des- selben 168 f. Landeskassen-Verwaltung 174. Landeslasten, Ordinarium und Extraordinarium 171. Landesregierung 174. Landesuperintendent 176. Landgemeinde-Ordnung 175. Landgericht 175 f. Landmesser, beeidigte 174.</p>	<p>Landstände 169 f. Landtags-Ausschuß 170. Land- und Viehschafz 171. Lehnshoheit 172. Leibeigenschaft 173. Lippisches Gesammthaus, Stel- lung des Schaumburg- Lippi- schen Fürstenhauses zu dem- selben 168. Lutheraner 176. Mühlenregal 173. Münzrecht 173. Niederächsische Confoederation 176. Oberlandesgericht 175. Oberschulbehörde 176. Ordnungsstrafen 174. Ordnation der Prediger 176. Pension der Beamten und deren Wittwen 174. Pfarrstellen, Besetzung derselben 176. Plenum des Landgerichts 175. Plenum des Oberlandesgerichts 175. Polizeibehörden 175. Posthoheit und Postregal 173. Predigerwitwen- und Waisen- kassen 176. Reclamations-Commission 172. Reformirte 176. Regentschaft 168 f. Regierung, ihr Geschäftskreis 174 f. Rentkammer 174. Ruhegehalt 173. Schulen 176.</p>	<p>Schullehrerwitwen- und Waisen- kassen 176. Schulverbände 175. Schwurgericht 175. Servituten auf Ängern, Aedern, Wiesen ablösbar 173. Staatsdienst 173 f. Staatsgebiet 167. Staatshaushalt vom Domonial- haushalt getrennt 172. Staatsverwaltung 174. Städteordnung 175. Standesämter 174. Steuern 171 f. Stiftungen, fromme 176. Successionsordnung im Fürsten- hause 168. Suspension vom Amte 174. Tabacksmopol 173. Theilung der alten Grafschaft Schaumburg 167. Umlage-Commission 172. Verband, gutherrlicher 173. Vergleichsbehörde bei Beleidi- gungen 176. Vertagung des Landtags 169. Vormundschaftstabellen 176. Waisen der Staatsdiener, deren Anspruch auf Erziehungsgeld 174. Wahlgesetz, den Landtag betr. 170 f. Wartegeld der zur Disposition Gestellten 173. Wegebau-Verwaltung 174. Wittwen der Staatsdiener, deren Anspruch auf Pension 174. Zehnten 173.</p>
--	---	--

IV. Zippe.

(Seite 177—186.)

<p>Bevölkerung 179. Damenstifter 186. Domanium 182, 183. Ebenbürtigkeit 181. Eisenbahn 186. Finanzen 182. Fürstenhaus 180. Jagdrecht 181. Justiz 184.</p>	<p>Kirche 184. Landstände 181. Zippe 177. Militär 186. Namen 179. Nebenlinien 180, 181. Postwesen 186. Schulen 185. Seminar 185.</p>	<p>Staatsdiener 184. Staatsgebiet 179. Steuern 182. Synodalverfassung 185. Untheilbarkeit 180. Verfassung 181. Verwaltung 183. Vormundschaften 181. Wahlgesetz 182.</p>
---	--	---

V. Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelitz.

(Seite 1—72.)

(Die größeren Zahlen beziehen sich auf die Seiten, die kleineren auf die Notizen.)

<p>Abgaben (s. auch Beden) 18, 46. Abgeordneten-kammer 15. Abstimmung 29, 32, 36, 37.</p>	<p>Accise 53, 55. Adel 25, 35. — eingeborener und rezipirter</p>	<p>14³, 25, 28, 29, 31¹, 32, 36 f. — Vereinsätze des 36.</p>
---	--	--

- Administrativverkäufe 19.
 Agnition 36.
 Allgemeine Beliebung 32.
 Aemter, Domaniel- 21, 54, 58.
 — ritterschaftliche 26.
 Aemtermessen 61 ff.
 Amtskonvente 34, 54.
 Aerarium commune 61, 67^s.
 Agnaten 10, 11, 15, 19, 51.
 Anlagen 34, 54, 59, 60.
 Anleihen 54, 56, 60.
 Antekomitialkonvent 34.
 Antwort ad Caput 33.
 Apanagen 11, 12.
 Affekurationen 13.
 Aulici 32.
 Auseinandersetzungsconvention
 8, 14.
 Ausschuß, ständiger 71.
 Autonomie des landesherrlichen
 Hauses 10, 42.
 — der Seestädte 39, 41, 42.
 Balancen 54, 59.
 Bauern 20, 21, 23, 52.
 Bauernschaften 25.
 Bauhilfsgelder 55, 60.
 Beamte 42 f., 61 f., 65.
 Beden 13, 50, 51, 52.
 Begnadigungsrecht 47.
 Beschlußfähigkeit 31.
 Besteuerungsrecht 20, 39, 51, 58.
 Bonitirung 21.
 Büdnereien 20.
 Bundes-Central-Kommission 15,
 16.
 Bundeschiedsgericht 15.
 Bürgerausschüsse 24, 46.
 Bürgermeister 24, 26.
 Bürgerrecht 9.
 Capita propositionis 8, 30.
 Central-Steuer-Direktion 60.
 — — Kaffe 60, 61.
 Ceremonialsachen 68.
 Chatullgut 11⁴, 50, 51.
 Chaussée- und Wasserbauten 56.
 Dannenberg, Grasschaft 6.
 Deliberation 32.
 Deliberationszimmer 31.
 Deputationsrecht 28.
 Deputationsstage 33.
 Deputirte der Landschaft 29, 33,
 34.
 — der Ritterschaft 15, 29, 34.
 — der Städte 26, 34.
 — der Stadt Rostock 26, 29,
 31, 32
 — ständische 33, 47, 49, 68.
 Deutsche Bundes-Acte 14, 64,
 70.
 Devotio domestica 64.
 Diäten 28, 29, 33.
 Diktamen 32.
 Director ministerii 66.
 Direktorialzimmer 31.
 Dispensationswesen 46, 66.
 Disziplinarsachen 68.
 Disziplinarstrafen 43, 69.
 Disziplinarverfahren 62, 69.
 Disziplinarvorschriften 62.
 Doberan 20, 23.
 Doktrinalsachen 68.
 Domänenamt 71.
 Domanielämter s. Aemter.
 Domanielbeamte s. Beamte.
 Domanielflecken 20⁴, ⁶.
 Domaniel = Gemeindeordnungen
 20⁴.
 Domaniel-Hufensteuer 52, 58.
 Domaniel = Kapital-Fonds 19⁵,
 21, 46, 58.
 Domaniel-Nebenmodus 52, 53.
 Domanium 11, 15, 17, 18, 19 f.,
 40, 46, 50 f., 58. 68, 70, 71,
 72.
 — im engeren Sinne 19.
 — des Großherzoglichen Haus-
 halts 19.
 — Veräußerung des 19.
 — Vererbpachtung des 20 f.,
 58.
 — Vermehrung des 19.
 — Verschuldbarkeit des 20.
 — Verwaltung des 10, 58.
 Domestica 63¹.
 Domina 35.
 Dorfgemeinde 21.
 Dreikönigsbündniß 15.
 Dreitheilung des Landes 18.
 Droit d'impôt 55.
 Ehen, gemischte 64.
 Ehescheidung 66.
 Eigenthum, echtes 17.
 —, ritterschaftliches 20, 22.
 —, städtisches 20, 22.
 Eingetragene Genossenschaften
 25, 26, 42⁵.
 Elbzoll 58.
 Engerer Ausschuß der Ritter-
 und Landschaft 14³, 15, 26,
 27, 28, 29, 31, 33, 34, 38,
 41, 44, 63⁶.
 — der Ritterschaft 26, 29, 31,
 34.
 Entsagungsakten 25.
 Entsagungsconvention 35, 36,
 37⁷.
 Erbvergleich, landesgrundgesetz-
 licher 7, 8, 12, 14, 15, 16,
 18, 21, 24, 25, 26², 27, 28,
 29, 31, 40, 41, 52, 53, 54,
 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61,
 65, 67, 70.
 Erbverträge mit Rostock 6.
 Erbzinustellen 22.
 Erläuterungsvertrag 8, 10.
 Exkommunikation 69¹.
 Exspektantienbuch 37.
 Exspektanzrecht 37².
 Finanzkommission 47, 71.
 Finanz-Ministerium 46.
 Finanzwesen 50 ff., 72.
 Fiskalische Klagen 43, 50.
 Fiskus 56 f., 59.
 Fortifikationskosten 52.
 Freienwalder Schiedspruch 16,
 17¹.
 Fünfter Pfennig 54, 59.
 Garnisonskosten 52.
 Geheime Kommission 47.
 Geistliche Ministerien 65, 66.
 Geistliche, Anstellung der 67.
 —, Amtsentsetzung der 69.
 General-Hufen-Kataster 21.
 Gerichtsbarkeit, geistliche 68.
 —, patrimoniale, s. Patrimoni-
 algerichtsbarkeit.
 Gerichtsverfassung 48 ff.
 Gesammt-Aerar 61, 67³.
 Geschäftsordnung 31.
 Gesetze, Publikation der 41, 65.
 Gesetzgebende Gewalt 14, 20, 39,
 40, 65.
 — —, autonomische, 10, 41.
 Gewalten, politische 30 ff.
 —, Theilung der 39, 40, 42.
 Gewerbesteuer 58, 72.
 Gleichgültige Gesetze 41.
 Güstrow s. Mecklenburg-Güstrow.
 Hamburger Vergleich 6, 7, 8, 10,
 11, 15, 19, 27, 51, 65,
 70.
 Handelsgesellschaften 25, 26, 42⁵.
 Hauptgüter 21, 22.
 Haupt-, Kammer- und Forstkasse
 58.
 Hausgesetze 10, 11, 12, 19, 20.
 Hausgut 19.
 Haushalts-Centralkasse 11⁴, 58.
 Häuslereien 20.
 Haus- und Ländereisteuer 52, 58.
 Hausvertragsmäßige Kommuni-
 kation 8, 30, 46.
 Hebungsdepartement 68.
 Herrschaft 13, 50, 51, 52, 54.
 Hofkommission 13.
 Höhere Verwaltungsbehörden 45,
 47.
 Hufen 21.
 — katastrirte 22.
 Hufenkataster 21.
 Hufenmodus 21, 52.
 Hufenstand 21.
 Hufensteuer 21, 52, 58.
 Hundtmänner 24.
 Indigenatsrechte 36.
 Indirekte Steuern 58, 60.
 Individualsuccession 10, 19, 51.
 Infamerata 18, 21, 25, 53, 54.
 Intimation 15, 29, 30, 31, 32,
 34.
 Itio in partes 27, 29, 32.
 Juden 26², 64, 65, 66.
 Jüngster Reichs-Abschied 52.
 Jura circa sacra 65.
 — in sacra 65.

Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelitz J—P.

- Jurisdiktionsanlagen 56, 59.
 Jurisdiktionskosten 59, 61.
 Jus collectandi 52.
 — reformandi 65, 66.
 Justizkanzleien 50, 56, 59, 65, 66.
 Kammereigüter 20, 21, 25, 54.
 Kammer- und Forst-Kollegien 21, 71.
 Kammerzieler 52.
 Katholiken 64, 66.
 Kirchenfonds 61.
 Kirchengerecht, oberes 69.
 Kirchengerechtigbarkeit 68 f.
 Kirchengewalt 64 ff.
 Kirchengut 67 f.
 Kirchenhoheit 65, 66.
 Kirchenjuraten 68.
 Kirchenkommission 66.
 Kirchenökonomien 68.
 Kirchenökonomiekollegium 68.
 Kirchenordnung 65.
 Kirchenprovisoren 68.
 Kirchenregiment 65, 67.
 Kirchensekretäre 68.
 Kirchengewisitationen 68.
 Kirchenzucht 69.
 Klöster f. Landesklöster.
 Klosterbeamte 35, 37.
 Klosterfähigkeit 36, 37.
 Klostergüter 21, 22, 25, 34, 54.
 Klosterhauptleute 35.
 Klosterkonvente 35.
 Klosterprovisoren 35.
 Klosterfachen 31, 32, 38.
 Klosterverwaltung 35, 37.
 Klosterwahlen 35, 37.
 Kollateralerbsteuer 58.
 Kommissarien 24, 30.
 Kommissarisch-Deputatische Verhandlungen 23, 33.
 Kommission zur Verwaltung des Domanal-Kapital-Fonds 21, 58.
 Kommitten 31.
 Kompetenzgerichtshof 8³, 44.
 Kompetenzkonflikte 44, 46.
 Kompromißinstanz 14 f., 40 f.
 — für Rostock 14², 41.
 Konpropositionsrecht 8.
 Konsistorialordnung 65, 69.
 Konsistorium zu Neustrelitz 61, 65, 67, 68.
 — zu Rostock 65, 66, 67, 69.
 — städtische 66.
 — Stifts- 66.
 Kontribution, außerordentliche 55, 56, 59 f., 72.
 Kontribution, ebittmäßige 57.
 — ordentliche 52, 55, 58, 60, 72.
 Konvente 29, 30, 31, 34, 54.
 Konvokationstag von 1808 14, 21, 39, 55, 60.
 Konvokationstage 33.
 Kreise 6, 21, 24, 26, 30, 33, 57, 60.
 Kreiskonvente 34.
 Kriegskostenentschädigung 61.
 Kriminalkollegium 56, 59.
 Landarbeitshaus 56, 59.
 Landesanlagen f. Anlagen.
 Landesbediente 61³.
 Landes-Defensionskosten 52.
 Landes-Deputationstage 34.
 Landesfonds 71, 72.
 Landesgerechtigbarkeit 47.
 Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich f. Erbvergleich.
 Landesherrliche Diener 40, 44, 61³, 66.
 — Kommissarien f. Kommissarien,
 — Prokuratoren 41.
 Landesherrliches Haus 10 ff.
 Landeskirchen 64 ff.
 Landesklöster 14³, 25, 34 ff., 49, 64¹, (f. auch die mit „Kloster“ zusammengefügten Worte).
 Landeskreditkommission 55.
 Landespolizeigewalt 49.
 Landesregierung 9, 47, 49, 66, 71, 72.
 Landesregiment 13, 14, 39, 47 ff., 50 ff., 56, 60.
 Landesrezepturndirektion 55.
 Landesrezepturnkasse 55, 56, 57, 58, 59.
 Landestheilung 6, 8, 10, 26⁷.
 Landesvertretung 70, 71.
 Landgüter f. Hauptgüter, Kammereigüter, Klostergüter, Nebengüter, Dekonomiegüter, Pertinenzen, Rittergüter, Rostocker Distrikt, Wismarsche Landgüter.
 Landlasten 12, 13, 29, 53, 54, 55, 56, 58, 59.
 Landmarschälle 28, 29, 30, 31, 32, 33.
 Landräthe 14³, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 41, 63⁶.
 Landsassiat 9.
 Landschaft 14, 19, 23, 24, 25, 27, 32.
 Landständische Union 6, 8, 13, 14, 15, 26, 31, 55.
 — Verfassung 6, 7, 8, 12 ff., 21, 26.
 Landstandschaft 9, 13, 22, 23, 24, 42, 43³.
 Landstandschaft der Landstädte 26.
 — der Rittergutsbesitzer 25.
 — der Seestadt Rostock 25, 26.
 — Ruhen der 22, 25, 42.
 Landsyndici 29, 63⁶.
 Landtage 13, 16, 29, 30 ff., 35, 38, 57, 65.
 — Berufung der, 8, 30³.
 Landtagsabschiede 33.
 Landtags-Direktorium 28, 31, 32, 34, 37.
 Landtagskommissarien f. Kommissarien.
 Landtagskommitten f. Kommitten.
 Landtagspropositionen 31, 34.
 Landtagsfähige Güter 22, 24.
 Landvoigtei Schönberg 71.
 Legationskosten 52.
 Lehnkammer 47, 71.
 Leibeigenschaft 20, 22.
 Lokalpolizei 49.
 Ludwigslust 20⁶, 23.
 Magistrate 24, 26, 45³, 46, 49.
 Malchiner Abkommen 58, 61.
 Malmöer Traktat 7, 40².
 Manutenzrecht 41.
 Matrikularbeiträge 57 f., 59, 61, 72.
 Medlenburg, Herrschaft 6.
 —, Herzogthum 6.
 Medlenburg-Güstrow, Herzogthum 6, 27, 28.
 Medlenburg-Schwerin, Herzogthum 6, 27, 28.
 Militärdepartement 45, 46, 47.
 Minderjährigkeit 10.
 Ministerien 44 ff., (f. Staatsministerien.)
 — geistliche 65, 66, 67.
 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 45.
 — der Finanzen 46.
 — des Innern 9, 45, 49, (Abtheilung für Gewerbe- und Handelsfachen 45.)
 — der Justiz 46, 47; (Abtheilung für geistliche Angelegenheiten 37⁷, 46, 66; Abtheilung für Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten 46.)
 Naturalisation 9.
 Nebengüter 22.
 Nebenmodus 52, 53.
 Nezeffarien, außerordentliche 53, 54.
 —, ordentliche 53, 59, 60.
 Nezeffarientasse 28, 29, 34.
 Neustrelitz 23, 25, 40², 47.
 Nilklot 6.
 Norddeutscher Bund 7, 57.
 Oberappellationsgericht 8³, 14², 56, 59, 69⁴.
 Oberes Kirchengerecht 69.
 Oberkirchenrath 66, 67, 68.
 Oberlandesgericht 8³, 14², 59, 69⁴, 72.
 Obriheiten 9, 14, 21, 22, 23, 39, 42 f., 45, 48, 49, 50, 53, 56, 63, 71.
 Dekonomiegüter 21, 22, 25.
 Papierstempelsteuer 58, 60.
 Parchim-Niechenberg, Herrschaft 6.
 Parzellirung 22.
 Patrimonialgerechtigbarkeit 42, 48 ff., 69.

Patrimonialpolizeigewalt 42.
 Patronat 67, 68.
 Pensionirung 62.
 Pertinenzen 21, 22.
 Politische Gewalten 38.
 Polizeiamter 50.
 Polizeigewalt 42, 49.
 Polizeikollegien 24, 49.
 Potentiores 25.
 Prälaten 12, 13, 18.
 Präposituren 67.
 Präsentationsrechte 44, 48, 49.
 Primogenitur 6, 10, 11, 19.
 Prinzessinnensteuer 12, 52, 60.
 Rathjames Grachten 41, 71².
 Rakeburg, Fürstenthum (Bis-
 thum) 6, 7, 25, 40², 47, 61,
 66, 67⁴, 69 ff.
 Rakeburger Hauptkasse 72.
 Rednerordnung 31.
 Reform der Landesverfassung
 17, 72.
 Reformirte 64, 66.
 Regalia majora 13, 20, 39, 40,
 50, 53.
 Regentschaft 11.
 Reichs-Deputations-Hauptschluß
 35.
 Reichs-Steuern und Zölle 59,
 61, 72.
 Rekurse 45, 46.
 Reliquienkasse 54.
 Reliquienkommission 54, 58.
 Rentei 53, 60.
 Renterei 11⁴, 50, 53, 56, 58,
 59, 61.
 Reskripte 30, 32.
 Reversalen 13, 14.
 Rezeption 36.
 Rheinbundsakte 55, 64.
 Rittergüter 9, 18, 22, 24, 25,
 42, 70, 71.
 Ritter- und Landschaft 13, 25,
 28, 29, 63¹.
 Ritterschaft 14, 15, 16, 19, 21,
 24, 25, 27, 29, 31, 38, 48,
 50, 52.

Ritual 65.
 Rostock, Herrschaft 6.
 —, Seestadt 6, 7, 14², 15, 24,
 25, 26, 32, 39, 41, 47, 48,
 49, 53, 64, 65, 66, 67, 68,
 69.
 Rostocker Distrikt 7, 21, 22, 25,
 54.
 — Gemeinschaftsörter 6, 7.
 Ruppin'scher Nachspruch 6.
 Säkularisationen 13, 18, 34.
 Salomon Heinesche Anleihe 56.
 Schiedsgericht 14, 16.
 Schiedsspruch, Freienwalder 16,
 17¹.
 Schönberg 70.
 Schuldentilgungen 13, 25, 34,
 35, 51, 55.
 Schuldentilgungskasse 56, 57,
 59, 61.
 Schuldentilgungskommission 56,
 60.
 Schwerin, Grafschaft 6.
 — Fürstenthum 6, 24, 66.
 Seestädte f. Rostock und Wis-
 mar.
 Selbstverwaltung 21, 23.
 Spielfartenstempelsteuer 58.
 Staatsangehörigkeit 8 ff., 26.
 Staatsbehörden, oberste 44 ff.
 Staatsdienervertrag 61, 62.
 Staatsfiskus 56, 59.
 Staatsgebiet 5 ff.
 Staatsgrundgesetz 11, 12, 15 f.
 19, 44.
 Staatsminister 46.
 Staatsministerium 30, 33, 37¹,
 41, 45, 46, 47, 62³, 63²,
 71.
 Staatsräthe 46.
 Städte 9³, ⁴, 18, 33 f., 42, 43⁰,
 48, 49.
 Stadtverfassungen 23 f., 40⁰,
 42, 63².
 Stargard, Herrschaft 6, 7, 8, 70.
 Steuererhöhungskasse 33, 54, 59,

Steuerfreiheit der Hofhufen 21,
 55, 60.
 Steuerrezeptur 72.
 Steuervereinbarungen 1870, 57,
 60 f.
 Successionsvertrag 12, 15.
 Superintendentenordnung 65.
 Superintendenturen 67.
 Synoden 67, 68.
 Tagesordnung 31.
 Territorium 5 ff., 17 f., 39.
 Terzsystem 12, 18, 51, 52.
 Thronfolgeordnung 10.
 Tutel 10.
 Ueberschüsse der Reichssteuern u.
 Zölle 59, 61, 72.
 Union f. landständische Union.
 — der Provinzen 26, 27.
 — der Stände 26, 27.
 Verfassung, f. landständische Ver-
 fassung.
 — für Rakeburg 40², 70 ff.
 — Reform der 12, 17.
 Verfassungstreitigkeiten 14, 17.
 — in Rakeburg 72.
 Venia aetatis 42.
 Verwaltungseinnahmen 52, 57.
 Volljährigkeit 11.
 Vollziehende Gewalt 39.
 Voluntarien 54.
 Borderstädte 23, 24, 26.
 Vormundschaft 10, 25.
 Votum negativum 67.
 Wahlgesetz, provisorisches 15.
 Wenden, Fürstenthum 6.
 Werle, Herrschaft 6.
 Westphälischer Friede 6, 69.
 Wismar, Herrschaft 6, 7, 22.
 — Seestadt 6, 15, 23, 24, 25,
 39, 40², 47, 48, 49, 64, 65,
 66, 67, 68, 69.
 Wismarscher Gemeinschaftsver-
 trag 6.
 Wismarsche Landgüter 21, 22.
 Witthümer 12.

VI. Oldenburg.

(Seite 73—91.)

Armenpflege 87.
 Deichordnung 90.
 Eisenbahnen 85.
 Enteignung 83.
 Fideicommiss 82.
 Finanzen 81.
 Fischereirecht 81.
 Gemeindeverfassung 85.
 Gerichte 84.
 Grunderbstellen 82.

Grundrechte 82.
 Jagdrecht 81.
 Juden 89.
 Kirche 87, evangelische 88, ka-
 tholische 89.
 Kompetenzconflicte 83.
 Landesbank 85.
 Landtag 79.
 Landtagsauschuß 80.
 Lehen 82.

Militär 86.
 Ministerium 84.
 Oldenburg 75, Landestheile 77,
 Staatsoberhaupt. Hausges. 78.
 Petitionsrecht 81.
 Provinzialrath 79.
 Regulative 80.
 Religionsgesellschaften 87.
 Staatsdienst 82.
 Staatsgerichtshof 80.

Staatsgrundgesetz 76.
Staatsgut 78.
Unterricht 90.

Versicherung 85.
Verwaltungsbehörden 84.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 83.

Voranschläge 80.
Wasserbau 90.
Wittwen- und Waisenkasse 85.

Schaumburg-Lippe siehe oben S. 188: II. Lippe-Schaumburg.

VII. Waldeck.

(Seite 149—164).

Abgeordnete 156.
Accessionsverhältniß zu Preußen 151.
Anleihen 163.
Anstellung der Staatsbeamten 154.
Auflösung des Landtags 156.
Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche 163.
Ausgaben, Bestreitung derselben durch Preußen 152.
Aussschüsse, welche der Landtag niedersehen kann 157.
Auswärtige Angelegenheiten, 152, 154.
Beamte, s. Staatsbeamte.
Begnadigungsrecht 152, 254.
Budgetrecht 157, 162.
Consistorium 152.
Diäten der Abgeordneten 158.
Dienstzeit der Staatsbeamten 154, 158.
Disciplinarbehörden 160.
Domanalverwaltung 161.
Domanium, Rechtsverhältnisse desselben 155.
Eid, des Fürsten auf die Verfassung, der Staatsdiener auf die Verfassung, der Abgeordneten 158.

Einnahmen 152, 162.
Finanzwesen 162.
Fürst, s. Staatsoberhaupt.
Fürstenhaus 153 Note 1.
Gegenzeichnung 153.
Gemeindeverfassung 161.
Gerichtsverfassung 159.
Gesetzgebung 153.
Immunität d. Abgeordneten 158.
Initiative zu Gesetzesvorschlägen 157.
Interpellationsrecht 157.
Juden 164.
Kirche, Verhältniß z. Staate 163; evangelische, katholische 163.
Kreisverfassung 161.
Landesdirektor 159.
Landesschulden 162.
Landtag 156 ff.
Militärconvention mit Preußen 154.
Petitionsrecht 159.
Polizeiwesen 160.
Rechnungslegung 162.
Redefreiheit der Abgeordneten 158.
Regentschaft 153.
Religionsgenossenschaften, Recht zur Bildung derselben 159.
Schulwesen 164.

Staatsangehörige, Rechte und Pflichten derselben 158 f.
Staatsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben 160 f.
Staatsgebiet 151.
Staatshaushaltsetat 162.
Staatsoberhaupt 152 ff.
Staatsverträge 154 f.
Staatsverwaltung 159.
Stände s. Landtag.
Steuerfreiheit des Fürstenhauses 156, fremder Militärpersonen 161, alter Personen 162.
Steuern 162.
Synodalordnung 163 Note 1.
Treueid der Abgeordneten 158.
Unterrichtswesen 164.
Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung bezw. des Landesdirektors 153, 157.
Vereinsrecht 159.
Verfassungsänderungen 158.
Verfassungsverletzung 157.
Verordnungsrecht des Fürsten 153.
Vertagung des Landtags 157.
Wahlen, zum Landtage 156, zum Kreisvorstand 162, zum Gemeinderath 161.
Waldeck 149 ff.

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographien

von

Robert von Mohl.

Erster Band.

Staatsrecht und Völkerrecht.

Gross 8. 1860. (XIV. 778 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie.

Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze. Ueber die Benützung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen. Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung. Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst. Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen. Constitutionelle Erfahrungen. Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe.

II. Recht und Politik der repräsentativen Demokratie.

Die Bestellung der ausübenden Gewalt in der repräsentativen Demokratie. Die Weiterentwicklung des demokratischen Princips im nordamerikanischen Staatsrecht. Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848.

III. Völkerrecht.

Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle. Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel.

Zweiter Band.

Politik I.

Gross 8. 1862. (XII. 691 Seiten.) M. 12. —

Inhalt:

IV. Politik.

A. Allgemeineres. Politische Aphorismen abgeleitet aus der Zeitgeschichte. Ueber Bureaukratie. Die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien als staatliche Einrichtung. Das Ordenswesen unserer Zeit. Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche. Die allgemeine Abstimmung. Die Nationalitätsfrage.

B. Justiz-Politik. Die Abfassung der Rechtsgesetze. Begnadigung — Abolition — Amnestie — Moratorien.

Dritter Band.

Politik II.

Gross 8. 1869. (XV. 724 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

C. Erziehungs-Politik. 1) Die Volksschule: a. im Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung — b. im Verhältniss zur katholischen Kirche. 2) Die Universitäten. 3) Das Prüfungswesen im Verhältniss zur Bildung. 4) Erziehung des weiblichen Geschlechts. 5) Ueber eine gesamtdeutsche Akademie der Wissenschaft.

D. Der Staatsdienst. Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen. — Einfluss des parlamentarischen Systems auf das Staatsdienerverhältniss. — Die Bildung des berufsmässigen Verwaltungsbeamten. — Ueber die Bildung höherer Staatsdiener.

E. Social-Politik. Ueber Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften. — Volksfeste. — Die Arbeiterfrage. — Die verbesserten Verkehrseinrichtungen.

F. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse. 1) Ein neues Corpus Evangelicorum. 2) Die Judenemancipation. 3) Abschaffung der Todesstrafe. 4) Unbedingte Abschaffung der Prügelstrafe. 5) Die Mängel des internationalen Strafrechts. 6) Straflosigkeit rechtswidriger Aeusserungen auf der Kanzel. 7) Verbot des Waffentragens ausser dem Dienste. 8) Turnen und Jugendwehr als Mittel zur Abkürzung der Präsenzzeit. 9) Militärgerichtsbarkeit bei nicht militärischen Vergehen. 10) Allgemeines Wahlrecht.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivarath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kirchner in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt R. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Albrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von **J. C. B. Mohr**
(Paul Sieber).

